

Kinderleben in vernachlässi- genden Familien

**Dissertation
vorgelegt
an der Universität Bielefeld
Fakultät für Erziehungswissenschaft**

Verfasser:

Ju Ri Jang

**Erstgutachter: Prof. Dr.Dr. h.c. mult. Hans-Uwe Otto
Zweitgutachterin: Prof. Isabell Diehm**

Mai 2013

Inhalt

1. Einleitung.....	4
I. Theoretische Grundlagen.....	8
2. Aufwachsen und Frühkindheit.....	8
2.1 Familien im Wandel.....	8
2.2 Kindheit und Kindbilder	11
2.3 Familienkindheit	16
3. Zur Sicherung des Kindeswohls – Die rechtliche Ausgangslage	19
3.1 Grundrechtsschutz/Grundverpflichtung.....	19
3.1.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	21
3.1.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).....	26
3.1.3 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	29
4. Der Capabilities-Ansatz	36
4.1 Der Ansatz der Verwirklichungschancen von Sen	38
4.1.1 Kritiken am Utilitarismus und an den Theorien von Rawls und Nozick... 38	
4.1.1.1 Der Utilitarismus.....	39
4.1.1.2 Rawlssche Gerechtigkeitstheorie	42
4.1.1.3 Der radikale Liberalismus von Nozick	46
4.1.2 Verwirklichungschancen als Freiheit.....	48
4.2.1.1 Verwirklichungschancen und Funktionsweise	49
4.2.1.2 Wohlergehen und Freiheit(Handlungsmöglichkeiten).....	51
4.2.1.3 Freiheit und handelnde Subjekte.....	54
4.2 Der Befähigungsansatz von Nussbaum	56
4.2.1 Die Konzeption des Menschen	57
4.2.2 Die Stufen der Befähigungen.....	65
4.3 Der Capabilities-Ansatz: ein Konzeption des Guten	68
II. Kindesvernachlässigung.....	70
5. Vernachlässigung in Forschung und sozialer Arbeit	70
5.1 Abgrenzung von Kindesmisshandlung	71
5.2 Forschungsstand zum Thema der Kindesvernachlässigung	73
5.3 Kindesvernachlässigung: Verstehen und Erkennen.....	75
5.3.1 Definitionen der Kindesvernachlässigung.....	75
5.3.2 Formen der Kindesvernachlässigung.....	79
5.3.2.1 Erzieherische bzw. fürsorgliche Ebene.....	82
5.3.2.2 Körperliche bzw. physische Ebene	83

5.3.2.3 Emotionale bzw. psychische Ebene.....	84
5.3.3 Ursachen und Risikofaktoren.....	86
5.3.4 Hilfe bei Kindesvernachlässigung	89
5.4 Kindeswohl als Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung.....	95
5.5 Methodische Vorgehensweise	100
5.5.1 Leitfragen für die Experteninterviews	103
5.5.2 Auswertung von Experteninterviews mit der qualitativen Inhaltsanalyse	107
III. Kinderleben in vernachlässigenden Familien	110
6. Die empirische Rekonstruktion des Kinderlebens.....	110
6.1 Ein gutes Leben für Kinder.....	110
6.1.1 Veränderte Kindheit.....	110
6.1.2 Kindeswohl	116
6.1.3 Kopplung an die Vernachlässigung.....	122
6.2 Das Kinderleben in der Familie	126
6.2.1 Kindesvernachlässigung	126
6.2.2 Typische Fälle der Kindesvernachlässigung.....	131
6.3 Hilfe und Kontrolle in der Arbeit	142
6.3.1 Hilfeverlauf bei Kindesvernachlässigung.....	142
6.3.2 Handlungsmöglichkeiten in der Arbeit.....	155
6.3.3 Möglichkeiten und Chancen für die Kinder	158
7. Ausblick.....	163
Literaturverzeichnis	170
Anhang.....	194
A1. Beispiele.....	194
A2. Typische Fälle der Kindesvernachlässigung in der Praxis	196
A3. Prüf- und Ergebnisbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	200

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: § 1666 BGB - gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls</i>	25
<i>Abbildung 2: Die „staatlichen Wächter“</i>	27
<i>Abbildung 3: Elternrecht und Kindesgrundrechte</i>	28
<i>Abbildung 4: § 8 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>	30
<i>Abbildung 5: Elterliche Erziehung von staatlicher Unterstützung bis zum Eingriff</i>	35
<i>Abbildung 6: Vier Evaluationsräume nach Sen</i>	52
<i>Abbildung 7: Die menschliche Lebensform in ihrer Grundstruktur und die menschlichen Grundbefähigungen</i>	63
<i>Abbildung 8: Vernachlässigung von Kindern</i>	76
<i>Abbildung 9: Risikofaktoren der Vernachlässigung</i>	88
<i>Abbildung 10: Feststellung der Anhaltspunkte</i>	89
<i>Abbildung 11: Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)</i>	90
<i>Abbildung 12: 3-stufiges Verfahren nach § 8a</i>	91
<i>Abbildung 13: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad</i>	92
<i>Abbildung 14: Einflussfaktoren und vermutete Kausalzusammenhänge beim Kindeswohl als Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung</i>	106
<i>Abbildung 15: Prozess der qualitativen Inhaltsanalyse</i>	108
<i>Abbildung 16: Risikofaktoren der Vernachlässigung von Kindern</i>	141
<i>Abbildung 17: Anhaltspunkte „Frühe Hilfen“</i>	144
<i>Abbildung 18: Die Hilfeangebote im Rahmen „Frühe Hilfen“</i>	145
<i>Abbildung 19: "Frühe Hilfe" und "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung"</i>	150
<i>Abbildung 20: Mutterschutz und Elternzeit im europäischen Vergleich</i>	166

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit geht es um Kindesvernachlässigung. Es hat Kindesvernachlässigung zwar schon in der Vergangenheit gegeben, aber sie ist immer noch eine aktuelle Realität in der heutigen Gesellschaft und es wird sie auch in Zukunft geben. Das bedeutet also, eine solche Gefahr besteht immer, weil nicht alle Risiken für Kindesvernachlässigung bzw. Gefährdungen des Kindeswohls wirklich erkannt werden können. Ein lückenloser Kinderschutz sei also nicht möglich, wie Wiesener (2006) festgestellt hat (vgl. S. 105). Abgesehen davon wird eine gesellschaftliche Sensibilisierung im Bereich der Kindesvernachlässigung in letzter Zeit beobachtet, so dass die öffentliche Diskussion um Kindesvernachlässigung sowie Kinderarmut unter anderem im Zusammenhang mit Präventionsmaßnahmen von neuem in Gang¹ kommt. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindesvernachlässigung“ gab es hingegen so wenig, dass „von der Vernachlässigung der Vernachlässigung“ in diesem Forschungsbereich noch immer die Rede ist (vgl. Wolock & Holowitz 1984; Dubowitz 1994; Kindler 2006a; Deegener 2008, S. 81). Dies hat zur Folge, dass eine Grundsatzdiskussion über Kindesvernachlässigung hiermit nötig ist.

Dabei ist klar, dass Kinder stets im Fokus der Forschungsinteressen stehen, weil die Kindesvernachlässigung letztlich am fehlenden Wohl und Schutz des Kindes vor Gefahren gemessen wurde bzw. wird. Auffällig ist heutzutage, dass immer weniger Kinder geboren werden.² Der Rückgang der Geburtenrate kann ferner mit einer Polarisierung des Kinderwunsches einhergehen. Die Polarisierung meint in diesem Sinne, dass Kinder einerseits unter einem Motto, z. B. „Kinder sind unsere Zukunft“ als einem vorrangigen Wert und

¹ Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), das im Mai 2007 gegründet worden ist, ist dafür kennzeichnend. Dieses wird betrieben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) in gemeinsamer Trägerschaft im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme".

² Seit 2002 (Bevölkerungszustand: 82 536 680) nimmt die gesamtdeutsche Bevölkerung ab, zuletzt 2006 Bevölkerungszustand: 82 314 906) um 211 774 Menschen (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland). Ein Grund dafür ist die niedrige Geburtenrate. Es sind noch nie so wenige Kinder in Deutschland geboren worden wie 2006: 673 000 Säuglinge. Zum Vergleich: 1964, im geburtenstärksten Jahrgang nach dem Zweiten Weltkrieg, kamen 1 357 304 Säuglinge nur in den alten Bundesländern zur Welt (vgl. Winfried Köster 2007, S. 20).

andererseits als eine Belastung betrachtet werden, die beide Eltern oder auch nur einen Elternteil dazu zwingt, ein produktives, privates oder soziales Leben aufzugeben. Ein Knotenpunkt für Kindesvernachlässigung ist somit die Überlegung für Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern in der Familie: Unter Hinweis auf ihre Unselbstständigkeit sind Kinder besonders auf die zuverlässige Versorgung durch die Eltern bzw. die Bezugsperson und ihre kontinuierliche Fürsorge angewiesen. Denn Kinder, besonders Säuglinge und Kleinkinder, können Gefahren noch nicht selbst einschätzen oder abwenden. Ohne eine solche schützende Sicherheit können die Kinder somit leicht psychische und physische Verletzungen erleiden. So gehören die Pflege und Erziehung der Kinder auf jeden Fall zum Recht und zur Pflicht der Eltern.

Zudem steht Kindesvernachlässigung unmittelbar in Beziehung zu physischer und psychischer Kindesmisshandlung, die im Vergleich zur Kindesvernachlässigung äußerlich besser erkannt wird und dadurch die Gefährdung der Kindesvernachlässigung womöglich weniger bedrohlich wahrgenommen werden kann. Kindesvernachlässigung berührt jedoch die sensible Grenze zwischen Privatsphäre in der Familie und dem öffentlichen Interesse für das Wohl sowie den Schutz des Kindes: Eine Entscheidung für einen möglichen Eingriff zum Wohl und Schutz des Kindes ist dabei durchaus schwerwiegend, weil dies eine prekäre Abwägungsfrage impliziert. Im Zusammenhang mit dem elterlichen Recht auf Pflege und Erziehung misst SGB VIII/KJHG den Eltern außerdem große Verantwortung und Autonomie zu und versucht auch mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihnen zu helfen und um dadurch im Endeffekt den Kindern zu helfen.³ Im Blick auf Kindesvernachlässigung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Schutzfunktion zugunsten bedürftiger Kinder schwächer geworden ist⁴, weil hiermit die Schutzaspekte vielmehr im Sinne der „frühe[n] protektive[n] Intervention und ihre[r] Anlassgründe“ berücksichtigt werden können bzw.

³ Nach Reinhart Wolf (2007) ist die Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe um die Zusammenarbeit mit den Eltern eine notwendige Herausforderungen in den letzten Jahrzehnten beim Kinderschutz geworden: Die Helfer und Hilfesysteme beim Kinderschutz haben sich somit verändert, um tiefer greifende neue Perspektiven zu entwickeln. Die Professionellen sollten sich vom ehemaligen Grundsatz, der die an ihren Kindern scheiternden Eltern ausgrenzt, verabschieden. Kinderschutz wurde in diesem Sinne grundsätzlich auf Hilfe statt Ausgrenzung umgestellt (vgl. S. 37).

⁴ Z. B. der Fall Kevin in Bremen. Am 10. Okt. 2006 wurde seine Leiche im Kühlschrank in der Wohnung seines angeblichen Vaters gefunden. Kevin und seine Familie waren dem zuständigen Jugendamt schon bekannt. Für Kevin und seine Familie waren bereits etwa 25 verschiedene Institutionen und Dienste mit einer nicht genau zu ermittelnden Zahl von Fachleuten tätig. Die Eltern konnten die Förderungen ihrer Helfer bzw. Hilfesysteme meiden. Im Endeffekt verpasste das zuständige Jugendamt die Chance zur Rettung Kevins durch einen fehlenden Eingriff.

sollen (Fegert 2007, S. 196). Mit anderen Worten versucht man zwar einen Eingriff immer in Beziehung zu praktischen Hilfemöglichkeiten und –perspektiven zu setzen, aber „unvermeidbar war früher und ist heute immer noch, dass in Grenzsituationen schwierige Abwägungen getroffen werden müssen“, sowie, „dass es im Einzelnen wie im Grundsätzlichen unterschiedliche Einschätzungen [in Fachkreisen] gibt“ (Mörsberger 2007, S. 144).

Ferner kann man davon ausgehen, dass sich im Nachhinein die Verhältnisse bzw. Grenzen zwischen Kindeswohl und Kindesvernachlässigung in einer ziel- und bedingungsorientierten Gestaltung eines gedeihenden Lebens widerspiegeln. Für eine Hilfe der vernachlässigten Kinder ist entscheidend, ob bei ihnen eine Kindesvernachlässigung festgestellt werden kann. Das ist in erster Linie davon abhängig, was die Dritte Person, besonders die Fachkräfte, die überhaupt einen Kontakt zu den Kindern bzw. deren Familie herstellen können, unter Kindesvernachlässigung verstehen. Das bedeutet letztendlich, dass gesellschaftliche Erkenntnisse und Verständnis um ein gutes Leben der Kinder eine tatsächliche Wahrnehmung der Kindesvernachlässigung in der Gesellschaft ans Licht bringen. Bei diesen Überlegungen ist umgekehrt von Interesse, was ein gutes Leben für Kinder ist, also welche Bedingungen vorgegeben sind, so dass Kinder nicht vernachlässigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Arbeit, Chancen für das Aufwachsen vernachlässigter Kinder zu analysieren. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie sich die Vernachlässigung im Leben der Kinder ausprägt und welche Chancen für die Kinder noch vorhanden sind. Um diesen Fragen nachzugehen, ist die Arbeit in drei Abschnitte gegliedert: Zunächst fasst der theoretische Teil die Grundlagen, die Kindesvernachlässigung einbeziehen, zusammen. Es zeigt sich dabei nicht nur, welches die grundlegenden Voraussetzungen für Kindeswohl und Kindesvernachlässigung sind, sondern auch was sich daraus ergibt, wenn es um Chancen für Kinder geht.

Damit einhergehend wird im empirischen Teil der Frage nachgegangen, wie sich die Vernachlässigung auf das Leben der Kinder auswirkt. Die Experteninterviews geben dabei eine bestimmte Realitäts- und Wirklichkeitsauffassung wieder, die sich aus ihren beruflichen und gesellschaftlichen Problemlagen herausarbeiten lässt. Das heißt, es wird durch die Fragen klar, worauf sich Handlungen bzw. Handlungsmöglichkeit der Fachkräfte bzw.

Experten in Bezug auf deren Verständnis um die Kindesvernachlässigung sowie deren Gedanken über ein gutes Leben für Kinder richten, welche Auswirkungen auf die vernachlässigten Kinder das hat und welche Veränderungsmöglichkeit es dabei noch gibt.

Der letzte Teil der Arbeit enthält Gedanken über ein gutes Leben für Kinder. Wenn die Fachkräfte bei der Kindesvernachlässigung nur die Einschränkung auf die Kindeswohlgefährdung erfassen oder sich an der Grenze der Gefahr eines Kindeswohls stoßen würden, kämen Gedanken über ein gutes Leben für die Kinder nicht in den Vordergrund, vielmehr entstünde ein Freiraum für eigene Einschätzungen einer Gefährdung, so dass sich das Kindeswohl an Defiziten bzw. sichtbar fehlenden Sachen bei den Kindern ausrichten würde. Darum wird ein Wert darauf gelegt, Verwirklichungschancen für ein gutes Leben bei den vernachlässigten Kindern aus der Perspektive des Befähigungsansatzes in Betracht zu ziehen, damit Kinder von ihren Rechten konkret Gebrauch machen können. Dazu heißt es:

Kinder haben das Recht zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.⁵

⁵ Art 2. Abs.1 in Verbindung mit Art 1. Abs. Grundgesetz und UN Kinderrechtskonvention

I. Theoretische Grundlagen

Die Auseinandersetzung mit dem theoretischen Teil basiert wesentlich auf Wissen und Erkenntnis, die zum Thema Kindesvernachlässigung hinzugezogen werden. Somit ist es sinnvoll, einen Blick auf Kindheit sowie Familienkindheit zu werfen, damit man einen Überblick bekommen kann, wie Kinder heute aufwachsen. Die rechtlichen Grundlagen für Kinder werden dabei in Bezug auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Betracht gezogen. Im Anschluss daran gibt der Capabilities-Ansatz nicht zuletzt im Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern und ihren Familien zu bedenken, was ein gutes Leben ist.

2. *Aufwachsen und Frühkindheit*

2.1 Familien im Wandel

Im traditionellen Sinne betrachtet, besteht eine Familie aus ‚Vater-Mutter und Kind(ern)‘. Da diese Familie immer noch für die „normale“ Familienform gehalten wird, sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Wesentlichen für diese Kernfamilien eingerichtet⁶. Im Gegensatz zu dieser traditionellen Betrachtung ist die Familienform heutzutage so unterschiedlich, dass der Begriff „Familie“ in der Gesellschaft nicht mehr allgemein defi-

⁶ Die Kernfamilie hat sich bereits aus verschiedenen Formen der Großfamilie zur Vater-Mutter-Kind-Familie aufgrund von Auswanderung vom Land in die Stadt im Rahmen der industriellen Revolution und der Entstehung der Städte gewandelt (vgl. Petzold 2006, S. 55).

niert werden kann⁷. Daraus folgt, dass andere Themen wie z. B. verschiedene Familienstrukturen vermehrt zur Debatte stehen (vgl. Krappman 1988, S. 131).

Nach Petzold (2006) ist die Form der Vater-Mutter-Kind-Familie nicht mehr die dominante Lebensform in Deutschland.⁸ Denn es ist eine große Vielfalt von anderen primären Lebensformen entstanden, und voraussichtlich wird sich die Pluralität der verschiedenen Familienleben weiter entwickeln (vgl. S. 65). Mit anderen Worten betreffen die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse im Zuge der Entwicklung in wesentlich stärkerem Maße die Familie: Durch zahlreiche Veränderungen in der sozialen Bewertung und der rechtlichen Regelung von Lebensformen und Lebensverläufen hat vor allem die Institution „Ehe“ einen beträchtlichen Bedeutungsrückgang⁹ erfahren (vgl. Schneider u. a. 2001, S. 11). Dass die „Ehe“ keine absolut entscheidende Rolle mehr für die Lebensform und Lebensführung eines Individuums spielt, zeigt zugleich, dass es um eine Entkoppelung und Ausdifferenzierung der (ehemals) in Familie und Ehe zusammengefassten Lebens- und Verhaltens Elemente geht (vgl. Beck 1986, S. 164). Die traditionelle Familie wird zwar nicht verschwinden, aber sie wird somit nicht mehr als Vorbild dienen, vielmehr entstehen daneben andere Lebens- und Beziehungsformen. Beck-Gernheim (1997) spricht in dieser Dynamik

⁷ Nach Husi und Kressig (1995) gibt es eine Vielzahl synonyme Begriffe der Familie: Großfamilie, Kleinfamilie; Kernfamilie, Bürgerfamilie, Gattenfamilie; bäuerliche, adelige oder proletarische Familie, Arbeiterfamilie, Handwerkerfamilie; Mutter-Familie, Vater-Familie, Spagatfamilie, Scheidungsfamilie, Patchworkfamilie; Restfamilie, Teilfamilie, Halbfamilie; Stieffamilie, Adoptivfamilie; Fortsetzungsfamilie, Folgefamilie, Zweitfamilie, Konsekutivfamilie; artifizielle Familie, Inseminationsfamilie; nicht-eheliche Familie; Zwangsfamilie und Wahlfamilie; moderne und nun gar postmoderne Familie... Ein-Eltern-Familie oder kürzer: Einelternfamilie (S. 15f.). Wenn es einer Definition für die einzelnen Begriffe bedarf, siehe auf Seite 16 bei Husi und Kressig (1995).

⁸ Insgesamt zeigen die neueren Daten des Mikrozensus, dass das Leben als Single heute die häufigste Lebensform in Deutschland ist. Von den insgesamt 35,7 Millionen Haushalten sind 33,6 % Einpersonenhaushalte ohne Kinder, hinzu kommen 5,3 % Haushalte von Alleinerziehenden mit Kindern. Dagegen leben in weniger als einem Drittel (31,9 %) der Haushalte Elternpaare mit Kindern zusammen (Statistisches Bundesamt, 2004). Dabei dominiert die Einkind-Familie mit 51 %; in 37 % der Familien gibt es zwei, in 12 % der Familien drei und mehr Kinder (Petzold 2006, S. 56).

⁹ Gunhild Gutschmidt (1992) erklärt die zwei großen Lager, die zur sinkenden Heiratsneigung Anlass gegeben haben, d.h. nicht mehr in herkömmlichen Familienstrukturen zu leben, sondern neue Formen außerhalb von Ehe und traditioneller Familie zu suchen: - Das eine Lager könnte man als das «kulturpremistisch» bezeichnen. Nach dieser Erklärung sind Frauen und Männer, die nicht (mehr) lebenslang in einer Beziehung mit demselben Partner leben, in einem wichtigen Bereich «gescheitert». Die Menschen sind heute, so wird gesagt, beziehungsunfähiger als früher, weniger in der Lage langfristige Bindungen zu halten, Konflikte auszutragen oder beizulegen, die Gesellschaft ist egoistisch, die Menschen sind vereinzelt. Besonders die Frauen, so wird moniert, haben die «Selbstverwirklichung» entdeckt und leben heute mehr als dies möglich war, nach ihren eigenen Interessen. [...] - Das zweite Lager könnte man eher als das «pragmatisch-emanzipative» bezeichnen: Nach Meinung dieser Wissenschaftler haben die Menschen heute erstmals seit undenklichen Zeiten die Möglichkeit, unabhängig von kirchlichen, staatlichen und weitgehend auch gesellschaftlichen Zwängen ihre Lebensformen zu finden und dass Männer sich gegen die traditionelle Ehe entscheiden, ist damit nur normal. Auch früher hätten die Menschen sich getrennt, wenn sie die Freiheit dazu gehabt hätten –dafür gibt es eine Fülle von Beispielen (S. 9f.).

der Familienentwicklung von einer „Normalisierung der Brüchigkeit“, nach der sich das Familienleben weiterhin richtet; Familie wird viele Menschen nicht mehr lebenslang binden, sondern sie findet in unterschiedlichen Phasen, Zeiträumen und Zusammensetzungen statt. Daher sind Menschen in der Lage, durch die Offenheit und die Gestaltungsmöglichkeit von der Normalbiographie zur Bastelbiographie überzugehen (vgl. S. 66).

Zwar sind die Individualisierung und Singularisierung in Form von Alleinleben und sequenziellen Verläufen von Partnerschaft nicht mehr befremdend, aber nach wie vor bedeutet das Zusammenleben mit Kind(ern) eine Herausforderung bzw. eine unterschiedliche Lebenslage für die Familie gegenüber der Familie ohne Kind. Den Familien mit Kind(ern) fällt es oft schwer, den Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Kinder, den Anforderungen der Existenzsicherung durch den Arbeitsmarkt und dem Wunsch auf ein eigenes Leben auszubalancieren (vgl. DKSB 2006, S. 25). Die Folgerung lässt sich ferner im Rückgang der Geburtenrate widerspiegeln. Das Ergebnis einer Studie zeigt, dass der Wunsch nach Kindern in Deutschland kontinuierlich abgenommen hat und die Tendenz bei jungen Erwachsenen, bewusst auf Nachwuchs zu verzichten, sich weiter fortsetzt (vgl. Höhn/Ette/Ruckdeschel 2006, S. 17f.). Dementsprechend nimmt seit 2002 die gesamtdeutsche Bevölkerung ab. Im Jahr 2006 war die Zahl der Neugeborenen in Deutschland im Vergleich zu früheren Jahren am geringsten.¹⁰

Über rückläufige Geburtenraten hinaus verweisen diese Veränderungen auch darauf, dass Kinder, die nicht mit beiden Eltern aufwachsen, an Zahl zunehmen.¹¹ Das heißt, wie das Familienleben, so haben sich auch die Familienstrukturen geändert. Manche Eltern leben zusammen, ohne verheiratet zu sein, und „in vielen Familien kommt es immer wieder zu Zusammenbrüchen, zu neuen Konstellationen mit anderen Personen und wechselnden Beziehungen“ (DKSB 2006, S. 24). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie Kinder heute

¹⁰ Siehe Fußnote 2.

¹¹ Im Jahr 2009 gab es in Deutschland 8,2 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. In diesen Familien lebten insgesamt 14,8 Millionen Kinder, darunter 13,3 Millionen Kinder unter 18 Jahren. Seit 1996 ging die Zahl der Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland zurück. Während die Zahl traditioneller Familien (Ehepaare) sank, stieg die Zahl alternativer Familienformen (Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften). Trotz der rückläufigen Entwicklung traditioneller Familien waren im Jahr 2009 72 % der Familien Ehepaare mit minderjährigen Kindern. Alleinerziehende Mütter und Väter machten 19 % der Familien mit Kindern unter 18 Jahren aus, während 9 % aller Familien Lebensgemeinschaften mit Minderjährigen waren. Im Jahr 1996 hatten diese Anteile noch 81 % (Ehepaare) bzw. 14 % (Alleinerziehende) und 5 % (Lebensgemeinschaften) betragen. Unter einer Lebensgemeinschaft wird im Mikrozensus eine Lebenspartnerschaft verstanden, bei der beide Lebenspartner ohne Trauschein in einem Haushalt zusammen leben und gemeinsam wirtschaften. Die Statistik enthält sowohl Angaben zu nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften (Paare unterschiedlichen Geschlechts), als auch zu gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (Paare gleichen Geschlechts) (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland).

in Wirklichkeit aufwachsen, wobei vor allem die Auswirkungen der veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen auf das Kinderleben in Betracht gezogen werden.

2.2 Kindheit und Kindbilder

In der Kindheitsforschung werden der Säugling und das Kleinkind¹² als Gegenstand, dem man sich auf verschiedene Weise nähern kann, betrachtet (vgl. Baacke 1999, S. 19). Das „Kind“ wird jedoch je nach Zeit und Geschichtsepoche verschiedenartig dargestellt, und diese unterschiedliche Darstellung lässt sich in den Kindbildern, die Erwachsene in ihrer Zeit vom jungen Menschen hatten, der dem Altersabschnitt der Kindheit angehört, zusammenfassen (vgl. Kluge 2006, S. 22). Dabei stellt Kluge (2006) fünf Kindbilder vor, die maßgeblich voneinander unterschiedlich sind und die Entwicklung zu einer kindgerechten Auffassung im Verlauf der letzten Jahrhunderte deutlich machen (vgl. S. 22f.):

1. *Das Kind als kleiner Erwachsener*: bis etwa ins 18./19. Jahrhundert werden Kinder als Menschen wahrgenommen, die noch nicht mit ihrer Entwicklung fertig sind. Das „Noch-Nicht-Erwachsensein“ impliziert häufig etwas Defizitäres

¹² Nach der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der sich in der Phase bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befindet (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 1). Nach deutschem Recht wird die Lebensphase noch präziser gefasst; das Kindesalter (0 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und das Jugendalter (14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) (vgl. KJHG §7). Abgesehen davon stehen Kleinkinder von null bis sechs Jahre im Vordergrund dieses Abschnitts. Das drei- bis sechsjährige Kind verlässt nun den Schonraum der Familie, geht in den Kindergarten und spielt in der freien Zeit auch außerhalb mütterlicher Aufsicht im Nahbereich des Hauses. Mit sechs Jahren wird dem Kind dann „Schulfähigkeit“ zugesprochen. Damit ist das Kleinkindalter zu Ende, es beginnt als „Schulkind“ eine neue Epoche seines Lebens: Die gesellschaftlichen Kräfte, außerfamiliäre Normierungen von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, institutionelle Vorkehrungen und Funktionszuweisungen dominieren nun zunehmend über die direkten, insgesamt zweckfreien und nicht strikt zielgerichteten Interaktionsformen, wie sie das Kind in der Familie kennt, aber nicht im Kindergarten erfahren hat. Unter diesen Umständen werden Kinder von null bis sechs Jahren betrachtet, weil es hier eher um die familiäre Erziehung, nämlich Einflüsse auf die frühkindliche Entwicklung in der Familie geht.

sowohl in der allgemeinen Wertschätzung als auch sozialen Rangordnung. Kinder sind in diesem Verständnis nicht als vollwertige, d. h. entwicklungsmäßig noch unreife und rechtlich unmündige Wesen anzusehen. Die entwicklungsbedürftigen und rechtlich unmündigen Kinder haben somit den Erwartungen, Wünschen, Forderungen und Befehlen der sozialen Umwelt Folge zu leisten. Das führt daher im Interesse der Eltern nicht selten dazu, dass Kinder im ökonomischen Sinne als preiswerte oder kostenlose Arbeitskraft missbraucht und der Chance einer allseitigen und kontinuierlichen Entwicklung beraubt wurden.

2. *Das Kind als Erfüllungshelfer unerfüllter Wünsche Erwachsener:* Auch dieses Kindbild ist so alt, wie sich Erwachsene für die Aufzucht ihrer Nachkommen verantwortlich fühlen. Erwachsene sehen in der Zuständigkeit für Pflege, Fürsorge und Förderung manchmal zusätzlich die Chance, daraus eigenen Nutzen zu ziehen und spannen die von ihnen abhängigen jungen Menschen für ihre subjektiven Interessen ein. Sie erliegen dann der Versuchung, das leibliche oder das ihnen anvertraute Kind für ihre unbewältigten Probleme heranzuziehen, in der Hoffnung, eine für sie selbst zufrieden stellende Lösung herbeizuführen. Im Grunde wird der junge Mensch in seiner Persönlichkeit missachtet, indem er gezwungen wird, die Probleme eines Erwachsenen zu lösen.
3. *Das Kind als Objekt erzieherischer Maßnahmen:* Mit der Bewegung der Reformpädagogik im 18. und 19. Jahrhundert wurden Kinder nicht mehr als defizitäre Wesen, die nur durch Erziehung zu vollständigen Subjekten werden können, betrachtet, sondern man proklamierte eine Vorstellung davon, dass es allein dem natürlichen und professionellen Erzieher obliegt, junge Menschen nach seinem Bilde zu formen und sie zum nützlichen Mitglied der Gesellschaft werden zu lassen. Auf Reaktionen und Gegen-Aktionen des Kindes wird dennoch weitgehend verzichtet, denn Kinder als „Objekt der Erziehung“ waren der hauptsächliche Gegenstand in den pädagogischen Bemühungen. Es war die oberste Aufgabe der Erziehungsmaßnahmen, die hilfsbedürftige Entwicklungsphase der Kindheit zu überwinden und das Kind zur körperlichen und sittlichen Reife zu führen, die im Erreichen des Erwachsenenalters, der Volljährigkeit, erblickt wurde.

4. *Das Kind als Subjekt seines Erziehungsvorgangs:* Vor allem seit dem Zeitalter der Aufklärung gab es unterschiedliche Versuche, das Kind als Subjekt und damit zum Mitgestalter seines Erziehungsprozesses einzuplanen und es auch in dieser neuen Rolle ernst zu nehmen. So wurde beispielsweise die Kindheit als eigenständige und pädagogisch höchst effektive Lebensphase entdeckt. Neben der Selbstbeteiligung des Kindes an Interaktionsprozessen wurden Altersgenossen und Umwelt als bedeutsame Miterzieher bewertet und in die geplanten Erziehungsvorgänge einbezogen.
5. *Das Kind als Partner in sozialen und pädagogischen Interaktionen:* In der Weiterführung bzw. den Varianten des oben vorgestellten Kindbildes¹³ herrscht eine Vorstellung heutzutage vor, dass man dem Kind von Anfang an Person-Sein zubilligt. Das Kind wird als gleichwertiger Bezugspartner akzeptiert. Eine solche Einschätzung ignoriert nicht das auf dieser Altersstufe noch existierende Reifungsgefälle oder den sozialen Status eines im juristischen Sinne minderjährigen bzw. unmündigen Heranwachsenden. Die Gleichwertigkeit eines jeden jungen Menschen leitet sich – wie bei jedem menschlichen Individuum – aus der anthropologischen Tatsache seiner Individualität ab, den individuell zu respektierenden Wertmaßstäben und der daraus resultierenden Menschenwürde. Somit wird das jederzeit bestehende Kompetenzgefälle zwischen Zu-Erziehenden und Erziehenden nicht übersehen. Aber es werden dem Erwachsenen nicht einseitig Kompetenzen zu und dem jungen Menschen generell abgesprochen. Vielmehr werden soziale Kompetenzen auf beiden Seiten gleichermaßen vorausgesetzt und von Situation zu Situation neu gewichtet und eingefordert. Dieses Kindbild zeigt vor allem, dass sich in dem pädagogischen Interaktionsmodell der personal gleichwertigen Partnerschaft Erwachsene- Heranwachsende nicht mehr in prin-

¹³ In ihren sozialisations- und entwicklungstheoretischen Perspektiven stellen Hurrelmann und Bründel (2003) außerdem ein Kind als produktiver Verarbeiter seiner inneren und äußeren Realität vor (vgl. S. 16f.). Es wird dabei von der Formbarkeit der kindlichen Persönlichkeit ausgegangen und es werden individuelle Unterschiede und Varianten der Entwicklungsbedingungen mit einer hohen Plastizität betont: Das Kind wird also als eine werdende Persönlichkeit, die sich in intensiver Auseinandersetzung mit der inneren und äußeren Realität bildet, verstanden. Die innere Realität ist durch genetische Veranlagung, körperliche Konstitution, Intelligenz, psychisches Temperament und Grundstrukturen der Persönlichkeit gegeben. Die äußere Realität der sozialen und physischen Umwelt ist durch die informellen Gruppen und Netzwerke (Familie, Verwandtschaft, Gleichaltrigengruppe, Freundeskreis), organisierte Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, sozialpädagogische Institutionen) und soziale Organisationen (politische Einrichtungen, öffentliche Dienstleistungen, Behörden, Polizei- und Justizinstanzen), Massenmedien, Freizeitorganisationen, Wohnbedingungen und physikalische Umweltbedingungen charakterisiert.

ziell ungleicher Wertschätzung als Erwachsene und Kinder gegenüberstehen, sondern der Erziehungsvorgang als ein gemeinsames Vorhaben der Partner aufgefasst wird, in dem Geben und Nehmen, Wollen und Sollen, Aktivität und Rezeptivität etwas Selbstverständliches bedeuten oder wenigstens als erstrebenswert angesehen werden.

Mit solchen Kindbildern sind zudem normative Vorstellungen über eine gute bzw. schlechte Kindheit verbunden (vgl. Hornstein 1994, S. 574). Diese Kindbilder sind also „wie Brillen, durch die wir auf die wirklichen Kinder schauen“, und werden mit der strukturierten Wahrnehmung von Kindern, die eigene Erfahrungen ebenso wie die in der öffentlichen Diskussion vermittelten Vorstellungen einbezieht, konfrontiert (Ziehe 1992, S. 63; Hurrelmann/Bründel 2003, S. 64).¹⁴ Damit einhergehend wird deutlich, dass Kindheit nicht nur als ein Schutz-, Schon- und Lernraum zu verstehen, sondern auch als eine von der Gesellschaft und ihren Entwicklungen losgelöste Lebensphase für Kinder zu begreifen ist. Ein „normaler Lebenslauf“¹⁵ ist in diesem Sinne von Bedeutung für die Gestaltung des Lebenslaufs, sofern er sich für das Orientierungsmuster der Gesellschaftspolitik offen hält und durch eine Reihe von gesellschaftlichen Institutionen und politisch-rechtlichen Regelungen formal abgestützt wird (vgl. Hurrelmann/Bründel 2003, S. 69f.). Die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und ihre Wirkungen widersprechen so einem „Normal-Lebenslauf“ jedoch, so dass Kindheit nicht mehr als natürliches Phänomen verstanden

¹⁴ Bründel und Hurrelmann (2003) weisen in Bezug auf die typisierten Bilder von Kindheit auf die »Kindheits-Fundamentalismen« hin: eine übertriebene Pädagogisierung von Kindheit, in der die Persönlichkeit von Kindern lückenlos beobachtet und evaluiert wird und Spielräume für Eigenentwicklungen von Kindern übersehen werden; eine Moralisierung von Kindheit, indem Kinder in die Rolle der ethisch Guten und Unschuldigen gedrängt werden, also eine abstrakte Idealisierung zum Gegenbild der bösen Erwachsenenwelt vorgenommen wird; eine Intimisierung von Kindheit, indem das Kind zum absoluten Mittelpunkt der Weltwahrnehmung von Erwachsenen wird und der Sinn- und Themenlieferant für die eigene Elternbiografie und/oder die Paarbeziehungen wird (S. 64f.).

¹⁵ Nach dieser Vorstellung lebt ein Mensch in der Kindheitsphase im Schonraum der Familie und kann die wesentlichen Handlungskompetenzen und persönlichen Fertigkeiten ausbilden. In der sich anschließenden Schulzeit werden intellektuelle und fachliche Fertigkeiten trainiert, die durch den Schulabschluss dokumentiert werden. Hiermit ist zugleich die Jugendzeit beendet und der Übergang in den Erwachsenenstatus folgt. Dieser Erwachsenenstatus wird durch die Aufnahme einer Berufsausbildung und anschließend einer Erwerbstätigkeit realisiert. Die Ablösung von der Herkunftsfamilie wird mit dem Übergang in den Erwachsenen- und Erwerbsstatus vollzogen, die Gründung einer eigenen Familie mit Kindern ist die Regel. Während dieser Phase verlassen die erwachsen gewordenen Kinder das Elternhaus und etablieren ihre eigene Nachwuchsfamilie. Der Erwachsenenstatus erstreckt sich über eine lange aktive Lebensspanne bis zur Pensionierung. Mit der Pensionierung werden kulturell und rechtlich der Austritt aus dem Erwerbsleben und der Übergang in die Seniorenphase des Lebenslaufes eingeleitet, die sich bis zum Tode erstreckt (Elder 1981; Kohli 1991; Hurrelmann / Bründel 2003, S. 69).

wird, ohne ihre gesellschaftliche Konstruktion zu betrachten (vgl. Mierendorff/Olk 2010, S. 141ff.). Das heißt, in den Modernisierungs- und Individualisierungsprozessen sieht das heutige Kinderleben anders als früher aus; Kinder wachsen heutzutage in die Konsumkultur hinein, die einen ganzen Markt für Kinder und eine raffinierte Werbung angibt, die Kinder als Käufer und Kunden lockt. Die Konsumkultur ist daher zu einem wichtigen Teil der Kinderkultur geworden (vgl. z. B. Preuss-Lausitz u.a. 1989; Liegle 2008, S. 25). Kinder können aus den Ansprüchen dieser Kultur nicht ausgeschlossen werden, solange die Erwachsenengesellschaft von einer Kultur des Habens bestimmt wird. In diesem Zusammenhang ist Armut auch von Bedeutung für Kinder, wenn sie bzw. ihre Familie sich nicht leisten können, was sie haben wollen. „Das Erleben von (relativer) Armut betrifft im Rahmen einer Kultur des Habens nicht allein den Mangel an sichtbaren Gütern, es wirkt sich auch auf das Selbstwertgefühl der betroffenen Kinder aus. Die heutige Konsumkindheit weist daher durchaus ambivalent Züge auf“ (Liegle 2008, S. 25).

Über Unsicherheiten im Sinne eines Verlustes von traditionellem Handlungswissen und leitenden Orientierungen hinweg stehen die Kinder zudem unter dem Zwang, durch eigenes Handeln die alltägliche Lebensführung zu bestimmen, so wie Erwachsene es tun. Allerdings können sie dadurch mehrere Möglichkeiten bzw. Chancen bekommen, eigene Entscheidungen für die Gestaltung des Alltags zu treffen. Die gewonnene Selbstständigkeit der Kinder lässt sich doch nicht immer als die Möglichkeit, eigene Bedürfnisse bzw. Interesse zu erfüllen, anerkennen, sondern sie kann Kinder auch überfordern. Das kann bei Kindern dazu führen, dass sie die Aufgaben nicht immer von sich aus zu bewältigen vermögen. Dementsprechend zeigt die neuere Kinderforschung, dass „Kinder die Zugeständnisse und Zumutungen an ihre Selbstständigkeit auch als Überforderung erleben können“ (vgl. z. B. Du Bois-Reymond, Büchner, Krüger, Ecarius & Fuchs 1994; Liegle 2008, S. 26). Unter den Bedingungen der gesteigerten Selbstständigkeit verweist die kindliche Lebenswelt auf eine andere Seite: Viele Orte und Räume sind bereits von Erwachsenen für Kinder organisiert, so dass Kinder heute ihre Umwelt nicht mehr schrittweise erkunden und damit ihren Handlungsraum allmählich erweitern. Kinder finden daher außerhalb der für Kinder vorgesehenen Orte immer weniger Räume zur eigenen Gestaltung und Umgestaltung, und eine Vielzahl der Orte, die es für Kinder gibt (z. B. Kindertagesstätten, Sportsvereine, Musikschulen etc.), befinden sich wie Inseln verstreut in einem größer gewordenen Gesamttraum (vgl. Zeiher/Zeiher 1994; Grunert/Krüger 2006, S. 28). Ob und

wann die für Kinder verfügbaren Orte und Räume von den Kindern genutzt werden können, hängt von der elterlichen Unterstützung für kindliche Aktivitäten ab, die nicht nur in Form von Transportleistungen, sondern auch in finanziellen Aufwendungen zum Tragen kommen (vgl. auch Wilke 1996; Lange 1996; Grunert Krüger 2006, S. 28). Daraus wird deutlich, dass diejenigen Kinder, „denen der Zugang zur Vielfalt der Orte für Kinder aus verschiedenen Gründen versperrt ist oder die an „ihren“ Orten (einschließlich der Familie) keine hinreichende Förderung erfahren, auf diese Weise in eine außerordentlich schwierige Situation geraten“ (Liegle 2008, S. 26).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Kindheit vorrangig als eine Lebensphase begriffen wird, bei der sowohl der eigenständige soziale Status der Kinder als Altersgruppe, als auch die verbundenen Verhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen - vor allem im Sinne der Generationenbeziehungen - mit Sinn und Bedeutung betrachtet wird, weil Kinder eigenständige Subjekte und Akteure in der Erwachsenengesellschaft sind und Kindheit als ein soziales Konstrukt, das dem sozialen Wandel unterliegt, anzusehen ist. Die Familie kommt bei dieser Betrachtungsweise sowohl als Interaktionssystem als auch als Lebens-, Versorgungs- und Haushaltsgemeinschaft in den Blick, so dass man diese Phase des Aufwachsens der Kinder als Familienkindheit bezeichnen kann.

2.3 Familienkindheit

Man legt immer noch großen Wert auf die Familie, in der Kinder aufwachsen, vorausgesetzt dass sie über die Eltern-Kind-Interaktion und andere zwischenmenschliche Beziehungsverhältnisse an die junge Generation Kultur und deren Werte weitergibt und somit traditionsgemäß verstärkt (vgl. Kluge 2003, S. 196). Dabei ist die rechtliche Stellung der auf Ehe beruhenden Kernfamilien und die Rechte und Pflichten der Elternteile umfassend und klar im Gesetz verankert (vgl. Kapitel 3). Die sprachliche Bezeichnung der einzelnen Familienmitglieder z. B. Vater, Mutter usw. ist somit selbstverständlich und unumstritten.

Die Eltern-Kind-Beziehung sichert daher zumindest kontinuierlichen Kontakt zwischen den Eltern und Kindern, und durch diese Beziehung finden die Beteiligten ihre Rolle innerhalb eines bestimmten Gestaltungsraumes (vgl. Wilk 2000, S. 39). Für den einzelnen sind hingegen mehrere Handlungsorientierungen denkbar und möglich, von denen jede auf plausible Weise den anstehenden Aufgaben zu genügen und das Handeln zu legitimieren vermag. Deshalb können die Dimensionen familiärer Lebenswelten der Kinder nicht mehr in einer Kategorie erfasst werden. Diesbezüglich fällt die Führung des zuvor genannten Familienlebens heute einer großen Anzahl der Familien schwer, so dass eine zuverlässige physische, psychische und soziale Pflege der Kinder mit einem stabilen emotionalen Kontakt und einer umfassenden Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder nicht mehr sicher gewährleistet werden kann (vgl. Hurrelmann 1993, S. 64).

Bezüglich des Entwicklungsprozesses der Individualisierung sowie einer Pluralisierung in den Familienleben liegen Hinweise vor, dass Beziehungsstrukturen verändert sind und sich oft und ständig weiter verändern. Konsequenterweise generiert dieser Entwicklungsprozess die Ambivalenzen des Alltagslebens und erzeugt damit auch die offensichtliche Widersprüchlichkeit des Kindesalltags. Im diesem Zusammenhang stellt Lange (1995) fest, dass Ambivalenzen von Risiken und Optionen ein grundlegendes Strukturmerkmal heutigen Kindseins darstellen (vgl. Wilke 2000, S. 38). Dieses Strukturmerkmal führt nun zu einer anderen Perspektive der heutigen Familienkindheit:

- „Die demographische Struktur der vom „Normalentwurf“ abweichenden Familienform mit Kindern ist gekennzeichnet von Vielfältigkeiten und Uneindeutigkeiten, wie die unterschiedlichen Kategorisierungsversuche deutlich machen. Die Lebensverläufe der Kinder in diesen Familienformen weisen vielfach Brüche und Diskontinuitäten auf, übergreifende Muster sind kaum identifizierbar.
- Die rechtliche und normativ-kulturelle Verankerung dieser Familienformen ist bruchstückhaft, es mangelt an institutionalisierten Regeln und Modellen für das Zusammenleben, diese sind kulturell nicht vorgegeben oder uneindeutig. Rechtliche Regelungen argumentieren widersprüchlich oder sind teilweise nicht vorhanden. Es gibt keine klare und eindeutige sprachliche Verankerung spezifischer Familienkonstellationen, eindeutige Bezeichnungen für Beziehungen fehlen vielfach.

- Die Eltern-Kind-Beziehung weist, soweit sie nicht ihre Basis in einem gemeinsamen Haushalt hat, Diskontinuitäten und Brüche auf und wird vielfach zu einer unsicheren Beziehung. Die Rollen sozialer Elternteile sind nicht klar definiert und mangels institutioneller Vorgaben relativ frei gestaltbar, die Rollenerwartungen sind vielfach von Widersprüchen und Ambivalenzen gekennzeichnet“ (ebd., S. 39).

In dieser Hinsicht spiegelt der Eindruck des derzeitigen Kinderlebens bzw. Familienlebens eine Paradoxie wider: Auf Kinder und Kindheit wird großer Wert im Grundsätzlichen gelegt, dagegen findet sich „eine strukturelle Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber Kindern (Kaufmann 1995) [...], die u.a. in einer faktischen Vernachlässigung vom Kindesbelangen und Kindesinteressen im (nicht zuletzt auch familialen) Alltagshandeln zum Ausdruck kommt“ (Qvortrup 1995, S. 9; Büchner 1996, S. 13ff.; Zeiher/Büchner/Zinnecker 1996; Büchner 2002, S. 476). Mit dem Wandel der Familie und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Kindheit gerät die Familienkindheit somit in ein Spannungsfeld, in dem das Familienleben aus unterschiedlichen Familienformen vielfältig geworden ist und es wird, aber in Bezug auf die strukturellen Rücksichtslosigkeiten gegenüber Kindern und deren Familien die elterliche Versorgungs- und Erziehungsverantwortung, die mit alltäglichen Anforderungen an die Familie und mit den entsprechenden pädagogischen Normen verbunden sind, noch erschwert werden.

Nach Krappmann (2001) kann man trotz dieser Rücksichtslosigkeit, die schlechthin „kinderentwöhnte“ Gesellschaft“ oder „vergessene“ Kinder zur Sprache gebracht hat, immer noch sehen, dass es Bemühungen gibt, das gute Aufwachsen der Kinder zu unterstützen, z. B.: abwechslungsreichere Spielplätze, Spielabteile für Eltern und Kinder in Eisenbahnzügen, Verkehrsregelungen, die Kinder besser schützen, Erhöhungen des Kindergeldes usw. (S. 72). Um Aufmerksamkeit für die Belange von Kindern zu erregen, abgesehen davon, dass die Lage oft prekär ist, ist es sodann unabdingbar, dass angesichts der gewandelten Verhältnisse die gesellschaftliche Erwartungen, Normen und institutionellen Regelungen angemessen für die Kinder und deren Familien verändert werden, damit Kinder bessere Chance bekommen, in die Kompetenz und Verantwortung hineinzuwachsen.

3. Zur Sicherung des Kindeswohls – Die rechtliche Ausgangslage

3.1 Grundrechtsschutz/Grundverpflichtung

Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Davon abgesehen, wenn es um das Wohl des Kindes geht, könnte man sich eben vorstellen, dass sich das Kind gesund entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann bzw. soll, auf Basis der Anerkennung seines Willens bzw. seiner Interessen nach seinen Entwicklungsschritten. Hinter dieser Verständigung über das Wohl des Kindes verbirgt sich darüber hinaus eine historische Entwicklung in Bezug auf den gesellschaftlichen Wandel. Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist in der Rechtsgeschichte auch die Rede von elterlicher Sorge, Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung für verschiedene Fürsorgeverhältnisse (vgl. Fegeler 2000, S. 21). Im Sinne des (Familien)Schutzes befanden sich so genannten „Munt“¹⁶ und „Sippe“¹⁷ und sie zuließen väterliche und männliche Gewalt ausüben. Während die „Munt“ also dem Vater das Recht auf (Schutz)Gewalt über seine Familienmitglieder gab, bestimmte die „Sippe“ die Rechtsstellung des Einzelnen, wer ihr angehörte, und gewährte Rechtsschutz für sie (vgl. Conrad 1962, S. 31; Eisenhardt 2004, S. 69). Die Funktion der „Munt“ konnte zwar das Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern als eine Schutzfunktion abdecken, aber es war kein fürsorgliches Verhältnis. Der Schutz der „Sippe“ war auch kein fürsorglicher Schutz, sondern er war Ausdruck der „Munt“ der „Sip-

¹⁶Das Wort „Mund, Munt“ bedeutet im Mittelhochdeutsch bzw. Althochdeutsch (Rechts)Schutz, Schirm (Das Wörterbuch Duden). Es gab im germanischen Rechtskreis drei familienrechtlichen Erscheinungsformen der „Munt“: die Ehevogtei, d.h. die „Munt“ des Ehemanns für seine Frau, die elterliche Gewalt (des Vaters) und die Vormundschaft (Fegeler 2000, S. 21). Die Rechte des Vaters lagen in dem Mundi-um, das ihm mit dem Rechte und der Pflicht des Schutzes und der Vertretung den Genuss seines Vermögens, das Recht der Züchtung sowie das Erziehungsrecht gab. Nach dem Tode des Vaters fiel das Erziehungsrecht der Mutter zu, woraus manche Rechte eine der väterlichen analoge mütterliche Gewalt machten. Eine Folge war auch das Recht der Einwilligung zur Ehe (Freidrich von Schulte 1876, S. 535).

¹⁷ Was das Blut zusammenhält, ist Sippe (Magenschaft). Die Magen sind die Blutverwandten, die Menschen, die durch natürliche Bindung aneinander gekettet sind (Fehr 1952, S. 4). Sie sind auch ein Geschlechtsverband, der in seinen Söhnen fortgesetzt werden.

pe“ über ihre Angehörigen - in der Erscheinungsform der Vormundschaft (vgl. Fegeler 2000, S. 21). Die Kinder standen nämlich als Mitglieder der Sippe unter dem Schutz der Sippe, die das Kind sogar gegen den Hausvater schützen konnte (vgl. Abderhalden, S. 2; Planitz/Eckhardt, S. 56; Fegeler 2000, S. 21). Der Schutzbedarf der einzelnen Mitglieder der „Sippe“ rief weiterhin die „Einzelmund“¹⁸ hervor, da die „Sippe“ als „Gesamtmund“ jeden Bedarf der Mitglieder an Erziehung und Schutz nicht decken könnte. So wurde der nächste Verwandte auf der Vaterseite in der Regel¹⁹ zur Ausübung der Munt von der Sippe beauftragt. „Daraus entstand das gewohnheitsmäßige Recht des nächsten väterlichen Verwandten auf die Vormundschaft“ (ebd., S. 22). Das Wachstum der Städte führte zu weitgehend starken wirtschaftlichen und sozialen Umwandlungen und dadurch wurden die überlieferten Familienverbände zerrissen. Infolgedessen wurde die rechtliche Bedeutung der Sippe schwach. Schrittweise übernahm der Staat die Aufsichtsfunktion der Sippe (vgl. Fegeler 2000, S. 22). Über „Munt“ und „Sippe“ hinaus zeigt die Rechtsgeschichte, dass gesellschaftlich gesehen das Kindeswohl und der Kindeswille nicht das Hauptinteresse des (Familien)Rechtsschutzes waren. Dennoch lässt sich erkennen, dass die Sippe damals der Schutzraum des Kindes war.

¹⁸Die „Einzelmund“ entsprach qualitativ der „Munt“ des Hausvaters. Auch hier war die Vormundschaft der Sippe lediglich eine Obervormundschaft, d. h. der Sippe stand – wie auch über den Vater – nur die Aufsicht über den Vormund zu (Hüber, S. 717; Fegeler 2000, S. 22).

¹⁹Fehlt der Hausvater, so steht die Hausgewalt (Munt) über Unmündige dem ältesten männlichen Verwandten bis zur Wehrhaftmachung oder Geschlechtsreife zu. Verwandte (Magen) sind die Blutverwandten der Vater- und Mutterseite, wobei die Vaterseite in einzelnen Belangen einen Vorzug genießt. Die Nähe der Verwandtschaft berechnet sich nach Kreisen um die Hausgemeinschaft (Hausvater, Eltern, Kinder, Geschwister). Zur ersten Magenschaft zählen daher Großeltern, Enkel, Elterngeschwister, Geschwisterkinder, zur zweiten Urgroßeltern, Urenkel, Großonkel, Großtanten, Vettern, Basen, Großneffen, Großnichten usw. (Köbler 1978, S. 78-79).

3.1.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) spricht nicht unmittelbar²⁰ vom Recht des Kindes. Aber der Gesetzgeber kannte schon in der Fassung des Gesetzes von 18. 8. 1896 die Notwendigkeit einer gerichtlichen Kontrolle über alle Interessenvertreter des Kindes (vgl. Fe-geler 2000, S. 27). Die Eingriffsschwelle für die Kontrolle der Eltern wurde dennoch viel höher angesetzt als die für die Kontrolle der üblichen Interessenvertreter. Denn die Eltern bzw. der „Vater [war] als Inhaber von Vermögen“ (Munder 1993, S. 14) in der Zeit anerkannt, und die elterliche Gewalt wurde als Ausdruck eines natürlichen Verhältnisses zwischen Eltern und ihrem Kind betrachtet. Der Vater hatte somit die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Dazu sah das Rechtskonzept den Vater als geeignete Person, die ein vitales Interesse an der „bestmöglichen“ Erziehung seiner Kinder hatte, um die notwendigen Kompetenzen zu erwerben, weil seine Altersversorgung, vor allem die materielle Existenzsicherung im Alter,²¹ von seinen Kindern abhing (vgl. Eckert-Schimer 1995, S. 5). In diesem Sinne wurde eine geglückte Erziehung also mit der gelungenen Einführung in das väterlichen Vermögen bzw. Unternehmen gleichgesetzt. Das BGB bestand auch darauf, dass die Bestimmung dessen, was dem Wohl des Kindes entsprach, wesentlich im Ermessen des Vaters lag (vgl. ebd.). Somit kann diese Betrachtung so zum Abschlussgeführt werden: Das BGB gestand den Eltern ein nahezu unbeschränktes Erziehungsrecht in Form der elterlichen Gewalt zu, in das von staatlicher Seite möglichst wenig eingegriffen werden sollte (vgl. ebd.).

Entgegen dieser Einstellung besaß das BGB von 1900 schon Aufsichtsmöglichkeiten über die Eltern, Eingriffsvoraussetzungen bei der gerichtlichen Kontrolle der Eltern, falls das Kind vor Missbrauch der Gewalt und gegen Gefährdung durch den Gewaltinhaber geschützt werden musste: eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes (§ 1666 BGB).²² Das Gericht konnte „ohne dringenden Anlass“ von seinen Befugnissen Gebrauch machen, soweit ein staatliches Eingreifen im öffentlichen Interesse lag (vgl.

²⁰ Vgl. im 4. Buch des BGBs Familienrecht (§§ 1297 – 1921)

²¹ Unterhaltsgewährung durch die Eltern für ihre Kinder während der Zeit der Aufziehung und Erziehung einerseits, gegen Unterhaltsgewährung durch die Kinder für die Eltern im Falle der Berufsunfähigkeit (insbesondere im Alter) der Eltern andererseits (Münder 1993, S. 14).

²² in der Fassung vom 1.1. 1900

Fegeler 2000, S. 25). Dazu kam eine neue Regelung, die sich auf das Elternrecht bezog hinsichtlich der konsequenten Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Kindes; die Neuregelung der elterlichen Sorge (SorgeRG)²³ vom 18. 7. 1979 und das Kindschaftsrechtsreformgesetz²⁴ vom 16. 12. 1997. „Das SorgeRG erweiterte das Verständnis von Kindeswohl um eine weitere Dimension: das seelische Wohl des Kindes“ (Eckert-Schirmer 1995, S. 5). Auf die Sorgerechtsreform von 1979 folgten weitere Gesetzesänderungen und nach langen Reformbemühungen wurde 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB III) verabschiedet. Die umfassende Reform des Kindschaftsrechts von 1979 bedeutete, dass das rechtliche Konzept des Kindeswohls und mit ihm der Versuch einer rechtlichen Bestimmung der Kindesinteressen an richtungsweisender Bedeutung für die Gesetzgebung und für die Rechtsprechung gewannen (vgl. Zitelmann 2001, S. 115). Im Kontext dieser rechtlichen Änderung wurde „die elterliche Gewalt“ durch „die elterliche Sorge“ ersetzt und das Wohl des Kindes wurde zum Ausgangspunkt jeglicher Interventionsmaßnahmen gemacht. Um also Eingriffe gegen Kindeswohlgefährdung zu veranlassen, musste die Gefährdung durch Vernachlässigung des Kindes verursacht sein, durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten (§ 1666 BGB²⁵). „Als Ergebnis für die Bestimmung des Wohls des unter elterlicher Sorge stehenden Kindes kann daher festgehalten werden: Es muss auf der einen Seite die möglichst große Freiheit der Eltern bei der Erziehung ihres Kindes und auf der anderen Seite die Menschenwürde des Kindes und sein Recht auf selbstständige Entwicklung seiner Persönlichkeit gewährleistet und miteinander in Einklang gebracht werden“ (Fegeler 2000, S. 28). Ungeachtet dessen war der Begriff des Kindeswohls nicht ausdrücklich, sondern in Bezug auf eine negative Bestimmung des Wohls von Kindern geschrieben, so dass es immer noch umstritten sein konnte, wie der Begriff des Kindeswohls zu verstehen war und wann eine Gefährdung des Wohls vorlag

²³ Ein Anstoß für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 29.7. 1968. Das Bundesverfassungsgericht betonte hier zwar, daß den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 GG ein Vorrang bei der Erziehung ihrer Kinder garantiert sei. Es hob aber darüber hinaus hervor, daß dem Kind als Grundrechtsträger die eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zukomme. Das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder sei daher im Sinne einer Elternverantwortung pflichtgebunden (Fegeler 2000, S. 26). In diesem Sinne wurde der Begriffe der elterlichen Gewalt demonstrativ durch den der elterlichen Sorge ersetzt (vgl. Eckert-Schirmer 1995, S. 5).

²⁴ Reform des Kinderrechts (1977 und 1997): Adoptionsrecht, Pflegefamilie, Sorgerecht, Kinderanhörung (Selbstbestimmungsrechte des Kindes)

²⁵ § 1666 BGB Abs.1 in der Fassung von 1. Juli 1998, 1. Januar 2002 - 1. Januar 2002, 12. Juli 2008

(vgl. ebd., S. 25). Außerdem kommt es nicht selten in der Praxis vor, dass eine Kindeswohlgefährdung durch Fehlverhalten der Eltern bzw. ihr Erziehungsversagen, das das Wohl des Kindes gefährdet, schwer nachzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang führen die aktuellen Neuregelungen beschränkend die maßgeblichen Voraussetzungen für den Eingriff zum Schutz des Kindes ein. Familiengerichte sollen nun mit dem »Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls«, das am 11. Juli 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet und am Tag nach der Verkündung in Kraft trat²⁶, frühzeitiger und stärker auf die Eltern einwirken können, damit diese öffentliche Hilfen in Anspruch nehmen, die zur Stärkung ihrer Elternkompetenz erforderlich sind. Zu den familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beinhaltet das Gesetz insbesondere folgende Änderungen:²⁷

- *Abbau von „Tatbestandshürden“ für die Anrufung der Familiengerichte:* In § 1666 Abs. 1 BGB wurde das Tatbestandsmerkmal des elterlichen Erziehungsversagens („durch missbräuliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch das Verhalten eines Dritten“) gestrichen. Somit muss ein Erziehungsversagen nicht mehr nachgewiesen werden, sondern es kann eine frühe Anrufung der Familiengerichte gefördert werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.
- *Konkretisierung der möglichen Rechtsfolgen:* In § 1666 Abs. 3 BGB wurden die Rechtsfolgen des Abs. 1 dadurch konkretisiert, dass ein beispielhafter Maßnahmenkatalog, der die vielfältigen Handlungsmöglichkeiten des Familiengerichts verdeutlichen soll, eingeführt wurde. Hierdurch wird klargestellt, welche familiengerichtlichen Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung möglich sind. Auf diese Weise können die Jugendämter die Familiengerichte gerade in den Fällen frühzeitig anrufen, in denen eine niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahme für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint.

²⁶<http://www.familienrecht-deutschland.de>

²⁷Ebd.

- *Erörterung der Kindeswohlgefährdung*: Als einen Bestandteil des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens wurde die Erörterung der Kindeswohlgefährdung eingeführt²⁸. Es soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ein Erörterungstermin mit allem Beteiligten (mit den Eltern,²⁹ dem Jugendamt³⁰ und gegebenenfalls auch mit dem Kind³¹) stattfinden,³² damit besprochen werden kann, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Dabei ist es Aufgabe der Gerichte, in diesem Gespräch den Eltern den Ernst der Lage vor Augen zu führen und darauf hinzuwirken, dass sie notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen, sie aber auch auf die anderenfalls eintretenden Konsequenzen (z. B. den Entzug des Sorgerechts) hinzuweisen.
- *Gerichtliche Überprüfungspflicht nach Absehen von Maßnahmen*: Es wurde geregelt³³, dass das Familiengericht in den Fällen, in denen es in einem Verfahren nach §§ 1666 bis 1667 BGB von einer Maßnahme absieht, diese Entscheidung später noch einmal überprüfen soll. Nunmehr soll das Gericht in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen, ob seine Entscheidung unverändert richtig ist. Damit soll gewährleistet werden, dass das Gericht erneut tätig wird, wenn es nicht gelingt, die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

²⁸ § 157 FamFG

²⁹ § 160 FamFG

³⁰ § 162 FamFG

³¹ § 159 FamFG

³² § 155 FamFG

³³ § 166 Abs. 3 FamFG

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

³⁴ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. 7. 2008 mit Wirkung vom 12. 7. 2008

3.1.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG³⁵ kann zwar dem Kind als einem Menschen eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommen. Aber im Grunde genommen benannte das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)³⁶ nicht direkt das Recht des Kindes bzw. das Wohl des Kindes. Abgesehen davon sind Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Art. 6 Abs. 2 GG nicht nur das natürliche Recht der Eltern, sondern auch ihre Pflicht³⁷. Mit anderen Worten ist das Elternrecht ein Grundrecht und eine ‚Richtlinie‘ für die gesamte Rechtsordnung, aber durch die Verpflichtung zur Rechtstreue begrenzt (vgl. Jarass/Pieroth 2004, S. 264). In Verbindung mit dieser elterlichen Verantwortung kommt ferner zum Ausdruck, dass das Elternrecht maßgeblich dem Wohl des Kindes dient und seine Rechtfertigung darin findet, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf (vgl. ebd.). „Der Staat hat sich hier grundsätzlich nicht einzumischen, sofern die Eltern in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen“ (Wabnitz 2004, S. 20).

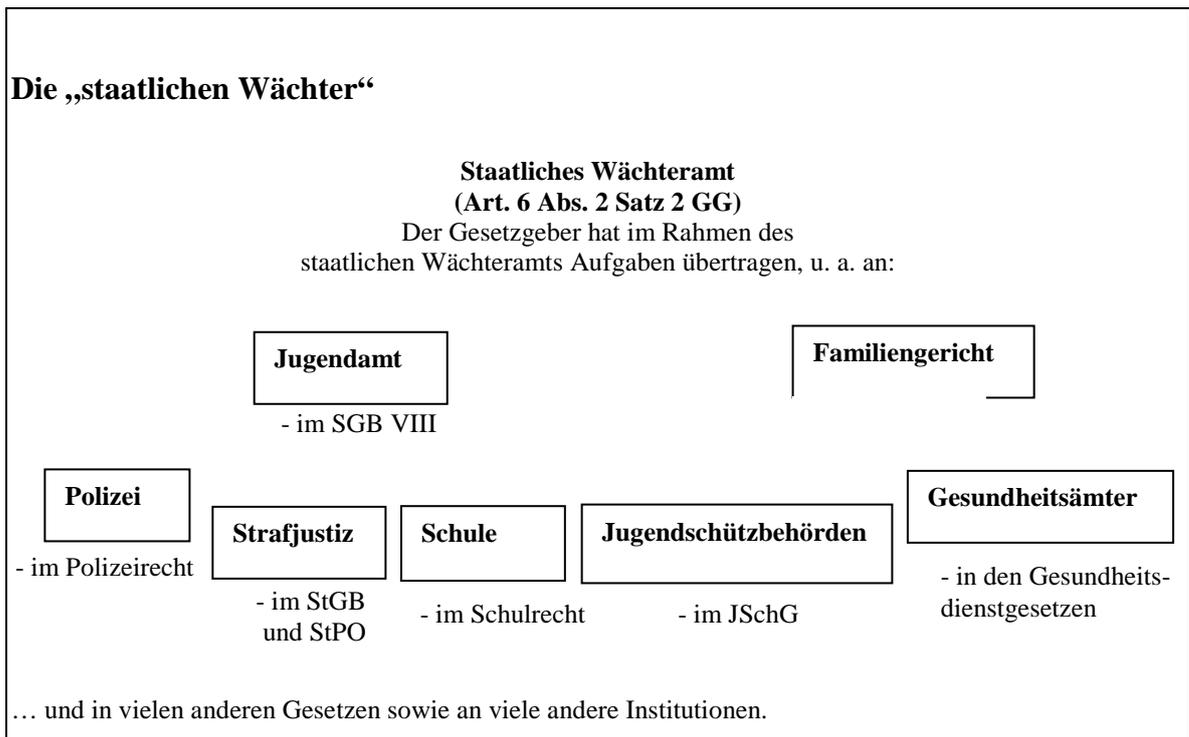
Es kann hingegen eine Situation eintreten, in der der Staat zu Eingriffen in Elternrecht und Elternverantwortung befugt sein muss, insofern die Eltern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang korrespondiert das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte staatliche Wächteramt mit der Pflicht des Staates aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die Würde des Kindes zu schützen. „[Auch] andere Stellen sind gesetzlich zur Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes verpflichtet, etwa Polizei, Strafjustiz, Schule, örtliche Jugendschutzbehörden, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien oder Gesundheitsämter“ (Meysen 2008, S. 17).

³⁵ Art. 1 GG „Würde des Menschen, Grundrechtsbindung“/ Art. 2 GG „Allg. Handlungsfreiheit, Allg. Persönlichkeitsrecht, Leben und körperl. Unversehrtheit, Freiheit der Person“. Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine Verfassung, die derart die Menschenwürde zum obersten Ziel allen staatlichen Handelns macht, bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen kann, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Da das Kind Mensch ist, kommt ihm dieser Schutz der Verfassung als Träger von eigenen Rechten zu (MünchK 1992, S. 234).

³⁶ In der Fassung vom 23. 5. 1949

³⁷ Art. 6 GG [Ehe und Familie], Siehe auch die Fußnote 23.

Abbildung 2: Die „staatlichen Wächter“



Quelle: Meysen 2008, S. 18

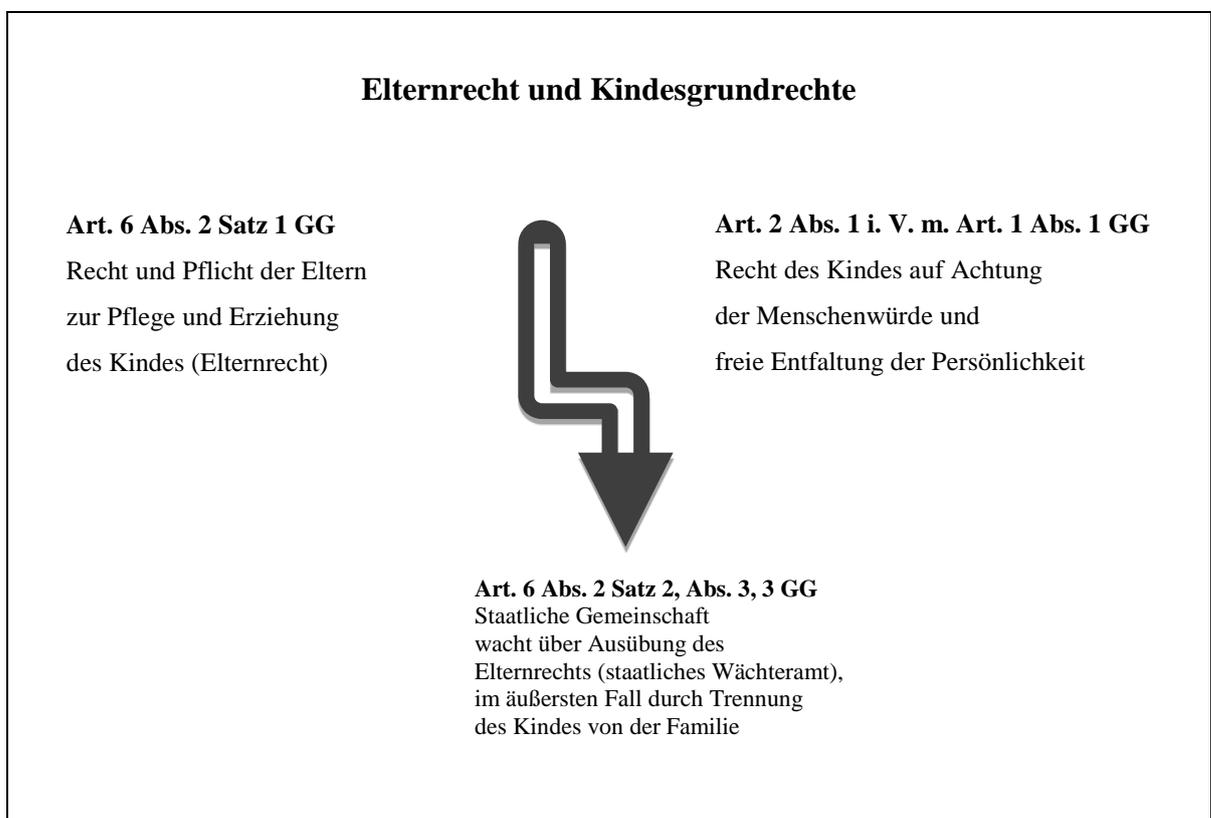
Die Würde des Kindes zu schützen basiert auf der Tatsache, dass das Kind in der Lage ist, als ein anerkannter Grundrechtsträger von den Grundrechten Gebrauch zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt könnte gleichwohl eine Debatte über die Grundrechtsmündigkeit des Kindes³⁸ geführt werden. Eine Grundrechtsbeschränkung des Kindes bzw. des Minderjährigen könnte also im Interesse und zum Wohl des Kindes durch das elterliche Erziehungsrecht bestehen, wobei es eine Spannung zwischen elterlichem Erziehungsrecht und Kinderschutz gibt. Aber da Minderjährige als Träger eigener Rechte nicht immer in der Lage sind, die Rechte selbst auszuüben, versteht der Gesetzgeber unter der Grundrechtsbeschränkung keine Einschränkung des Prinzips der Grundmündigkeit.³⁹ Bei der Grund-

³⁸ In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass Minderjährige ein Grundrecht erst dann selbst ausüben können, wenn sie „grundmündig“ sind. Dafür fehlt im GG jeder Anhaltspunkt (vgl. Jarass/Pieroth 2004, S. 499).

³⁹ Hier sind allerdings seit Jahren rechtliche Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen zu verzeichnen: Möglichkeiten für die Berücksichtigung von [Kinderrecht] wäre die Etablierung von Teilmündigkeiten vor Beginn der Volljährigkeit. Hier gibt es punktuell eigenständige Rechtspositionen i. S. von K[inderrecht], z. B. ab 14 Jahren (Münder 2005b, S. 528). Neben solchen gesetzlich formulierten Teilmündigkeiten wurde in Rechtslehre und Rechtsprechung die Rechtsfigur des sog. einsichtsfähigen Minderjährigen entwickelt: Wo es um tatsächliches Verhalten, insbesondere in höchstpersönlichen Angele-

rechtsbeschränkung des Kindes geht es in diesem Sinne eher um die Entscheidungsfähigkeit des Kindes (vgl. Münnig 1992, S. 234): „Soweit die Grundrechtsausübung zur rechtlichen Verpflichtung führt, ist die Zustimmung der Eltern notwendig“ (Jarass/Pieroth 2004, S. 500). Durch diese Stärkung der Elternrechte beabsichtigt der Gesetzgeber eine Verwirklichung des Kindeswohls, indem er gleichzeitig die besondere Bedeutung des oben genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Eingriffe in das Elternrecht betont (vgl. Fegele 2000, S. 27).

Abbildung 3: Elternrecht und Kindesgrundrechte



Quelle: Meysen 2008, S. 17

genheiten geht, selbst und nur selbst die entsprechenden Entscheidungen zu treffen; das bedeutet zugleich, dass die Zuständigkeit der Eltern diesbezüglich eingeschränkt ist. Beispiele sind etwa die Entbindung des Zeugnisverweigerungsrechts eines Arztes, die Einwilligung in eine psychiatrische Untersuchung usw. (Münder 2005 b, S. 529).

3.1.3 Kinder- und Jugendhilfe⁴⁰ (SGB VIII)⁴¹

Der Grundrechtsschutz des Kindes wird zwar als Elternverantwortung bezeichnet, aber das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - führt folgende Rechte auf⁴²: Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Bedeutung des Kindeswohlschutzes wird insbesondere als Grundziel und Grundverpflichtung der Jugendhilfe⁴³ durch § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII hervorgehoben (vgl. Happe 1992, S. 25). Diesbezüglich spielt das Jugendamt als staatliches Wächteramt eine wichtige Rolle: § 42 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet und seine Nöte und Ängste erzählt, um sie mit ihnen zu besprechen und nach geeigneten Hilfen zu suchen. Zur Ausübung kann das Jugendamt auch unter Mitwirkung des Art. 6 Abs. 2 GG das Gericht anrufen, und dann muss das Gericht aufgrund § 1666 BGB das Jugendamt anhören.⁴⁴ Danach kann es eventuell vorkommen,⁴⁵ „dass aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ein Kind auch gegen den Willen sei-

⁴⁰ Dieses Gesetz ist noch in der alten Bundesrepublik konzipiert und verabschiedet worden, dann aber unmittelbar am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 1. Januar 1991 auch in den alten Bundesländern in Kraft getreten.

⁴¹ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990/91 ist ein Gesetz mit über 20 Teilen (Artikeln), dessen wichtigster Teil der Artikel 1 ist. Das KJHG hatte seinerzeit mit diesem Artikel 1 das Sozialgesetzbuch um ein damals neues Sozialgesetzbuch VIII ergänzt. Es besteht also ein formalrechtlicher Unterschied zwischen KJHG und SGB VIII. In der Alltagssprache wird jedoch oft auch dann vom KJHG gesprochen, wenn nur das SGB VIII gemeint ist [...]. Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist das „Nachfolgegesetz“ des früheren Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) aus dem Jahr 1961, das wiederum auf das noch ältere Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zurückging. Insgesamt lässt sich also eine lange historische Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts nachzeichnen, die für das Verständnis einzelner Rechtsnormen des SGB VIII auch heute noch von Bedeutung sein kann (Wabnitz 2004, S. 20).

⁴² § 1 SGB VIII [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe] (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

⁴³ Unter „Kinder- und Jugendhilfe“ versteht man die Gesamtheit der öffentlichen Sozialisationshilfen für junge Menschen sowie der Unterstützungsleistungen für deren Familien, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte außerhalb von Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt. Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ ist inhaltlich identisch mit dem früher und auch heute noch gebräuchlichen Begriff „Jugendhilfe“ (Wabnitz 2007, S. 16).

⁴⁴ Entscheidungen über Eingriffe ins elterliche Sorgerecht können nur vom Familiengericht getroffen werden.

⁴⁵ Auch dafür enthalten das SGB VIII und BGB (Buch 4. Familienrecht) umfangreiche spezielle Regelungen (Wabnitz 2004, S. 20).

ner Eltern außerhalb der eigenen Familie erzogen werden muss, beispielsweise in Vollzeitpflege oder in Heimerziehung“ (Wabnitz 2004, S. 20).

Abbildung 4: § 8 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Unter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung⁴⁶ werden die speziellen Handlungs- und Einschätzungsaufgaben des § 8a SGB VIII aktiviert: Wenn dem Jugendamt oder einer Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, sind sie verpflichtet, einen qualifizierten Umgang damit zu finden (vgl. Meysen 2008, S. 23). Die Fachkräfte sind im Sinne der § 8a Abs. 2 SGB VIII „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei Trägern von Einrichtungen und Diensten, die sich nach der Definition des § 72 Abs. 1 SGB VIII für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung betraut. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. (vgl. Meysen 2008, S. 25f.). Dabei können die gewichtigen Anhaltspunkte in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, auf die aus den Erfahrungen der Praxis hingewiesen wurde, folgende sein (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Berlin 2006; SA. 497; Schraper 2008, S. 62f.):

a) Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- Unzureichende Flüssigkeits- und/oder/Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

⁴⁶ Keine Rolle spielt dabei, wie sie zur Kenntnis gelangt sind, ob durch unaufgeforderte Mitteilung Dritter oder eigene Recherchen, ob durch ein Offenbaren der Klienten im bereits bestehenden Hilfskontakt oder durch anonyme Mitteilung, ob der Mitteilende bei der Datenweitergabe legal oder gegen das Gesetz gehandelt hat (Münder et al. 2006, § 8a Rn 10; Meysen 2008, S. 24).

b) Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeit in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- Soziale Isolation der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

c) Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

Da das grundsätzliche Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe auf Partnerschaft und Freiwilligkeit basieren soll, ist ein eigener Erziehungsauftrag der Jugendhilfe gesetzlich nicht fixiert (vgl. BFSFJ 2000, S. 10): Ihre Aufgabe ist, die Eltern in der ihnen obliegenden Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Abgesehen davon, dass Gewicht auf das Elternrecht bzw. -pflicht gelegt wird, sind die Eltern in diesem Sinne unmittelbare Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind daher an vielfältigen familienergänzenden und –unterstützenden Leistungen orientiert, z. B. in Form von Beratungsdiensten oder in Form von Tageseinrichtungen für Kinder (vgl. Wabnitz 2004, S. 20). Von dieser Grundstruktur her ist das KJHG in der Lage, sich auf die soziale Realität zu beziehen und den Rahmen für vernehmlich sozialpädagogisches Handeln

herzustellen (vgl. Münder 2004, S. 1). Es ist gerade im Kinder- und Jugendhilferecht⁴⁷ von besonderer Bedeutung, dass das KJHG sozialpädagogische und ordnungsrechtliche Ambitionen vereint und sich zugleich ständig auf einer Gratwanderung zwischen beiden befindet (vgl. Münder u. a. 1998; Dettenborn 2001, S. 19). Aus diesem Grund sind die fünf Grundregeln anschließend an die Einschätzung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, die Schrapper (2008) vorgeschlagen hat, aufschlussreich (vgl. S. 64).

1. Je jünger Kinder sind, desto schneller sind sie lebensbedrohlich gefährdet, wenn insbesondere für ihre physiologischen Bedürfnisse und ihren Schutz vor Gewalt nicht zuverlässig gesorgt wird.
2. Je früher eine Unterversorgung des Kindes bezüglich seiner körperlichen, sozialen, emotionalen und interkulturellen Bedürfnisse beginnt, desto größer ist die Gefahr tiefgreifender und langfristig wirkungsvoller Verletzungen und Beeinträchtigungen.
3. Grundsätzlich können alle Lebensumstände von Eltern, die eine gesicherte Versorgung erschweren, gewichtige Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen sein, müssen es aber nicht!
4. Für eine fundierte Einschätzung müssen daher möglichst vielfältige Informationen gesammelt und unterschiedliche Einschätzungen bewertet werden; um den Überblick nicht zu verlieren, sind zum einen Informationen über objektivierbare Sachverhalte und Einschätzungen oder Bewertungen Dritter deutlich getrennt aufzubereiten. Zum anderen müssen die Informationen und Einschätzungen nach ihren Prioritäten für das Überleben des Kindes geordnet und bewertet werden. Hierfür sind Erhebungsraster oder Assessmentbögen unverzichtbare Hilfsmittel.
5. Die Sicht der Mütter und Väter auf die Lebenssituation und Entwicklung ihrer Kinder, auf Versorgungsleistungen, die ihnen möglich sind, sowie auf erforder-

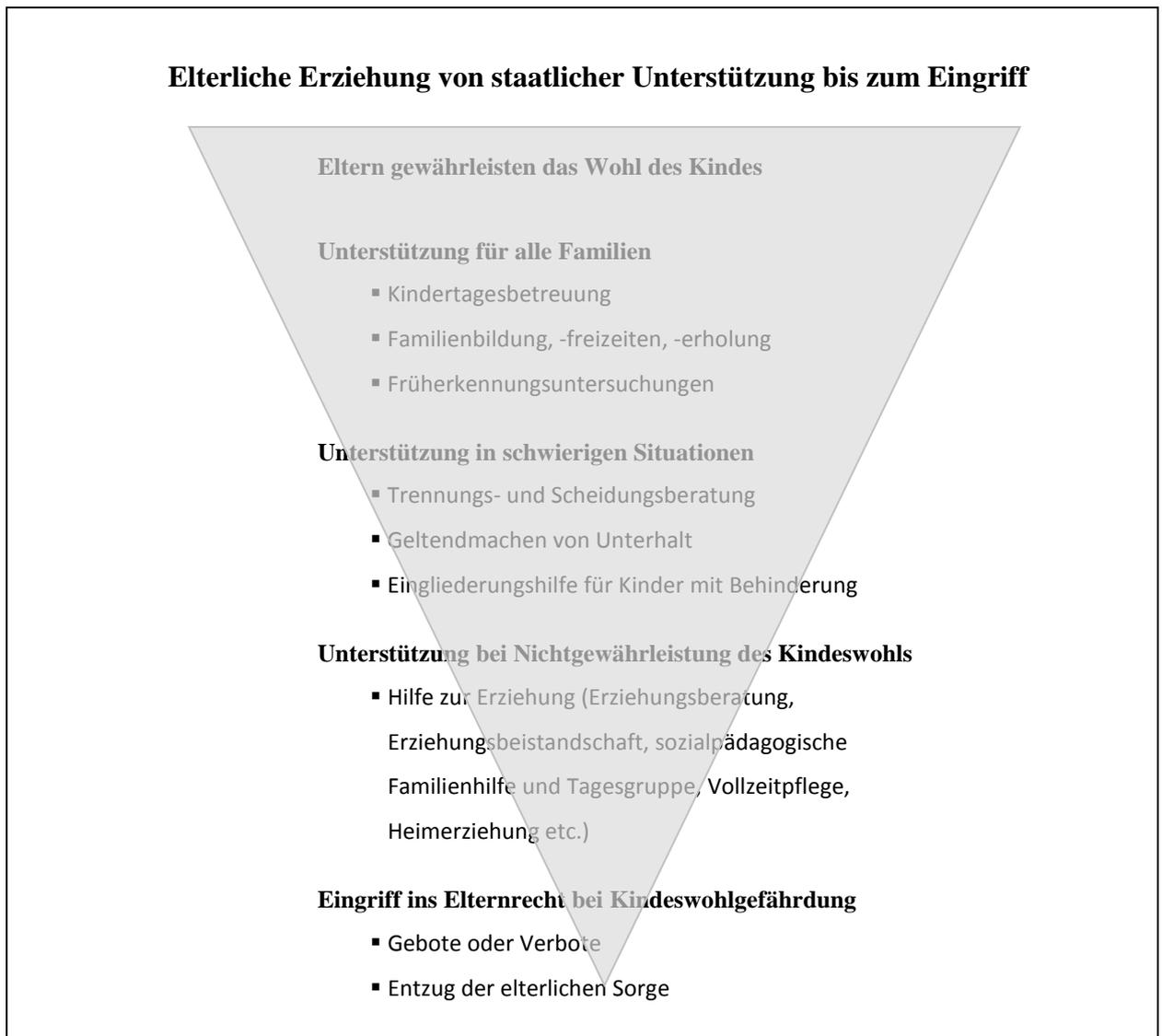
⁴⁷ Das Kinder- und Jugendhilferecht umfaßt dementsprechend die Gesamtheit der Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts außerhalb der Bereiche Familie, Schule und Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt, die die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Gegenstand haben. Kinder- und Jugendhilferecht und Kinder- und Jugendhilfe sind auf das Engste aufeinander bezogen und miteinander verwoben; sie bedingen und beeinflussen sich wechselseitig. Das wichtigste Gesetz des Kinder- und Jugendhilferechts ist das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) als Teil des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) (Wabnitz 2007, S. 17).

liche und akzeptable Hilfeleistungen und Unterstützungen ist unverzichtbarer Bestandteil einer fundierten Einschätzung des Kindeswohls und seiner möglichen oder tatsächlichen Gefährdungen. Sie ersetzt aber keine eigenständige Urteilsbildung sozialpädagogischer Fachkräfte.

In Hinsicht auf die negative Abgrenzung einer Gefährdung des Kindeswohls in § 1666 BGB stellt sich außerdem die Frage, wie man etwa den in § 27 Abs. 1 SGB VIII verwendeten Begriff⁴⁸ inhaltlich füllen will, ohne sich damit zu befassen, was überhaupt das Wohl des Kindes ist (vgl. Münder 2004, S. 2). Dazu kommt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des seelischen, geistigen und körperlichen Kindeswohls schon Schwierigkeiten bringt, Entscheidungskriterien für das Kindeswohl aufzustellen. Denn es fehlt eine gemeinsame, verbindliche und inhaltliche Beschreibung des Kindeswohls, wobei die Spezialität des Einzelfalls ihr gerecht werden sollte bzw. könnte. Die Interpretationsfreiheit des Begriffs des Kindeswohls hat nämlich immer noch Erklärungsbedürftigkeit, weil der Begriff des Kindeswohls nicht nur ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, sondern auch die Gesamtheit aller Bedingungen für ein „gutes“ Aufwachsen der Kinder beinhaltet. Es ist somit notwendig, „positiv zu benennen, was ein Kind braucht, um gesund und förderlich großwerden zu können“ (Schrapper 2008, S. 57). Bei der Nennung des Kindeswohls sind sozialpädagogische, humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Kenntnisse unabdingbar, damit Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes gut und wirksam werden kann. Denn die Kinder- und Jugendhilfe soll nicht nur bei den Fällen, die in akuter Not auf Hilfe angewiesen sind, dienen, sondern sich auch damit ihrer gesellschaftlichen Funktion stellen, soziale Normalität und gesellschaftliche Reproduktion zu sichern (vgl. ebd., S. 65).

⁴⁸ Eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung (§ 27 Abs.1 SGB VIII)

Abbildung 5: Elterliche Erziehung von staatlicher Unterstützung bis zum Eingriff



Quelle: Meysen 2008, S. 20

4. Der Capabilities-Ansatz

Der Ansatz, der in dieser Arbeit vorgestellt werden soll, ist im deutschsprachigen Raum unter mehreren Namen bekannt, z. B. die Befähigungstheorie (Heinig 2008, S. 224), der Befähigungs-Ansatz (Heinrichs 2008, S. 54), der Befähigungsgerechtigkeitsansatz (Dabrock 2008, S. 17), der Fähigkeiten-Ansatz (Schmidhuber 2009, S. 8), der Ansatz der Verwirklichungsmöglichkeiten (Leßmann 2007, S. 126) oder auch der Verwirklichungschancen-Ansatz (Arndt/Volkert 2006, S. 7; Oelkers/Otto/Ziegler 2008, S. 85).⁴⁹ Hinter den oben genannten Begriffen stehen Amartya K. Sen und Martha C. Nussbaum, die den „Capability bzw. Capabilities“ Ansatz entwickelt haben. Sen arbeitet an dem Capabilities-Ansatz seit Beginn der 80er Jahre⁵⁰ des letzten Jahrhunderts bis heute. Der Ansatz lässt sich außerdem in Zusammenarbeit mit Nussbaum erweitern. Nussbaum versucht einen weitergehenden eigenen Ansatz zu entwickeln und zeigt dabei eine Liste der Fähigkeiten,⁵¹ „die für ein menschliches Leben von grundlegender Bedeutung sind“ (Nussbaum 1999, S. 58).

„*Capability, Capabilities*“

Wie die Begriffe „Fähigkeiten bzw. Verwirklichungschancen“ bereits andeuten, gewichtet der *Capabilities*-Ansatz eine Aufmerksamkeit über fundamentale Möglichkeiten und Befähigungen, die Grundlage für das Gelingen eines guten Lebens im menschlichen Leben sind. Darüber hinaus ergeben sich diverse Möglichkeiten bei der Übersetzung des Ausdrucks *capability* bzw. *capabilities* sowie der verschiedenen Namensgebungen des Ansatzes⁵². Heinrichs (2006) stellt exemplarisch solche Probleme dar: Die direkte deutsche

⁴⁹ Auch Dieter Sturma (2000) hat den Capabilities Ansatz unter dem Titel ‚universalistischer Neoaristotelismus‘ ausgeführt.

⁵⁰ In der Tanner-Lecture „Equality of What?“ an der Universität Stanford in 1979 hat Sen erstmals das Konzept des Capabilities vorgestellt und im Jahr 1980 publiziert.

⁵¹ Im Original *The Central Human Capabilities*

⁵² Die Diskussion über das Problem des Begriffes *capability*, was auch bereits im englischen Original in das semantische Feld fällt, siehe Cohen (1993).

Übersetzung mit *Fähigkeiten* verfehlt die Pointe des Ansatzes, denn damit können nur die aktiven, individuellen Bemühungen erfasst werden. Der Ausdruck *Möglichkeit* bezieht sich dagegen überwiegend auf die externen Umstände, ist eher weniger auf die menschlichen Eigenschaften bezogen, zu bestimmten Funktionen imstande zu sein (vgl. Heinrichs 2006, S. 171f.). Statt dessen ist der Ausdruck *Befähigung* verwendbar, dadurch sind die beiden Extreme vermeidbar, insofern es darum geht, „dass Menschen immer schon über Anlagen zu Fähigkeiten verfügen, aber erst durch zusätzliche Umstände dazu befähigt werden, diese zu entwickeln und auszubilden“ (ebd., S. 172).

Außerdem finden sich *Verwirklichungschancen* bzw. *Verwirklichungsmöglichkeiten* in der Ausdrucksweise für den Begriff *capabilities* (vgl. Sen 2007⁵³; Oekers/Otto/Ziegler 2008, S. 87; Leßmann 2007, S. 126f.). Diese Ambiguitäten bei der Übersetzung mögen daran liegen, dass Sen vorzugsweise seinen Ansatz mit *capability approach* bezeichnet, während *capabilities approach* als der Ansatz von Nussbaum bekannt geworden ist. Auch die unterschiedlichen Bezeichnungen könnten damit zusammenhängen, dass Sen und Nussbaum in Hinsicht auf die Verwendung den Begriff *capability* bzw. *capabilities* unterschiedlich betonen. Sen betont unter anderem die vorhandenen individuellen Freiheiten, die sich auf die wirklichen Chancen beziehen, damit Menschen erreichen können, was für sie wertvoll sei (vgl. Sen 1995, S. 31). Somit soll eine Person nach Sen in der Lage sein, bestimmte grundlegende Dinge auszuüben, was er „*basic capability*“ nennt (1979, S. 218). *Capability* geht mit den verschiedenen Kombinationen von Funktionsweisen (*functionings*⁵⁴) einher, die eine Person erreichen kann. Da ist *capability* ein Bündel von Funktionsweisen, die widerspiegeln, dass eine Person die Möglichkeit hat, das eine oder das andere Leben zu führen (vgl. ebd., S. 40). Darum kann *capability* bei Sen als Verwirklichungschancen übersetzt werden. Im Vergleich dazu ist Nussbaum überzeugt davon, dass es im Blickpunkt der Gerechtigkeit einen kulturübergreifenden Prozess gibt und eine Liste, die wesentliche Grundfähigkeiten enthält (vgl. Nussbaum 2006, S. 78). In ihrer Auffassung ist „*capability* bzw. *capabilities*“ mithin als ein Teil des Menschenseins zu bezeichnen. „Denn damit wird gesagt, daß ein Leben ohne diese Fähigkeiten zu verarmt und verkümmert wäre, um überhaupt ein menschliches zu sein. Und natürlich könnte es kein gutes

⁵³ Im Original *Development as Freedom* (Sen 1999)

⁵⁴ Dieser Begriff wird als „Funktionen“ (Heinrichs 2006, S. 174) oder auch als „tatsächliche Möglichkeiten“ (Sen 2000, S. 34) übersetzt. Aber hier wird die Übersetzung *Funktionsweise* in Anlehnung an Otto und Holger (2008, S. 11) verwendet.

menschliches Leben sein“ (Nussbaum 1999, S. 196). So kann *capability* bei Nussbaum als Befähigungen bezeichnet werden. Im Folgenden wird *capability* bei Sen daher mit *Verwirklichungschancen* und bei Nussbaum mit *Befähigungen* übersetzt. Wenn sich auf Sen und Nussbaum bezogen wird, werden die Bezeichnungen *Capabilities* bzw. *Capabilities-Ansatz* benutzt.⁵⁵

4.1 Der Ansatz der Verwirklichungschancen von Sen

4.1.1 Kritiken am Utilitarismus und an den Theorien von Rawls und Nozick

Ausgangspunkt ist bei Sen die Kritik an bereits vorhandenen Theorien, nämlich aus der Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen des Utilitarismus, des Liberalismus und der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie heraus hat er seinen Ansatz entwickelt. Da Sen in diesen Theorien erhebliche Mängel vor allem an den substantiellen Freiheiten des Individuums festgestellt hat, wollte er einen anderen Bewertungsmaßstab heranziehen, „der sich unmittelbar auf die Freiheit konzentriert, die hier als die individuellen Verwirklichungschancen eines Menschen verstanden wird, das zu tun, was er mit Gründen schätzt“ (Sen 2007, S. 73). Die folgenden zwei Fragen vertreten dabei seinen Standpunkt: „(1) zu der allgemeinen Frage, welche Bedeutung der Informationsbasis für Werturteile zukommt, und (2) zu den speziellen Problemen, die sich daraus für die Angemessenheit der jeweiligen Informationsbasis einiger verbreiteter Theorien über Sozialethik und Gerechtigkeit ergeben, insbesondere für den Utilitarismus, den Liberalismus und die Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie“ (ebd., S. 72).

⁵⁵ In Anlehnung an Otto und Ziegler (2008)

4.1.1.1 Der Utilitarismus⁵⁶

Für den Utilitarismus, der die klassische Wohlfahrtsökonomie und Wohlfahrtspolitik lange Zeit beherrschte, wird nur der Nutzen bei der Bewertung von Zuständen, Handlungen oder Regeln gezählt (vgl. Sen 2007, S. 76f.). Eine Handlung wird nämlich wertvoll, wenn sie den größten Nutzen erzielt.⁵⁷ So ergibt sich die moralische Richtigkeit einer Handlung nur aus den Folgen, nicht aus der Handlung selbst. Ferner ist das „Prinzip des Nutzens“ ein zentraler Begriff in der klassischen, von Bentham⁵⁸ vertretenen Form des Utilitarismus. Nach Bentham ist es die Natur der Menschen, dass sie eher Lust suchen und Leid vermeiden. Solche Lust bzw. solches Glück erfasst er als Nutzen.⁵⁹ Deswegen sind Menschen letztlich nur in der Lage, den größten Nutzen zu finden, wenn sie nach Glück sowie nach ihrer naturhaften Neigung streben. Ihre Handlungen haben nach dem Nutzenprinzip nur dann einen Stellenwert, wenn sie einen Nutzen ergeben, das heißt, sie sollen nicht durch die Handlung bzw. deren Prozesse, sondern durch das erzeugte Resultat bewertet werden. In der Folge wird die Handlung als gut und moralisch bewertet, wenn sie also den Nutzen erreicht. Für Bentham ist das Glück der Gruppe darüber hinaus notwendiger als das des Individuums. Da das größte Glück der Gruppe aus der Summe der individuellen Nutzen gezogen wird, soll das Individuum bereit sein, in Übereinstimmung mit dem Glücksstreben der Mitmenschen der Gesellschaft zu stehen, um die Summe der individuellen Nutzen zu maximieren.⁶⁰ Außerdem geht er davon aus, dass die Größe des Nutzens als Aggregationszustand aus der Berechnung mit Glück (+) und Leid (-) zu kalkulieren ist (vgl. Sen 2008a, S. 16).⁶¹ Auf dieser Weise kann man „Ungerechtigkeit“ als die Abnahme des Gesamtnutzens verstehen, der von der Gesamtmenge der Vorteile abgezogen ist. In einer un-

⁵⁶ Robert Nozick (1938-2002)

⁵⁷ In fact, the equality that utilitarianism seeks takes the form of equal treatment of human beings in the space of *gains and losses of utilities*. There is an insistence in equal weights in everyone's utility gains in the utilitarian objective function (Sen 1995, S. 13).

⁵⁸ Jeremy Bentham (1748-1832)

⁵⁹ By utility is meant that property in any object, whereby it tends to produce benefit, advantage, pleasure, good, or happiness, (all this in the present case comes to the same thing) or (what comes again to the same thing) to prevent the happening of mischief, pain, evil, or unhappiness to the party whose interest is considered: if that party be the community in general, then the happiness of the community: if a particular individual, then the happiness of that individual (Bentham 1780).

⁶⁰ Auf der anderen Seite weist das auf eine Einschränkung der Handlung eines Individuums hin, weil der Nutzen eines Individuums nicht immer als Nutzen für die Gesellschaft bzw. die sozialen Gruppen einzuschätzen ist.

⁶¹ Dies ist unter dem Namen Nutzenkalkül oder auch Hedonistischer Kalkulus bekannt.

gerechten Gesellschaft sind daher die Menschen eindeutig weniger glücklich als sie sein müssten (vgl. Sen. 2007, S. 77). Es ist demgemäß das Ziel von Bentham, den Grundsatz von dem „größten Glück der größten Zahl“⁶² durch die Gestaltung der sozialen Ordnung in die Tat umzusetzen (Bentham 1780).

Während für Bentham nur die Menge des Glücks das größte Glück symbolisiert, beachtet Mill⁶³ deren qualitativen Unterschiede. Laut Mill liegt die menschliche Würde in der Betätigung geistiger Fähigkeiten, demnach streben Menschen dahin, kulturelle, intellektuelle und spirituelle Befriedigung zu haben.⁶⁴ Gewissenhaftigkeit oder gesellschaftliche Ächtung fallen daneben ins Gewicht im Unterschied zu Bentham, der die gesetzliche Bestrafung oder gesellschaftliche Ordnung zum Erlangen der ordnungsgemäßen Handlungen für wichtig hält. Die richtige Bestimmung des größten Glücks setzt also innere Sanktionen voraus, die Lust hervorrufen und somit Glück bewirken, und dann werden Handlungen hinsichtlich ihrer Folgen beurteilt. Ferner begreift die moderne Form des Utilitarismus den Inhalt des Nutzens nicht mehr als Lust, Zufriedenheit oder Glück,⁶⁵ sondern „als Wunscherfüllung oder als eine Form des Wahlverhaltens einer Person“ (Sen 2007, S. 74). Durch dieses direkt beobachtbare Verhalten⁶⁶ ist die Stärke des Nutzens bzw. des erfüllten Wunsches empirisch darzustellen.⁶⁷

In Bezug auf die Informationsbasis für Werturteile geißelt die utilitaristische Auffassung jedoch eine Unzulänglichkeit. Die Einsicht, dass es nicht unmittelbar möglich ist, den Nutzen verschiedener Personen miteinander zu vergleichen, gibt einen Anhaltspunkt für die Mängel der utilitaristischen Gerechtigkeitsidee, die Sen aufzeigen wollte. Sen war der Meinung, dass „die Entscheidungen der Individuen je für sich betrachtet werden“ (Sen 2007, S. 78). Mit anderen Worten kann man sich nur gedanklich in die Situation des anderen Menschen hineinversetzen, wenn man fremdes Leid und fremdes Glück ermessen will. In diesem Sinne ist die Information, wer handelt und dessen Motivation, die Grundlage für

⁶² „the greatest happiness or the greatest felicity principle“ (Bentham 1780)

⁶³ John Stuart Mill (1773-1836) war ein Schüler und Anhänger Benthams.

⁶⁴ Es ist besser, ein unzufriedener Mensch zu sein als ein zufriedenes Schwein; besser ein unzufriedener Sokrates als ein zufriedener Narr (Mill 2000)

⁶⁵ Siehe Fußnote 59.

⁶⁶ z. B. durch die Skalierung oder Nummerierung

⁶⁷ Darin geht es im Grunde genommen um die Präferenz im Wahlverhalten eines Individuums, das heißt, das Wahlverhalten einer Person wird in diesem Sinne nicht berücksichtigt, wenn sie nicht dieser Präferenzordnung folgen, z. B. bei der Alternative x hat eine Person mehr Nutzen, aber aus verschiedenen Gründen zieht sie die Wahl von y vor.

die Handlung, bereits abgeschlossen.⁶⁸ Darüber hinaus führt die mangelnde Information zunächst in Hinsicht auf die Gerechtigkeit zur Verachtung des Verteilungssystems im utilitaristischen Ansatz. Denn es interessiert sich nicht für die Summierung der Nutzen verschiedener Individuen, wie die Gesamtmenge auf die Individuen verteilt ist. „Die Nutzen-summe soll also ungeachtet des Ausmaßes der Ungleichheit bei der Verteilung des Nutzens maximiert werden“ (Sen 2007, S. 77). Damit betont Sen, dass nicht nur Glück, sondern auch das Ausmaß der Ungleichverteilung von Glück eine große Rolle für das Wohl der betroffenen Menschen spielt (vgl. ebd., S. 80).

Die utilitaristische Auffassung lässt sich neben dem Mangel an Fundamenten für ein gerechtes Teilungssystem weiterhin bei der Bewertung der Situation einseitig anordnen. Danach sind Rechte und Freiheiten und andere nicht den Nutzen betreffende Belange zu vernachlässigen, sofern nur der erzeugte Nutzen von Bedeutung bei der Bewertung der Handlungen ist. An der Stelle sagt Sen „wir wollen nicht unbedingt glückliche Sklaven oder berauschte Vasallen sein“ (Sen 2007, S. 80). Sen findet die Frage der psychischen Konditionierung und ihrer Auswirkung auf das utilitaristische Kalkül wichtig. Denn er betrachtet die Kehrseite des utilitaristischen Kalküls, die sich auf diejenigen, die dauerhaft benachteiligt sind, äußert unfair auswirken kann (vgl. ebd., S. 81). Diese Benachteiligung ist jedoch nicht eindeutig sichtbar im Gegensatz zum Maßstab von Lust oder Wunscherfüllung. Sie wird sich vor allem unwirksam auf die Betroffenen auswirken, wenn sie ihr Leben in widrigen Situationen erträglich gestalten wollen. Unter diesen ungünstigen Situationen werden ihre Hoffnungen oder ihr Mut demzufolge verlorengehen, so dass sie sich nur wünschen oder erwarten, was sie für machbar halten.

Als ein positiver Beitrag des Utilitarismus erachtet Sen die Beachtung der Folgeerscheinung bei der Beurteilung, die eher aufmerksam auf die Konsequenz der politischen Maßnahmen und auf Institutionen macht. Positiv für ihn ist, dass das Wohlergehen der Menschen bei der Beurteilung der Resultate berücksichtigt wird.⁶⁹ Im Zusammenhang mit der engen Informationsbasis des Utilitarismus stellt Sen jedoch heraus, dass die Gleichheit⁷⁰ in

⁶⁸vgl. Fußnote 66

⁶⁹ ... a utilitarian can also see utility as an irreducibly personal feature demanding attention precisely because the well-beings of the persons involves command respect and regard. ... This limited 'defence' of utilitarianism should not be seen as supporting it as an adequate ethical or political theory. Utilitarianism does have serious deficiencies ..., but not taking the distinction between different persons seriously may not be a fair charge against utilitarianism in general (Sen 1995, S.14).

⁷⁰Instead, utilitarianism attaches exactly the same importance to the utilities of all people in the objective function, and that feature-coupled with the maximizing format-guarantees that everyone's utility gains get

einem Maß notwendigerweise Ungleichheit in einem anderen bedeutet (vgl. Sen 1995, S. 14). Aufgrund der mangelnden Information im utilitaristischen Bewertungsmaßstab ist es somit plausibel, dass Sen die Schaffung der Bedingungen, unter denen die Menschen eine echte Chance haben, die Lebensweise zu beurteilen, die ihnen zusagen würde, fordert (vgl. ebd., 2007, S. 81).

4.1.1.2 Rawlssche Gerechtigkeitstheorie

Rawls⁷¹ kritisiert auch den Utilitarismus insbesondere im Hinblick auf die nicht ausreichende Erklärung der Gerechtigkeit,⁷² weil er der Meinung ist, dass die Begriffe der Gerechtigkeit und der Fairness nicht immer miteinander identisch sind (vgl. Rawls 1977, S. 34). Er zeigt dagegen in seinem Buch „Eine Theorie der Gerechtigkeit (1975)“⁷³ den Begriff der *Gerechtigkeit als Fairness*, der davon handelt, dass Fairness der grundlegende Gedanke des Gerechtigkeitsbegriffs ist. Um diese Auffassung der Gerechtigkeit zu entwickeln, nimmt Rawls zuerst eine hypothetische Situation an, einen so genannten Urzustand, in dem den Personen bestimmte Informationen fehlen:⁷⁴ „Es wird also angenommen, daß den Parteien bestimmte Arten von Einzeltatsachen unbekannt sind. Vor allem kennt niemand seinen Platz in der Gesellschaft, seine Klasse oder seinen Status; ebenso wenig seine natürlichen Gaben, seine Intelligenz, Körperkraft usw. [...], daß die Parteien die besonderen Verhältnisse in ihrer eigenen Gesellschaft nicht kennen, d. h. ihre wirtschaftliche und politische Lage, den Entwicklungsstand ihrer Zivilisation und Kultur. Die Menschen im Urzustand wissen auch nicht, zu welcher Generation sie gehören“ (Rawls 1975, S. 160).

the same weight in the maximizing exercise. The egalitarian foundation is, thus, quite central to the entire utilitarian exercise. Indeed, it is precisely this egalitarian feature that relates to the foundational principle of utilitarianism of ‘giving equal weight to the equal interests of all the parties’ (Hare 1981: 26), or to ‘always assign the same weight to all individuals’ interests’ (Harsanyi 1982: 47) (Sen 1995, S. 14).

⁷¹ John Rawls (1921-2002)

⁷² Siehe Fußnote 57.

⁷³ In Englisch erschien das Buch „A theory of Justice“ (1971)

⁷⁴ Rawls folgt einer kontraktualistischen Argumentation, die von der Idee der Gesellschaft als ein faires System der Kooperation zwischen freien und gleichen Personen ausgeht. Was faire Bedingungen der Kooperation sind, wird nicht bestimmt durch Berufung auf göttliche Gesetze, Naturrecht oder moralische Institutionen, sondern durch eine Vereinbarung, auf die sich freie und gleiche Personen einigen (vgl. Rawls 1975, S. 8ff.).

Im Urzustand können die Menschen somit unabhängig von eigenen Verhältnissen die Gerechtigkeitsprinzipien einsetzen, soweit sie die Kenntnis allgemeiner Tatsachen über die menschliche Gesellschaft haben. „Bezüglich allgemeinen Wissens, d.h. allgemeiner Gesetze und Theorien, gibt es keine Beschränkung, denn Gerechtigkeitsvorstellungen sollen ja den Eigenschaften der Systeme gesellschaftlicher Zusammenarbeit angepaßt sein, die sie regeln sollen, und es gibt keinen Grund, diese Tatsachen auszuschließen“ (ebd., S. 161). Aus diesen rationalen Prozessen im Urzustand entwickeln sich die Fairnessbedingungen über die grundlegenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens hinaus. Die Gerechtigkeitsprinzipien, die im Urzustand angetroffen werden sollen, lassen sich sodann durch die folgenden zwei Grundsätze ausdrücken (vgl. Rawls 1975, S. 336):

1. Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:
 - a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
 - b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen.⁷⁵

Das erste Prinzip bezieht sich auf die Grundfreiheiten, die durch eine Liste derartiger Freiheiten festgelegt sind, und demnach sollen diese Freiheiten für jeden gleich sein.⁷⁶ Im zweiten Grundprinzip wird das Differenzprinzip bzw. Unterschiedsprinzip, das die Grund-

⁷⁵ 1. Each person has an equal right to a fully adequate scheme of equal basic liberties which is compatible with a similar scheme of liberties for all. 2. Social and economic inequalities are to satisfy two conditions. First, they must be attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity; and second. They must be to the great benefit of the least advantaged members of society (Rawls 1987, S. 5; Sen 1995, S. 75).

⁷⁶ Dazu zählen die politische Freiheit (das Recht, zu wählen und öffentliche Ämter zu bekleiden) und die Rede- und Versammlungsfreiheit; die Gewissens- und Gedankenfreiheit; die persönliche Freiheit; zu der der Schutz vor psychologischer Unterdrückung und körperlicher Misshandlung und Verstümmelung gehört (Unverletzlichkeit der Person); das Recht auf persönliches Eigentum und der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft, wie es durch den Begriff der Gesetzesherrschaft festgelegt ist. Abgesehen davon gehört etwa das Recht auf bestimmte Arten des Eigentums (z. B. an Produktionsmitteln) oder die Vertragsfreiheiten im Sinne der Theorie des laissez-faire nicht zu den Grundfreiheiten (vgl. Rawls 1975, S. 82f.)

lagen der interpersonellen Vergleiche vereinfacht, in Betracht gezogen. Diese beziehen sich unter anderem auf Aussichten auf gesellschaftliche Grundgüter, und diese definiert Rawls als die Maßzahl für die Güter, die eine repräsentative Person erwarten kann⁷⁷. Hier handelt es sich darum, dass „die Gesellschaftsordnung nur dann günstigere Aussichten für Bevorzugte einrichten und sichern darf, wenn das den weniger Begünstigten zum Vorteil gereicht“ (Rawls 1975, S. 96). Das heißt, auch die schlechter gestellte repräsentative Person unter dieser Gesellschaftsordnung kann gewinnen, wenn die besser gestellte repräsentative Person gewinnt (vgl. ebd., S. 97).

Abgesehen davon, dass die Idee von Rawls einen großen Einfluss auf den Ansatz von Sen ausgeübt hat, ist es eine andere Frage für Sen, ob die Informationsbasis der Grundgüter adäquat sein kann. In Anlehnung an Rawls geht Sen zwar von Chancengleichheit aus, um die soziale Gerechtigkeit zu erfassen, aber darunter versteht er eher die Orientierung an den tatsächlich genossenen Freiheiten, die durch die Verwirklichungschancen, mit denen Menschen verschiedene und alternative Kombinationen von Funktionsweisen erreichen können, repräsentiert werden (vgl. Sen 1995, S. 81). In Hinsicht auf ein in Freiheit geführtes Leben scheint ihm die Information mit den Grundgütern daher nicht ausreichend zu sein. Sen stellt ferner fest, dass die Grundgüter nur die Mittel zur Freiheit sind, die zur Verfügung stehen. Das kritisiert Sen immerhin an der Konzeption der Grundgüter von Rawls. Das führt also dazu, dass die Grundgüter, die von Rawls angenommen wurden, die Bedeutung von allgemeinen Mitteln oder Ressourcen beinhalten, die nützlich für die Ausübung der verschiedenen Vorstellungen vom Guten sind. Denn die Grundgüter gelten als etwas, was jeder vernünftiger Mensch haben will. Zu ihnen gehören Einkommen, Vermö-

⁷⁷ Die wichtigsten Arten der gesellschaftlichen Grundgüter sind Rechte, Freiheiten und Chancen sowie Einkommen und Vermögen (Ein sehr wichtiges Grundgut ist das Selbstwertgefühl [...]. Es dürfte auf der Hand liegen, daß diese Dinge im allgemeinen als Grundgüter zu betrachten sind (Rawls 1975, S. 113). Darüber hinaus werden diese Grundprinzipien, bedingt durch eine lexikalische Ordnung, den Vorrangregeln nachhängen:

Erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung; demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden, und zwar in folgenden Fällen; (a) eine weniger umfangreiche Freiheit muß das Gesamtsystem der Freiheiten für alle stärken; (b) eine geringere als gleiche Freiheit muß für die davon Betroffenen annehmbar sein.

Zweite Vorrangregel (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet, und zwar in folgenden Fällen; (a) eine Chancen-Ungleichheit muß die Chancen der Benachteiligten verbessern; (b) eine besonders hohe Sparrate muß insgesamt die Last der von ihr Betroffenen mildern (Rawls 1975, S. 336f.).

gen, Grundfreiheiten, Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Berufs, Befugnisse und Zuständigkeiten der Ämter und die Position der Verantwortung und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung (vgl. Rawls 1971, S. 60-65; Rawls 1982, S. 162; Rawls 1988a, S. 256-257; Sen 1995, S. 81). Diesbezüglich sieht Sen vielmehr, dass die Grundgüter nur über das Mittel zur Freiheit informieren und die Verhältnisse zwischen den Mitteln und der tatsächlich erreichbaren Freiheit sich sodann in Abhängigkeit von den zwischenmenschlichen Variablen verändern lassen (vgl. Sen 1995, S. 84): „persönliche Eigenheiten, Umweltbedingungen, unterschiedliches soziales Klima, Unterschiede in den relativen Aussichten und in der Verteilung innerhalb der Familie. Persönliche Gesundheit und die Möglichkeit, gesund zu bleiben, können beispielsweise von vielfältigen Einflüssen abhängen“ (Sen 2007, S. 93). Das heißt, die Gleichheit der Betreiber der Grundgüter oder Ressourcen kann je nach Situation mit gravierenden Ungleichheiten in tatsächlich erreichbarer Freiheit einhergehen. Die Grundgüter können somit Verwirklichungschancen, die eine Person tatsächlich genießt, nicht repräsentieren.⁷⁸ Sen stellt infolgedessen aus der Perspektive der Verwirklichungschancen dar, dass bei der Bewertung der Gerechtigkeit die individuellen Forderungen nicht in Bezug auf die Ressourcen oder Grundgüter, die bereits zur Verfügung stehen, beurteilt werden können. Dagegen lässt sich die Bewertung der Gerechtigkeit mithilfe der Freiheit, die ein in Freiheit geführtes Leben ermöglicht, ergeben. Die tatsächlich erreichbare Freiheit kann eben durch die Verwirklichungschancen repräsentiert werden, da die Verwirklichungschancen verschiedene und alternative Kombinationen von Funktionsweisen anbieten und Menschen damit in der Lage sind, ein Leben zu führen, wie sie es wünschen (vgl. Sen 1995, S. 81).

In Bezug auf die Rawlssche Gerechtigkeitstheorie achtet Sen unter anderem darauf, dass die Ungleichheit nicht nur vom Gesichtspunkt der Ergebnisse und Leistungen sondern auch aus der Sicht der Chancen und Freiheiten betrachtet werden kann. Die Idee Rawls's von einer Grundstruktur der Gesellschaft konzentriert sich jedoch ausschließlich auf die Mittel zur Freiheit, weniger auf das Ausmaß der Freiheit. Das bringt Sen dazu, die Aufmerksamkeit mehr auf zwischenmenschliche Unterschiede in der Umwandlung von Grundgütern zu legen. Mit anderen Worten kann die Gleichheit der Freiheit nicht durch

⁷⁸ If every possible list of primary goods (and every way of doing an index) makes some people's ends very well served and others' very poorly indeed, that the important feature of 'neutrality' will be lost, and the entire line of reasoning of 'justice as fairness' may be significantly undermined (Sen 1995, S. 85).

Gleichheit in der Verteilung der Grundgüter erzeugt werden und daher fällt die konzeptionelle und praktische Bedeutung in Bezug auf die Verwirklichungschancen ins Gewicht.

4.1.1.3 Der radikale Liberalismus von Nozick⁷⁹

In der libertären Theorie, vor allem in Nozicks Theorie ist die Freiheit die reale Folge aus der Verwirklichung der berechtigten Ansprüche.⁸⁰ In diesem Zusammenhang postuliert Nozick die Gleichheit der libertären Rechte, die für alle gleich gelten (vgl. Sen 1995, S. 13). Mit anderen Worten ist die umfangreiche Freiheit, die für jeden gleich gilt, genau das Naturrecht⁸¹ des Individuums und hat damit den kompromisslosen Vorrang. Menschen haben eben das Recht danach zu streben, was sie möchten, es sei denn, dass sie die legitimen Handlungen der anderen in den deontologischen Verboten⁸² stören (vgl. Sen 1987, S. 56).

Die negative Freiheit der Individuen wird nur im Sinne des Abwehrrechts erfasst, z.B. das Recht nicht getötet zu werden. Da die Erhaltung individueller Freiheitsrechte von entscheidender Bedeutung ist, muss dieses für alle gleich gültig sein, ungeachtet wie schrecklich ihre Folge für die jeweiligen Betroffenen sein mag. So sind auch diejenigen Handlungen nicht erlaubt, die unternommen werden, um andere Rechte z. B. das Recht auf Nahrung bei Hunger sicherzustellen oder mit denen erreicht werden soll, dass in der Gesamtbi-

⁷⁹ Robert Nozick (1938-2002)

⁸⁰ Im Unterschied zu den Rawlsschen Grundfreiheiten ist hierzu das Eigentumsrecht (z. B. an Produktionsmitteln und die Vertragsfreiheit) eingeschlossen (vgl. Fußnote 76). Im Recht auf Eigentum an der eigenen Person geht es nach Nozick nicht nur um den Körper einer Person, sondern auch um das Eigentum an allen Dingen, die sie durch Vermengung von Fähigkeiten, Arbeitskraft und natürlicher Umwelt im Wert steigern. Eine Person wird nämlich nicht als wildes Tier, dem nur das Recht an seinem nackten Körper zukommt, sondern als Kulturmensch, der sich Kleidung, Werkzeug, Häuser und andere Dinge zu eigen macht, betrachtet.

⁸¹ Das Thema baut Nozick auf dem Naturzustand von John Lock auf. Das Naturrecht fordert, dass niemand einen anderen an seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner Freiheit oder seinem Eigentum schädigen darf (vgl. Nozick 1976, S. 25).

⁸² Dabei begründet Nozick seine Ansichten mit Kant. Kants Aussage, dass ein Mensch immer Zweck sei und niemals Mittel, mache gerade deutlich, dass niemand für das Wohlergehen von anderen als Mittel gebraucht werden dürfe (vgl. Wolff 1991, S. 28)

lanz Rechte am meisten geschützt werden,⁸³ wenn diese Handlungen die Rechte des Individuums verletzen würden. Das gilt selbst dann, wenn diese Handlungen einem moralisch hochstehenden Ziel dienen (vgl. Nozick 1976, S. 39f.). An dieser Stelle findet Sen einen Verstoß, nämlich dass der Stellenwert der anderen Grundrechte, die das Individuen begründen z. B. die Vermeidung eines vorzeitigen Todes, gute Ernährung und Gesundheit, die Fähigkeit zu lesen, schreiben und rechnen zu können, wegen des Vorrangs der Freiheit ignoriert werden können (vgl. Sen 2007, S. 84). Zudem können schreckliche moralische Katastrophen⁸⁴ - von riesigen Hungersnöten bis zu chronischer Unterernährung- somit tatsächlich stattfinden, wo all die libertären Rechte und Ansprüche, die im Nozick-System festgelegte Bedingungen sind, erfüllt worden sind.⁸⁵ Daher kritisiert Sen an der Freiheit, nach Nozick ein Naturrecht, dass ihre Perspektive so einseitig ist, dass sie nicht in der Lage sein kann, sowohl die Folgen bzw. ungeachteten Konsequenzen, als auch die Grundrechte, die wegen gewisser Gründe nicht übersehen werden sollen, zu berücksichtigen. In Hinsicht auf die Informationsbasis ist der radikale Liberalismus nicht ganz angemessen sowohl für ein Werturteil als auch für die Gerechtigkeit, weil Gerechtigkeit einer breiteren Informationsbasis bedarf (vgl. Sen 2007, S. 86).

⁸³ Nozick nennt das den „Utilitarismus des Rechte“; Verletzungen von Rechten (die möglichst gering zu halten sind) träten einfach an die Stelle der Summe des Glücks als utilitaristisch maßgebender Endzustand (Nozick, S. 39). Deshalb ist es seiner Ansicht nach untersagt, dass selbst wenn Individuen moralisch verpflichtet wären, z.B. Bedürftige zu unterstützen, eine Durchsetzung dieser Pflicht durch den Staat die Rechte von Individuen verletzen würde.

⁸⁴ Am Beispiel eines Wasserlochs in der Wüste versucht Nozick zwar den Erwerb oder Gebrauch von Eigentum, das gegen Bedingungen verstößt, zu veranschaulichen, aber er umgeht dabei die Frage, ob moralische Nebenbedingungen in Situationen, in denen katastrophale Konsequenzen drohen, doch aufgehoben oder beschränkt werden können (vgl. 1976, S. 180).

⁸⁵ Ähnlich können andere Formen von Mangelerscheinungen, z. B. fehlende medizinische Behandlung heilbarer Krankheiten, auftreten, obwohl alle libertären Rechte, Eigentumsrechte eingeschlossen, in vollem Umfang gewährleistet sind (Sen 2007, S. 85).

4.1.2 Verwirklichungschancen als Freiheit

Nach der Auseinandersetzung mit den vorhandenen Theorien gelangt Sen zu dem Schluss, dass die Grundrechte und Freiheitsaus guten Gründen ein schätzenswertes Leben zu wählen, im Unterschied zum Nutzen bzw. zu den Grundgütern, bedeutsam für die Werte sowie die Bewertung sind (vgl. Sen 2007, S. 94f.). Beispielsweise reicht allein der Besitz der Grundgüter bzw. eine gleiche Verteilung der Grundgüter nicht aus, um eine Umwandlung von Grundgütern in die Fähigkeiten des Menschen zu ermöglichen, weil die relevanten persönlichen Charakteristika dabei auch eine wichtige Rolle spielen.⁸⁶ Die grundlegende Idee von Sen in seinem Ansatz der Verwirklichungschancen wird mithin auf die Erweiterung der menschlichen Freiheit zurückgeführt, die sowohl Hauptziel als auch primäres Mittel der Entwicklung ist. Die Entwicklung besteht nach Sen darin, „die verschiedenen Arten von Unfreiheit aufzuheben, die den Menschen nur wenig Entscheidungsspielraum und wenig Gelegenheit lassen, wohldurchdachten Gründen gemäß zu handeln“ (Sen 2007, S. 10). Sie zielt dann auf die Bewertung der tatsächlich von den betroffenen Menschen genossenen Grundrechte. Wird in der Freiheit des Einzelnen ein soziales Gebot auf dieser Weise betrachtet, kommt es außerdem dazu, dass individuelle Verwirklichungschancen unter anderem in enger Verbindung mit den gesellschaftlich bedingten Chancen stehen. Somit weist der Ansatz der Verwirklichungschancen darauf hin, dass der Standpunkt der Freiheit in den Mittelpunkt rücken soll. Menschen können also dadurch dem Entscheidungsprozess selbst Bedeutung beimessen und die realen Chancen, die sie angesichts ihrer persönlichen und sozialen Umstände haben, erreichen (vgl. Sen 2010, S. 256). Freiheit beinhaltet darüber hinaus konstitutive Funktionen und instrumentelle Funktionen: „Die konstitutive Funktion der Freiheit liegt in der Bedeutung der substantiellen Freiheit für die Bereicherung des menschlichen Lebens. Zu den substantiellen Freiheiten zählen die elementaren Fähigkeiten, z. B. die Möglichkeiten, Hunger, Unterernährung, heilbare Krankheiten und den vorzeitigen Tod zu vermeiden, wie auch jene Freiheiten, die darin bestehen, lesen und schreiben zu können, am politischen Geschehen zu partizipieren, seine Meinung

⁸⁶ Sen nennt als Beispiel einen Behinderten, der über einen größeren Korb von Grundgütern verfügen kann und dennoch eine geringere Chance hat, ein normales Leben zu führen (vgl. Sen 2007, S. 95).

zu äußern usw.“ (Sen 2007, S. 50). „Die instrumentelle Funktion der Freiheit betrifft die Art und Weise, in der verschiedene Formen von Rechten, Chancen und Berechtigungen zur Erweiterung der menschlichen Freiheit im allgemeinen beitragen und damit die Entwicklung fördern“ (ebd., S. 51). Sie stehen untereinander und zu den anderen Freiheiten in wechselseitigen Beziehungen. Schließlich entspricht Ausgrenzung einem Mangel an gesellschaftlich bedingten Chancen.⁸⁷

Substantielle individuelle Freiheiten haben in diesem Sinne eine entscheidende Bedeutung, weil der Erfolg einer Gesellschaft primär danach zu bewerten ist, wie groß die von ihren Mitgliedern genossenen substantiellen Freiheiten sind. Zudem stellt diese substantielle Freiheit die oberste Dominante für individuelle Initiative und soziale Wirksamkeit dar. „Mehr Freiheit stärkt die Freiheit der Menschen, sich selbst zu helfen und auf die Welt einzuwirken, und beides ist für den Entwicklungsprozess zentral“ (Sen 2007, S. 30). Im Zusammenhang mit dieser Konzeption von Freiheit lassen die Menschen sich schließlich eher als aktive Subjekte ihres eigenen Schicksals statt als nur passive Empfänger, die auf die vorher aufgestellten Programme angewiesen sind, erfassen. Die entsprechenden Spielräume für den Menschen sind deswegen unabdingbar, es liegt in der Verantwortung sozialer und gesellschaftlicher Einrichtungen diese Verwirklichungschancen zu erweitern und zu schützen (vgl. ebd., S. 69f.).

4.2.1.1 Verwirklichungschancen und Funktionsweise

Der Begriff der Funktionsweisen ist eng mit dem Begriff der Verwirklichungschancen verbunden, sobald Verwirklichungschancen vornehmlich die substantielle Freiheit reflektieren. Unter den Funktionsweisen⁸⁸ versteht Sen das „Tun und Sein“, das in Wechselbe-

⁸⁷ Aus dieser instrumentellen Perspektive betrachtet Sen besonders fünf unterschiedliche Typen von Freiheit: (1) politische Freiheiten, (2) ökonomische Freiheiten, (3) soziale Chancen, (4) Garantien für Transparenz und (5) soziale Sicherheit (vgl. Sen 2007, S. 21).

⁸⁸ Die erstrebenswerten Funktion[sweisen] mögen von elementaren Gegebenheiten wie ausreichender Ernährung oder Freiheit von vermeidbaren Krankheiten bis zu sehr komplexen Tätigkeiten oder persönlichen Zuständen reichen, wie etwa am Gemeinschaftsleben teilnehmen zu können und Selbstachtung zu besitzen (Sen 2007, S. 95).

ziehung stehen und eine Person tatsächlich erreichen kann (Sen 2000, S. 54). Da die Menschen in Handlungen und Zustände variierend sein können, kann die Liste der Funktionsweisen enorm, möglicherweise endlos sein. Diese zeigt jedoch im Endeffekt, „was für wertvoll und was als nicht intrinsisch wertvoll erachtet wird (wenngleich es für das Erreichen anderer für wertvoll gehaltener Dinge möglicherweise nützlich ist)“ (ebd.). Die Funktionsweisen stellen nämlich verschiedene Aspekte der Lebensbedingungen dar, soweit sie direkt mit ihnen verbunden sind. In diesem Zusammenhang „ist eine Funktionsweise etwas, das wirklich erreicht wurde, wohin gegen eine Verwirklichungschance das Vermögen ist, etwas zu erreichen“ (Sen 2000, S. 63). Eine Verwirklichungschance gibt somit die Möglichkeit, unterschiedliche Arten von Leben bzw. Lebensstile zu ermöglichen, wobei verschiedene Funktionsweisen selbst Alternativen⁸⁹ für andere Möglichkeiten zum bestimmten Leben bzw. Lebensstilen anbieten. Eine Verwirklichungschance ist danach teilweise in den verfeinerten Funktionsweisen enthalten (vgl. Sen 2000, S. 65). Mit anderen Worten beziehen sich die Verwirklichungschancen einer Person „auf die möglichen Verbindungen der Funktion[sweisen], die sie auszuüben vermag. Verwirklichungschancen sind also Ausdrucksformen der Freiheit: nämlich der substantiellen Freiheit, alternative Kombinationen von Funktion[sweisen] zu verwirklichen“ (Sen 2007, S. 95).

Nach Sen besteht das Leben aus den verschiedenen Kombinationen von Funktionsweisen. In dieser Hinsicht sind Verwirklichungschancen von Bedeutung, um ein gutes Leben bzw. das Wohlergehen eines Individuums zu verwirklichen, weil sie mit der Freiheit verbunden sind, die realen Chancen aufzuzeigen, die ein Mensch hat, das Leben zu führen, das er führen möchte (vgl. Sen 2000, S. 63f.). Jedes Individuum steht demnach einer Menge von Verwirklichungschancen gegenüber, aus der es eine auswählt, indem es sie verwirklicht. Die Menge an Verwirklichungschancen bzw. die Bestimmungsgröße der Verwirklichungschancen führt dahingehend in den erreichten Funktionsweisen zur Freiheit des Individuums zum selbstbestimmten Leben.⁹⁰ Daraus folgt, dass das Wohlergehen eines Indivi-

⁸⁹ [Beispielsweise hungern zwei Menschen]– der eine, weil ihm nichts anderes übrig bleibt (da er sehr arm ist), der andere freiwillig (da er sehr religiös ist). Ihre Ernährungssituation ist wahrscheinlich genau die gleiche, und [möglicherweise sind] sie im gleichen Maße unterernährt. Doch der eine »fastet«, der andere nicht. Derjenige, der aus religiösen Gründen fastet, *hungert freiwillig*, während der andere keine andere Wahl hat (Sen 2000, S. 64f.).

⁹⁰ Das Verhältnis zwischen Funktionsweisen und Verwirklichungschancen ist in der Tat komplexer, als es auf den ersten Blick erscheint. Lebensbedingungen sind in gewissem Sinne Existenzzustände– dieses zu sein oder jenes zu tun. Die einzelnen Funktionsweisen spiegeln die verschiedenen Aspekte dieser Zustände wider, und der jeweilige Komplex realisierbarer aktueller Möglichkeiten stellt die Fähigkeiten eines

duums im Wesentlichen von den tatsächlich erreichten Funktionsweisen abhängig ist (vgl. Sen 1995, S. 39f.; Sen 2000, S. 64). Mit anderen Worten stellen die Verwirklichungschancen die Freiheit einer Person dar, das Wohlergehen zu erreichen, soweit die Funktionsweisen konstruktiv für das Wohlergehen sind (vgl. Sen 1995, S. 49). Dabei geht es also um die reale, praktische Freiheit der Menschen, sich für oder gegen die Realisierung bestimmter Funktionsweisen zu entscheiden, „d. h. eine eigene Konzeption des guten Lebens entwickeln und realisieren zu können“ (vgl. Sen 1992, 1999; Otto/Holger 2008, S. 11).

4.2.1.2 Wohlergehen und Freiheit(Handlungsmöglichkeiten)

Da Freiheit nicht nur ein instrumenteller Wert, sondern auch ein intrinsischer Wert beige-messen wird, werden sowohl die erreichten Funktionsweisen als auch die Menge an Verwirklichungschancen zur Ermittlung des Wohlergehens herangezogen. Somit kann Freiheit das Wohlergehen eines Menschen positiv beeinflussen, indem der Prozess, durch den das Wohlergehen entsteht, betrachtet wird, also die Ergebnisse dieses Prozesses berücksichtigt werden. Das heißt jedoch nicht, dass das Wohlergehen mit der Zufriedenheit, die ein Mensch über seine Situation empfindet, gleichzusetzen ist. Vielmehr weist Sen darauf hin, dass die Freiheit der Auswahl manchmal das Leben eines Menschen noch mehr verwirrt und konfus machen kann (vgl. Sen 1995, S. 58). Aus diesem Grund betont er in seinem freiheitsorientierten Perspektiv den Unterschied zwischen Handlungsmöglichkeiten und Wohlergehen. Eine Aufteilung dieser Unterschied lässt sich dabei in vier Bewertungskategorien zusammenfassen.

Menschen dar. Aber zum Tun und Sein gehören auch Entscheidungen über Alternativen, so dass es ein Wechselverhältnis zwischen tatsächlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten gibt (Sen 2000, S. 65).

Abbildung 6: Vier Evaluationsräume nach Sen

Unterscheidungskriterien	Wohlergehen (well-being)	Handlungsziele (agency goals)
Verwirklichung	Erreichtes Wohlergehen (well-being achievement)	Handlungserfolg (agency achievement)
Freiheit zur Verwirklichung	Freiheit zum Wohlergehen (well-being freedom)	Handlungsfreiheit (agency freedom)

(vgl. Richter 2008, S. 65; Sen 2010, S. 315)

Werden die Handlungsziele einer Person unter anderem mit ihren Wohlergehen verbunden, kann erhöhtes Wohlergehen bei gleich wertigen anderen Bedingungen zu einem größeren Handlungserfolg führen. Wenn diese Ziele nicht gelungen sind, kann die Enttäuschung darüber auch das Wohlergehen beeinträchtigen. Ein Unterschied besteht außerdem zwischen dem Streben nach der Verwirklichung der gesamten Handlungsziele und der Steigerung des Wohlergehens. Denn Tätigsein richtet sich nicht immer auf die Steigerung des Wohlergehens, sondern umfasst auch andere Zwecke, die sich eine Person vornimmt, auch wenn sie nicht zu den am Wohlergehen orientierten Rangordnungen gehören.⁹¹ Zwar stehen Wohlergehen und Handeln normalerweise in solchen Verbindungen, aber ihre Verbindungen sind keine Konkurrenz für einander, sondern schaffen Wechselbeziehungen. Ein anderer Unterschied besteht zwischen der Verwirklichung eines Ziels und der Freiheit zur Verwirklichung. Handlungsfreiheit bedeutet in diesem Sinne die Freiheit, alle Ziele und Werte zu verfolgen, die eine Person zu verwirklichen sucht. Demgegenüber versteht man unter Freiheit zum Wohlergehen die Freiheit, das eigene Wohlergehen zu steigern (vgl. Sen 2010, S. 316). Die Freiheit zum Wohlergehen hängt vor allem von der Menge der Verwirklichungschancen eines Individuums ab, während die Handlungsfreiheit alle Zwecke und Situationen, die mit den Handlungszielen abgeschlossen sind, unabhängig von der Steigerung des Wohlergehens umfassen kann. Die Tatsache, dass Funktionsweisen konstitutiv für das Wohlergehen eines Individuums sind, führt zu den Verwirklichungs-

⁹¹ If a person aims at, say, the independence of her country, or the prosperity of her community, or some such general goal, her agency achievement would involve evaluation of states of affairs in the light of those objects, and not merely in the light of the extent to which those achievements would contribute to her own well-being (Sen 1995, S. 56).

chancen, die Funktionsweisen zu verwirklichen.⁹² Denn Verwirklichungschancen stellen Freiheiten dar, nämlich wirkliche Chancen, verschiedene alternative Kombinationen der Funktionsweisen auszuwählen, die eine Person zum Wohlergehen besitzen will. In diesem Sinne ist das Niveau des erreichten Wohlergehens selbst von den Verwirklichungschancen abhängig. Die Entscheidung nach der eigenen Meinung und die Auswahl gehören zum Leben, so dass sich die Funktionsweisen sowie die Verwirklichungschancen unmittelbar auf das Wohlergehen auswirken.

In Bezug auf den substantiellen Gehalt der Unterscheidungen zwischen Wohlergehen und Tätigsein kann schließlich festgestellt werden, dass Freiheit, sowohl Handlungsfreiheit als auch Freiheit zum Wohlergehen, in Widerspruch zum Wohlergehen einer Person treten kann. Die verstärkte Handlungsfreiheit kann also im Konflikt mit der Steigerung der Freiheit zum Wohlergehen stehen und entsprechend wird das erreichte Wohlergehen gemindert.⁹³ Auch Freiheit zum Wohlergehen kann manchmal der Handlungsfreiheit entgegenstehen: Obwohl die Handlungsfreiheit verstärkt worden ist, könnte die Freiheit, das Wohlergehen zu erreichen, vermindert werden.⁹⁴ Deswegen ist es nicht schwierig zu verstehen, dass „der Vorteil, den ein Mensch als Akteur besitzt, unter Umständen nicht vereinbar ist mit dem Vorteil, den er unter dem Gesichtspunkt des [Wohlergehens] hat“ (Sen 2010, S. 317).

⁹²Vgl. 4.2.1.1 Verwirklichungschancen und Funktionsweise

⁹³ For example, if instead of being far away from a scene of crime –a crime that I would like to prevent – I happen to be bang on the spot, my agency freedom is certainly enhanced (I can now do something to stop that terrible event which I would much like to prevent), but as a result my well-being may go down (e.g. I may get wounded in the process of prevention even if my efforts are successful). The fact that, everything considered, I do regard the fight to be worth it (i.e. my other agency objectives dominate over any diminution of well-being that I may suffer) does not, of course, entail that my well-being as such cannot go down as a result of my chosen efforts (Sen 1995, S. 60).

⁹⁴ In the ‚crime - prevention case‘ ... For example, I might not be able to escape getting involved in the event if I am too close (there may be ‚no exit‘), so that my increased ability to stop the crime may go hand in hand with a diminished ability to pursue my own well-being. But perhaps more importantly, even if I can leave without interference (if I can choose to ‚chicken out‘), being at that hot spot I may no longer be able to be at peace with myself and have the comfort of both being safe and feeling non-guilty, which I could have enjoyed had I been far away (not having the need to consciously opt out of helping the person in peril). So this is a case in which my well-being freedom may also go down, and there need not be any conflict between the directional movements of well-being achievement and well-being freedom (both down, as opposed to agency freedom and achievement, which are both up) (Sen 1995, S. 60f.).

4.2.1.3 Freiheit und handelnde Subjekte

Die Verbindung zwischen Wohlergehen und Freiheit kann somit als eine Wechselbeziehung charakterisiert werden, aber sie ist nicht immer miteinander vereinbar. Es liegt vor allem daran, dass die Menschen andere Entscheidungen über eine Steigerung eigenen Wohlergehens hinweg für ihr Leben treffen können. Diese Entscheidungen bzw. die Handlungen dieser Menschen sollen jedoch nicht verachtet werden, weil es um das individuelle Wohlergehen geht. Es ist so, dass über den interpersonellen Vergleich individuellen Wohlergehens das Niveau des Wohlergehens einer Gesellschaft widergespiegelt werden kann. Schließlich kann man dazu kommen, sich Gedanken über ein gutes Leben bzw. eine gute Gesellschaft zu machen. Aus der Perspektive des Ansatzes der Verwirklichungschancen ist das gute Leben ein Leben, das die Menschen individuell gestalten können und dementsprechend ausführen. Dazu müssen die Menschen vor allem als Akteure tätig werden, und dafür spielt die Freiheit, die sich in Verwirklichungschancen widerspiegelt, eine entscheidende Rolle. Die Menge an Verwirklichungschancen, um wichtige realisierbare Kombinationen der Funktionsweisen auszuwählen, wirken sich in diesem Sinne direkt auf das Wohlergehen aus. Dessen ungeachtet und wenn die Vergrößerung der Freiheit an Auswahl, die Menschen aussuchen können und auch sollen, erfasst werden könnte, wäre sie jedoch nicht immer zum Vorteil einer Person, wenn man die Anmerkung von Sen zu einem anderen Aspekt der Freiheit der Auswahl, nämlich ihre verwirrende und konfuse Wirkungen berücksichtigt. Denn diese Auswirkung könnte vielmehr als ein Zusammenstoß zwischen Freiheit und Wohlergehen erscheinen. Dieser äußere Konflikt beruht doch nach Sen auf einem Verständnis von Freiheit (vgl. 1995, S. 63): In solchen Konflikten geht es nicht um die Art der Freiheit, sondern um den Verlust der Auswahlalternativen. Das heißt, eine Person kann sich nach der eigenen Wertschätzung entscheiden, welche Auswahl wichtig wäre. Daher ergeben sich die Gründe für die Handlungen zu einer bestimmten Auswahl. Die Auswahlangebote, die die Person aus bestimmten Gründen für wertlos hält, können deswegen vermieden werden. Eine falsche Perspektive der Freiheit wird ferner aus der Missachtung abgeleitet, dass es einen Grund für die Auswahl, die nicht unbedingt erklärt werden muss, gibt (vgl. ebd., S. 64).

Es ist immerhin davon auszugehen, dass es mehr Freiheit, also mehr Chancen gibt, seine Ziele zu verfolgen und den Menschen bei der Entscheidung zu unterstützen, so zu leben, wie er möchte. Dementsprechend werden Verwirklichungschancen einer Person, das zu erreichen, was ihr wichtig ist, an Bedeutung gewinnen. „Individuelle Funktion[sweisen] eignen sich eher zu interpersonellen Vergleichen als zum Vergleich von Nutzen (bzw. Glück, Lust oder Wünschen)⁹⁵. [...]. Die Variabilität bei der Umwandlung von Mitteln in Zwecke (oder in die Freiheit, Zwecke zu verfolgen) spiegelt sich bereits in der Zahl jener Leistungen und Freiheiten wider, die in der Liste der Zwecke figurieren können. Das sind die Vorteile, die [dem Menschen] die Perspektive der Verwirklichungschancen in Frage der Bewertung und Einschätzung verschafft“ (Sen, 2007, S. 97). Zwar gibt Sen zu, dass die Einschränkung der Informationen durch die eigene praktische Berechnung begrenzt ist: Diese Grenzen lassen sich vor allem durch eine eingeschränkte Darstellung von Mengen an Verwirklichungschancen gegenüber den tatsächlich erreichten Funktionsweisen hervorheben. In solchen Situationen können die ausgewählten Funktionsweisen jedoch als eine Basis zur Bildung eines chancenorientierten Blicks angenommen werden, so dass diese Funktionsweisen tatsächlich genossen werden können (vgl. 1995, S. 135). Das Augenmerk liegt nun schwerpunktmäßig darauf, dass der Wert menschlicher Freiheit in das zielgerichtete Handeln einbezogen wird. Mit anderen Worten stellt Sen fest, dass wenn eine Person eine bestimmte Verwirklichungschance zur Verfügung hat, dann ist es unabdingbar, nicht nur dass keine äußeren Beschränkungen für die Realisierung der Funktionsweisen vorliegen, sondern auch dass das Können der Person hinreichend ausgebildet ist und zudem geeignete äußere Realisierungsbedingungen vorliegen (vgl. Steckmann 2008, S. 98).

⁹⁵ Ein armer Mensch kann im Vergleich zu einem reichen Menschen nicht nur weniger Geld für das Ausgeben, was er sich wünscht, sondern schon die mentale Intensität des Wunsches wird durch die Kontingenz der äußeren Lebensumstände beeinflusst. Der hoffnungslose und unterdrückte Mensch hat nicht den Mut, sich Dinge zu wünschen, die sich andere, von der Gesellschaft besser behandelte Menschen, mit sorgloser Zuversicht wünschen. Wenn jemand sich nichts wünscht, was seine Mittel überschreitet, so spiegelt sich darin nicht unbedingt fehlende Wertschätzung, sondern fehlende Hoffnung und Angst vor der unvermeidbaren Enttäuschung wider. Die Unterprivilegierten arrangieren sich mit den sozialen Ungleichheiten, indem sie ihre Wünsche in Übereinstimmung mit ihren Möglichkeiten bringen. Den Wunsch als Maßstab zu nehmen, ist daher nicht sehr fair; so lässt sich weder die Intensität einer Wertschätzung erfassen noch das, was ein Mensch bei ernsthafter und angstfreier Überlegung schätzen würde (Sen 2000, S. 29f.).

In Bezug auf die Auffassung des Menschen als Handlungsträger, der aus der Menge an Verwirklichungschancen eine, die aus den erreichten Funktionsweisen besteht, auswählt, lässt sich in Sens Ansatz dennoch eine Schwachstelle entdecken. In Anlehnung an Cohen⁹⁶ verweist Leßmann (2007) darauf, dass die Frage gestellt werden muss, „wie die Auswahl vonstatten geht oder wodurch sie gekennzeichnet ist“ (S.152). Sie sieht daran auch kritisch, dass Sen zufolge die Auswahl selbst als Funktion betrachtet werden kann. Dann kommt es vielmehr zu der Frage, „wie diese Funktion erreicht werden kann, wenn er sie gleichzeitig voraussetzt“ (ebd.). Mit diesen brennenden Fragen, also nach der Auswahl und der Gewichtung von Verwirklichungschancen geht Richter (2008) von der Annahme aus, dass Sens Ansatz noch nicht vollständig entwickelt sei, und dass dieser mit einer inhärenten Unvollständigkeit erklärt werden könne, sodass andererseits Möglichkeiten beständen Sens Ansatz weiterzuentwickeln (vgl. S. 79).

4.2 Der Befähigungsansatz von Nussbaum

Der Befähigungsansatz von Nussbaum, die ein weiterer Vertreter des Capabilities-Ansatzes ist, hat zwar eine gemeinsame Wurzel mit Sens Ansatz, entwickelt aber eine andere eigene Vorgehensweise.⁹⁷ Nussbaum versucht auf dem Hintergrundwissen der Theorie von Aristoteles basierend, ein Menschenbild darzustellen und damit zu zeigen, dass es eine universalistische Ethik gibt: In Übereinstimmung mit Aristoteles Auffassung von der menschlichen Natur möchte sie zeigen, wie relevant die Ethik, moralische Ansprüche und

⁹⁶ What I cannot accept is the associated athleticism, which comes when Sen adds that 'the central feature of well-being is the ability to achieve valuable functionings' (Sen, 1985b, S.200). That overestimates the place of freedom and activity in well-being (Cohen, 1993, S. 25; Leßmann 2007, S. 150).

⁹⁷ The alternative, then, is his „capabilities approach“, an approach that has been developed in somewhat different ways by me in philosophy and by Amartya Sen in economics. Sen's use of the approach focuses on the comparative measurement of quality of life, although he is also interested in issues of social justice (Nussbaum 2006, S.70).

Verpflichtungen sind, weil Menschen verletzbare Wesen mit einer begrenzten Lebenszeit sind, deren Überleben von einer Reihe externer Faktoren abhängt (vgl. Pauder-Studer 1999, S. 10).

Im Vergleich zu Sen liegt der Schwerpunkt des Befähigungsansatzes von Nussbaum in der philosophischen Untermauerung der Darstellung der menschlichen Kernansprüche, die von den Regierungen aller Nationen respektiert und eingeführt werden sollen als ein reines Minimum dessen, was der Respekt vor der menschlichen Würde erfordert (vgl. Nussbaum 2006, S. 70). Mit anderen Worten hält Nussbaum ihren Befähigungsansatz bzw. die menschlichen Befähigungen für die beste Vorgehensweise auf der Grundlage dieser Ideen, weil die menschlichen Befähigungen das sind, was die Menschen tatsächlich tun und sein können, und zwar auf die Weise, dass die Menschwürde durch eine intuitive Idee des Lebens gebildet wird (vgl. ebd.).

4.2.1 Die Konzeption des Menschen

Da Nussbaum die menschlichen Befähigungen zu ethischen Werten machen will, steht im Zentrum ihrer Überlegungen ein Menschenbild, das auf Aristoteles' Sicht der menschlichen Natur beruht und als die fundamentalsten und am häufigsten geteilten Erfahrungen von Menschen erfasst werden soll, die zusammen leben und nachdenken:⁹⁸ Dazu weist Nussbaum darauf hin, dass Menschen im Vergleich zu Tieren bestimmte Befähigungen und gegenüber Göttern bestimmte Grenzen haben, wie Mythen und Geschichten der Welt

⁹⁸ Die Äußerungen von Aristoteles zu Themen wie Frauen und Sklaven, ist dennoch von Nussbaum nicht übernommen worden. Seine Ansicht war, dass Frauen und Sklaven keine vollwertigen Menschen seien. Dagegen meint Nussbaum, dass jeder Mensch eine gewisse moralische und politische Überzeugungskraft haben soll und in diesem Sinne Frauen und Sklaven willkürlich unterdrückt und vom politischen Leben ausgeschlossen seien (vgl. Nussbaum 1999, S. 186).

darüber erzählen.⁹⁹ Auf der Basis dieser Erkenntnis versucht Nussbaum mehrere wichtige methodologische Punkte herauszuheben, um eine Theorie herzuleiten, die „nicht bloß die Projektion lokaler Präferenzen, sondern im vollen Sinne international ist und eine Grundlage für eine kulturübergreifende Verständigung darstellt“ (Nussbaum 1999, S. 188):

1. Die Verfahrensweise, die zu dieser Konzeption des Menschen führt, versucht eine besonders tiefe und konstante Wahrheit, die in menschlicher Erfahrung und Geschichte wurzelt, vorzustellen.
2. Die Verfahrensweise ist nicht begrenzt durch Zeit und Nation und zielt mehr auf das Konstante als Wandelnde und mehr auf das Internationale als Lokale.
3. Die Konzeption ist weder biologisch noch metaphysisch begründet. Es handelt sich um eine evaluative und im weiten Sinne ethische Untersuchung. Der Fokus liegt darauf, die Komponenten des menschlichen Lebens zu bewerten und zu fragen, welche so wichtig sind, dass wir ein Leben, in dem diese fehlen, nicht als ein menschliches bezeichnen würden. Das Ergebnis dieser Untersuchung besteht also nicht in der Erstellung einer Liste wertneutraler Fakten, sondern in der Entwicklung einer normativen Konzeption.
4. Die Konzeption soll sowohl vorläufig als auch offen sein. Es gibt immer etwas, was vorher nicht erkannt ist oder sich irgendwie verändert, und dem mehr Bedeutung beigemessen wird.
5. Zwar können die Komponenten, die von der Konzeption benannt sind, bis zu einem gewissen Grad von verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich konstruiert werden, es gibt aber in diesen Bereichen ein beträchtliches Maß an Kontinuität und Überschneidung, das ausreicht, um einen tragfähigen politischen Konsens zu begründen.
6. Dieser Konsens soll jedoch nur durch vernünftige Verfahrensweisen erreicht werden, bei denen der Begriff „Vernünftigkeit“ einen normativen Inhalt hat. So gesehen, unterscheidet er sich von einem Konsens, der sich aus bloßer Überschneidung ergibt.

⁹⁹ Die verweist sie exemplarisch auf religiöse Mythen etwa des griechischen Polytheismus. In diesem Mythen und Erzählungen wurde der Unterschied, den Menschen zwischen sich und tierischen bzw. übernatürlichen Wesen machen, markiert. Dadurch gewinne auch eine Auffassung davon Kontur, was als Voraussetzung dafür anzusehen sei, ein menschliches Leben zu führen und als Mensch anerkannt zu werden (Heinrichs 2006, S. 180).

7. Die Liste ist heterogen: Sie enthält sowohl aufgezwungene Grenzen als auch Fähigkeiten, die nach Entfaltung streben. Denn ein Lebewesen hat sowohl Fähigkeiten als auch Bedürfnisse.
8. Der Begriff „Mensch“, wie diese Konzeption ihn versteht, ist mit dem Begriff „Person“ vergleichbar, wie er gemeinhin in der Moralphilosophie verwendet wird: Da er jedoch im Zusammenhang mit der empirischen Untersuchung einer artspezifischen Lebensform und der Frage verwendet wird, was die wesentlichsten Elemente einer solchen Lebensform ausmachen, kann es schwerer sein, seine Anwendung auf bestimmte Lebewesen in willkürlicher Weise zu verweigern (vgl. ebd., S. 189f.).

Von biologischen Untersuchungen losgelöst beachtet Nussbaum in Bezug auf das menschliche Tun und Sein die Biologie nur dann, wenn sie ein Teil der menschlichen Erfahrung ist und diese prägt. Darüber hinaus schildert sie in der Konzeption des Menschen die menschliche Lebensform in ihrer Grundstruktur: Sterblichkeit, der menschliche Körper,¹⁰⁰ die Befähigung, Freude und Schmerz zu empfinden, kognitive Befähigungen,¹⁰¹ frühkindliche Entwicklung, praktische Vernunft, Verbundenheit mit anderen Menschen, Verbundenheit mit anderen Arten und mit der Natur, Humor und Spiel, Getrenntsein¹⁰² und starkes Getrenntsein¹⁰³ (vgl. Nussbaum 1999, S. 190ff.).

Ihre Arbeitshypothese, also dass Befähigungen zu einem Teil des Menschseins gehören, nimmt eine grundlegende Wertung vor. „Denn damit wird gesagt, daß ein Leben ohne diese [Befähigungen] zu verarmt und verkümmert wäre, um überhaupt ein menschliches zu sein. Und natürlich könnte es kein gutes menschliches Leben sein“ (Nussbaum 1999, S. 196). In diesem Sinne ist die Befähigung das Potenzial eines Individuums für eine bestimmte Funktionsweise, welches das Individuum ausschöpfen kann. Die Funktionsweise bezeichnet in dieser Hinsicht das Ausmaß, in dem eine Fähigkeit verwirklicht wurde (vgl.

¹⁰⁰ a) Hunger und Durst: das Bedürfnis nach Essen und Trinken b) Bedürfnis nach Schutz c) sexuelles Verlangen d) Mobilität (vgl. Nussbaum 1999, S. 191ff.).

¹⁰¹ Wahrnehmungs-, Vorstellungs-, Denkfähigkeit (ebd., S. 193)

¹⁰² Wie sehr wir auch mit andern und für andere Menschen leben, jeder von uns ist »Eines«, und geht von der Geburt bis zum Tod seinen eigenen Weg durch die Welt (vgl. ebd., S. 195).

¹⁰³ Das, was ich benutze, worin ich lebe, worauf ich reagiere, ist an meine eigene gesonderte Existenz gebunden. Und die Menschen erkennen sich im Großen und Ganzen als Wesen, die zumindest einen gewissen eigenen Bereich haben möchten, einen kleinen Raum, in dem sie sich bewegen, einige spezielle Dinge, die sie benutzen oder lieben können (ebd., S. 196).

Leßmann 2007, S. 156). Somit wird klar, dass Nussbaum bestimmte Grenzen und Befähigungen des Menschen als charakteristisch für ein gutes Leben ansieht.¹⁰⁴ Bei ihr handelt es sich jedoch nicht darum, Menschen eine gewisse Lebensweise vorzuschreiben, „sondern lediglich die Parameter dessen [anzugeben], wofür man sich entscheiden kann“ (Nussbaum 1999, S. 196). Nussbaum hält daher die folgende Befähigungsliste¹⁰⁵ für eine Basis- oder Minimalkonzeption des Guten:

1. *Leben*

- Die Befähigung, ein menschliches Leben von normaler Länge zu führen.
- Die Befähigung, nicht vorzeitig oder bevor das Leben nicht mehr lebenswert ist zu sterben.

2. *körperliche Gesundheit*

- Die Befähigung, sich guter körperlicher wie reproduktiver Gesundheit zu erfreuen.
- Die Befähigung, sich ausreichend zu ernähren.
- Die Befähigung, hinreichende Unterkunft zu finden.

3. *körperliche Unversehrtheit*

- Die Befähigung, sich frei zu bewegen.
- Die Befähigung, Kontrolle über den eigenen Körper und seine Grenzen auszuüben.
- Die Befähigung, vor Gewalt und Übergriffen jeder Art geschützt zu sein.
- Die Befähigung, zu sexueller Befriedigung.
- Die Befähigung, seine Reproduktionsfreiheit auszuüben.

4. *Sinneswahrnehmung, Vorstellung und Denken*

- Die Befähigung, die Sinne zu gebrauchen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu schlussfolgern.
- Die Befähigung, sich Bildung anzueignen (dies umfasst mindestens Alphabetisierung, sowie grundlegende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse).
- Die Befähigung, künstlerischen, literarischen, musikalischen und religiösen Selbstausdruck zu rezipieren und zu produzieren.
- Die Befähigung, sich frei auszudrücken.

¹⁰⁴ Die Tatsache, dass ein Mensch z. B. sein Empfindungsvermögen und sein Bewusstsein unwiederbringlich verloren hat oder schwerbehindert ist, könnte zu dem Schluss leiten, dass er kein menschliches Leben mehr führt. In einer solchen Lebenssituation können die Menschen nicht nach eigenem Ermessen über ihre Ressourcen verfügen, so dass man nach ihrer Lebensqualität fragen muss und ob sie in diesen Bereichen nicht nur über ein Minimum, sondern über so viel verfügen, dass sie ein gutes Leben führen können (vgl. Nussbaum 1999, S. 198f.).

¹⁰⁵ Vgl. Heinrichs 2006, S. 206, Liste als Zitat in Übersetzung auf Deutsch übernommen. Im Original siehe Nussbaum 2006, S. 76f.

- Die Befähigung, seine Religion frei auszuüben.
- Die Befähigung, sich selbst eine Vorstellung vom Sinn des Lebens zu bilden.
- Die Befähigung, lustvolle Erlebnisse zu haben und unnötige Schmerzen zu vermeiden.

5. *Gefühle*

- Die Befähigung, an Gegenständen und Personen zu hängen, und sie zu vermissen.
- Die Befähigung zu Liebe, Trauer, Sehnsucht, Dankbarkeit und gerechtfertigtem Ärger.
- Die Befähigung, ein Gefühlsleben unversehrt von Angst oder Trauma zu entwickeln.

6. *praktische Vernunft*

- Die Befähigung, eine eigene Vorstellung über ein gutes Leben zu entwickeln.
- Die Befähigung, kritisch über den eigenen Lebensplan reflektieren zu können.
- Die Befähigung zur Gewissensfreiheit.

7. a. *Zugehörigkeit*

- Die Befähigung, mit anderen zusammenzuleben.
- Die Befähigung, andere anzuerkennen und Sorge um andere zu zeigen.
- Die Befähigung, mannigfaltige soziale Interaktionen einzugehen.
- Die Befähigung, sich in die Situation eines andern hineinzuversetzen und Mitgefühl zu haben.
- Die Befähigung zu Gerechtigkeit und Freundschaft.
- Die Befähigung, sich frei mit anderen versammeln zu können.
- Die Befähigung, frei seine Meinung zu äußern.

7. b. *Zugehörigkeit*

- Die Befähigung, über die soziale Grundlage des Selbstrespekts und der Freiheit von Erniedrigung zu verfügen
- Die Befähigung, als gleichwertiges Individuum mit der gleichen Würde wie andere Personen angesehen zu werden.
- Die Befähigung, vor Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Kaste, Volkszugehörigkeit oder Nationalität geschützt zu werden.
- Die Befähigung, als menschliches Wesen zu arbeiten.
- Die Befähigung, praktische Vernunft bei der Arbeit auszuüben.
- Die Befähigung, in bedeutungsvolle Beziehung zu anderen Arbeitern zu treten.

8. *andere Lebewesen*

- Die Befähigung, in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und der Natur zu leben und Sorge für sie zu empfinden.

9. *Spiel*

- Die Befähigung zu lachen, zu spielen und erholsame Aktivitäten zu genießen.

10. a. *politische Kontrolle über die eigene Umwelt*

- Die Befähigung, effektiv an den Entscheidungen zu partizipieren, die das eigene Leben bestimmen.
- Die Befähigung, zu politischer Partizipation berechtigt zu sein.
- Die Befähigung, seine Meinung frei zu äußern.
- Die Befähigung, sich mit anderen frei zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

10. b. *materielle Kontrolle über die eigene Umwelt*

- Die Befähigung, Eigentum und Besitz an beweglichen und unbeweglichen Sachen zu haben.
- Die Befähigung, die gleichen Eigentums- und Besitzrechte wie andere zu haben.
- Die Befähigung, auf gleicher Basis wie andere Anstellung zu suchen.
- Die Befähigung, willkürlicher Durchsuchung und Beschlagnahmung zu entgehen.

Schließlich wird die Konzeption des Menschen auf zwei Ebenen zum menschlichen Leben, das sich durch die menschlichen Befähigungen und Tätigkeiten definieren lässt, in Betrachtung gezogen. Im Folgenden erscheint eine zusammengefasste Darstellung zur Übersicht.

Abbildung 7: Die menschliche Lebensform in ihrer Grundstruktur und die menschlichen Grundbefähigungen

Essentiellen Eigenschaften des Menschen	Grundbefähigungen
<p>Sterblichkeit Alle Menschen wissen um ihre Sterblichkeit und haben unter normalen Umständen eine Abneigung gegen den Tod</p>	<p>Leben - Befähigung, ein lebenswertes Leben zu leben und nicht vorzeitig sterben zu müssen</p>
<p>Der menschliche Körper - Hunger und Durst: Unabhängig von der Form braucht der Mensch Ernährung und einen gesunden Körper - Bedürfnis nach Schutz: Der Mensch braucht Schutz vor Natureinflüssen (Hitze, Regen, Wind, Kälte), aber auch vor Übergriffen anderer Menschen - Sexuelles Verlangen: Der Sexualtrieb kann zwar unterdrückt werden, ist aber Grundlage der Fortpflanzung - Mobilität: Ihr Fehlen wird als Behinderung aufgefasst</p>	<p>Körperliche Gesundheit - Befähigung, sich guter Gesundheit zu erfreuen und sich ausreichend zu ernähren - Befähigung, eine angemessene Unterkunft zu haben</p>
<p>Freude und Schmerz Alle Menschen haben das Gefühl von Freude und Schmerz, erleben sie aber kulturabhängig unterschiedlich</p>	<p>Körperliche Unversehrtheit - Befähigung, sich frei zu bewegen - Befähigung, gegen Gewalt oder sexuelle Übergriffe geschützt zu sein - Befähigung zur sexuellen Befriedigung und zur Reproduktion - Befähigung, Kontrolle über den eigenen Körper und seine Grenzen auszuüben</p>
<p>Kognitive Befähigung Ohne Wahrnehmung, Vorstellung und Denken könnte der Mensch sich nicht in der Welt orientieren</p>	<p>Sinne, Vorstellung und Denken - Befähigung, sich seiner Sinne und seiner intellektuellen Fähigkeiten zu bedienen, einschließlich des Zugangs zu Bildung und des Rechts auf die eigene Religion - Befähigung, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben - Befähigung, sich frei auszudrücken - Befähigung, sich selbst eine Vorstellung über den Sinn des Lebens zu bilden</p>
<p>Frühkindliche Entwicklung Alle Menschen entwickeln sich aus Bedürftigkeit und Abhängigkeit als Säugling in einem Prozess zu einer eigenständigen Person</p>	<p>Gefühle - Befähigung, zur Bindung an Dinge oder Personen, zur Liebe, Trauer, Dankbarkeit oder Sehnsucht, sowie ohne traumatische Erlebnisse zu leben</p>

<p>Praktische Vernunft Es gehört zum Wesen des Menschen, Situationen zu bewerten und seine Handlungen zu planen</p>	<p>Praktische Vernunft - Befähigung, eine Auffassung des Guten und eines guten Lebens zu entwickeln, das eigene Leben zu planen und kritisch zu reflektieren -Befähigung zur Gewissensfreiheit</p>
<p>Verbundenheit mit anderen Menschen Menschen leben immer auf andere bezogen, benötigen Anerkennung und haben das Gefühl der Anteilnahme und des Mitleids</p>	<p>Zugehörigkeit - Befähigung zur sozialen Interaktion, sich mit anderen zu identifizieren und das Gefühl, die Achtung anderer zu haben (Schutz vor Diskriminierung, Gerechtigkeits Sinn, Freundschaft)</p>
<p>Verbundenheit mit anderen Arten und der Natur Die Umwelt flößt Respekt ein und der Mensch hat das Bedürfnis, mit ihr und anderen Lebewesen pfleglich umzugehen</p>	<p>Andere Lebewesen - Befähigung zur Anteilnahme an Tieren, Pflanzen und an der Welt der Natur</p>
<p>Humor und Spiel Wenn Kinder nicht lachen oder spielen, gilt das als Zeichen einer Störung. Der Mensch strebt nach Erholung</p>	<p>Spiel - Befähigung, zu lachen, zu spielen und erholsame Aktivitäten zu genießen</p>
<p>A: Getrenntsein Jeder Mensch ist ein Individuum mit eigenen Gefühlen, individuellen Merkmalen und Selbstachtung</p>	<p>Politische Kontrolle über die eigene Umwelt -Befähigung, das eigene Leben und nicht das von jemand anderem zu leben (Autonomie) - Befähigung, auf seinen sozialen Kontext (politisch) Einfluss zu nehmen (Bürgerrecht, Redefreiheit, Versammlungsfreiheit)</p>
<p>B: Starkes Getrenntsein Der Mensch hat das Bedürfnisse zur Abgrenzung zur Unterscheidung von „mein“ und „nicht-mein“ und möchte diese Differenz im Verhältnis zu anderen regeln</p>	<p>Materielle Kontrolle über die eigene Umwelt - Befähigung, durch eigene Leistung sein Leben zu gestalten (Recht auf Arbeit), über das Geschaffene verfügen zu können (Eigentumsrechte) und Schutz vor willkürlicher Durchsuchung und Beschlagnahme</p>

(vgl.:Capability Approach-Wikipedia)

Die oben genannte Liste der grundlegenden menschlichen Befähigungen ist zwar die aktuelle Fassung, aber nach Nussbaum soll sie offen sein und über die Zeit hinweg durch gute Rezensionen weiter entwickelt werden. Darüber hinaus geht Nussbaum wesentlich weiter als Sen darin, aus dem „capabilities–Ansatz“ konkrete politische Standpunkte herzuleiten.

In der Auseinandersetzung mit der Liste der grundlegenden menschlichen Befähigungen bemüht sie sich, möglichst genau das Menschenbild zu umreißen. Damit fordert Nussbaum von der Politik, jedem Menschen die Chance zu geben, diese grundlegenden menschlichen Befähigungen auszuüben und ein in diesem Sinne menschliches Leben zu führen. Nussbaum betont also, dass die Prämisse des Befähigungsansatzes die Würde der Lebewesen ist, die Respekt und Achtung erfordert, auf die die Lebewesen Anspruch haben. Ihr Verständnis von Würde geht insofern über das von Kant und Rawls hinaus, als dass sie diese nicht nur auf der rationalen, sondern auch auf der sozialen Ebene betrachtet (vgl. Nussbaum 2006, S. 159f.).

4.2.2 Die Stufen der Befähigungen

Basierend auf Aristoteles steht im Befähigungsansatz von Nussbaum im Mittelpunkt, den Menschen zu einem guten Leben und Handeln zu befähigen. Dementsprechend will Nussbaum eine bestimmte Art von Befähigung bzw. die Befähigung zu einem guten Leben herstellen. Der Aristotelikerin Nussbaum zufolge sind notwendige materielle und institutionelle Voraussetzungen unerlässlich für die Herstellung der Befähigung zu einem guten Leben. Zudem verteilen sich die Menschen von einer niedrigen Befähigungsstufe zu einer hohen Befähigungsstufe, wenn bestimmte verteilungsfähige Bedingungen hinzukommen (vgl. Nussbaum 1999, S. 102).

Die Befähigungen zum guten Leben und Handeln sind in ihrer Auffassung gleichsam in zwei verschiedenen Arten von Befähigungen unterteilt: die internen Befähigungen und externen Bedingungen. Die internen Befähigungen werden *I-Befähigungen* genannt und lassen sich so definieren: „Ein Mensch hat zum Zeitpunkt t dann und nur dann die I-[Befähigung], die Tätigkeit A auszuüben, wenn dieser Mensch zum Zeitpunkt t so ausgestattet ist, daß er unter den geeigneten Umständen eine Handlung A wählen kann“ (ebd., S. 103). In dem erweiterten Sinne umfassen die I-Befähigungen auch die Grundlagen für an-

dere Befähigungen, z. B. des Geistes und des Körpers, so dass sie es dem Menschen gestatten, eine von ihm gewünschte Tätigkeit zu wählen. Bei einer I-Befähigung handelt sich dabei nicht um die Beschreibung, wie die Befähigung eingesetzt werden soll, sondern wesentlich um die Entscheidungsfreiheit, weil das Handeln nur dann tugendhaft ist, wenn der Mensch zustimmt. Darüber hinaus werden I-Befähigungen durch Erziehung entwickelt. Darum hält Nussbaum eine angemessene Erziehung und Ausbildung für junge Menschen für wichtig und sieht das als eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers (vgl. ebd.). Was die externen Bedingungen, in denen die Menschen leben, betrifft, werden E-Befähigungen genannt und folgendermaßen definiert: „Ein Mensch hat zum Zeitpunkt t dann und nur dann die E-[Befähigung], die Tätigkeit A auszuüben, wenn der Mensch zum Zeitpunkt t die E-[Befähigung] zu A hat und keine äußeren Umstände ihn daran hindern, A auszuüben“ (Nussbaum 1999, S. 106). I-Befähigungen und E-Befähigungen greifen ineinander. Es ist also möglich, dass die äußeren Bedingungen für die Aktivierung einer I-Befähigung fehlen, obwohl die I-Befähigung schon vorhanden ist. Solche Umstände behindern auch die Entwicklung der I-Befähigung¹⁰⁶ bei einem unreifen Menschen. Wenn sie lange genug vorherrschen, zerstören sie diese I-Befähigung auch bei Erwachsenen. Aus diesem Grund sollte man sich auch über die externen Bedingungen, durch die die I-Befähigungen in die Realität umzusetzen sind, Gedanken machen. Einige Bedingungen wie die Muße, die enge Beziehung zu Familienmitgliedern und Freunden, das Fehlen monotoner Arbeit, ausreichende Ernährung und Körperpflege fördern in diesem Sinne die anfängliche Entwicklung. Andere hingegen bedürfen der Förderung durch bestimmte staatliche Institutionen, mittels derer Menschen die praktische Umsetzung ihrer ausgesuchten Tätigkeiten verwirklichen können (vgl. ebd., S. 105). Neben den staatlichen Aufgaben zur Erziehung und Ausbildung der I-Befähigungen sieht Nussbaum daher auch die Aufgabe des Gesetzgebers darin, materielle und soziale Komponenten zu schaffen, damit die entwickelten Befähigungen aktiv ausgeübt werden können.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Von einer I-[Befähigung], die niemals unter E-Umständen ausgeübt wird, ist laut Aristoteles nur mehr als ein Schatten vorhanden, denn es ist fraglich, ob wir jemanden gut nennen möchten, der z.B. immer schläft oder im Koma liegt oder dessen [Befähigungen] sonst in irgendeiner Weise völlig brachliegen (siehe NE 1102 b 5-8; Nussbaum 1999, S. 107).

¹⁰⁷ In dieser Hinsicht sind die traditionellen verteilungsfähigen Güter, Geld und Besitz das Mittel zur Erlangung von I-Befähigungen und ermöglichen als E-Umstände die aktive Ausübung dieser Befähigungen (vgl. ebd.)

Im Zusammenhang mit der Verteilung der I-Befähigung und E-Befähigung nimmt Nussbaum weitergehend an, dass ein Mensch von Natur aus bereits eine weniger entwickelte Befähigung, die fraglichen Tätigkeiten auszuüben, besitzen muss. Seine Befähigung kann dann durch die richtige Erziehung und die angemessenen äußeren Ressourcen im Laufe der Zeit voll entfaltet werden. Nussbaum nennt diese Befähigung eine Grundbefähigung oder G-Befähigung, die wie folgt lautet: „Ein Mensch besitzt die G-[Befähigung], die Tätigkeit A auszuüben, dann und nur dann, wenn dieser Mensch eine individuelle Konstitution hat, die so beschaffen ist, daß er nach der angemessenen Ausbildung, dem angemessenen Zeitraum und anderen notwendigen instrumentellen Bedingungen die Tätigkeit A ausüben kann“ (Nussbaum 1999, S. 109). In Bezug auf das Vorhandensein der G-Befähigungen unterstreicht Nussbaum, dass dieses Kriterium geeignet sein sollte, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu wecken, falls es kein anderes positives Kriterium dafür gebe. Gemäß der Vorstellung von Aristoteles legt sie dann den Schwerpunkt auf die Pflicht des Gesetzgebers, dass allen eine Erziehung zuteil wird, die auf möglichst individuelle Weise erfolgen muss. In der Hinsicht, dass Kinder ihre natürlichen Anlagen noch nicht vollständig ausgebildet haben, legt sie auch dar, dass die Befähigungen ihrem Wesen entsprechend durch eine angemessene Tätigkeit verwirklicht werden. Die Verteilung von Ämtern soll sich somit an der Befähigung, die betreffende Tätigkeit auszuüben, orientieren (vgl. ebd., S. 110). Denn es sollte nun das Ziel des Staates sein, die Bedingungen für die Entwicklung der Grundbefähigung bereitzustellen, diese zu fördern und beiden Bürgern aufrechtzuhalten. Nussbaum zeigt deutlich am Beispiel des Aulos-Spielers,¹⁰⁸ das Aristoteles gebracht hat, dass das Vorhandensein der G-Befähigung, die betreffende Tätigkeit auszuüben, die Eigenschaft ist, auf die der Gesetzgeber achten sollte. Das Beispiel erklärt also, dass man einen guten Aulos einem Aulos-Spieler geben müsste, der weder der Reichste, der Schönste noch der Gesundeste ist, sondern derjenige, der fähig ist, den Aulos zu spielen. Nussbaum drückt sogar aus, dass es ungerecht wäre, wenn der Gesetzgeber diese wesentlichen Güter, z. B. den Aulos nicht demjenigen geben würde, der über die Befähigung verfügt, ihn zu gebrauchen. Nach ihrer Ansicht haben diejenigen hingegen, die eine G-Befähigung haben, den Anspruch auf so viele relevante Güter, dass sie sich von einer G-Befähigung zu einer E-Befähigung weiterentwickeln können. Der Grund dafür ist, dass es sinnlos ist, wenn ein Mensch wegen des Vorhandenseins der G-Befähigung nur die

¹⁰⁸ Antikes griechisches Musikinstrument in der Art einer Schalmei.

Ausübung von Tätigkeiten verlangt, ohne den Umfang der E-Befähigungen, also der zu verteilenden Güter den tatsächlichen Bedürfnissen des Menschen anzupassen (vgl. Nussbaum 1999, S. 110ff.). Denn die G-Befähigungen sind schließlich „die Bedingungen, die nach einer bestimmten Tätigkeit streben und sich durch diese verwirklichen wollen“ (ebd., S. 112). Mit anderen Worten liegt die Betonung hier darauf, dass „Menschen bestimmte Befähigungen haben bzw. brauchen, deren Entwicklung und Bestätigung eine Voraussetzung für die Verwirklichung guten Lebens [ist]“ (Kallhof 2001, S. 15).

4.3 Der Capabilities-Ansatz: ein Konzeption des Guten

Mit dem Gedankengang über ein gutes Leben durch menschliche Befähigungen stimmen Sen und Nussbaum in ihren grundlegenden Wertungen weitgehend überein.¹⁰⁹ Sie wollen mithin die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Menschen überhaupt in der Lage sind, eine autonome Wahl ihres Lebensplanes zu treffen. Zwar ist die Zielsetzung ihres Ansatzes¹¹⁰ jeweils schwerpunktmäßig unterschiedlich, aber sie setzen sich für die Universalisierbarkeit einer Theorie ein, die nicht als willkürlich, diskriminierend oder auch nur kulturellrelativistisch gelten soll. Zu bedenken ist außerdem, dass Nussbaum mit ihrer Liste der

¹⁰⁹ Beide organisierten gemeinsam eine Tagung am World Institute for Development of Economic Research (WIDER) in Helsinki in Juli 1988. Und die Arbeiten sind im Buch „The Quality of Life“ (1993) zusammengefasst, das sich mit Capabilities-Ansatz und seiner Anwendung befassen (vgl. Nussbaum/Sen 1993, S. 1ff.).

¹¹⁰ Während Sen vor allem einen Evaluationsrahmen sozialer Arrangements entwickeln will, der die von ihm aufgezeigten Nachteile anderer Ansätze überwinden soll, will Nussbaum eine partielle Theorie universaler Gerechtigkeit entwickeln, [die speziell als ethische Basis für Verfassungen gelten soll] (Richter 2008, S. 107 und 128).

grundlegenden Befähigungen die Objektivität der Theorie rechtfertigen wollte, während Sen die Position des unparteiischen Beobachters bezieht.¹¹¹

Um es zu betonen läuft alles darauf hinaus, dass öffentliche Diskussionen und die Möglichkeit politischer Partizipation notwendig und unabdingbar für das Thema guten Lebens bzw. gedeihenden Lebens sind. Denn die Aussagekraft des Capabilities-Ansatzes kann nach Sen und Nussbaum darin bestehen, dass die Verwirklichungsmöglichkeiten bzw. die Befähigungen nicht nur im Sinne der Menschenrechte, sondern auch in tatsächlichen Chancen zur Verwirklichung dieser Rechte verstanden werden sollen. Aber das ist nicht allein dafür entscheidend, „welche Lebenschancen und Entfaltungspotentiale unterschiedliche AkteurInnen lebenspraktisch auch tatsächlich realisieren können. Andere gesellschaftliche, institutionelle und kulturelle Dimensionen, nicht zuletzt auch die Gestaltung der politischen Ordnung (vgl. Scholtes, 2005), aber auch personale Aspekte, erweisen sich hierfür als ebenso bedeutsam“ (Otto/Scherr/Ziegler 2010, S. 155). Aus diesem Grund sollen solche Frage nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich gestellt werden, denn „Ohne die Frage nach dem Guten, nach der vollen Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten und nach den besonderen Hindernissen, vor denen benachteiligte Gruppen stehen, wäre es nicht zu wertvollen sozialen Veränderungen gekommen. Die bloße Bereitstellung von genügend materiellen Gütern war nicht ausreichend. Aber um mehr zu tun, brauchen wir eine Konzeption des Guten“ (Nussbaum 1999, S. 44f).

¹¹¹ Den Einbezug der Dritten, externen Gruppe begründet Sen im Rückgriff auf Adam Smith und dessen Vorstellung eines „unparteiischen Beobachters“ („A Fair and Impartial Spectator“). Im Sinne Smith's soll eine Handlungsweise so beurteilt werden, wie sie ein unparteiischer Beobachter beurteilen würde; eine solche Aufgabe kann heutzutage – nach Sen – nur von Menschen außerhalb des zu beurteilenden Falls vorgenommen werden. Eine Beurteilung kann innerhalb demokratischer Verfahren erfolgen oder auch von außerhalb des eigenen Landes kommen (Dabrowski 2003, S. 38).

II. Kindesvernachlässigung

5. Vernachlässigung in Forschung und sozialer Arbeit

Die Kindesvernachlässigung wird letztendlich wieder auf das Wohl und den Schutz des Kindes zurückgeführt, abgesehen davon, dass das Wohl des Kindes aus seiner Perspektive von außen definiert wird. In diesem Sinne bezieht sie sich auf die Kindeswohlgefährdung, d.h. die Kindesvernachlässigung stellt sich als eine Ursache bzw. eine Form von Kindeswohlgefährdung dar, mit der die Soziale Arbeit schon seit 100 Jahren nachhaltig beschäftigt war. Es scheint jedoch, dass sie im Vergleich zu den anderen Formen der Kindeswohlgefährdung z. B. Kindesmisshandlung oder sexuellen Missbrauch, in der Forschung eher weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Der Ausdruck von der „Vernachlässigung der Vernachlässigung“ ist in diesem Zusammenhang nicht übertrieben und sogar ein weltweites Phänomen (Wolock & Holowitz, 1984; Dubowitz, 1994; Kindler 2006a, S.1; Deegener/Körner 2008, S. 81).

Seit einigen Jahren hat das Thema der Kindesvernachlässigung darüber hinaus Hochkonjunktur, in Bezug auf das sensibilisierte gesellschaftliche Interesse, das durch die extremen Fälle¹¹² von Kindesvernachlässigung gewachsen ist. Gleichwohl sind die auf die Kindesvernachlässigung bezogenen Forschungen immer noch nicht in der Lage, die Häufigkeit von Kindesvernachlässigung und auch der anderen Formen der Kindeswohlgefährdung

¹¹²**5. Januar 2004:** Die dreijährige Karolina wird kahl geschoren und sterbend von der Mutter in einer Tasche auf der Toilette im Krankenhaus des bayerischen Weißenhorn abgestellt; **Juni 2004:** Bei einer Hausdurchsuchung in einer Cottbuser Wohnung entdeckt die Polizei in der Kühltruhe die Leiche des auf Haut und Knochen abgemagerten Dennis. Der Sechsjährige war zweieinhalb Jahre zuvor völlig entkräftet gestorben; **3. März 2005:** Die völlig abgemagerte und entkräftete siebenjährige Jessica erstickt an Erbrochenem in der Wohnung ihrer Eltern in Hamburg; **10. Oktober 2006:** Vom Jugendamt um Amtshilfe bestellte Polizeibeamte finden in Bremen die Leiche des zweijährigen Kevin im Kühlschrank seines vermeintlichen Vaters; **21. November 2007:** Die von ihren Eltern vernachlässigte Lea-Sophie aus Schwerin wird in äußerst kritischem Zustand von einem Notarzt in das Klinikum Schwerin gebracht, wo sie trotz aller Rettungsversuche wenige Stunden später stirbt.

genau statistisch zu erheben.¹¹³ Das kann ein Grund dafür sein oder ein Ergebnis davon, dass eine verbindliche einheitliche Kategorisierung von Vernachlässigungsformen bzw. deren Rechtfertigung in der wissenschaftlichen Forschung noch nicht gegeben ist.

5.1 Abgrenzung von Kindesmisshandlung

Kindesvernachlässigung stellt meist eine Form der Kindesmisshandlung dar, so dass sie in den meisten Klassifikationsmodellen unter dem Oberbegriff der Kindesmisshandlung eingestuft wird. Beispielsweise schlagen Barnette et al. (1993) ein Klassifikationssystem¹¹⁴ mit vier Formen der Misshandlung vor: emotionale Vernachlässigung, physische Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch (vgl. NDACAN 2008, S. 7). Als eine Erweiterung dieses Modells wurde ein „Modified Maltreatment Coding Scheme“ von English und ihren Mitarbeitern entwickelt (vgl. MMCS; English et al., 2002, English et al., 2005; Deegener/Körner 2008, S. 293). Die jeweiligen Formen der Misshandlung werden noch differenziert durch ihre Unterformen.¹¹⁵ Im Weiteren untersuchen Lau et al. (2005) auf der Grundlage des MMCS mit drei Klassifikationsmodellen den vorherrschenden Misshandlungstyp (vgl. Deegener/Körner 2008, S. 294): Hierarchisches Modell (HM), Schweregrad/Häufigkeits-Modell (SHM) und Erweitertes hierarchisches Modell (EHM).¹¹⁶ Sie stellen dabei in ihrem Untersuchungsergebnis fest, dass PraktikerInnen trotz Vorliegen mehrerer Misshandlungsformen vorwiegend nach den vier Misshandlungsformen klassifizieren nämlich nach sexuellem Missbrauch, der körperlichen Misshandlung,

¹¹³ Siehe das Kapitel 5.2.3.

¹¹⁴ MCS (Maltreatment classification system), und die detaillierte Darstellung finden sich auf der Internetseite: <http://www.ndacan.cornell.edu/ndacan/Datasets/UserGuidePDFs/096user.pdf> (S. 7 und 19).

¹¹⁵ Z. B. wird bei allen neun Unterformen der körperlichen Mißhandlung nach sechs Schweregraden eingestuft sowie im Rahmen der emotionalen Misshandlung werden insgesamt 27 Kodierungen nach Schweregrad/Art und Weise dieser Misshandlungsform vorgeschlagen. Siehe auf der Internetseite von Longscan (Consortium for Longitudinal Studies of Child Abuse and Neglect): <http://www.iprc.unc.edu/longscan/pages/maltx/mmcs/LONGSCAN%20MMCS%20Coding.pdf>

¹¹⁶ Für weitere Information siehe Deegener/Körner 2008, S. 294f.

Vernachlässigung und emotionaler Misshandlung, wobei die ersten zwei Formen stärker gewichtet werden als Vernachlässigung und emotionale Misshandlung (vgl. ebd., S. 295). Ferner kann ein Grund für die Schwierigkeit der inhaltlichen Begriffsbestimmung der Kindesvernachlässigung sein, dass die Kindesvernachlässigung als eine Form der Kindesmisshandlung eingeordnet wird, weil ein eigener und eigenständiger Problem- und Analysezugang dadurch fehlt (vgl. Schone et al. 1997, S. 18). Mit anderen Worten kann man davon ausgehen, dass Kindesvernachlässigung eher als eine eigenständige Thematik im Unterschied zu Kindesmisshandlung betrachtet werden sollte. Denn im Fall von Misshandlung kann man eindeutig beurteilen, dass etwas schuldig, schlecht und böse usw. ist. Dagegen sind die Grenzen bzw. die Maßstäbe der Kindesvernachlässigung immer relativ mannigfaltig, so dass sich jeder etwas anderes darunter vorstellen kann, wobei es sich bei Vernachlässigung handelt. Das führt demgemäß zur Verachtung der Wirkungen bei der Kindesvernachlässigung, so dass Kindesvernachlässigung im Vergleich zur Kindesmisshandlung als körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch eher den Eindruck der Harmlosigkeit hinterlassen kann. Diesbezüglich weist Stevenson (2007) vor allem auf die langfristige Auswirkung der Vernachlässigung: “many also know that there is quite strong evidence that the longer-term effects of neglect on children may be even more serious than sporadic physical injury as a result of abuse” (S. 1).

Nach Schone et al. (1997) unterscheidet sich die Kindesvernachlässigung in einigen wesentlichen Punkten von der Kindesmisshandlung: während Kindesmisshandlung durch einmalige Akte erfolgen kann, wird Kindesvernachlässigung dann zum Problem, wenn dem Kind über längere Zeit Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art entzogen werden und dies zu einem chronischen Zustand der Mangelversorgung des Kindes führt. Und bei der Kindesvernachlässigung ist der Personenkreis im Prinzip definiert, d. h. es ist klar, wer seine/ ihre Pflicht bzw. Verantwortung vernachlässigt hat und wer vernachlässigt ist (vgl. S. 19). Im Unterschied dazu kann jeder misshandeln bzw. misshandelt werden, d. h. ist der Personenkreis bei der Kindesmisshandlung vorher nicht definiert. Außerdem bekommen Kinder, die sexuell missbraucht oder misshandelt werden, viel Aufmerksamkeit z. B. von ihren Eltern, wenn diese auch unangemessen, exzessiv und zerstörerisch ist (vgl. Weiß 2003, S. 22). Vernachlässigte Kinder werden dagegen nicht aufrichtig wahrgenommen und erhalten kaum Anregungen. Ihre Eltern lassen ihnen selten körperliche und emotionale Zuwendungen zukommen. Als Folge von Unterlassung bzw.

Fehlhandlungen resultiert die Kindesvernachlässigung somit aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit der Eltern, angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen (vgl. Schone et al. 1997, S. 19). Trotz der Unterschiede zur Kindesmisshandlung führt Kindesvernachlässigung über lange Zeit auch zu Fällen von Verwahrlosung bzw. zum Tod des Kindes. Unter Hinweis auf ihre Unselbstständigkeit sind Kinder auf die zuverlässige Versorgung durch die Eltern bzw. die Bezugsperson, und auf ihre kontinuierliche Fürsorge angewiesen. Ohne eine solche schützende Sicherung können die betroffenen Kinder leicht psychische und physische Verletzungen erleiden. Denn Kinder, besonders Säuglinge und Kleinkinder, können Gefahren noch nicht selbst einschätzen oder abwenden bzw. Fürsorge einfordern. Kindesvernachlässigung steht also unmittelbar in Beziehung zu physischer und psychischer Kindesmisshandlung: die Kindesvernachlässigung könnte die Kindesmisshandlung verursachen (vgl. Kapitel 5. 3). In diesem Zusammenhang ist eine scharfe Grenzziehung zwischen Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung zwar eher schwierig, aber aus den jeweiligen Ausgangsbedingungen, die von der Auseinandersetzung mit einem eigenen und eigenständigen Problem- und Analysezugang erwachsen sind, können und sollen die Begriffe unterschiedlich definiert werden, damit erforderliche Interventionsstrategien in der sozialpädagogischen Arbeit erstellt werden können.

5.2 Forschungsstand zum Thema der Kindesvernachlässigung

Zu den wenigen älteren und zumeist grundlegenden Forschungen für Kindesvernachlässigung gehören die deutsche Studie von Hildegard Hetzer (1929) und die amerikanische Arbeit von Norman A. Polansky und seinen Mitarbeitern (1981) und einzelne Aufsätze, insbesondere von Isabel Wolock und Bernard Horowitz (1984). Diese Studien beschäftigen sich mit der genaueren Beschreibung vom Zustand der betroffenen Kinder bzw. deren Familien, in denen es zu bedeutsamen Fällen von Vernachlässigung gekommen war. Wei-

tergehend sind Ursachen¹¹⁷ und Entstehungsprozesse der Vernachlässigung von Kindern in den neuen Untersuchungen anschaulich dargestellt, in denen die Risikofaktoren für Kindesvernachlässigung im Zusammenwirken mit materiellen, sozialen und teilweise psychischen Problemen der betroffenen Familien beschrieben worden sind. Mithilfe dieser Befunde kann man zwar einen Überblick über Entstehungsverläufe bei Vernachlässigung erhalten, aber sie sind nicht ausreichend, um die Entstehungsbedingungen festzustellen. Denn tatsächliche Ursachen können nicht von (rein statistischer) Korrelation unterschieden werden, und zudem kann die Vorhersagekraft von erkennbaren Risikofaktoren nicht realistisch eingeschätzt werden (vgl. Kindler 2007, S. 97). „Beispielsweise wird aus der Information, fast alle vernachlässigenden Familien seien arm, manchmal gefolgert, Armut müsse eine wesentliche Ursache für Vernachlässigung sein. Tatsächlich lässt sich aus dieser Information aber noch nicht einmal ablesen, in welchem Maß Armut als statistischer Risikofaktor für Vernachlässigung anzusehen ist. Hierfür ist zumindest noch die Information notwendig, wie viele arme Familien ihre Kinder nicht vernachlässigen. Da die meisten armen Familien ihre Kinder nicht vernachlässigen, sondern sich unter Aufbietung aller Kräfte um eine möglichst gute Versorgung bemühen, hat sich Armut insgesamt nur als schwacher Risikofaktor für Vernachlässigung erwiesen“ (Reinhold/Kindler 2006; Kindler 2007, S. 97).

Bei fortschrittlichen Längsschnittstudien handelt es sich darüber hinaus um den Zusammenhang zwischen den früher erhobenen Risikofaktoren und der später auftretenden Vernachlässigung. Zum Beispiel findet die Mannheimer Risikokinderstudie¹¹⁸ heraus, dass die schweren Fälle von Ablehnung oder/und Vernachlässigung weit überwiegend in Familien mit psychosozialen Risiko auftreten (vgl. Esser 2007, S. 106f.). Damit kann zumindest sichergestellt werden, dass feststellbare Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit für den Auftritt der Vernachlässigung steigern. Diese Voraussetzung beinhaltet ferner „Dosiseffekte“,¹¹⁹ die als ein feststellbar wachsendes Vernachlässigungsrisiko bei stärkerer Aus-

¹¹⁷ Materielle Belastung (Armut), soziale Belastung (Isolation), persönliche Belastungen der Eltern (ungewollte Schwangerschaft, Sucht, eigene Deprivationserfahrungen), familiäre Belastungen (anhaltende Paarkonflikte), Merkmale/Besonderheiten des Kindes, die Eltern überfordern oder ablehnen (z.B. Behinderung)

¹¹⁸ 384 erstgeborene Kinder unterschiedlicher organischer (Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen) und psychosozialer Risikobelastung wurden von der Geburt bis zum Alter von elf Jahren begleitet.

¹¹⁹ Es zeigt sich ein Dosiseffekt, d.h. Kinder, die häufigeren und schweren Gefährdungen ausgesetzt waren, zeigen im Mittel deutlichere Beeinträchtigungen als Kinder, die weniger schwerwiegende oder seltenere Gefährdungen erlebt haben (Kindler 2007).

prägung eines Risikofaktors oder als die (statistische) Aufklärung von Vermittlungsmechanismen zwischen Risikofaktoren und auftretenden Vernachlässigungen zu verstehen sind (vgl. Kindler 2007, S. 97). Im Zuge der methodischen Weiterentwicklung ist auch signifikant, dass sich die meisten Längsschnittstudien¹²⁰ auf Gruppen von Familien konzentrieren, bei denen die Grundrate von Vernachlässigung als erhöht anzusehen ist. Das liegt daran, dass das Phänomen der Vernachlässigung nicht häufig beobachtet werden kann. Zudem ist es überdurchschnittlich aufwendig und zeitraubend, diese Familien wissenschaftlich über einen längeren Zeitraum zu begleiten (vgl. ebd.). Aktuelle Übersichtsarbeiten erscheinen derzeit immerhin im angloamerikanischen Raum. In Deutschland setzt man sich bisher eher weniger mit qualitativen Arbeiten auseinander (vgl. Kindler 2007, S. 44).

5.3 Kindesvernachlässigung: Verstehen und Erkennen

5.3.1 Definitionen der Kindesvernachlässigung

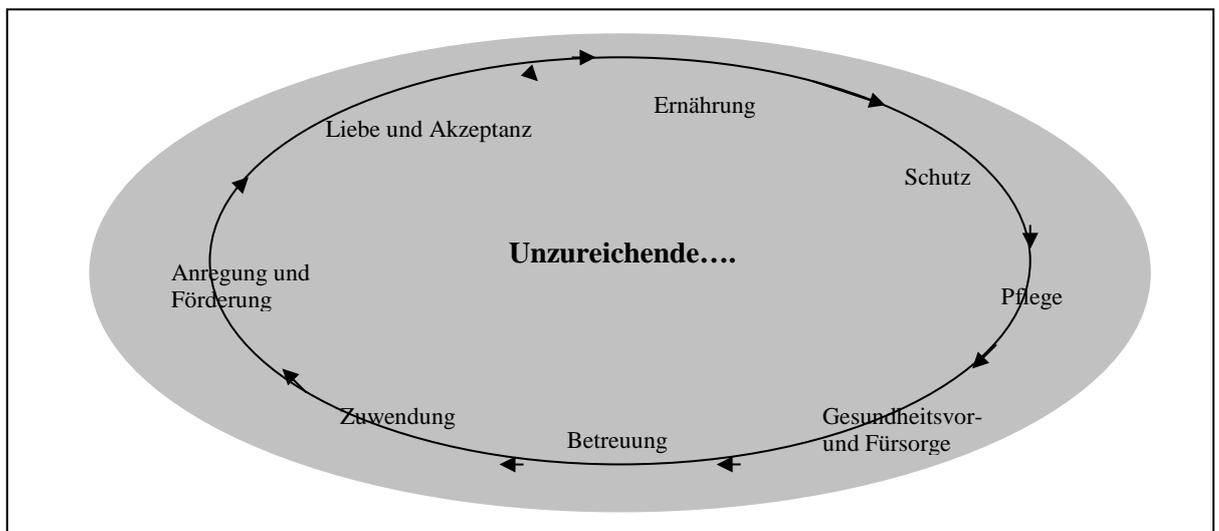
„Nach Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention¹²¹ haben Kinder ein Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung sind Lebensbedingungen, die für eine angemessene körperliche und geistige Entwicklung erforderlich sind. Neben der Sicherung der existentiellen Grundbedürfnisse gehören dazu auch der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, eine positive sozio-emotionale Bindung

¹²⁰ Eltern, die unter sehr schwierigen materiellen und sozialen Bedingungen leben mussten (z. B. Pianta et al. 1989), jugendliche Mütter (z. B. Lounds et al. 2006), suchtmittelabhängige Eltern (z. B. Chaffin et al. 1996) oder Eltern, die in der Vergangenheit bereits einmal ein Kind vernachlässigt oder misshandelt hatten (z. B. Children`s Research Center 2003).

¹²¹ Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt (Maywald 2009, S. 6).

zu einer Bezugsperson sowie Lernanreize und Unterstützung für die motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Für die Schaffung dieser Entwicklungsbedingungen sind in der Regel die Eltern verantwortlich“ (BPtK 2006, S. 7). In diesem Zusammenhang kann man davon ausgehen, dass das Wohl des Kindes in der Beziehung und Interaktion mit seinen Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten gewährleistet wird. Die Beziehungsstörung zwischen Eltern bzw. den berechtigten Betreuungspersonen kann somit zur Folge haben, dass sie vor allem für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensbedrohlich sein kann. Vernachlässigung zeichnet sich in diesem Sinne wesentlich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens aus. Im Unterschied zu anderen Formen der Gewalt liegt Vernachlässigung unter anderem vor, „wenn über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben. Vernachlässigung wird dann zum Problem, wenn es sich um einen chronischen Zustand der Mangelversorgung des Kindes handelt“ (Schone et al. 1997, S. 19).

Abbildung 8: Vernachlässigung von Kindern



Quelle: Schone et al. 1997, S. 20

Diese Aspekte lassen sich bereits bei den unterschiedlichen Definitionen der Kindesvernachlässigung erkennen. Es ergibt sich Folgendes:

„Child neglect may be defined as a condition in which a caretaker responsible for the child either deliberately or by extraordinary inattentiveness permits the child to experience avoidable present suffering and/or fails to provide one or more of the ingredients generally deemed essential for developing a person’s physical, intellectual, and emotional capacities” (Polansky, Hally, and Polansky 1975; Polansky et al. 1981, S. 16).

“Wolock and Horowitz (1984) define child neglect as “the failure of the child’s parent or caretaker who has the material resources to do so, to provide minimally adequate care in the areas of health, nutrition, shelter, education, supervision, affection or attention, and protection” (p.531; Garbarino & Collins 1999, S. 12).

„... Neglect is the *persistent* failure to meet a child’s basic physical and/or psychological needs, likely to result in the *serious* impairment of the child’s health or development. Neglect may occur during pregnancy as a result of maternal substance abuse. Once a child is born, neglect may involve a parent or carer failing to provide adequate food or clothing, shelter including exclusion from home or abandonment, failing to protect a child from physical or emotional harm or danger, failure to ensure adequate supervision including the use of inadequate caretakers, or the failure to ensure access to appropriate medical care or treatment. It may also include neglect of, or unresponsiveness to, a child’s basic emotional needs” (DfES 2006; Stevenson 2007, S. 4).

“Child neglect is usually defined as omissions in care resulting in significant harm or the risk of significant harm to children. In most states, child welfare laws specify that the parent(s) or caregivers are responsible for the omission in care, thereby not becoming involved with lapses in care by others. Similarly, neglect laws may exclude circumstances in which children’s needs are not met primarily due to poverty” (Dubowitz 2000, S. 10).

“... definiert z. B. PETERMANN Vernachlässigung als mangelnde oder unangemessene Förderung des Kindes, die Mißachtung der Gesundheit des Kindes, die mangelnde Aufsicht über das Kind und dessen mangelnde Pflege und Fürsorge (vgl. Petermann 1991 S.; Schone et al. 1997, S. 20)

“Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich betreut, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden. Hier vermischen sich physische und psy-

chologische Aspekte eines beeinträchtigenden Elternverhaltens“ (Engfer 1986, S. 621; Schone et al. 1997, S. 20).

„Vernachlässigung ist ... die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst)¹²², aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (DKSB NRW 2006, S. 15).

Vernachlässigung ist „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler 2006, S. 3).

„... Vernachlässigung ... definiert als "die (ausgeprägte, d.h. andauernde oder wiederholte) Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und -verpflichteten Personen aufgrund unzureichender Pflege und Kleidung, mangelnder Ernährung und gesundheitlicher Fürsorge, zu geringer Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigem Schutz vor Gefahren sowie nicht hinreichender Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten" (Deegener, 2005, S. 37-38; vgl. auch Schone et al., 1997; Kindler, 2005a; Deegener/Körner 2008, S. 81).

"Vernachlässigung heißt, dass über längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art ausbleiben und so ein chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes entsteht. Vernachlässigung resultiert aus Nichtwissen, Überforderung und Unfähigkeit von sorgeverpflichteten Personen, angemessen auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen. Sie lässt sich durch eine passive Haltung von Eltern oder von Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern

¹²² Die in der Definition vorgenommene Unterscheidung von aktiven und passiven Formen der Vernachlässigung ist besonders in der Praxis von hoher Bedeutung. Passive Vernachlässigung kennzeichnet die (unbewußte) Unterlassung von Handlungen zur Bedürfnisbefriedigung des Kindes aufgrund mangelnder Einsicht oder schlichten Nichterkennens von Bedarfssituationen oder aufgrund unzureichenden Handlungspotentials der sorgeverantwortlichen Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.). Als aktive Vernachlässigung wäre die wissentliche Verweigerung von Handlungen anzusehen, die auf einen für die sorgeverpflichtete Person erkennbaren, nachvollziehbaren Bedarf des Kindes zu richten und die von ihr leistbar wären (z. B. Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Schutz etc.) (Schone et al. 1997, S. 22).

charakterisieren. Damit kann Vernachlässigung als basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kindern definiert werden, die gerade für Säuglinge und Kleinkinder - da sie existentiell physisch und psychisch von den erwachsenen Bezugspersonen abhängig sind - lebensbedrohliche Formen annehmen kann" (Kalscheuer/Schone 2007, S. 159).

Zusammenfassend lässt sich der Begriff der Kindesvernachlässigung als „distanzierte, unzureichende oder unengagierte Fürsorge“ auf der erzieherischen bzw. fürsorglichen Ebene, der körperlichen bzw. physischen Ebene und der emotionalen bzw. psychischen Ebene bezeichnen, auch wenn Unterlassungen der Eltern nicht die Grenze zur Gefährdung des Kindeswohls überschreiten, solange die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes erfüllt werden (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 24). In Anlehnung an die Definitionen von Schone et al. (1997;2007), die auf die relevanten Unterlassungen durch die Betreuungspersonen hinweisen, lässt sich der Begriff der Kindesvernachlässigung im Weiteren durch den §1666 BGB¹²³ zusammenfassen: Kindesvernachlässigung ist andauerndes oder wiederholtes Unterlassen der bestimmten Versorgungsleistungen materieller, emotionaler oder kognitiver Art von sorgeverpflichteten Personen. Dadurch wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet, unter anderem kann ein daraus entstandener Zustand der Mangelversorgung gerade für Säuglinge und Kleinkinder lebensbedrohlich sein.

5.3.2 Formen der Kindesvernachlässigung

Die Klassifizierung der verschiedenen Formen von Kindesvernachlässigung ist vielfältig. Beispielsweise macht Munkel (1994) vier Grundtypen mit jeweils verschiedenen Formen der Vernachlässigung aus (vgl. Kemp 1998, S. 96f.);

¹²³Siehe Kapitel 3.1.1

- (1) verknüpft mit der psychischen Umgebung,
- (2) verbunden mit Un-, Zufällen in der physischen Umgebung,
- (3) verknüpft mit unzureichendem Versorgungsstandard,
- (4) verbunden mit der kindlichen Entwicklung¹²⁴

Darüber hinaus stellt Crittenden (1999) drei Formen der Vernachlässigung dar (S. 52ff):

- (1) desorganisierte Vernachlässigung im Leben von Krisen zu Krisen,
- (2) emotionale Vernachlässigung- emotionale Armut in Fülle,
- (3) deprimierte Vernachlässigung¹²⁵

Außerdem stellt Dubowitz (2000) (Unter)Formen von Vernachlässigung im Detail dar (vgl. S. 11ff):

- Vernachlässigung der Ernährung,
- Vernachlässigung der Kleidung,
- Obdachlosigkeit,
- vernachlässigte Gesundheitsversorgung,
- erzieherische Vernachlässigung,
- mangelnde Aufsicht, Schutz vor Umweltgefahren,
- unzureichende Fürsorge, Liebe, Zuneigung und Unterstützung

¹²⁴ The types of problems Munkel (1994) includes within the physical environment category include inadequate shelter, inadequate sleeping arrangements, unsanitary conditions, structural hazards, accessibility of substances, and excessive hot water temperature. Within the field of inadequate care standards Munkel includes nutrition, clothing, personal hygiene, health care, and supervision. Finally, Munkel identifies two types under the heading of developmental neglect: education and emotional growth (Kemp 1998, S. 96).

¹²⁵ Innerhalb der ersten Gruppe werden widersprüchliche Regeln oder unzureichende Erklärungen im familiären Alltag durchgezogen, so dass dieses Durcheinander im Endeffekt als eine Kette von Krisen erscheint. Die Eltern bzw. die Mütter sind daher nicht in der Lage, angemessen auf ihre Kinder zu achten oder die Bedürfnisse der Kinder anzuerkennen. Bei der emotionalen Vernachlässigung geht es vor allem um emotionale Bindungen zwischen Eltern und deren Kindern. Obwohl die Kinder physisch und kognitiv gut versorgt sind, sofern die Eltern ihren Kindern materielle und erzieherische Unterstützung geben, werden emotionale Bedürfnisse der Kinder nicht ernst genommen. Die emotionale Distanz zwischen Eltern und Kindern kann also durch solche belohnende Tätigkeiten von Eltern verdeckt werden. Die deprimierte Vernachlässigung lässt sich als eine klassische Kindesvernachlässigung auffassen. Die Eltern sind äußerst passiv und hilflos. Sie nehmen die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht wahr und lassen sich kaum motivieren, für ihre Kinder Gutes zu tun (vgl. Crittenden 1999, S. 52ff.).

Noch konkreter stellt Harrington et al. (2002) die 19 Unterformen von Vernachlässigung vor: „1. inadäquate oder zeitlich zu verzögert einsetzende Gesundheitsfürsorge/Arztbesuche; 2. inadäquate Ernährung; 3. schlechte Beachtung der Hygiene; 4. inadäquate Kleidung; 5. unsicherer, mit Gefahrenquellen behafteter Haushalt; 6. schlechte sanitäre Verhältnisse; 7. instabile Lebensbedingungen (viele Umzüge, Obdachlosigkeit); 8. ‚Shuttling‘, häufig wechselnde Betreuung in verschiedenen Haushalten; 9. inadäquate Überwachung; 10. inadäquate anderweitige Betreuungspersonen als die Eltern; 11. Drogenmißbrauch der Mutter während der Schwangerschaft; 12. inadäquate emotionale Zuwendung; 13. Isolierung von Gleichaltrigen und Erwachsenen; 14. Kinder als Zeugen von z. B. Partnergewalt; 15. Duldung von Drogen- oder Alkoholkonsum der Kinder; 16. Zulassung anderweitig abweichenden Verhaltens wie Stehlen oder körperliche Angriffe; 17. inadäquate oder zeitlich zu verzögert einsetzende Behandlung von psychischen Störungen oder Verhaltensproblemen; 18. chronisches Schulschwänzen des Kindes; 19. mangelnde Hilfen bei Lernschwierigkeiten des Kindes“ (Deegener/Körner 2008, S. 83f.).

Ungeachtet dessen ist die Aufteilung der Formen von Vernachlässigung generell wie folgt (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 25):

- körperliche Vernachlässigung,
- emotionale Vernachlässigung,
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung
- unzureichende Beaufsichtigung

Im Weiteren treten die oben genannten verschiedenen Formen bzw. Kategorisierungen von Vernachlässigung im Hinblick auf die Definition der Kindesvernachlässigung auf drei Ebenen in Erscheinung; erzieherische bzw. fürsorgliche Ebene, körperliche bzw. physische Ebene und emotionale bzw. psychische Ebene.¹²⁶ Die Vernachlässigung kann dabei sowohl auf einer Ebene eingegrenzt bleiben, als auch über mehrere Ebene verwoben sein.

¹²⁶ Vgl. Kapitel 5.3.1 Definitionen der Kindesvernachlässigung

5.3.2.1 Erzieherische bzw. fürsorgliche Ebene

Für Kinder ist Erziehung als dringend notwendig anzusehen, um ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln, die sich auf das Selbst des Kindes, den Umgang mit anderen und den Lebenskontext für Gegenwart und Zukunft beziehen. Das heißt, kleine Kinder brauchen erzieherische Zuwendung, die mehr als Hege und Pflege, nach Plan ausgearbeitete Förderungsroutine ist (vgl. Baacke 1999, S. 10f.). Vernachlässigung zeigt sich in diesem Sinne in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens. Beispielsweise wenn sich die Eltern kaum mit ihrem Kind beschäftigen, keinen erzieherischen Einfluss nehmen, z. B. durch Disziplinen wie konsequente und strukturelle Grenzsetzung oder Lob und Tadel. Man kann außerdem von Vernachlässigung ausgehen, wenn die Eltern es tolerieren, dass ihr Kind die Schule nicht regelmäßig besucht, oder wenn sie den Erziehungs- und Förderungsbedarf ihres Kindes missachten. Die Vernachlässigung entsteht durch die unzureichende elterliche Beaufsichtigung, z. B. wenn die Eltern ihr Kind über einen unangemessenen Zeitraum allein und auf sich gestellt lassen oder wenn die Eltern auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes nicht reagieren (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 25). Dazu lässt sich die Parentifizierung¹²⁷ im negativen Sinne bei älteren Kindern bezeichnen, wenn das Kind Aufgaben und Funktionen für einen oder beide Elternteile übernehmen muss, die nicht mit der kindlichen Realitätsrolle vereinbar sind, z. B. übermäßig Haushaltspflichten übernehmen, seine Geschwister versorgen und es sich auch um seine bedürftigen Eltern kümmern muss (vgl. Bürgin/Rost 2005, S. 262). Zu dieser Ebene gehören z. B. die folgenden Erscheinungsformen der Kindesvernachlässigung:

- *Unzureichende Aufsicht,*
- *inadäquate anderweitige Betreuungsperson durch die Eltern,*
- *Pendeln (häufig wechselnde Betreuung in verschiedenen Haushalten),*
- *Duldung von Drogen- oder Alkoholkonsum der Kinder,*
- *Zulassung anderweitig abweichenden Verhaltens wie Stehlen oder körperliche Angriffe,*

¹²⁷ Parentifizierung ist nicht prinzipiell pathogen, sondern im Gegenteil ein grundsätzlicher Aspekt menschlicher Beziehungen überhaupt. Die Parentifizierung eines Kindes kann also ein natürlicher Prozess und als eine Hilfe für das Kind erfasst werden, sich selbst als wertvoll und gebend erleben zu können und zu lernen, sich für sein künftiges Leben mit verantwortlichen Rollen zu identifizieren (Bürgin/Rost 2005, S. 262).

- *inadäquate oder zeitlich zu verzögert einsetzende Behandlung von psychischen Störungen oder Verhaltensproblemen,*
- *chronisches Schulschwänzen des Kindes,*
- *Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen,*
- *mangelnde Hilfen bei Lernschwierigkeiten des Kindes.*

5.3.2.2 Körperliche bzw. physische Ebene

Es kann vor allem für Säuglinge und Kleinkinder um Leben oder Tod gehen, wenn sie stark von Vernachlässigung, z. B. in Form von Unterernährung, einer nicht behandelten Krankheit oder einem Unfall betroffen werden. Die häufig fehlende medizinische Versorgung von Erkrankungen sowie unzureichende Ernährung kann also lebensbedrohlich für die betroffenen Kinder sein. Also kann es bereits als Vernachlässigung angesehen werden, wenn der Fötus während der Schwangerschaft durch Alkohol- oder Drogenkonsum der Mutter geschädigt wird und dadurch körperlich und geistig behindert wird (vgl. Blum-Maurice 2007, S. 114). Zu dieser Ebene der Kindesvernachlässigung gehören die folgenden Erscheinungsformen:

- *Unzureichende Ernährung,*
- *inadäquate Kleidung,*
- *Drogenmissbrauch der Mutter während der Schwangerschaft,*
- *inadäquate oder zeitlich verzögert einsetzende Gesundheitsfürsorge/ Arztbesuche,*
- *schlechte Beachtung der Hygiene,*
- *schlechte sanitäre Verhältnisse,*
- *instabile Lebensbedingungen (viele Umzüge, Obdachlosigkeit),*
- *Vernachlässigung des Schutzes vor Umweltgefahren.*

5.3.2.3 Emotionale bzw. psychische Ebene

Der Begriff der emotionalen bzw. psychischen Vernachlässigung wird oft mit der emotionalen bzw. psychischen Misshandlung gleich gesetzt. Engfer (2005) versteht unter der psychischen Misshandlung¹²⁸ „alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der Wertlosigkeit vermitteln“ (S. 6). Dabei lassen sich folgende Probleme bei der Definition der emotionalen bzw. psychischen Misshandlung¹²⁹ und der emotionalen bzw. psychischen Vernachlässigung erkennen (vgl. Engfer 2005, S. 6f.):

- Die Grenzen zwischen üblichen und weitgehend tolerierten Praktiken (z. B. Liebesentzug) und psychisch schädigendem Elternverhalten (Ignorieren des Kindes) sind schwer zu ziehen. Unklar ist z. B., ab welcher Dauer oder in welcher Form ein Liebesentzug beispielsweise in psychische Misshandlung übergeht.
- Es sind häufig nicht explizite Werturteile über das, was als „angemessenes“ oder gerade noch tolerierbares Elternverhalten angesehen wird.
- Diese Werturteile hängen zudem von Alter des Kindes, von seinen individuellen Merkmalen ab. So scheint die emotionale Nicht-Verfügbarkeit von Müttern bei Kleinstkindern auf die Dauer zu gravierenden Beeinträchtigungen in der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung (z. B. Bindungsunsicherheit) zu führen, bei

¹²⁸ Damit einhergehend folgen die elterlichen Verhaltensweisen so: (1) emotionale Nicht-Verfügbarkeit, das Ignorieren des Kindes; (2) Ablehnung und Abwertung des Kindes, indem ihm negative Eigenschaften zugeschrieben werden; (3) entwicklungsunangemessene oder inkonsistente Verhaltensweisen gegenüber dem Kind; dazu können gehören: Überforderung, Überbehütung und Einengung kindlicher Erfahrungsräume, mangelnder Schutz vor traumatischen oder verwirrenden Erfahrungen (z. B. wenn Kinder elterliche Suizidversuche miterleben müssen); (4) mangelnder Respekt vor der Individualität des Kindes und psychologisch notwendige Grenzziehungen (z. B. wenn das Kind zur Befriedigung elterlicher Bedürfnisse instrumentalisiert wird); (5) mangelnde Förderung kindlicher Sozialkompetenz; hierunter fallen falsche Formen der sozialen Anleitung z. B. durch Bestechung und „psychische Vernachlässigung“, wenn Eltern ihre Kinder nicht angemessen fördern, ihnen Erfahrungsräume verwehren (Glaser 200b; Engfer 2005, S. 6).

¹²⁹ Zur Häufigkeit der psychischen Misshandlung sind die Ergebnisse in Deutschland noch spärlicher als diejenigen bei der ohnehin schon extrem ‚vernachlässigten Vernachlässigung‘. Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (o.J.) wird in diesem Zusammenhang aufgeführt: „Über die Häufigkeit der psychischen Misshandlung kann keine Aussage gemacht werden, da es schwierig ist, die Grenze zwischen psychischer Misshandlung und einem noch tolerierten Erziehungsverhalten (z. B. Hausarrest) zu ziehen“ (Deegener/Körner 2008, S.111).

älteren Kindern können andere Aspekte (mangelnde Förderung sozialer Kompetenz, Abwertung und Ablehnung des Kindes) möglicherweise wichtiger werden.

- Wenn man diese Werturteile umgehen und die Schädlichkeit des elterlichen Verhaltens durch die beim Kind beobachtbaren Beeinträchtigungen definieren will, ergeben sich hier andere Probleme der Abgrenzung: die Definition dessen, was als „beeinträchtigtes“ Kindverhalten gelten soll und was nicht, und die Frage, ob dafür tatsächlich das elterliche Verhalten ausschlaggebend war.

Abgesehen davon ist die emotionale Misshandlung nicht ausschließlich auf Eltern begrenzt, sondern kann auf alle Personen ausgedehnt werden, die Macht über Kinder haben.¹³⁰ Das wird deutlich mit der Definition der psychischen Misshandlung, die 1983 auf der International Conference on Psychological Abuse of Children and Youth von Experten verfasst wurde: „[Psychische Misshandlung] besteht aus Handlungen oder Unterlassungen, welche auf der Basis von gesellschaftlichen Standards sowie professionellem Fachwissen als psychisch schädigend beurteilt werden. Diese Handlungen oder Unterlassungen werden einzeln oder kollektiv von Individuen begangen, die sich aufgrund ihrer Merkmale (z. B. Alter, Status, Wissen, Organisationsform) in einer Machtposition befinden, welche ein Kind vulnerabel machen. Solche Handlungen schädigen unmittelbar oder letztendlich das Verhalten sowie die kognitiven, affektiven und physischen Funktionen des Kindes“ (Deegener/Körner 2008, S. 109). Dabei hebt diese Auffassung der emotionalen bzw. psychischen Misshandlung nicht zuletzt zwei Grunddimensionen heraus, nämlich einmal aktives Verhalten in Bezug auf Misshandlung, zum anderen passives Verhalten in Bezug auf Vernachlässigung (vgl. ebd.). Unter Hinweis auf das passive Verhalten geht die emotionale bzw. psychische Vernachlässigung mit menschlichen Beziehungen, d. h. in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern, einher. Die emotionale bzw. psychische Vernachlässigung liegt daher z. B. vor „bei einem Mangel an Wärme in der Beziehung der Eltern zum Kind,

¹³⁰ Nach Garbarino und Vondra (1987) ist die psychische Misshandlung bzw. Vernachlässigung die zentrale, häufigste und schädliche Form der Gewalt anzusehen, da auch alle anderen Formen der Gewalt meistens eine psychische Komponente haben. Denn Kinder werden in der Regel nicht wortlos verprügelt, sondern sie werden dabei noch beschimpft und angeschrien; in der Vernachlässigung drückt sich das elterliche Desinteresse am Wohlergehen der Kinder aus und wenn Kinder sexuell missbraucht werden, werden die sexuellen Bedürfnisse des Täters über die Interessen des Kindes gestellt. Psychische Gewalt ist also oft, aber nicht immer mit anderen Formen der Gewalt verknüpft und erhöht das Risiko, dass so misshandelte Kinder später zu Opfern des sexuellen Missbrauchs werden, weil ihr Bedürfnis nach Liebe und Anerkennung von pädophilen Tätern erkannt und ausgenutzt wird (Engfer 2005, S. 7).

bei fehlender Reaktion der Eltern auf emotionale Signale des Kindes“ (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 25). Außerdem sind Kinder in Gefahr, zu ZeugInnen von elterlicher Gewalt untereinander zu werden, wenn Kinder mit Eltern leben, deren Zusammenleben von Hass, Feindseligkeit und Partnergewalt gekennzeichnet ist. Keine Rücksichtnahme auf die Kinder führt folglich zu emotionaler Vernachlässigung.¹³¹ Zu dieser Ebene gehören beispielweise folgende Erscheinungsformen der Kindesvernachlässigung:

- *Keine Kontakt- bzw. Bindungsmöglichkeiten zu Gleichaltrigen und Erwachsenen und Familienmitgliedern innerhalb der Familien,*
- *fehlende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes,*
- *Kinder als Zeugen von z. B. Partnergewalt, Ablehnung.*¹³²

5.3.3 Ursachen und Risikofaktoren

Es ist noch immer erforderlich, dass Aussagen über die Häufigkeit von Vernachlässigung in Deutschland überprüft werden müssen. Da gefährdete Kinder, die der Jugendhilfe bekannt werden, in der bundesweiten Jugendhilfestatistik nicht systematisch erfasst werden, kann man nicht feststellen, wie viele Kinder, die sich in Jugendhilfemaßnahmen befinden, von Vernachlässigung betroffen sind (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 38). Zudem liegen keine aussagekräftigen Dunkelfeldstudien vor, durch die die Differenz zwischen Vernachlässigungsfällen, die der Jugendhilfe bekannt werden, und den tatsächlichen Fällen ermittelt werden könnte. Es gibt daher keine soliden Studien, ob Vernachlässigung im Hinblick auf Anzahl, Dynamik und Schweregrad in Deutschland zu- bzw. abnimmt (vgl. ebd.). Die Untersuchung von Münder et al (2000) ergibt jedoch bei einer Befragung der Fachkräfte von Vormundschafts- oder Familiengerichten, dass in nahezu zwei Drittel (65 %) der Fälle

¹³¹ Die American Professional Society on Abuse of Children (APSAC) (1995) sieht es als indirekte psychische Misshandlung bzw. indirekte Form der Terrorisierung an, wenn Kinder ZeugInnen von elterlicher Gewalt untereinander sind (vgl. Kindler 2008, S. 111).

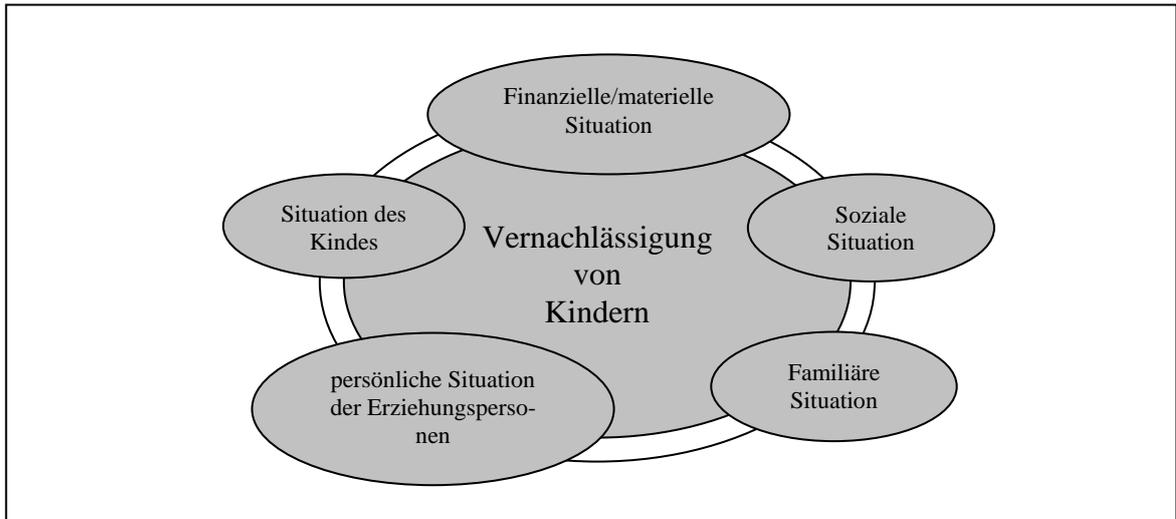
¹³² Eine offene, im Verhalten wahrnehmbare oder sprachlich geäußerte Ablehnung der Eltern durch das kleine Kind ist eine seltene Folge von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung (KSZB 2009, S. 56).

die Vernachlässigung als Gefährdungsmerkmal genannt wurde (vgl. S. 99). Das weist also darauf hin, dass nicht so sehr körperliche Übergriffe, z. B. körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, die Lebenslage der gefährdeten Kinder dominieren, sondern eher Formen der Mangelversorgung oder der seelischen Misshandlung und Unterdrückung im Vordergrund stehen (vgl. Münder et al. 2000, S. 100). Mit anderen Worten zeichnet sich Vernachlässigung zunächst als die größte Gefährdungsursache unter den Hauptgefährdungslagen aus. Außerdem war mehr als ein Drittel (35%) der betroffenen Kinder weniger als drei Jahre alt (vgl. ebd., S. 100f.).

Man kann nun feststellen, dass Vernachlässigung der häufigste Grund der Gefährdung des Kindeswohls ist. Darauf eingehend entgegnen die Fachkräfte im Allgemeinen, dass es nicht eine einzelne Ursache für Vernachlässigung gibt, sondern dass dabei immer mehrere Faktoren, z.B. individuelle, familiäre und gesellschaftliche Faktoren eine Rolle spielen (vgl. Kemp 1998, S. 97). Diese Faktoren können eher als Risikofaktoren betrachtet werden, die auf die Möglichkeit einer Vernachlässigung hinweisen, so dass von einem erhöhten Grad der Gefährdung auszugehen ist, je mehr von diesen Risikofaktoren in einer Familie zusammenfallen (vgl. Schone et al. 1997, S. 30). In Bezug auf die Risikofaktoren bei Kindesvernachlässigung gehen Schone et al. (1997) systematisch auf fünf Dimensionen ein (S. 32):

- *finanzielle/materielle Situation*: Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.
- *soziale Situation*: soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.
- *familiäre Situation*: Desintegration in der eigenen Familie, Alleinerziehende, Trennung/Scheidung der Eltern etc.
- *persönliche Situation der Erziehungspersonen*: eigene Mangelerfahrungen der Eltern, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderungen der Eltern, Sucht etc.
- *Situation des Kindes*: Behinderungen des Kindes, Krankheitsanfälligkeit des Kindes, schwieriges Sozialverhalten etc.

Abbildung 9: Risikofaktoren der Vernachlässigung



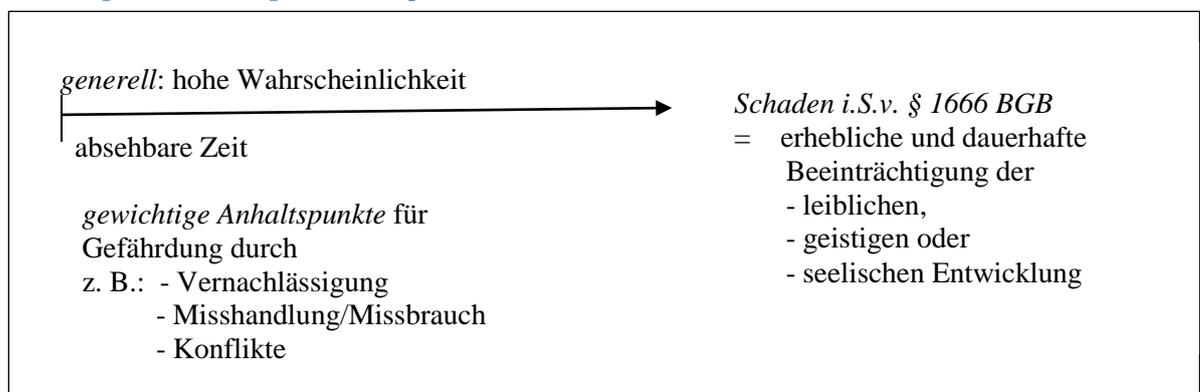
Quelle: Schone et al. 1997, S. 32

Daraus ziehen Schone und seine MitarbeiterInnen folgendes Fazit: „Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (materielle Dimension) und je schwieriger das soziale Umfeld (soziale Dimension) und je desorganisierter die Familiensituation (familiäre Dimension) und je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern/des erziehenden Elternteils (persönliche Dimension der Erziehungsperson/en) und je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Dimension des Kindes) ist, um so stärker steigt das Risiko, daß Beziehungsstörungen zwischen Eltern und Kind sich zu massiven Verhaltenssituationen des Kindes verdichten“ (Schone et al. 1997, S. 33). So gesehen muss Kindesvernachlässigung nicht aus extremen und unerwartet eintretenden Belastungssituationen heraus entstehen, sondern kann sich aus der „Normalität“ von Familienkonstellationen entwickeln, die in Belastungssituationen hineingeraten, mit denen die Familien aus eigener Kraft nicht fertig werden (vgl. ebd., S. 30).

5.3.4 Hilfe bei Kindesvernachlässigung

Wenn dem Jugendamt oder einer Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst sogenannte gewichtige Anhaltspunkte¹³³ für eine Kindesvernachlässigung bekannt werden z. B. durch Fremdmelder,¹³⁴ müssen Fachkräfte auch mit Eltern und Kind(ern) gemeinsam einschätzen, ob und inwieweit das Kind in Gefahr ist.

Abbildung 10: Feststellung der Anhaltspunkte



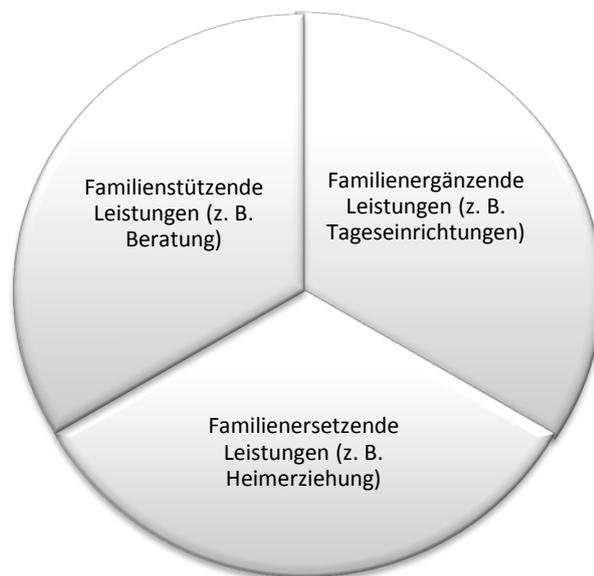
Quelle: Kunkel 2010, S. 21

Auf diese Weise können die Eltern, die etwa von sich aus eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen, zuerst ohne Einbezug des Jugendamtes ausreichende Hilfe zur Verfügung gestellt bekommen oder erforderliche Hilfe annehmen. Hierbei soll die zuständige Erziehungsberatungsstelle vor allem zielbewusst handeln, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden und damit positive Veränderungen in die Familie zu bringen: „Neben dem Bedürfnis Befriedigung des Kindes sind dabei insbesondere die Problemakzeptanz, Problemkongruenz (Problemübereinstimmung) und Hilfeakzeptanz zu hinterfragen und ggf. mit den Beteiligten zu erarbeiten“ (Stadt Dormagen 2001, S. 89; DST 2003, S. 228; Meysen 2008, S. 26).

¹³³ Siehe Kapitel 3

¹³⁴ Fremdmelder sind besorgte Familienangehörige, Großeltern z. B., und Nachbarn. Sie können sich melden, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben. Mit ihnen kann dann geklärt werden, ob der Verdacht begründet ist, welche Risikofaktoren und Ressourcen bestehen, welche Hilfe dem Melder selbst möglich ist, welche Hilfe von außen kommen muss und wie ein Zugang zur betroffenen Familie gefunden werden kann (KZB 2009, S.106).

Abbildung 11: Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)



Quelle: Kunkel 2010, S. 4

Wenn trotz entsprechender Bemühungen um eine Mitwirkung, die Eltern doch nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, oder keine Hilfe annehmen wollen, so dass die Gefahr der Vernachlässigung oder eine weitere Gefährdung des Kindeswohls vorhanden ist, sind die Fachkräfte verpflichtet, das Jugendamt darüber zu informieren.¹³⁵ Im Weiteren soll das Jugendamt beispielsweise einen Arzt oder die Polizei einbeziehen (können), wenn die Einbeziehung dieser Stelle notwendig ist, notfalls gegen den Willen der Eltern oder Kinder.¹³⁶ Daraufhin können längerfristige Hilfen angeboten oder eventuelle Interventionen des Familiengerichts durch das Jugendamt angerufen werden: Auf der Elternebene sind ambulante Hilfen zur Erziehung (§§27ff. SGB VIII) in der Regel kostenlos und werden vom Jugendamt finanziert. Wenn Kinder nach ihrer Gefährdung in der Familie bleiben, liegt der Schwerpunkt der Intervention bei den Eltern. Die vornehmliche Zielsetzung ist dabei die Stärkung der Eltern in ihrer Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit, um anhaltende oder wiederholte Gefährdungen zu vermeiden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 102). „Möglicherweise kommen Fachkräfte und Klienten zu dem Schluss, dass eine Erziehungs-

¹³⁵ Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Eltern, Kinder oder Jugendlichen.

¹³⁶ Siehe Kapitel 3.1.3 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII): § 8a Abs. 4 SGB VIII.

und Familienberatung (§ 28 SGB VIII) die Eltern in geeigneter Weise in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen kann. Ein weiteres im SGB VIII verankertes Regelangebot ist die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Familienhelferin sucht die Familie regelmäßig zu Hause auf und unterstützt Eltern bzw. Alleinerziehende bei der Erziehung und Versorgung der Kinder sowie bei alltagspraktischen Angelegenheiten, z. B. bei der Versorgung des Haushalts“ (Helming et al. 2005; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 101).

Abbildung 12: 3-stufiges Verfahren nach § 8a

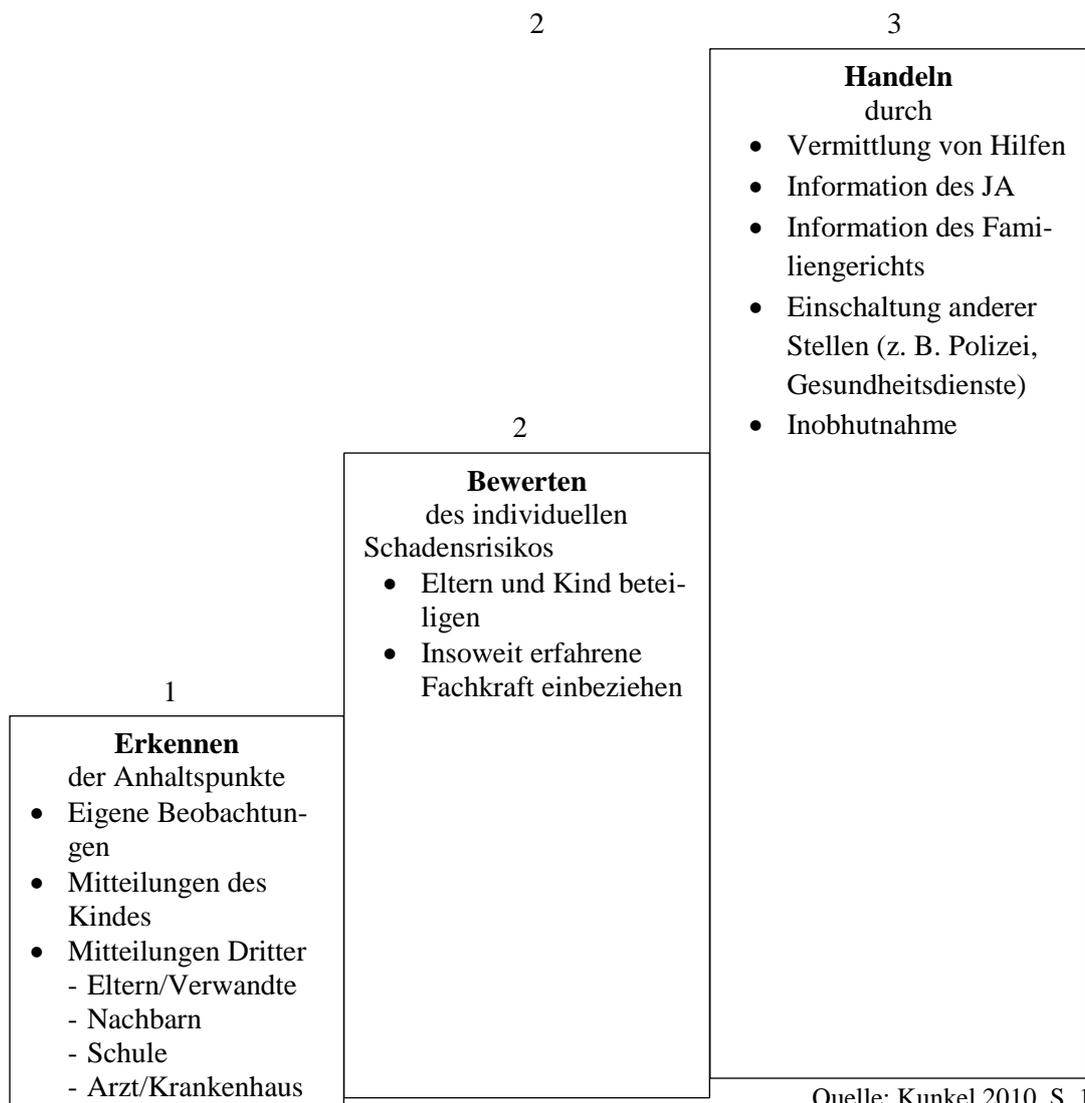
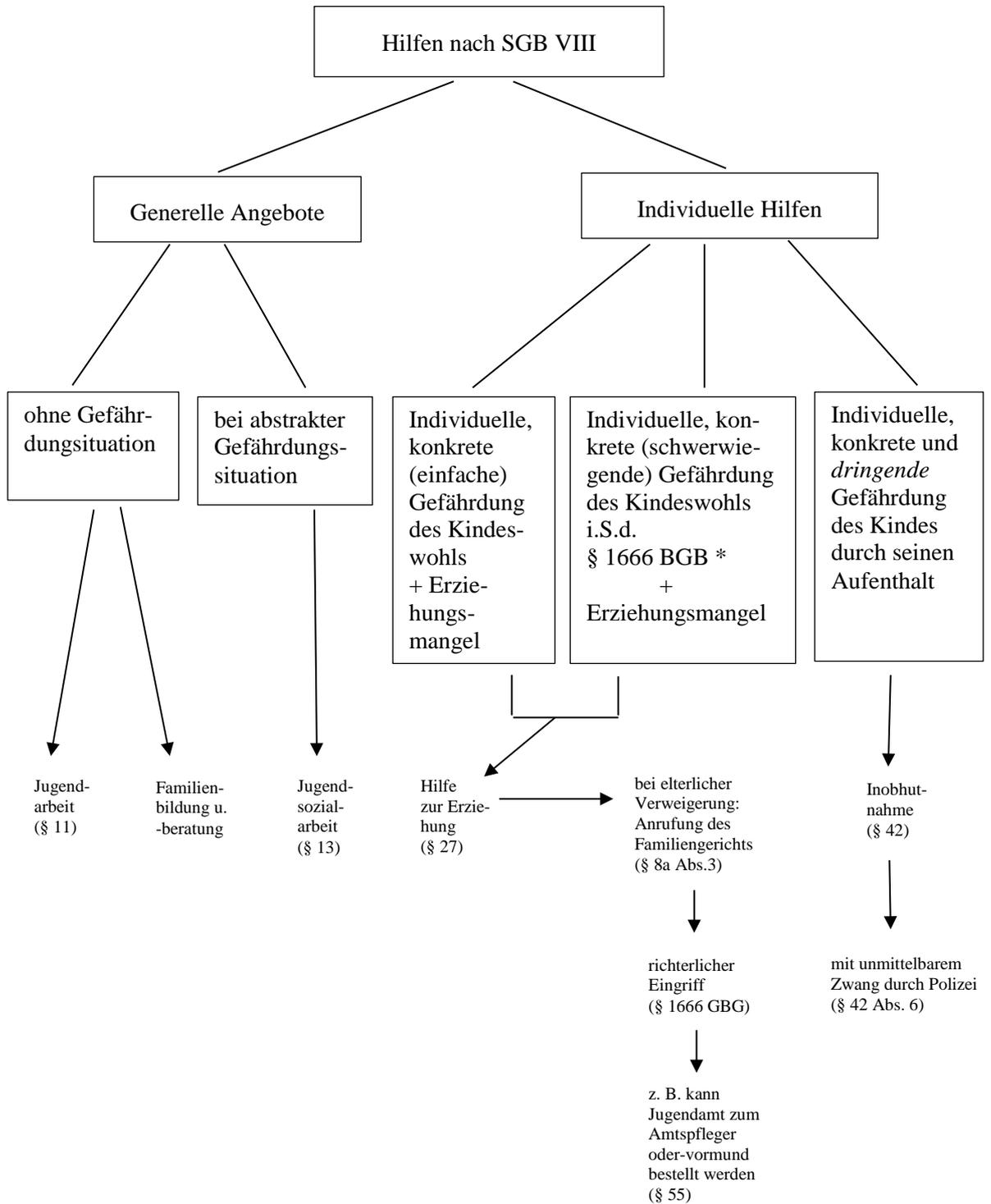


Abbildung 13: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad



*Interventionspunkt für den *Schutzauftrag* nach § 8a bei Gefährdung i.S.d. § 1666 BGB

Quelle: Kunkel 2010, S. 17

Unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit des Kindes in der Familie gewährleistet ist, werden ambulante und teilstationäre Hilfen im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII auch für vernachlässigte Kinder eingeleitet. Die Intention dieser Hilfemaßnahmen geht dahin psychische Belastungen und Beeinträchtigungen im Entwicklungsverlauf, die infolge von Vernachlässigung und eventuell weiteren Formen der Kindeswohlgefährdung entstanden sind, bei den betroffenen Kindern abzubauen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und drohende seelische Behinderungen, die im Zuge einer Kindeswohlgefährdung bemerkt wurden (auch wenn sie ohne Zusammenhang zu diesen Erfahrungen entstanden sind), zu behandeln, die Wahrscheinlichkeit erneuter Situationen, die eine Kindeswohlgefährdung auslösen können, zu reduzieren, und ungünstige Entwicklungsverläufe und Opfererfahrungen des Kindes außerhalb der Familie vorzubeugen (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 102f.). „Bei einigen Hilfen muss jedoch zunächst nachgewiesen werden, dass dem Kinde eine seelische Behinderung entsprechend § 35a SGB VIII droht, sofern es die Hilfen nicht erhält“ (ebd., S. 103). Die drei der am häufigsten diskutierten Formen von Hilfen für die betroffenen Kinder sind folgende (vgl. ebd., S. 103f.):

- Teilstationäre Betreuungsmaßnahmen außerhalb der Familie: z. B. Tagesgruppen, heilpädagogische Tagesstätten (HPT).
- Einige kinder- und jugendpsychotherapeutische Hilfen: z. B. Spieltherapie, EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), ursachenspezifische Therapien.
- Notfallpsychologische Interventionen werden nach Katastrophenereignissen von medizinischen und seelsorgerischen Diensten auch für Kinder angeboten.

Für den Fall, dass die vernachlässigten Kinder vorübergehend oder langfristig außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen, kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, je nachdem, wie sich die Gesamtsituation gestaltet, z. B.

- Adoption: Unter der Bedingung der Einwilligung der Eltern kann das Jugendamt eine Adoption des Kindes genehmigen, „wenn abzusehen ist,

dass das Kind nicht in sein häusliches Umfeld zurückkehren kann“ (Salgo 2006; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 104).

- Vollzeitpflege: Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen sozialen Bindungen und nach den Möglichkeiten, die Erziehungsbedingungen in seiner Herkunftsfamilie zu verbessern, werden Form und Dauer der Vollzeitpflege entschieden;
 - Kurzzeitpflege (bei Kuren, Entbindungen oder Krankenhausaufenthalten usw.)
 - Familienvollzeitpflege (eine mittel- oder langfristige Unterbringung im Bedarfsfall)
 - Heilpädagogische Pflegestelle: Sie haben in besonderer Weise den Auftrag, die „besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendliche“ gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII aufzunehmen. Dementsprechend sollen die Pflegepersonen in diesen besonderen Pflegestellen professionell sein, etwa durch psychologische, pädagogische, therapeutische oder pflegerische Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrung.
- Heimerziehung (vor allem für ältere Kinder und Jugendliche, die vielfach Beziehungsabbrüche erfahren haben)
- Sonstige betreute Wohnformen (z. B. betreute Jugendwohngruppen und -gemeinschaften, ein Mutter und Kind Heim).

5.4 Kindeswohl als Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung

*Mutter lässt vier Kinder ein Jahr unversorgt*¹³⁷ - Prenzlauer Berg in Berlin

In einer völlig verdreckten und heruntergekommenen Wohnung im Prenzlauer Berg entdeckten Beamte am 26. 4. 2007 vier Kinder im Alter von zwölf, elf, neun und acht Jahren – zwei Jungen und zwei Mädchen. Die 46 –jährige Mutter war im Sommer 2006 zu ihrem Freund gezogen. Der Vater der Kinder lebte bereits seit langem nicht mehr bei der Familie. Die Geschwister mussten sich ein dreiviertel Jahr allein versorgen, bis der älteste Sohn schließlich vor dem zuständigen Sozialarbeiter zugibt, dass die Mutter schon länger weg ist. Der Zustand der Vierzimmerwohnung ließ sich als „ekelerregend“ bezeichnen. Meterlange Spinnweben zogen sich durch alle Räume und auch die Möbel waren bereits von Spinnweben überzogen. Im Kühlschrank befand sich eine undefinierbare, verfaulte Masse sowie lebende und tote Fliegen. Die Küche war offensichtlich seit langem nicht benutzt worden, so stapelte sich das schmutzige Geschirr und war selbst voller Spinnweben. Kindgerechte Nahrung war nirgends zu finden. Die Toilette war völlig verdreckt und mit Kot bedeckt. Auf dem Fußboden in der Wohnung befanden sich Müll, Essensreste und schmutzige Wäsche. Eines der Zimmer konnte kaum geöffnet werden, da sich hinter der Tür meterhoch Müll und Unrat stapelte.

Jugendamt Pankow

Die Familie war dem Jugendamt Pankow seit 1998 bekannt. Sie hatte bereits manches Hilfsangebot angenommen und der Sozialarbeiter hatte sich intensiv um die Familie gekümmert. Nachdem der Betreuer misstrauisch geworden war, kam es zu einem Gespräch. Am 26. 4. 2007 hatten beide Parteien gemeinsam einen Termin. Der Termin sollte auf Wunsch der Mutter „an einem neutralen Ort“ stattfinden. Deswegen suchten die Sozialar-

¹³⁷ Der Titel wurde aus den „Fokus“ vom 28. 4. 2007 übernommen. Der Fall ist aus dem „Tagesspiegel“ im Zeitraum vom 28.04.2007 bis 11.11.2008 entnommen und zusammengefasst.

beiter die Kinder in der Grundschule auf. Doch die Mutter erschien nicht zum verabredeten Termin. Der zwölfjährige älteste Sohn berichtete bei dieser Gelegenheit über den Zustand der Vierzimmerwohnung. Außerdem fand man heraus, dass die Geschwister auf sich allein gestellt waren und ihren Alltag selbst organisierten. Am selben Tag noch befreite die Polizei die Kinder aus der verwahrlosten Wohnung. Drei der Kinder wurden nach Angaben des Jugendamtes bereits in Obhut genommen. Das vierte Kind wurde erst am 27. 4. 2007 von einer Klassenfahrt zurück erwartet. Gegen die Mutter wurde wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ermittelt. Am 27. 4. 2007 führte der Sozialarbeiter ein Gespräch mit der Mutter, und am 30. 4. 2007 gab es ein zweites Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Mutter. Die vier Kinder waren zu dieser Zeit gemeinsam in einem Heim untergebracht. Im Gespräch hat die Mutter den Wunsch geäußert, dass sie ihre Kinder zurückhaben möchte und deshalb mit dem Jugendamt kooperieren wolle. Am 11. 11. 2008 verurteilte das Amtsgericht Tiergarten wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht die 47-jährige Mutter zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Sie musste außerdem 100 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten.

Bemerkungen

- Die Beziehung zwischen den Kindern und der Mutter: Alle vier Geschwister fühlten sich für die Mutter verantwortlich. „Die Kinder fühlen sich jetzt richtig schlecht, weil sie wissen, dass ihre Mutter nun Probleme bekommt“. Die Kinder - zwei Jungen und zwei Mädchen -, vor allem der Älteste, haben offenbar alles dafür getan, um nach außen hin nicht aufzufallen, damit niemand etwas von den verheerenden Zuständen mitbekommt – bis sie nicht mehr konnten. Wahrscheinlich auch, um ihre Mutter zu schützen. Denn „die Mutter ist das Einzige, was sie haben.“
- Keine engen und näheren Kontakte mit den Nachbarn/ keiner kannte die Familie bzw. die Kinder gut: Die Nachbarn fanden die vier Kinder nicht auffällig, denn sie konnten ab und zu sehen, dass die Kinder mit einem Fußball zum Fußballplatz um die Ecke gingen und auf der Grünanlage gegenüber des Hauses spielten wie andere Kinder auch. Außer der Tatsache, dass sich die Mutter länger draußen nicht sehen ließ. Die Schule der vier Kinder berichtete, dass es keine „äußeren Anzeichen“ ge-

geben habe, die auf die Vernachlässigung gedeutet hätten. Die Kinder gingen regelmäßig zur Schule, waren nicht unterernährt und auch bei kaltem Wetter ausreichend gekleidet. Die Kinder wurden dabei als „freundlich und liebenswert“ beschrieben.

- Keine eindeutigen äußeren Merkmale der Vernachlässigung: Die Kinder hätten „hoch kompetent“ ein eigenes „Familiensystem aufgebaut“, um nach außen hin nicht aufzufallen. Der zwölfjährige Sohn habe sich darum gekümmert, dass alle regelmäßig zur Schule gingen.
- Interventionsmöglichkeit durch die öffentliche Kraft/ Jugendamt: Der Stadträtin Christine Keil zufolge hatten die Betreuer lange den Schutz der Familie und ihre Integrität im Blick. Es sei ein schwieriger Abwägungsprozess zwischen dem Ziel, der Familie die Selbstbestimmtheit zu lassen, und dem Misstrauen der Behörden: „Wenn die Frau uns keinen Zutritt zur Wohnung gewährt, können wir nichts machen. Außer, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Und dafür hatten wir bislang keine Anhaltspunkte“.¹³⁸

Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung

Die Herkunftsfamilie eines Kindes ist immerhin von zentraler Bedeutung, wenn es um die Frage des Bildungserwerbs in der Generationenfolge geht. Im Zusammenhang mit Kindesvernachlässigung macht die bereits von Büchner (2002) gestellte Frage nun viel Sinn. „Was ist die „Wirklichkeit“ einer Familie, wenn nicht das, was sich in ihren Interaktionen, Erfahrungen und Deutungen selbst konstruiert?“ (Büchner 2002, S. 486). Denn den vernachlässigten Kindern kann die Herkunftsfamilie nichts geben, im äußersten Fall ihnen schaden (vgl. Kapitel 5). Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Kinderleben bzw. Familienleben geändert haben, dass nicht nur die Familien sondern auch die Gesellschaft ohne Zweifel verantwortlich für das Wohlergehen sowie für die Entwicklungs- und Bildungschancen ihrer Kinder sind (vgl. Kapitel 2). In Bezug auf das Beispiel der vier vernachlässigten Kinder im Prenz-

¹³⁸ Siehe Fußnote 137.

lauer Berg in Berlin kann man in diesem Zusammenhang davon ausgehen, dass man rein theoretisch früher hätte intervenieren können, um den Kindern zu helfen, wenn es mindestens einen feststellbaren Anhaltspunkt, der womöglich auf eine akute bzw. äußerste Gefährdung für die Kinder hingewiesen hätte, in diesem Fall vorhanden gewesen wäre. Im Vergleich damit könnte man auch einsehen, dass es keine Gründe für eine Gefahr der Vernachlässigung vorlagen, wie das Zusammenleben mit der Mutter (Vortäuschung) und die Bereitschaft für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, das äußerliche Aussehen der Kinder usw. Das Beispiel zeigt jedoch, dass diese gesellschaftliche Aufgabe bzw. Pflicht mit Schwierigkeiten verbunden ist, soweit eine Kindeswohlgefährdung als Anhaltspunkt für Kindeswohl(Schutz) gehalten wird. Wenn die Kinder in der Familie, die einen gesetzlich geschützten Vorrang in der Gesellschaft hat, vernachlässigt werden, besteht die Gefahr für die Kinder also darin, zwischen dem Ziel, der Familie die Selbstbestimmtheit zu lassen, und dem Misstrauen bzw. dem Anhaltspunkt der Behörden abzuwägen.

»Kindeswohl« ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, das insbesondere bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gewährleistet werden kann (vgl. Kapitel 3). Mit anderen Worten geht es hierbei nicht darum, „ein wie auch immer geartetes Kindeswohl sicherzustellen, sondern Gefahren abzuwenden“ (Schone 2010, S. 5). Somit ist es immer noch erforderlich, dass der Begriff des Kindeswohls konkret erklärt wird, damit die Kinder ein unbelastetes Leben führen können. Denn das Kindeswohl wird zwar als ein Grundziel angesehen, und die Situationen der Familien von Kindern bzw. Grundlagen der familiären Leben werden bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Betracht gezogen, aber dadurch kann man die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schädigungen für die Kinder nicht wirklich feststellen. Das ist also „eine zwangsläufig hypothetische (Risiko-)Einschätzung“ auf der Grundlage relevanter Informationen (ebd.). Der Kindeswohlschutz hängt nämlich vom Niveau der Kindeswohlgefährdung ab, die zum Eingriff in elterliches Sorgerecht berechtigen und unter Umständen sogar verpflichten. Daraus folgt, dass das Kindeswohl nur in diesem Fall von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefährdung begrenzt definiert werden soll bzw. kann. Das heißt, diese Art der Erfassung des Kindeswohls führt mehr zur Beschränkung auf realisierte Zustände. Wenn ein Kind vernachlässigt wird, gefährdet die Vernachlässigung im Grunde genommen nicht nur sein Wohlbefinden sondern auch seine realen Freiheiten und Chancen bzw. Möglichkeiten der selbstgesteuerten Lebensführung. In Be-

zug auf die Beurteilung einer Lebenspraxis zeigt das Beispiel im Prenzlauer Berg in Berlin in diesem Sinne den Gesichtspunkt der beschränkten Wahrnehmung der Kindesvernachlässigung als eine Kindeswohlgefährdung. Die Fachkräfte, z. B. die Jugendämter, LehrerInnen und sogar die NachbarInnen sahen nur, dass es den Kindern bzw. ihrer Familie gut ging, obwohl die Kinder, besonders die älteren Kinder, wegen der Abwesenheit ihrer Mutter die Verantwortung für sich und ihre jüngsten Geschwister übernehmen mussten. Die Kinder machten einen glücklichen Eindruck, als ob es ihnen wohl erginge, weil sie sich selbst um alles kümmerten. Für die Kinder gab es keine Wahl, außer dass sie taten, als ob die Mutter zu Hause wäre und sich um sie kümmern würde, weil sie bereits wussten, dass die Mutter ihretwegen in Schwierigkeiten geraten würde. Für Dritte Personen bezeichnet Wohlergehen der Kinder insofern lediglich das Wohlbefinden, mit dem die Person durch unmittelbare Wunscherfüllung für bestimmte Aspekte der Lebenspraxis zufrieden gestellt wird. Anders ausgedrückt, es gab keine signifikanten Merkmale in Hinsicht auf die Kindeswohlgefährdung. Als Folge sieht man jedoch entgegen der Erwartung, dass niemand vorher erkennen konnte, wie es den Kindern ging, bis das Kind bzw. die Kinder selber Hilfe gerufen haben. Zudem sind die Auswirkungen der Vernachlässigung auf die Kinder vorher nicht abzusehen, hingegen können sich Folge der Vernachlässigung lebenslang auswirken. Vor diesem Hintergrund kann man davon ausgehen, dass sich im Nachhinein die Verhältnisse bzw. Grenzen zwischen Kindeswohl und Kindesvernachlässigung in einer ziel- und bedingungsorientierten Gestaltung eines gedeihenden Lebens widerspiegeln. Das bedeutet letztendlich, dass gesellschaftliche Erkenntnisse und Verständnis für ein gutes Leben der Kinder eine tatsächliche Wahrnehmung der Kindesvernachlässigung in der Gesellschaft ans Licht bringen.

5.5 Methodische Vorgehensweise

Im Anschluss an die theoretischen Vorüberlegungen kommt die qualitative Forschung vorrangig zur Anwendung. Denn qualitative Methoden eignen sich besonders für die detaillierte Beschreibung und Analyse subjektiver Phänomene und komplexer psychischer sowie sozialer Handlungszusammenhänge (vgl. Prengel/Friebertshäuser/Langer 2010, S. 34). Darüber hinaus ist das Thema „Kindesvernachlässigung“ in erster Linie nicht neu, aber „Kindesvernachlässigung“ ist ein inhaltsschweres Wort, das sich noch immer erklären muss. Mit anderen Worten: zu nah kann blind machen. „Dinge in unserer Nahumgebung können uns so selbstverständlich sein, dass wir sie nicht benennen können“ (Oswald 2010, S.192). Deshalb empfiehlt sich eine nichtstandardisiert-explorative Vorgehensweise, um den Rahmen der Erkenntnisse im Zusammenhang des Kinderlebens bei den vernachlässigenden Familien zu erweitern, solange die Informationen fehlen, die eine Standardisierung ermöglichen. Mit Blick auf Kleinkinder, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen, ist immerhin ersichtlich,¹³⁹ „dass der Einsatz bestimmter Methoden teilweise seine „natürlichen“ Grenzen erfährt: so können Fragebogenuntersuchungen erst von Kindern im lese- und schreibfähigen Alter *eigenständig* beantwortet werden; Interviews zur Rekonstruktion von kindlichen Selbst- und Weltsichten bieten sich in aller Regel erst an, wenn Kinder über ausreichende Verbalisierungsfähigkeiten verfügen“ (Mey 2003, o. S.).¹⁴⁰ Daraus ergibt sich, dass Expertengespräche hier für sinnvoll erachtet werden. „Allgemein gilt das Experteninterview als ein wenig strukturiertes Erhebungsinstrument, das zu explorativen Zwecken eingesetzt wird“ (vgl. von Alemann 1977; Atteslander 1984; Koolwijk 1974; Kromrey 1980; Schnell/Hill/Esser 1989; Meuser/Nagel 2010, S. 458).¹⁴¹ In dieser Hinsicht wird als Experte verstanden, wer sich durch eine „institutionalisierte Kompetenz zur Konstru-

¹³⁹ In Bezug auf das Erkenntnisinteresse sind die Daten der quantitativen Längsschnittbefragungen von Albus et.al (2010) empfehlenswert, bei der persönliche Interviews mit Kindern und Jugendlichen gemacht worden sind.

¹⁴⁰ <https://www.familienhandbuch.de/kindheitsforschung/allgemeines-kindheitsforschung/zugange-zur-kindlichen-perspektive-methoden-der-kindheitsforschung#teilnehmende> (Günter Mey)

¹⁴¹ Nach Meuser und Nagel (2010) wird das Experteninterview hier keiner eigenständigen methodischen Reflexion unterzogen, da es diesem Verständnis zufolge nicht auf den Begründungszusammenhang des Untersuchungsgegenstandes zielt, der gemäß der deduktiv-nomologischen Forschungslogik allein als methodisierbar gilt, sondern auf seinen Entdeckungszusammenhang zielt (S. 458).

tion von Wirklichkeit“ ausgezeichnet (Hitzler/Honer/Maeder 1994; Meuser/Nagel 2002, S. 57). Expertenwissen ist also in einer arbeitsteiligen Gesellschaft ein für „notwendig erachtetes Sonderwissen“ und lässt sich als „sozial institutionalisierte Expertise“ begreifen (Sprondel 1979, S. 141 u. 148). Aber auch gerade dort, „wo Probleme nicht als Wissens-, sondern als Wertefragen gerahmt sind und verhandelt werden, macht die vormals starre Hierarchie zwischen Experten und Laien tendenziell flexiblen und situativen Interaktionsstrukturen Platz. ... [Eine] Expertise ist zunehmend darauf angewiesen, wirkungsvoll inszeniert zu werden, um Anerkennung zu finden“ (Bogner/Menz 2009a, S. 13). Gegenüber anderen Interviewverfahren weist das Experteninterview also Besonderheiten auf, die „essentiell mit dem Status und der gesellschaftlichen Funktion von ‚Experten‘, mit der daraus resultierenden spezifischen Beziehung zwischen Interviewer und dem Experten sowie mit den Besonderheiten des ‚Expertenwissen‘ zusammenhängen (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008, S. 131; Meuser/Nagel 2010, S. 459). Dazu bietet sich das Experteninterview in Fällen an, „wo der Zugang zum sozialen Feld schwierig oder unmöglich ist, wie es z. B. bei tabuisierten Themenfeldern der Fall ist“ (Bogner/Menz 2009, S. 8). Neben diesem Verständnis des Experten weisen Gläser und Laudel (2010) auf das Wissen über die sozialen Kontexte hin, in denen man agiert: „über das Unternehmen oder die Organisation, in der man arbeitet, über die eigenen Arbeitsprozesse, über das Wohngebiet, in dem man lebt, über Bürgerinitiativen, in denen man mitarbeitet, über Veranstaltungen, an denen man teilnimmt. Nur die unmittelbar Beteiligten haben dieses Wissen, und jeder von ihnen hat aufgrund seiner individuellen Position und seiner persönlichen Beobachtungen eine besondere Perspektive auf den jeweiligen Sachverhalt“ (S. 11). Wenn ein Nichtbeteiligter besonderes Wissen über soziale Kontexte erlangen will, kann er sich in diesem Sinne an Experten wenden, die an solchen sozialen Kontexten teilnehmen. Demgemäß legen Gläser und Laudel (2010) die Begriffe ‚Experte‘ und ‚Experteninterview‘ zugrunde: „‚Experte‘ beschreibt die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte. Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschließen“ (S. 12). Im Hinblick auf die Rolle bzw. Funktion der Experten bei Interviews kann das Experteninterview diesem Verständnis zufolge für eine spezielle Methode gelten, die zu einem ganz bestimmten Zweck eingesetzt wird.

Das Experteninterview kommt grundlegend der empirischen Untersuchung in dieser Arbeit zugute wegen der Schwierigkeit beim Zugang zu kleinen Kindern. In Anlehnung an

Gläser und Laudel halten sich die Experten weiterhin hier für die Beteiligten, die dieser Arbeit besonderes Wissen über soziale Kontexte für die Untersuchung zur Verfügung stellen können. Die Experten sind jedoch nicht das ‚Objekt‘ der Untersuchung, sondern sie sind bzw. waren ‚Zeugen‘ der diese Untersuchung interessierenden Prozesse. Für eine Hilfe der vernachlässigten Kinder ist nämlich entscheidend, ob bei ihnen eine Kindesvernachlässigung festgestellt werden kann. Das ist in erster Linie davon abhängig, was die Dritte Person, besonders die Fachkräfte bzw. Experten, die überhaupt einen Kontakt zu den Kindern bzw. deren Familie herstellen können, unter Kindesvernachlässigung verstehen. Wenn die Fachkräfte bei der Kindesvernachlässigung nur die Einschränkung auf die Kindeswohlgefährdung erfassen oder sich an der Grenze der Gefahr eines Kindeswohls stoßen würden, kämen Gedanken über ein gutes Leben für die Kinder nicht in den Vordergrund, vielmehr entstünde ein Freiraum für eigene Einschätzungen einer Gefährdung, so dass sich das Kindeswohl an Defiziten bzw. sichtbar fehlenden Sachen bei den Kindern ausrichten würde. In diesem Zusammenhang verfügen die Experten „über technisches, Prozess- und Deutungswissen, das sich auf ein spezifisches Handlungsfeld bezieht, in dem [sie] in relevanter Weise [agieren] (etwa in einem bestimmten organisationalen oder [ihrem] professionellen Tätigkeitsbereich). Insofern besteht das Expertenwissen nicht allein aus systematisiertem, reflexiv zugänglichem Fach- oder Sonderwissen, sondern es weist zu großen Teilen den Charakter von Praxis- oder Handlungswissen auf, in das verschiedene und durchaus disparate Handlungsmaximen und individuelle Entscheidungsregeln, kollektive Orientierungen und soziale Deutungsmuster einfließen. Das Wissen des Experten, seine Handlungsorientierungen, Relevanzen usw. weisen zudem – das ist entscheidend – die Chance auf, in der Praxis in seinem Handlungsfeld (etwa in einem bestimmten organisationalen Funktionskontext) hegemonial zu werden, d. h. der Experte besitzt die Möglichkeit zur (zumindest partiellen) Durchsetzung seiner Orientierungen“ (Bogner und Menz 2009b, S. 73f.). Somit soll das Experteninterview als Erhebungsmethode für die empirische Untersuchung dieser Arbeit dazu dienen, soziale Situationen oder Prozesse zu rekonstruieren, um der Frage nachzugehen, wie sich die Vernachlässigung im Leben der Kinder ausprägt und welche Chancen es in diesem Fall für die Kinder gibt.

5.5.1 Leitfragen für die Experteninterviews

Unter den nichtstandardisierten Interviews sieht die Methode des Experteninterviews ein leitfadenstrukturiertes Interview vor¹⁴². Denn darin geht es unter anderem um die Rekonstruktion von sozialen Sachverhalten. Da in Experteninterviews häufig in begrenzter Zeit mehrere unterschiedliche, nur lose miteinander verbundene Aspekte des zu rekonstruierenden Sachverhalts behandelt werden müssen, ist es deshalb zweckmäßig, „über eine Fragenliste sicherzustellen, dass der Gesprächspartner zu allen wichtigen Aspekten Informationen gibt“ (Gläser/Laudel 2010, S.43). Die Leitfragen dienen also dazu, wichtige Informationen zu benennen, um konkret nachfragen zu können. Sie dienen somit zur Orientierung in den Interviews und sind kein starrer Ablaufplan. Nach Gläser und Laudel (2010) haben Leitfragen darüber hinaus zwei Funktionen: Leitfragen benennen die Informationen, die erhoben werden müssen. Sie geben also vor, was die Erhebungsmethoden an Daten erbringen sollen. Zum anderen spielen sie eine Rolle als Handlungsanleitung bei der Datenerhebung. Sie bilden die Grundlage für Handlungen des Forschers und sind damit ein Bindeglied zwischen den theoretischen Vorüberlegungen und den qualitativen Erhebungsmethoden (vgl. ebd. S. 91).

Vor diesem Hintergrund sind die Leitfragen für die Interviews mit Experten in relevante Auswertungskategorien aufgeteilt, die eine unterschiedliche Informationsbasis für den Forschungszweck bereitstellen können.

¹⁴² Die Bezeichnungen bzw. die Klassifizierung für Interviews wurden hier der Systematisierung von Gläser und Laudel (2010) entnommen. Über weitere Informationen siehe Gläser und Laudel (2010, S. 41ff).

Übersicht

1. Kurzabriss Tätigkeiten
2. Kindeswohl/Wohlergehen des Kindes: Was ist ein gutes Leben?
3. Kindesvernachlässigung: Was verstehen Sie unter Kindesvernachlässigung?
4. Familie und Gesellschaft: In welchem Verständnis/Verhältnis stehen Hilfe und Kontrolle in ihrer Arbeit?
5. Abschlussfragen

Zu 1

Was ist Ihr Arbeitsgebiet und seit wann arbeiten Sie auf diesem Gebiet?

Zu 2

- 2.1 Wie sieht Kindheit bzw. Kinderleben heute aus?
- 2.2 Was gehört zu einem guten Leben der Kinder?
- 2.3 Wie bewerten Sie dabei die Rolle der Öffentlichkeitsarbeit bzw. des öffentlichen Dienstes?

Zu 3

- 3.1 Beschreiben Sie bitte einen typischen Fall der Kindesvernachlässigung.
- 3.2 Gibt es spezialisierte Instrumente zur Diagnose/ Erkennung der Kindesvernachlässigung?
- 3.3 Beschreiben Sie bitte Ihre Erfahrungen mit den Familien, die ihre Kinder vernachlässigten oder unter Verdacht der Kindesvernachlässigung stehen?
- 3.4 Welche Ziele werden mit den Hilfen verfolgt?
- 3.5 Welche Rolle spielen weitere Faktoren für Ihre Entscheidungen? (z. B. Alter des Kindes, Leitung, Medien, Behörde, Richtlinien)
- 3.6 Wie sieht die Helfer-Klient-Beziehung bei der Kindesvernachlässigung aus? Wer ist Ihr Klient in diesem Sinne?
- 3.7 Wie sehen die ambulanten und stationären Hilfen bei Kindesvernachlässigung aus?
- 3.8 Wo liegen die Hauptschwierigkeiten in der Arbeit mit diesen Familien bzw. Kindern?
- 3.9 Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es nach Ihrer Ansicht?

Zu 4

- 4.1 Ein Ausgangspunkt ist, dass es kein Kind gibt, das ein Problem hat, sondern die Eltern haben das Problem. Was halten Sie von Interventionsansätzen bei den Eltern?
- 4.2 Inwiefern halten Sie die Familie für eine Institution, die die grundlegenden Beziehungen und die primäre Ausbildung zum Menschen anbieten?
- 4.3 Wie bewerten Sie Chancen der vernachlässigten Kinder, ihr Leben mit menschlicher Würde zu leben?
- 4.4 Wer ist dafür verantwortlich?
- 4.5 Welche Beiträge leisten Sie zum Wohl des Kindes?

Zu 5

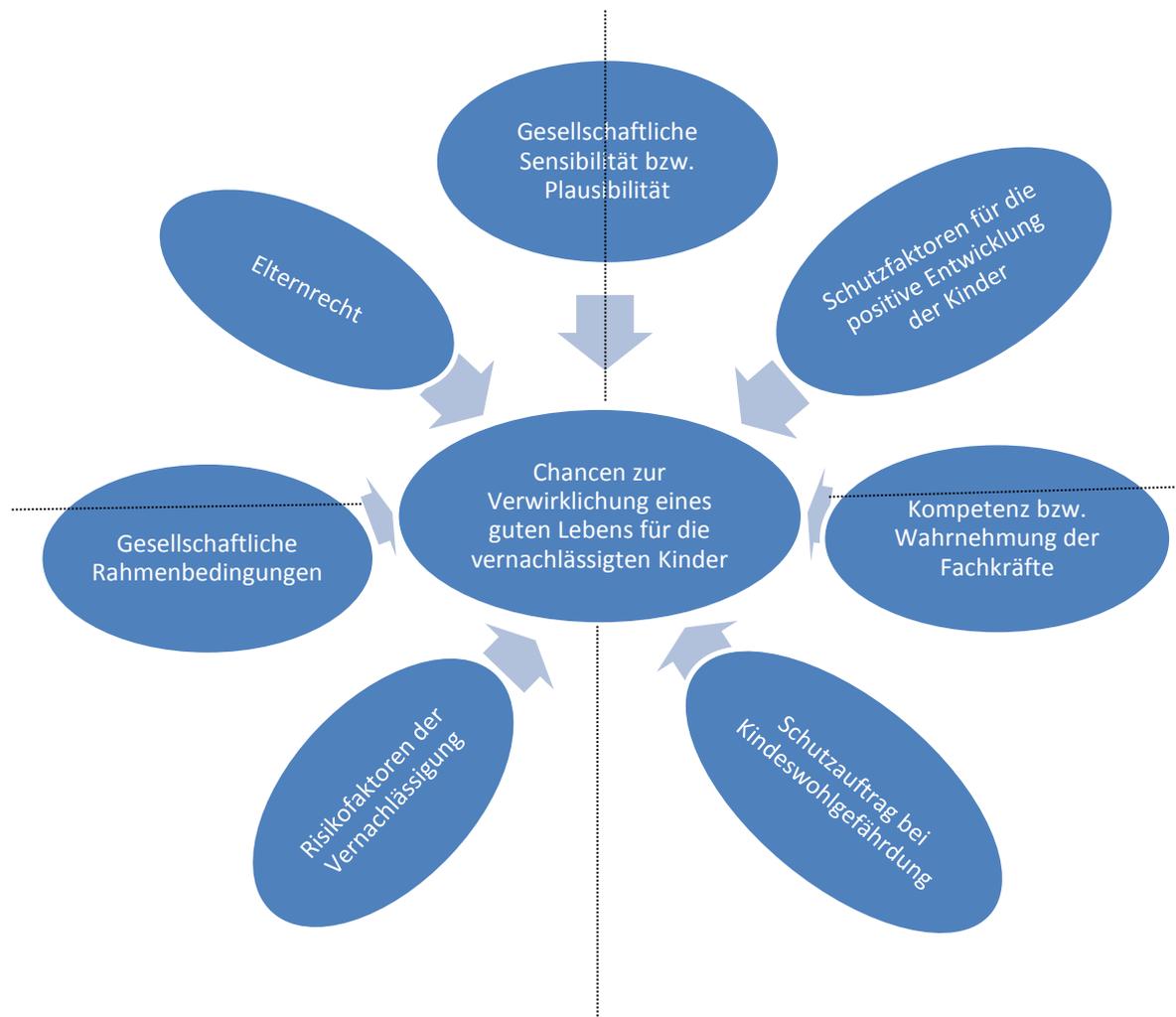
- 5.1 Finden Sie, dass man einen Elternschein bzw. eine Elternzulassung braucht, um Kinder zu erziehen?
- 5.2 Wie wird ein gutes Leben, das wir am Anfang besprochen haben, im sozialpädagogischen Blick auf die Lebenssituation von vernachlässigten Kindern verstanden?

Die hier gestellten Leitfragen fassen also die Überlegungen zusammen, die auf eine mechanismenorientierte Erklärungsstrategie bzw. Kausalmechanismen bezogen sind. In den mechanismenorientierten Erklärungsstrategien sowie Kausalmechanismen wurde das Vorwissen in Form von ‚Einflussfaktoren‘ strukturiert,¹⁴³ die als variablenähnliche Konstrukte verwendet wurden. Aufgrund des begrenzten theoretischen Vorwissens war es jedoch in dieser Untersuchung nicht möglich, Hypothesen über solche die Einflüsse vermittelnden Handlungen und damit über Kausalmechanismen zu bilden.

In Abbildung 14, die Vorüberlegungen zusammenfassend, verstecken sich die Vermittlungsprozesse deshalb in den breiten Pfeilen.

¹⁴³ Im Unterschied zum Variablenkonzept der relationsorientierten Erklärungsstrategie bzw. der quantitativen Forschung bezeichnet sich das Variablenkonzept der mechanismenorientierten Erklärungsstrategien als die in Hypothesen verwendeten allgemeinen theoretischen Begriffe: Eine Merkmals- bzw. Eigenschaftsdimension, die mit einem Begriff bezeichnet wird und mehrere Ausprägungen annehmen kann, soll Variable heißen (vgl. Kromrey 2006, S. 225-226; Gläser/ Laudel 2010, S. 79). Die ‚Einflussfaktoren‘ wurden hier als variablenähnliche Konstrukte erfasst, die nicht im Kontext einer Theorie definiert sind und bei denen auch Unklarheiten über die Dimensionen bestehen können, die aber relevante Phänomene im Gegenstandsbereich beschreiben (vgl. ebd., S. 86).

Abbildung 14: Einflussfaktoren und vermutete Kausalzusammenhänge beim Kindeswohl als Anhaltspunkte für Kindesvernachlässigung



Als Dimensionen dieser Einflussfaktoren wurden jeweils unterschieden:

- die Zeitdimension,
- Einfluss nehmender Akteur,
- Bezug des Einflusses,
- Sachverhalt (Inhalt des Einflusses).

5.5.2 Auswertung von Experteninterviews mit der qualitativen Inhaltsanalyse

Insgesamt wurden 10 Experteninterviews mit dem Einverständnis der Befragten digital aufgezeichnet, anonymisiert und nachher vollständig transkribiert. Da diese Arbeit mit den Interviews darauf abzielt, unterschiedliche Informationen für das betreffende Gebiet zu gewinnen, wurden die Zitate der Standardsprache angepasst, sprachlich bereinigt und um Redundanzen, Wiederholungen und Versprecher gekürzt. Ebenso wurden die bestätigenden prosodischen Elemente wie „mhm“ und „jaja“ während der Rede des Gegenübers gestrichen. Allerdings wurden Hinweise auf Sprachüberlappungen immer dann beibehalten, wenn sie von Bedeutung schienen.

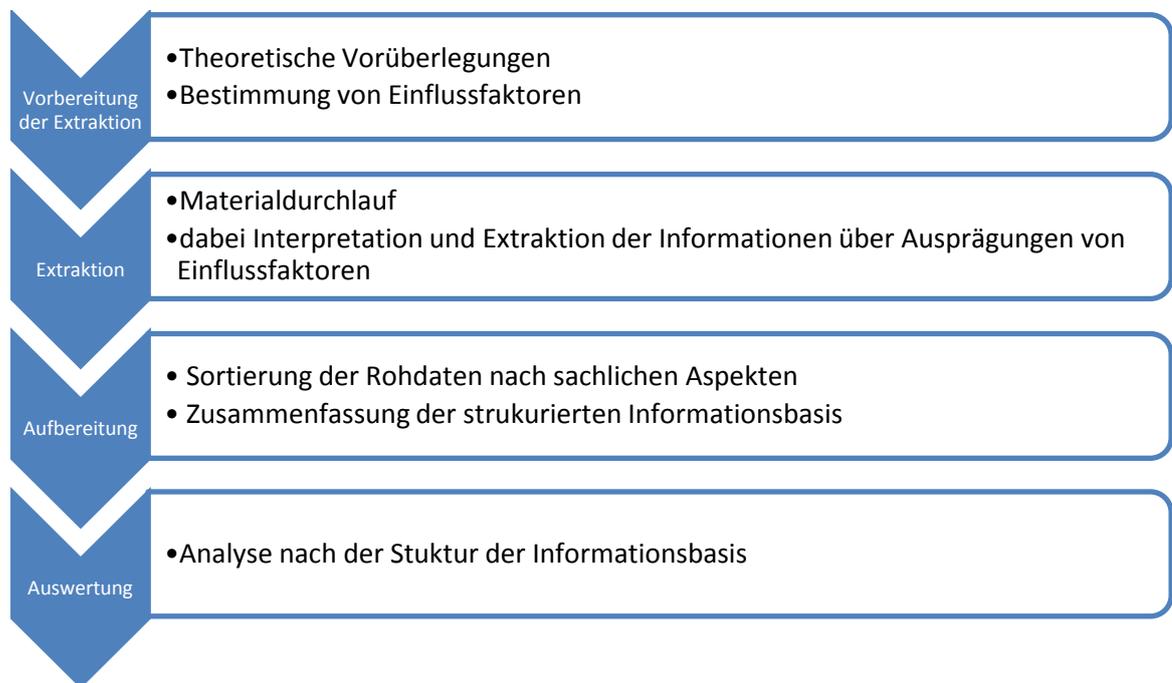
In Anlehnung an Gläser und Laudel (2010) verlief der inhaltsanalytische Prozess dieser Experteninterviews, der Einflussfaktoren und eine strukturierte Informationsbasis enthielt, um die untersuchten Fälle rekonstruieren und nach den interessierenden Kausalmechanismen suchen zu können, deshalb in vier Schritten (vgl. Abbildung 15). Im Übrigen wurde die qualitative Inhaltsanalyse, die Gläser und Laudel auf der Basis der Ideen von Philipp Mayring¹⁴⁴ entwickelt haben, auf die Texte bzw. den Inhalt der Interviews angewandt. Im Unterschied zur qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring¹⁴⁵ ermöglicht das von Gläser und Laudel entwickelte Verfahren die Extraktion komplexer Informationen aus Texten und ist während des gesamten Analyseprozesses offen für unvorhergesehene Informationen. „Der Kern dieses Verfahrens ist die Extraktion, das heißt, die Entnahme der benötigten Informationen aus dem Text. Das geschieht mittels eines Suchrasters, das ausgehend von den theoretischen Vorüberlegungen konstruiert wird. Extraktion heißt, den Text zu lesen und zu entscheiden, welche der in ihm enthaltenen Informationen für die Untersuchung relevant sind. Diese Informationen werden den Kategorien des Suchrasters zugeordnet, das heißt, unter der entsprechenden Kategorie eingetragen“ (Gläser/Laudel 2010, S. 200).¹⁴⁶

¹⁴⁴ Philipp Mayring hat zu Beginn der achtziger Jahre ein Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse entwickelt, das sich an der Komplexität von Informationen und am Verstehen orientiert, aber den Vorzug der Inhaltsanalyse, theorie- und regelgeleitet vorzugehen, beibehalten kann (vgl. Gläser/Laudel 2010, S. 198).

¹⁴⁵ Über die Entstehungsgeschichte der Inhaltsanalyse und die Kritik an dem Mayringschen Verfahren siehe das Buch von Gläser und Laudel (2010, S. 197 ff).

¹⁴⁶ In Bezug auf die Realisierung des Prinzips der Offenheit in der qualitativen Inhaltsanalyse weisen Gläser und Laudel (2010) darauf hin, dass das Kategoriensystem nicht ex ante feststehend sondern offen ist, und das Prinzip der Offenheit durch dessen Handhabung realisiert wird: So werden die Merkmalsausprägungen der Kategorien frei verbal beschrieben. Das Kategoriensystem ist auch veränderbar und kann durch neue Kategorien ergänzt werden (vgl. S. 204f.).

Abbildung 15: Prozess der qualitativen Inhaltsanalyse



Nach der Sortierung der sieben Einflussfaktoren wurden insgesamt 322 Informationen aus den Interviews extrahiert:

- Gesellschaftliche Sensibilität bzw. Plausibilität: 25
- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen: 23
- Elternrecht: 18
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: 10
- Kompetenz bzw. Wahrnehmung der Fachkräfte: 57
- Risikofaktoren bei Vernachlässigung: 116
- Schutzfaktoren für die positive Entwicklung der Kinder: 73

Um die Auswirkung der Wahrnehmung bzw. Handlungen der Fachkräfte auf das Leben der vernachlässigten Kinder angemessen untersuchen zu können, mussten auch die einzelnen situationsbedingten Handlungsmöglichkeiten als Fall behandelt werden. Die extrahierten Informationen wurden somit mehrmals in unterschiedlicher Weise zusammengefasst,

um den Forschungsfragen nachzugehen. In der Untersuchung wurde also auf diese Weise aus den Wahrnehmungen bzw. Erkenntnissen der Fachkräfte und deren Handlungen das Kinderleben in vernachlässigenden Familien rekonstruiert. Durch die Analyse von deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden konnten Mechanismen der Auswirkung auf Chancen für ein gutes Leben für die Kinder identifiziert werden.

III. Kinderleben in vernachlässigenden Familien

6. Die empirische Rekonstruktion des Kinderlebens

6.1 Ein gutes Leben für Kinder

6.1.1 Veränderte Kindheit

Heutzutage haben Kinder andere Herausforderungen in ihrem Leben als früher bzw. im Vergleich mit der Generation ihrer Eltern. Das kommt daher, dass sich die Bedingungen des kindlichen Aufwachsens allgemein geändert haben. Dementsprechend erscheint es, dass sich vieles besonders im Rahmen der Anforderungen an pädagogische Konzepte geändert hat. Heute steht Erziehung und Bildung im Vordergrund, während früher großes Gewicht auf Fürsorge gelegt wurde. Diesbezüglich kann das Thema „Früherkennung und Frühförderung“ in Betracht gezogen werden: Während es in früheren Generationen nur um die Betroffenen ging, gilt das heute nicht mehr als Ausnahme, sondern als Selbstverständlichkeit. In Bezug auf den Prozess der kindlichen Bildung erfasst Schäfer (2003) darüber hinaus eine Aktivität der Kinder zentral. Nach ihm soll Bildung daher „das, was um [Kinder] herum geschieht, aufnehmen und zu einem inneren Bild ihrer Wirklichkeit verarbeiten“ (S. 7). Um solche Bildungsprozesse zu unterstützen ist es somit erforderlich, eine an-

regungsreiche Umwelt, die Kinder in vielfacher Hinsicht zu Bildungsaktivitäten anregt, zu gestalten (vgl. ebd.). In dieser Hinsicht kann man von der „Institutionalisierung der Kindheit“ sprechen, die über die Allgemeine Schulpflicht bis hin zu einer fortschreitenden Ausdifferenzierung pädagogischer Räume und Institutionen reicht (Ariès 1978). Der Kinderalltag bzw. Biographien von Kindern sind heute also bereits institutionell strukturiert, z. B. die Vermehrung von Betreuungsangeboten, die Verlängerung der Schulzeit usw. Daraus folgt, dass die Tages- und Lebensläufe von Kindern untereinander erhebliche Differenzen aufweisen, aber auch Erwachsene bzw. Eltern sowie Kinder dadurch überfordert werden können. Dazu kommt, dass kein Bildungsprozess dem anderen gleicht, weil Kinder in unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen, z. B. familiären, individuellen und kulturellen usw. leben. Unter den Bedingungen der gesteigerten Selbstständigkeit kommt die Heterogenität also in Bezug auf die kulturelle Herkunft der Kinder und Familien, die individuellen Fähigkeiten der Kinder und auf die Lebensbedingungen der Familien gleichzeitig in Sicht. Daraus ergibt sich eine Vielfalt von unterschiedlichen Lebens- und Alltagsführungen in der Kindheit bzw. Familienkindheit.

„Und dann kommt das Thema musikalische Früherziehung, Instrument lernen, das ist ja die Frage, hat jedes Kind ein Anspruch darauf, ein Instrument zu lernen? Ja, vor 10 Jahren hätten die Sozialhändler gesagt, so ein Luxus, so ein Luxus. Wer sich das leisten kann, gut. Jetzt gibt es das [...] das Bildungssozialamt setzt“ (In_8-31).

„Und dann kommen eben diese Einflüsse und die wirken wirklich auf die Kinder dermaßen früh ein, dass sie wenn sie dann so im Grunde mit drei hat schon von..., ja was weiß ich, sagen wir mal fünf Kinder, dann müssen drei schon früh gefördert werden, also Frühförderung, weil sprachliche Defizite sind, z.B. motorisch und so weiter. Also das meine ich, so wahrgenommen zu haben, hat sich unheimlich verschärft, weil das natürlich mit dem Druck zusammenhängt, also mein Kind soll zum Gymnasium, weil das ist die beste Bildung, die ich dem Kind geben kann“ (In_10-14).

„ich glaub, dass man das nicht verallgemeinern kann, wie ein Kinderleben aussieht, unter 6 Jahren, das weiß ich nicht in Deutschland. Also viele Institutionen, also früh institutionelle, Besuch von Institutionen ist sicherlich, hat sich sicherlich verändert. Auch mit diesen unter Dreijährigen, dass Kinder Institutionen sind“ (In_5-32).

„Durch die verkürzte Schulzeit hat man natürlich längere Schultage [leiden] und

dadurch hat man weniger normale Freizeit einfach und auch Sportvereinen darunter durch den Nachmittagsunterricht der Schule ihre Angebote halt auf einen Abend verschieben, also schon so eine Art von Freizeitstress, die Kinder dann haben also so diese normal selbstgestaltete Freizeit glaube ich, die gibt es nicht mehr, so viel wie sie früher mal gehabt. Dass man nach der Schule nach Hause gekommen ist, ist es mittags und dann hat man Hausaufgaben gemacht, dann hat man nachmittags frei zur Verfügung gehabt so. [...] alles mehr institutionalisiert heutzutage“ (In_ 4-12).

Bemerkenswert ist im heutigen Kinderleben, dass es so viele Angebote an optischen und akustischen Eindrücken gibt, die tagtäglich auf Kinder niederprasseln. Das heißt, der Einfluss der Medien, z. B. Fernsehen, Videos, Computer usw. wirkt auf das familiäre Leben stark ein und wird irgendwann zu viel. Eine Überforderung aus dieser Reizüberflutung bei Kindern zeichnet sich als Indiz dafür ab, dass sich Grundlegendes in den Bedingung von Kindheit zu verändern scheint¹⁴⁷. Ebenso wachsen Kinder heutzutage in die Konsumkultur hinein, daher ist die Konsumkultur zu einem wichtigen Teil der Kinderkultur geworden. In Hinsicht auf die Ansprüche dieser Konsumkultur können Kinder bzw. ihre Familie ausgeschlossen werden oder nicht teilhaben oder teilnehmen, wenn sie sich nicht leisten können, was sie haben wollen. Die frühe Bildungs-kindheit beschleunigt außerdem die kindliche Lebenszeit und damit werden Kinder und deren Eltern in verstärktem Maße unter gesellschaftlichen Leistungsdruck gesetzt. Das heißt, es gibt einerseits Freiheitsgewinn und Entwicklungschancen, aber auf der anderen Seite werden Integrationsleistungen und Zugangsmöglichkeiten zu den unterschiedlichen institutionalisierten Angeboten gefordert, weil nicht alle Angebote für Kinder in derselben Weise zugänglich sind. Dabei spielen soziale, ökonomische und kulturelle Ressourcen sowie Milieuzugehörigkeit eine entscheidende Rolle dafür, ob Kinder sich vielfältig bilden können, ob sie auch gut in der Lage sind, sich zu integrieren. In dieser Hinsicht wird es unleugbar, dass Zugangsmöglichkeiten und Entwicklungschancen vor allem von der elterlichen Unterstützung für kindliche Aktivitäten abhängen, die vielmehr die bestehenden Ungleichheiten für die Kinder noch verstärken kann. Damit einhergehend können auch immer mehr alternative Formen des Zusammenlebens in Bezug auf die Familienformen in Betracht gezogen. In diesen Verände-

¹⁴⁷ Zum Beispiel ist die Diagnose ADHS weit verbreitet. Mittlerweile wird die Zunahme ADHS als eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung kritisch gesehen, weil die Ursache meist eine Reizüberflutung für das Kind ist (vgl. Neurologen & Psychiater im Netz). <http://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.de/npin/npinkrankheit/show.php3?p=1&id=110&nodeid=21>

lungstendenzen setzt sich auch ein Trend fort, dass immer mehr (minderjährige) Kinder nicht mit beiden Eltern aufwachsen¹⁴⁸. Der zunehmende Zusammenbruch der traditionellen Familie beschert dabei den Kindern sowie den Eltern Herausforderungen, sich immer wieder mit einer neuen Konstellation mit anderen Personen und wechselnden Beziehungen in der Familie auseinandersetzen zu müssen.

„Es gibt immer Schwierigkeiten, weil unsere Umwelt nicht einfacher wird. Und früher war vieles einfacher für Eltern denke ich mal, weil es einfach die ganzen technischen Einflüsse nicht gab. Und diese ja Sorge um das tägliche Brot und sonst was“ (In_2-64).

„Ich glaube schon, dass ist ja eine allgemeine Diskussion, dass die Kinder mit ganz anderen Herausforderungen zu kämpfen haben. Mit den Reizüberflutungen, mit dem medialen Zugang, der ganz anders ist, ja und sich da [rein] zu finden...und ich glaube, für die Eltern ist das auch eine ganz andere Herausforderung. Alleine, wie viele Menschen dann Erziehungsexperten vorgeben zu sein oder unter verschiedenen Hinweisen....ist auch schwierig, schwierige Bedingungen für Eltern sich teilweise zurecht zu finden....Und deshalb ist ja ein Beispiel, diese Diagnose ADS/ADHS, die ja eigentlich ganz angesagt ist, mittlerweile...ich finde auch...das kritisiert auch eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, dass es eine Reizüberflutung gibt und das ist noch wichtiger als Sicherheit, Geborgenheit, aber auch Begrenzung zu erfahren. Dass das nochmal klar ist, Computerkonsum ist bei Kindern und alles....dass Eltern da auch eine Klarheit bringen müssen (In_6-15).

„Für mich als Ende 30er neu ist, neues für Kinder ist diese mediale Vielfalt, die wir alle letztendlich aus allen besetzt sind, auch Kinder. Also was Handy, Internet, PC, gut! PC, Computerspielen gab es bei meiner Kindheit auch schon. Aber natürlich ist es ein vielfältiges Angebot. Aber ich glaube eher, so Internetnutzung, also Kommunikation über das Internet und Handy, das ist ja das, was Neues ist so. Was sich, glaube ich, in ersten letzten Jahren da entwickelt hat, dass Kinder damit konfrontiert werden und vielleicht doch eher also anders kommunizieren als früher“ (In_4-8).

„Also was ich finde ist auch der mediale Einfluss auf die Kinder, so etwas von zugenommen hat, in den letzten Jahren. Die Kinder wären quasi schon unter dem Fernseher oder unter dem PC quasi geboren, so ungefähr. Es läuft unablässig, irgendeine Geschichte, ob über Fernseher oder PC oder wo auch immer, also da ist

¹⁴⁸ Nach den Angaben des Statistischen Amtes lebten im Jahr 2000 noch gut acht von zehn Minderjährigen (81 %) bei ihren verheirateten Eltern, bis zum Jahr 2010 ist dieser Anteil auf knapp 76 % gesunken (vgl. auch Fußnote 11).

so eine permanente Berieselung und es gibt ganz wenig Raum auch für Ruhe, weil eben die Eltern es eben auch überhaupt nicht so erfahren haben, außerdem wird alles zugeschüttet, man möchte natürlich im Trend der Zeit sein und möchte nicht so dahinterher hängen, also muss man gucken, muss man sehen und so weiter“ (In_10-14).

„Ich meine viele, viele, auch meine Eltern oder so, hatten auch kein Geld, aber dann war das relativ normal. Da war das so in der Gesellschaft eher unüblich, wenn man irgendwie viel hatte, heute ist es aber, schon wird man ausgegrenzt, wenn Kinder kein Handy haben, dann ist man irgendwie so die letzte Flöte. Und da braucht man viel Selbstbewusstsein als Kind“ (In_3-11).

Schließlich fällt es den Eltern auch schwer, damit klar zu kommen. Eltern müssen sich also mit ihren Kindern unter ganz anderen Voraussetzungen bzw. Bedingungen auseinandersetzen, so dass die elterliche Versorgungs- und Erziehungsverantwortung noch erschwert werden. In der Folge können sie in ihrer erzieherischen Wirksamkeit gegenüber ihren Kindern Ambivalenz erleben, manchmal anderem werden alleinerziehende Mütter davon überfordert. „Die mangelnde Erscheinung der Familienform „Mutter-Kind-Familie“ liegt damit im Grunde genommen an strukturell verankerten Ungleichheiten in Lebenslagen in der Gesellschaft“ (Jang 2006, S. 50): Die Lebenslagen von Frauen beinhalten strukturelle Benachteiligungen, geschlechtsspezifische Belastungen und Abhängigkeiten. Dadurch kommt es zu frauenspezifischen Versorgungsmängeln und frauenspezifischen Armutsrisiken. Das wird im Fall von Statusübergängen besonders deutlich, etwa wenn sich Frauen für ein Kind und damit für einen Alltag mit einem Kind entscheiden. Sie gehen nämlich eine lebenslange soziale Bindung mit langfristigen Versorgungsverpflichtungen ein. Eine schlechte ökonomische Situation drängt dabei oft auf die Verbindung der Mutterschaft mit der Berufstätigkeit. Als belastend wird die Alleinverantwortung für das tägliche Leben, der damit verbundene Mangel an Zeit für persönliche Interessen und die damit einhergehenden eingeschränkten Möglichkeiten sozialer Teilhabe und Aktivitäten empfunden (vgl. ebd. S. 51). Dadurch lassen sich drei hauptsächliche Belastungen für alleinerziehende Frauen erkennen: „keine Zeit, kein Geld, kein Babysitter“ (Niepel 1994, S. 83).

„Früher hieß es: benimm dich! Und heute sagt man oft: Beeil dich! Also heute ist es sehr viel schnelllebiger, weniger Zeit“ (In_8-19).

„Ich empfinde z.B. auch so, dass gerade im Alter von 0-6, wenn man es sich jetzt

ganz grob so betrachtet, so zwei Linien da auch. Auf der einen Seite „beeil dich!“ also das, im Kindergartenalter schon anfängt mit Zeitdruck, Termindruck. Fängt man jetzt schon mit dem Englischkurs an mit zwei am besten und mit drei die Geige am besten...keine Ahnung, diese Schienen gibt es auf der einen Seite, auf der anderen Seite war eben auch das Lager der wenig Verdienenden da. Auch dass es auch da schon früh anfängt, Druck da zu sein, weil wenig Geld da ist. Und auf der anderen Seite empfinde ich es auch, dass die Kinder heut zu Tage auch immer mehr verschont werden von vielem, vielleicht auch weil der Druck so groß wird und die Eltern schon in ihrer Kindheit Druck hatten oder Stress hatten, wollen sie es jetzt nochmal wieder besser machen als die Generation davor. Und den Kindern wird immer mehr abgenommen auch dann.... Ich hab das Gefühl, bei vielen zumindest steht die Prämisse, mein Kind soll nur glücklich sein und nur zufrieden sein und dem soll's nur gut gehen, das ist ganz...dass hängt immer höher als in unserer Kindheit, auch was dann manchmal zur Folge hat eben“(In_9-14).

„Das glaube ich ein großer Unterschied, glaube, es ist größerer Leistungsdruck und gesellschaftliche Leistungsdruck. Glaube, das ist für Jugendliche auch verbunden mit den neuen Medien ja, schnelle Konfrontation, eine frühe Konfrontation mit Sexualität gibt und auch mit vielleicht unangemessen Sexualität, aber nicht realistischer Sexualität. Also da stellen wir fest hier, dass da also im Vergleich zu früher wir haben jetzt keine fundierten Daten, aber von Gefühl aus auch vermehrt halt zu so sexualen Übergriffen Verhalten kommt unter Kindern und Jugendlichen. Das sind so Unterschiede. Ich glaub, viele Eltern haben Schwierigkeiten, einen Erziehungsstil zu finden, ja gerade auch auf Grenzen zu setzen, so versuchen sie sehr liberal und vielleicht antiautoritäre Kinder zu erziehen. [...] die Scheidungen natürlich also es hat zugenommen, dass Kinder mehr in getrennten Familiensituationen leben, dass sich deren Eltern trennen und wieder auch so Patchworksituation kommt. Das hat zugenommen“ (In_4-8).

„Genau die Kinder, die kriegen es auch früh mit, beeil dich, da wird vielleicht auch schnell mal die Schuhe und die Jacke werden angezogen, obwohl das Kind das schon längst selbst könnte, aus Zeitgründen...sehr eingebunden, beruflich, aber auch in der Kita teilweise, es hängt natürlich auch dann wieder vom Bildungsstand ab, welche Kita wählt man, auf welchen Maßstäben, wo wohnt man, also Wohnumfeld ist ja auch ganz wichtig, welche Möglichkeiten haben Eltern, gerade alleinerziehende Mütter, die auch wir teilweise so viel in der Beratung haben, an Entlastung, Babysitter, abends weggehen können, sich selbst fortbilden können“ (In_8-22).

6.1.2 Kindeswohl

Nach § 1697a BGB¹⁴⁹ trifft das Gericht in Verfahren über die Angelegenheiten des Kindeswohlprinzips seine Entscheidung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten. Dieses Gesetz enthält also „einen allgemeinen Entscheidungsmaßstab und allgemeine Eingriffsvoraussetzungen für gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der elterlichen Sorge. [...] Bereits im vorher geltenden Recht war der Maßstab für die Entscheidungen das Kindeswohl. Er war jedoch nicht immer ausdrücklich im Gesetz erwähnt, sondern fand sich teilweise nur in Begründungen oder Kommentierungen. Neben dem Kindeswohl sind auch die tatsächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen sowie die Interessen der Beteiligten, in der Regel der Eltern. Mit dieser neuen Vorschrift wird daher lediglich die bisherige Rechtslage nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung ausdrücklich im Gesetz bekräftigt“ (Luxburg 1998, S. 21). In diesem Zusammenhang bezieht sich Kindeswohl vorrangig auf die Kindeswohlgefährdung. Das heißt, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann das Kindeswohl als Grundkonstante gesetzt werden. Insbesondere geht es hierbei darum, wie bedrohlich die Gefährdung für Kinder ist oder wie sie den Kindern schadet.

„das Kindeswohl da verstehe ich, dass das Kind nach besten Möglichkeiten sich entwickeln kann“ (In_2-6).

„Das heißt immer, das ist Kindeswohlgefährdung, aber keiner weiß, was Kindeswohl [ist], es gibt ja keine festgeschriebene Definition von dem, was Kindeswohl ist. Da gibt es so viel, ich weiß es nicht“ (In_5-13).

„Erstens ist das ja halt ein sehr schwankendes Gebiet, Kindeswohlergehen, -gefährdung. Wo fängt es an? Wo endet es? Es ist halt so, dass wichtig ist, es gibt ja viele Eltern und viele Familien, weil sie es einfach nicht wissen, nicht machen können“ (In_1-8).

„Nach unserer Einschätzung und das ist auch meine persönliche Einschätzung, kümmert man sich, man als Eltern oder auch wir als Organisation, um das Kin-

¹⁴⁹ § 1697a Kindeswohlprinzip: Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

deswohl, wenn man ein Kind soweit erzieht oder soweit unterstützt und liebevoll unterstützt, dass aus diesem Kind ein selbstständiger Erwachsener wird, der in der Lage ist, sich für seine Belange einzusetzen“ (In_3-9).

*„Also Kindeswohl heißt Bedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes sind gewährleistet. Damit das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden. [...]. Wenn diese Bedürfnisse also gefährdet sind oder dauerhaft nicht befriedigt werden können, dann sprechen wir von einer
dung“ (In_4-14).*

„Für uns ist eben ein ganz wichtiger Aspekt, eben das Kinder- und Jugendhilfegesetz und in dem ersten Paragraphen heißt es ja auch, dass jedes Kind einen Anspruch in unserem gesellschaftlichen Kontext und hier die optimale Betreuung hat und wenn das eben, und Versorgung und was da hinzu gehört, wenn das nicht gegeben ist, dann kommt die öffentliche Hand und guckt, warum ist das nicht so“ (In_10-8).

„Ich denke, es gibt schon noch grundsätzlich, ist natürlich noch zu erwähnen, dass die Grundbedürfnisse natürlich gestillt werden müssen, damit das andere auch erfahrbar ist. Dass man entsprechend Nahrung erhält, regelmäßig. Dass man ein Zuhause hat, ein Bett hat. Das sind alles Kriterien, die sicherlich auch beim Kindeswohl eine wesentliche Rolle spielen (In_6-10).

Daneben zeigen die Äußerungen deutlich, dass die interviewten Experten in Bezug auf Kindeswohl eine diffuse Realität angaben, während sie mit einem guten Leben aus der Sicht der Kinder umgehen konnten. Beim „Wohl“ handelt es sich dabei im Grunde genommen um etwas Positives, was aber auch unterschiedlich erfasst werden kann. Gewährleistung bzw. Gefährdung des Kindeswohls hängt zudem mit dieser Auffassung zusammen. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Bedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls besonders an die Bedürfnisse von Kindern anpassen. Aus Sicht der Entwicklungspsychologie haben alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse. Diesbezüglich hat Abraham Maslow, ein bekannter Vertreter der Humanistischen Psychologie, eine so genannte Bedürfnispyramide¹⁵⁰ entworfen. Die Bedürfnispyramide¹⁵⁰ unterteilt sich in fünf

¹⁵⁰ 1. Physiologische Bedürfnisse (z. B. Nahrung und Schlafen), 2. Sicherheitsbedürfnisse (z. B. sicher Wohnraum, Regeln, Arbeitsplatz), 3. Soziale Bedürfnisse (z. B. Kommunikation, Familie, Zugehörigkeit, Liebe), 4. Individualbedürfnisse (z. B. Wertschätzung und Anerkennung), 5. Selbstverwirklichung (z. B. Kunst, Religion, Philosophie). Die ersten drei Stufen zählt Maslow zu den Defizit-Bedürfnissen, die oberen zwei Stufen zu den Wachstums-Bedürfnissen. Das Modell wurde später erweitert. Dabei wurde die Stufe 5 ersetzt: 5. Kognitive Bedürfnisse, 6. Ästhetische Bedürfnisse, 7. Selbstverwirklichung, 8.

Stufen, und die untere Stufe ist dabei grundlegender und wichtiger als die nächste Stufe. Die physiologischen Bedürfnisse, z. B. Nahrung und Schlafen, gelten daher als die grundlegendsten und wichtigsten unter allen (vgl. Maslow 1977, S. 74). Die Erkenntnisse dieser Bedürfnispyramide werden jedoch kritisiert, weil sie so stark an westlichen Normen und Werten orientiert sind, dass sie nur auf bestimmte Gesellschaftsformen anwendbar sind. Das setzt also ein westlich sozialisiertes Statusdenken voraus, das mit stark ausgeprägtem Individualismus verbunden ist (vgl. Berend o. J.). „In asiatischen Ländern haben die sozialen Bedürfnisse beispielsweise eine weit höhere Bedeutung als die persönlichen“ (ebd.). Daneben bestätigt sich die angegebene Hierarchie häufig nicht: „Beispielsweise können Menschen selbst unter extremen Lebensbedingungen, d.h. auch wenn elementare Überlebensbedürfnisse wie Hunger oder Durst unerfüllt bleiben, auf Grund religiöser und politischer Überzeugung solidarisches und gemeinschaftsbezogenes Verhalten zeigen und so das Motiv der Selbstverwirklichung realisieren. Auch ist bekannt, dass beispielsweise Jugendliche aus ärmeren Milieus in ihrem Streben nach Zugehörigkeit und Anerkennung Produkte kaufen (z. B. PlayStation), die zu Lasten der Befriedigung von Grundbedürfnissen (ausreichend Essen) gehen“ (Walsh et al 2009, S. 18).

„Was ein gutes Leben ist? ... weiß ich nicht, woran man sich orientieren soll oder woran man sich für Kinder orientieren soll. An dieser Definition von Maslow, diese Pyramide, diese Bedürfnis-Pyramide vielleicht. da sind ja erstmals alle Bedürfnisse benannt, die Kinder brauchen. Ich finde...ja...weiß ich nicht. Ich finde, es ist schwierig, was ist Kindeswohl? weil immer gleich wieder im Hinterkopf ist, was ist Kindeswohlgefährdung, ne?! und wenn nicht immer, das sagt Maslow ja auch, wenn nicht immer alle Bedürfnisse erfüllt sind, das heißt ja nicht gleich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (In_5-17).

„Alle philosophischen. Sehr individuelle Frage. Kann man ja, ja von einem gewissen ethischen, kulturellen, soziologischen Hintergrund“ (In_8-10).

Nach Nussbaum (2006) kann die Rationalität zwar ein besonderes Merkmal sein, das die Menschenkinder von den Tieren unterscheidet, aber sie ist eine Art der Funktionsweise, die alle Lebewesen haben. Im Gegensatz dazu ist die Geselligkeit grundlegend und durch-

dringend (vgl. S. 159f.). Beispielsweise spiegeln sich körperliche Bedürfnisse bzw. ein Bedürfnis nach Fürsorge sowohl in der Rationalität als auch in der Geselligkeit wider, sofern Menschen zeit- und hilfeabhängige Lebewesen sind. Das Leben der Menschen fängt als Säugling an und wird oft in Abhängigkeit von anderen beendet. Diese rationalen und geselligen Bedürfnisse führen auf diesen Aspekt der menschlichen Würde zurück. In dieser Hinsicht geht Nussbaum davon aus, dass Menschen nicht unbedingt leistungsfähig zu sein brauchen, um den Respekt anderer zu gewinnen, sondern sie haben bereits einen Anspruch, dass ihre menschlichen Bedürfnisse würdevoll unterstützt werden (vgl. ebd., S. 160). Mit anderen Worten ist „Menschenwürde unabhängig zunächst von substantialistischen oder kommunikativen Begründungsstrategien die Anerkennung eines Anderen als Zweck an sich selbst“ (Dabrock 2008, S. 28). Im Weiteren weist Nussbaum darauf hin, dass ihr Befähigungsansatz auch als ein Menschenrechtsansatz angesehen werden kann, weil die Menschenrechte in ähnlicher Weise mit den Ideen der Menschenwürde verbunden sind (vgl. Nussbaum 2006, S. 78). Laut Nussbaum ist es außerdem besser, dass man die Menschenrechte als verbindliche Befähigungen¹⁵¹ ansieht, wenn man berücksichtigt, was Rechte sind. Beispielsweise könnte man in der Tat kein Recht der politischen Partizipation haben, weil das Recht nur auf dem Papier existiert. Man kann jedoch das Recht nur wirklich haben, wenn man in der Lage ist, es durch angemessene und wirksame Maßnahmen auszuüben. Aus der Tatsache, dass Frauen in manchen Ländern nur dem Namen nach das Recht der politischen Partizipation haben, aber im Sinne der Befähigung nicht haben dürfen, ergibt sich also, dass das Praktizieren des Rechts im Grunde genommen auf die Befähigungen bezogen sein muss (vgl. Nussbaum 1999b, S. 56). Bemerkenswert ist, dass die politischen Rechte nicht nur die Bedürfnisse befriedigen, sondern diese Bedürfnisse auch formulieren. Dadurch kommt es letztendlich zu einem respektvollen Miteinander der Menschen. (vgl. ebd., S. 54). Es genügt dennoch nicht für die Verwirklichung eines guten Lebens, unterschiedliche Lebensentwürfe zu tolerieren und Grundfreiheiten zu garantieren. Menschen brauchen für die Verwirklichung eines guten Lebens auch bestimmte Lebensbedingungen, deren Gewährleistung Aufgabe politischer Institutionen ist (vgl. Nussbaum 1999, S. 62; Kallhof 2001, S. 14ff.). In der Perspektive des Befähigungsansatzes stehen somit die Rechte für Ressourcen, die je nach persönlichen Umständen und sonstigen Lebensumständen zu unterschiedlichen Befähigungsniveaus transformiert werden können.

¹⁵¹Siehe S. 61f.

Diesbezüglich sieht Nussbaum vor allem einen Vorteil in ihrem Ansatz gegenüber der Sprache des Rechts, weil die Sprache des Befähigungsansatzes der Idee der Menschenrechte zu mehr Akzeptanz verhilft, indem sie nicht an eine bestimmte historische oder kulturelle Tradition gebunden ist (vgl. Nussbaum 1999b. S. 56f.; Nussbaum, 2002. S. 99; Richter 2008, S. 92).

Als wichtige Kriterien für ein gutes Leben des Kindes lassen sich die von den Experten genannten Perspektiven einordnen, wobei sie mit der Basis- oder Minimalkonzeption des Guten von Nussbaum (2006) im Folgenden verglichen werden (vgl. ebd.):

- *Leben*: eine glückliche Kindheit haben
- *körperliche Gesundheit*: Hygiene, Grundversorgung
- *körperliche Unversehrtheit*: keine Gewalt, eine gewisse Struktur als Schutz
- *Sinneswahrnehmung, Vorstellung und Denken*: vielfältige Angebote, die den Explorationsbedürfnissen der Kinder entsprechen, Auswahlmöglichkeiten, z. B. Spielzeug, Möglichkeiten zum Abladen von Sorgen, Nöten und Vorkommnissen, Spielen mit anderen, kein Liebesentzug als Strafe, Spaß am Lernen und die Welt kennenzulernen, immer Anreize haben, sich weiter zu entwickeln
- *Gefühle*: liebevolle Atmosphäre, Kuscheln, sich angenommen und geborgen fühlen, geliebt werden, vertrauliche Bezugsperson
- *praktische Vernunft*: Grenzen erleben, Konsequenzen des eigenen Tuns, Chancen für Erfahrungen, Möglichkeiten zur Erweiterung des Horizonts
- *Zugehörigkeit*: Wertschätzung als Persönlichkeit, Zusammenleben mit den Eltern, tragfähige Beziehungsmuster, Zeit von Eltern bekommen, jemanden haben, der das Kind bedingungslos lieb hat
- *politische Kontrolle über die eigene Umwelt*: ernst genommen werden, gefragt werden, partizipieren
- *materielle Kontrolle über die eigene Umwelt*: kindgerecht möbliertes eigenes Zimmer.

Im Zusammenhang mit der Würde der Menschen sowie dem Menschenrecht beinhalten die grundlegenden menschlichen Befähigungen im Grunde genommen bereits menschliche Bedürfnisse, die den Menschen ermöglichen, ein gutes Leben zu führen. Über die Erfüllung von Grundbedürfnissen hinweg umfasst ein gutes Leben für Kinder letztendlich Mög-

lichkeiten und Chancen zur Verwirklichung dessen, was den Kindern zugutegekommen ist. In diesem Sinne ist Familie für Kinder besonders unter sechs Jahren von großer Bedeutung, denn sie können nicht allein leben, sondern wachsen mit den Eltern in ein Familiensystem hinein. In Hinsicht auf die frühkindliche Entwicklung hält die Mehrheit der befragten Experten die Bindung an die Eltern bzw. Bezugspersonen – vor allem die Mütter – für wichtig. Dabei sehen die meisten Experten die Rolle der Eltern bzw. die Auswirkung auf das Leben des Kindes so, dass die Eltern im Zusammenhang mit einem guten Leben des Kindes im Zentrum stehen. Die Studie von Andresen und Albus (2009) zeigt weiterhin, dass aus Sicht der Kinder¹⁵² Beziehungen, insbesondere die familiären Beziehungen die wichtigste Voraussetzung für ein gutes Leben sind (vgl. S. 94). Darunter fällt „ihr zentrales Bedürfnis [lieben und geliebt zu werden] ebenso wie die Fähigkeit und Möglichkeit, Freunde zu finden und Freundschaften zu pflegen. Dazu trägt auch die Gelegenheit bei, gemeinsam Ferien zu machen“ (ebd.).

„Ich denke ... was ist ein gutes Leben? Oder was macht ein gutes Leben für ein Kind aus? Ich denke, ein wichtiger Aspekt ist Sicherheit und Geborgenheit, dass das Kind...erlebt...tatsächlich erlebt, dass es geborgen ist, geschützt ist und, dass es eine Entwicklungsbedingung erfährt, wo es sich tatsächlich entfalten kann, wo es die Welt entdecken kann, viel ausprobieren kann...ja gestalten kann. Das sind bei uns ganz wichtige Dinge“ (In_7-8).

„Ich glaube, die Kinder würden auch schon sagen, dass wenn die Kinder bei Mama und Papa sind, dass es denen gut gehen soll. Die würden wahrscheinlich so abstrakte Begriffe wie Gesundheit, dass würden sie so nicht sagen, aber es muss, soll den Eltern schon gut gehen. Das hilft dann schon...“ (In_7-16).

¹⁵² In der Studie wurden Beobachtungen und Interviews mit Kindern durchgeführt.

6.1.3 Kopplung an die Vernachlässigung

Im Blick auf das Kindeswohl ist zunächst davon auszugehen, dass das Familienwohl das Kindeswohl bewirkt. Das heißt, dazu gehört das Wohl der Eltern, nämlich Wohl aller Familienmitglieder. Die Familien sind die primäre Institution für Kinder, die die grundlegenden Beziehungen und die wesentliche Ausbildung zum Menschen werden bereitstellen. Deren Einfluss ragt weit ins Erwachsenenleben hinein. Dieser Einfluss spielt im Leben der Kinder eine besondere Bedeutung, welche Anregungen Kinder in ihrer Familie bekommen, ob sie Eltern haben, die sich mit ihnen gemeinsam in die Welt aufmachen, ihnen möglichst viele Fenster zur Welt zeigen und öffnen. Die Familien bzw. Familienleben haben sich jedoch stark verändert. In Bezug auf Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erleben Kinder sowie deren Eltern folglich Herausforderungen, die den Eltern manchmal Schwierigkeiten bereiten, mit ihren Kindern umzugehen. Es läuft darauf hinaus, dass die Rollen sozialer Elternteile nicht klar definiert und mangels institutioneller Vorgaben relativ frei gestaltbar sind. Die Rollenerwartungen sind somit vielfach von Widersprüchen und Ambivalenzen geprägt, wobei deren Einfluss die Eltern-Kind-Beziehung noch unsicherer macht.

„das finde [ich] ganz wichtig so was wie eine glückliche Kindheit, wo man vieles erleben darf, wo man viele Erfahrungen machen darf, wo man viel beigebracht bekommt, wo man seinen Horizont erweitern kann“ (In_3-9).

„... dass man eine Rückversicherung erfährt, durch die Eltern, oder auch einfach durch Erwachsene, die die Verantwortung auch tragen und auch eine dauerhafte Wertschätzung gegenüber den Kindern mitgeben, mit auf ihren Weg, dass sie sich entsprechend darin entfalten können und wissen, sie sind auch gewollt, sie sind gewünscht, sie sind geliebt. [...] Es geht natürlich auch um Schutz auch, also sicher, dass eine gewisse Struktur da ist. Dass die nicht noch um 12 noch draußen sind, ganz einfache Themen, dass sie auch geschützt sind auch. Das ist, glaub ich, auch ein ganz wichtiges Kriterium“ (In_6-10).

„Das ist für mich ganz klar, dass die ersten drei Lebensjahre sind sehr sehr wichtig für das Kind. Es ist auch so, wenn eine vernünftige Mutter- Kind- Beziehung da ist oder auch Vater-Kind-Beziehung da ist, haben Kinder viel mehr Stabilität und kann sich besser lösen, denke ich mal, und hat mehr Sicherheit. Diese emotionale Bindung, finde ich, es ist sehr, sehr wichtig, sind oftmals auch die Kinder, die

Frühförderung brauchen, die diese emotionale Bindung mit den Müttern nicht so erlebt haben. Es ist auch so, dass Grundsteine gelegt werden, man kann spielerisch, das hat man nebenbei gemacht früher. Dass man zählen, Farben lernen, alles, alles findet gerade im ersten Lebensjahr statt“ (In_2-56)

„In erster Linie ... ist es ja so, dass die Familie der Anfangspunkt ist. Meistens kommen die Kinder entweder im Kindesalter...also ab drei Jahren in den Kindergarten, in unserem Fall ist ja so, dass die Kinder schon vorher zur Betreuung kommen, dass man halt schon vorher gucken kann, aber die Eltern, die Familie an sich, muss die...muss ein Bereich sein, wo sie ihre Kinder schützen und aber auch unterstützen in Ihrer Entwicklung. Aber es gibt immer noch sehr viele Familien, die es selber nicht können. Es nicht kennen gelernt haben. Es sind sogar sehr viele junge Eltern“ (In_1-54).

Über diesen noch schwierig gewordenen elterlichen Aufgaben hinweg bleibt die Familie immer noch eine eigene Autonomie, die nach dem Gesetz gewährleistet ist. Die Dritte Person bzw. das öffentliche Interesse bestätigt folglich den Vorrang der Eltern in Bezug auf das Wohl des Kindes, weil die Eltern nicht nur das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder haben, sondern auch dazu verpflichtet sind. Das Kindeswohl ist außerdem ein Begriff, schwer zu definieren, und sogar der Gesetzgeber hat an keiner Stelle definiert, was er unter dem Begriff Kindeswohl wirklich verstehen will, stattdessen will er mit dem Umweg über die Eltern das Kindeswohl realisieren. Mit dieser Bedeutungshoheit führt Kindeswohl dazu, dass sich die Kindeswohlgefährdung eher als Entscheidungskriterium für die Ausübung des Wächteramtes ansehen lässt. Damit geht es im Wesentlichen um die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen.

“Gut, aber das ist in andren Ländern ja anders, aber ich glaube, dass wir in Deutschland sehr geprägt sind durch die Nazizeit und was da passiert ist, dass die Eltern und Kinder da gegeneinander aufgespielt wurden und eingesetzt worden, um sich da gegenseitig zu belasten und das deswegen Familie hier einen besonders hohen Stellenwert hat. Das ist aus der Geschichte heraus. Das ist schwierig. Das Private ist nicht öffentlich“ (In_5-172)

„Ich meine, die Familie als solches ist ja rechtlich geschützt. Das ist ja nicht etwas, was wir uns haben einfallen lassen, sondern das ist...die Familien haben einen besonderen Schutz in Deutschland“ (In_8-73).

„Das ist z. B. das ist ... ein Gesetzestext... im Kontext Kindeswohl: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. So und das sollte auch so sein, weil wie wir drüber schon gesprochen haben, viel sind es einfach Unwissen, ihr [Eltern]... sie... ihre Reaktion entsteht durch ihre Unwissenheit und durch ihre Sturheit“ (In_1-76).

„Aber es ist ein gewisser Rechtsanspruch, der dann wiederum steht. Weil das spielt ja in unserer Arbeit hier, wo es um Bedürftigkeit und diese Dinge geht, das ist da nicht willkürlich, sondern das ist schon ein Rechtsanspruch“ (In_10-61).

„Das begegnet uns in der täglichen Arbeit sicherlich auch, weil Kindesvernachlässigung auch sehr komplex ist und es auch nicht leicht ist, wenn man feststellt, dass es auch Tendenzen gibt, dann eine gute Entscheidung zu treffen für die Familie. Denn man darf nicht vergessen, wenn man ein Kind aus der Familie nimmt, ist das eine große Belastung für das Kind. Aber Kindesvernachlässigung fängt natürlich da an, wenn Kinder in die Schule gehen und sie haben immer die gleichen Klamotten an oder sind unangemessen angezogen, haben im Winter keine Handschuhe, sind nicht entsprechend ausgestattet, riechen vielleicht nach Urin, also sind in der Hygiene ...“ (In_6-28).

„Natürlich kann man sagen, wenn ein Kind sexuell missbraucht wird, liegt auf irgendeine Art Vernachlässigung vor, weil nicht gut geguckt wurde, weil nicht genug aufgepasst wurde. [...] Ich hab das Gefühl, dass das vor 20 Jahren anders war. Dass da nicht so sehr drauf geachtet wurde. Dass da häufig Kinder ja nicht vernünftig versorgt, nicht wettermäßig angezogen, dem Wetter angepasst, angezogen, eingewachsene Fußnägel. Kinder ins Freibad schicken ohne sie einzucremen, nachher mit dicken Brandblasen. Dass sich das geändert hat. Dass das heute, diesen hygienischen Sachen nicht mehr so im Vordergrund stehen“ (In_5-52).

„Letztendlich ist es ja Familie eine private Geschichte, die auch oder jeder sollte auch so leben dürfen, wie er möchte, in gewissen Grenzen, ganz klar. Und diese Grenzen sind bei den Familien, die wir so unterstützen, häufig überschritten, wie gesagt, also wenn in einer Familie Kinder geschlagen werden oder missbraucht werden oder, ich sag mal, so überhaupt intellektuell in begrenzter Weise unterstützt oder gefördert werden, dann ist das so eine Sache für die Öffentlichkeit, dann müssen öffentliche Institutionen in dieser Familie Erziehungsbeistand leisten, gegebenenfalls auch die Kinder aus der Familie rausnehmen und die Öffentlichkeit muss natürlich auch für dieses Thema sensibler werden, weil es ist eben leider lange nicht mehr so, dass das Einzelfälle sind“ (In_3-17).

„Ich glaube auch gerade, emotionale Vernachlässigung, ist ganz ganz schwierig. Ganz ganz schwierig nachzuweisen, aber ich glaube, dass viele..., dass es das schon häufig gibt. [...] Alle Kinder trifft quer durch die Schichten, also das glaub

ich schon emotionale Vernachlässigung ... das ist ja ganz schwierig...wenn die Kinder das nicht ...für unter 6jährige emotionale Vernachlässigung...wie sollen die...also wenn die nicht wissen, was das ist und dann keine Worte dafür haben, wie sollen die das beschreiben? Das ist ja bei allen Sachen so...das ist ja auch bei Missbrauch so. Wenn Kinder nicht wissen, dass das nicht okay ist. Und dass das nicht "normal" ist und das im Alltag? Wie...Wem soll man das erzählen? (In_5-56).

Kindesvernachlässigung ist in diesem Zusammenhang ein Entscheidungskriterium zum Eingriff, aber bei diesem Entscheidungskriterium zeigt sich das grundlegende Problem, dass erwiesene Erziehungsunfähigkeit der Eltern, die sie als ganze Person in Frage stellt, nachgewiesen werden muss. Ebenso wie Kindeswohl ist die Kindesvernachlässigung als eine Aet der Kindeswohlgefährdung jedoch ein Begriff, der schwer zu definieren ist. Unter Hinweis auf die veränderte Kindheit kann sie sich auch nicht mehr bei stark eingeschränkter Sicht auf die Versorgung beziehen lassen. Allein Hygiene sowie das sichtbare Äußeren stehen nicht mehr allein für Kindesvernachlässigung, sondern verschiedene und mehrere Risikofaktoren spielen heute eine Rolle, sodass dabei keine eindeutige Kausalität hergestellt werden kann. Daher wird es hier darum gehen, wann und wie die Eltern ihre Rechte und Pflichten ihren Kindern gegenüber vernachlässigen sowie die Rechte ihrer Kinder verletzen. Dadurch soll Kindesvernachlässigung also „gefunden werden“. Die Eltern müssen dann dafür die Konsequenzen tragen: Auf Grund der Vernachlässigung ihrer Kinder „dürfen“ die Eltern gegebenenfalls nicht mehr für ihre Kinder sorgen. Im Blick auf Kinder geht es dabei darum, dass sie warten müssen, bis ihr Wohl wirklich gefährdet ist, damit ihr Recht zur Geltung kommen kann. In diesem Sinne bedeutet Kindesvernachlässigung ein hohes Risiko für Säuglinge bzw. kleine Kinder, weil sie unauffällig sein kann und nicht bekannt wird, solange die Kinder zu Hause bleiben.

6.2 Das Kinderleben in der Familie

6.2.1 Kindesvernachlässigung

Es ist schwierig, Kindesvernachlässigung auf eine alleinige Begebenheit oder Situation zu reduzieren, weil jeder eigene Beschreibungen auf der Basis von den persönlichen und beruflichen Erfahrungen sowie eingeprägte Wertvorstellungen hat. Daraus ergibt sich also kein Gesamtbild sondern eher Mosaikstücken. Außerdem bekommt Kindesvernachlässigung im Vergleich zu Kindesmisshandlung wenig Aufmerksamkeit, weil man keine akute Gefährdung für die Kinder sieht. Im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung wird Kindesvernachlässigung aber oft auch als eine Form der Kindesmisshandlung angesehen, wobei sie im Unterschied zu den anderen Formen der Kindesmisshandlung als weniger gefährlich bzw. bedrohlich wahrgenommen wird. Dementsprechend legt jeder der befragten Experten andere Maßstäbe an die moralischen Werte und an die Beurteilung der Handlung von Menschen. Aufgrund der Komplexität dieser Erscheinungen wird Kindesvernachlässigung jedoch wiederum als ein gesamtes Bild erfasst, das die Summe aus vielen Einzeleindrücken ist. Dabei kommen äußerlich sichtbaren Anzeichen wie z. B. Hygiene und auffälliges Verhalten des Kindes, was jedoch oftmals situationsabhängig ist, in erster Linie zur Erkennung einer Vernachlässigung in Frage. Die Auswertung der Daten zeigt hingegen, dass ohne Zweifel die Eltern für die Vernachlässigung ihrer Kinder verantwortlich sind. Die Beziehungsstörung zwischen Eltern bzw. den berechtigten Betreuungspersonen kann sogar zur Folge haben, dass sie vor allem für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensbedrohlich sein kann. Darüber hinaus ist es schwierig, bestimmte Begabungen bei Kindern mit Kindesvernachlässigung überhaupt zu finden und dann zu fördern, weil sie sich nicht frei entfalten können.¹⁵³

¹⁵³ Das bedeutet jedoch nicht, dass Kinder immer früh gefördert werden müssen, so ist es z. B. nicht unbedingt erforderlich, einem Kind mit drei Jahren schon das Lesen beizubringen.

„Ich verstehe unter Kindesvernachlässigung, ja, es ist wirklich eine sehr schmale Linie. Wo fängt es an? Wo fängt die Gefährdung an? Da haben wir ja eben drüber gesprochen. Es gibt ja viele Eltern, die es einfach nicht wissen, was wichtig ist für ihre Kinder und [was] Kindeswohlgefährdung [ist]. Vernachlässigung ist für mich dann da, wo Fremde eingreifen müssen, wenn es den Kindern richtig schlecht geht“ (In_1-18).

„[Ohne Absicht, nur interessieren sich die Eltern für ihre Kinder nicht], das ist Vernachlässigung, denke ich. Und wenn das dann so wird, dass man das Kind verdrecken lässt oder sonst, ist das Misshandlung. Wenn man nicht dafür sorgt, dass der Popo sauber ist, dass ein wunder Popo wieder heile wird, dass die Windeln regelmäßig gewechselt werden oder dass das Kind vernünftige Winterstiefel hat, wenn das Wetter umschlägt und vernünftig angezogen ist und nicht vernünftig zu essen hat z. B., das ist für mich Vernachlässigung und schon an der Grenze der Misshandlung“ (In_2-18).

„Ich finde Vernachlässigung ist ganz ganz schwierig zu fassen, zu definieren. Das wird ja auch immer, also wenn man Zahlen vergleicht, ist ja immer Vernachlässigung. Auch Nachforschungen aus andren Ländern, da wird ja ganz wenig unterschieden. Es gibt immer Zahlen für Vernachlässigung und Misshandlung. So und so, viele Kinder sind vernachlässigt und misshandelt worden. Dann gibt es Vernachlässigung mit Todesfolge, das wird dann unter Misshandlung gefasst. Ganz ganz schwierig. Wie gesagt, wo fängt Vernachlässigung an? Ist es Vernachlässigung, wenn man seinem Kind immer die Nuckelflasche mit Zuckertee gibt und es nachher keine Zähne mehr hat)“ (In_5-136).

„Also unter Vernachlässigung verstehe ich, wenn ein Kind z. B. wenn ich fang mal ganz weit fern an. Das fängt da an. Ja, da an, wo z. B. eine Mutter nicht darauf achtet, dass das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet ist. Das ist für mich Vernachlässigung“ (In_2-14).

„Also wenig essen ist Vernachlässigung, aber Kinder, sag ich mal, Fettfüttern, ist das Vernachlässigung? Das dient nicht dem Kindeswohl“ (In_5-140).

„Von wem wird was vernachlässigt, also in erster Linie denkt man natürlich an die Eltern, eine Elternfamilie [...] wie auch immer...vernachlässigen“ (In_8-28).

„Wir als Erzieher, Betreuer, haben ja, in erster Linie natürlich das Kind vor Augen. [...], das Kind [...], aber ist trotzdem auffällig in irgendeiner Art und Weise, so dass man da wiederum Elterngespräche führt und dann festgestellt, dass das gar nicht an dem Kind liegt sondern an den Eltern. Da muss man natürlich gucken: welche Probleme gibt es da in der Familie, zum Beispiel, trinkt die Mutter oder der Vater und oder gibt es da vielleicht ... Drogenprobleme? ...“ (In_1-50).

„Die äußerlich sichtbaren... und ich denke auch, was häufig nach ein paar Wochen deutlich wird ist, wenn Kinder mit Krankheitssymptomen hier sind und es wird deutlich aus der Sicht des Kindes, dass nicht dafür gesorgt wird. Die Gesundheitsvor- und Fürsorge wird nicht entsprechend...“ (In_6-30).

„Wenn diese Bedürfnisse also gefährdet sind oder dauerhaft nicht befriedigt werden können, dann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung sind dabei wesentliche Formen der Kindeswohlgefährdung. Kindesvernachlässigung heißt dann also, diesen Bedürfnissen wird nicht entsprochen“ (In_4-14).

„Ein typischer Fall, würde ich so sagen, gibt es nicht, ne sondern, es ist eben von der Individualität her ist kein Fall so mit dem anderen vergleichbar. Man kann gewissen Standard aufstellen, aber da eben kann man im Grunde nicht sagen, das ist ein typischer Fall wie bei einem Unfall. Da fährt man dann ein Auto und da passiert das und das, sondern...würd ich erstmal so sagen“ (In_10-24).

„Kleine Checkliste...aber z. B. mit einem Schlafplatz, da muss ich ja auch erstmal in die Wohnung hinein kommen. Von sich aus erzählt mir so eine Familie auch gar nicht, die das teilweise auch gar nicht so sehen, oder denen das egal ist, dass das Kind vielleicht gar kein Bett hat. Schläft irgendwo mit auf der Couch oder so...vielleicht auch aus Scham erzählen die Familien oder die Eltern das auch nicht, weil sie schon lange bemüht sind, Angebote zu finden und kein Geld für ein Bett haben und der große Bruder das alte Bett kaputt geschlagen hat, weil der so Aggressionen hat. Also, das erklärt sich ja immer so aus dem Kontext heraus, wenn ich jetzt aber reingehe und sehe... Boa! Wie lieblos ist die Wohnung! Die versorgen das Kind, das ist nicht adäquat, ich hör, es gibt immer nur Nutella-Brote und kein warmes richtiges Essen, ist ja auch Vernachlässigung, Vernachlässigung der Gesundheit, keine Vitamine ...usw. Aber in wie vielen Familien, selbst mittelschichtorientierten Familien wird sehr ungesund gegessen, würden Ernährungsexperten sagen. Also kann das alleine kein Indiz für Kindesvernachlässigung sein“ (In_8-39).

„Wenn ein Kind musikalisch ist, dann muss ich das fördern. Ich finde, das grenzt an Vernachlässigung, wenn Eltern ihr Kind nicht entsprechend fördern, wenn gewisse Fähigkeiten offensichtlich sind“ (In_8-32).

„Ich glaube, Familie, ich denke in unser aller Gefühle so...so wie wir groß geworden sind, ist die Familie die Grundbasis, in die man hineingeboren wird. Es gibt ja auch ein Sprichwort: ‚Blut ist dicker als Wasser‘. Also wir haben ja auch alle, wir europäischen Menschen zumindest, glaub ich, haben ja immer eine ganz starke Bindung an Mutter und Vater. Ob die nun schlecht zu uns sind oder gut, aber das ist eben...man kann ja ein Verwandtschaftsverhältnis nicht kündigen, z. B. auch eine Mutter kann man nicht kündigen, Vater, Schwester, klar kann man auch nicht im positiven Sinne. Klar würde ich sagen, ist das die Grundbasis, um zu lernen,

groß zu werden, um Mensch zu werden, oder bestimmte menschliche Werte mit auf den Weg zu bekommen. Das kann natürlich auch das Gegenteil bedeuten. Dass man in eine Familie hineingeboren wird, wo das schief läuft“ (In_9-37).

Kindesvernachlässigung ist so weit verbreitet, dass man sie nicht als eine einzige Form darstellen kann. Mit anderen Worten ist es schwierig, Kindesvernachlässigung an einem einzigen Punkt festzustellen, der im Verlauf der Kindesvernachlässigung herausragt. Die gravierenden Fälle der Kindesvernachlässigung können allerdings die Folge der Vernachlässigung mehr oder weniger eindeutig zeigen, aber in der Mehrheit der Kindesvernachlässigungsfälle lässt sich keine klare Beziehung zwischen Ursache und Wirkung erkennen, so dass man keinen eindeutigen Ansatzpunkt finden kann. Aufgrund dieser diffusen Vermischung werden die Gefahren der Kindesvernachlässigung und ihre Auswirkungen weniger bedrohlich wahrgenommen, als sie eigentlich sind. Die Auswirkungen der Kindesvernachlässigung auf die Kinder zeigen sich zwar nicht eindeutig, aber so nachhaltig, dass sich letztlich eine Kausalkette¹⁵⁴ ergibt. Das Kinderleben hängt vom Leben der Eltern bzw. der Erwachsenen stark ab und tritt oft in den Hintergrund. Deshalb gerät es bei Kindesvernachlässigung schnell in ein Dilemma zwischen Hilfebedürftigkeit der Eltern und Hilflosigkeit der Kinder. Damit ist der zeitliche Ablauf der Verfahren bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung bis zum letzten Schritt, eine Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus, in der Regel ziemlich lang. Auf der Seite der Kinder bedeutet das nur „Abwarten“, bis es ihnen zu Hause richtig schlecht geht. Trotz allem ist Fremdunterbringung nicht immer Erleichterung für Kinder, weil eine Trennung von der Familie bzw. den Eltern eine große Belastung für die Kinder ist. Über diesen Verlust hinweg hinterlassen auch die Erfahrungen der Kinder zu Hause ständig Wirkungen, insbesondere wenn die Kinder noch in Verbindung mit der Familie bzw. den Eltern bleiben. Es ist also schwierig, die Beeinträchtigungen durch Kompensation von Defiziten zu heilen. Zudem kann eine Fremdunterbringung keine absolute Sicherheit für die Kinder garantieren. Auch wird oft ein neues Kind in

¹⁵⁴Eine *Kausalkette* ergibt sich, wenn jede Wirkung selbst wieder zur Ursache für eine neue Kausalität wird und somit zu einem neuen Kausal-Ereignis wird. Daher ist die Kausalkette eine strenge zeitliche Aneinanderreihung von hintereinander ablaufenden Kausalitäten. Eine Kausalkette entsteht so, dass es nur eine anfängliche Ursache A und mehrere voneinander abhängige Kausalfolgen (Kausalitäten) $A < B < C$ etc. gibt, die aber nur ein Ergebnis Z zur Folge (Wirkung) haben. Beispiel: Eine typische Kausalkette sind umfallende Dominosteine, wobei das Anstoßen des Steins A als Wirkung sein Umfallen hat und dadurch Ursache für das Anstoßen des nächsten Steins B ist, der kippen wird. Für den Dominostein B ist das Umfallen des Steins A die Ursache für sein eigenes Kippen, da die zeitliche Richtung $A < B < C$ etc. ist. Der kippende Stein B ist wiederum Ursache für das Umfallen des noch stehenden Steins C und so weiter.

der Familie geboren, die ihre Kinder schon wegen Kindesvernachlässigung abgegeben hat, so dass alles wieder auf Anfang zurückgesetzt wird. So wird die besondere gesellschaftliche Stellung von Familie deutlich, in der Eltern nicht nur nach dem geltenden Recht sondern auch als die primäre Bezugspersonen als vorrangig gelten. Das könnte eben ein Grund dafür sein, dass „Vernachlässigung (in der Familie) aus der Vernachlässigung (in der Gesellschaft)“ entsteht.

„Also eine Herausnahme ist immer nur so endgültig, also immer der letzte Schritt. Im Vorfeld ist ja immer schon auch viel Hilfe in der Regel ausprobiert worden. [...] Wenn man dann aber zu der Auffassung kommt, die Eltern sind entweder nicht, nicht bereit mitzuarbeiten oder sie können es vielleicht doch einfach nicht, dann dann bleibt uns also auch im Zusammenhang damit, dass Kindeswohl soweit gefährdet ist, auch perspektivisch gefährdet ist, dass sich dieses Kind nicht so entwickeln kann. Also dass man sagen kann, dieses Kind wird also, wenn es in diesen Elternkontext, in diesem Elternkontext bleibt, wird es nicht schaffen, in dieser Gesellschaft zurechtzukommen“ (In_4-46).

„[...] weil Kindesvernachlässigung auch sehr komplex ist und es auch nicht leicht ist, wenn man es feststellt, dass es auch Tendenzen gibt, dann eine gute Entscheidung zutreffen für die Familie. Denn man darf nicht vergessen, wenn man ein Kind aus der Familie nimmt, ist das eine große Belastung für das Kind“ (In-6-28).

„Es gibt ja Einrichtungen, da bekommen die Kinder kostenloses Mittagessen zum Beispiel. Das ist dann natürlich für die Kinder wiederum, die zu Hause an der Stelle vernachlässigt werden, wird es da erst mal aufgefangen und da wird ihnen sicherlich auch mit einer Form von Würde begegnet auch. Emotional ist es natürlich schwierig. Wenn eine emotionale Vernachlässigung zu Hause stattfindet, klar ... kann auch da das Kind irgendwie Glück haben in einer anderen Einrichtung wie jetzt heute Kindergarten oder wo anders, da aufgefangen zu werden. Aber da bleibt natürlich ein großes Fragezeichen dahinter, ob es irgendwas gibt, was es auch auf-fängt auch, das dem Kind zumindest eine Teilwürde auch bleibt“ (In-6-28).

„Ja, oder wenn es so gravierend ist, dass ein Kind aus der Familie rausgenommen wird, dass das Kind eine Chance hat, in einer Pflegefamilie eben das zu bekommen, was zur gesunden Entwicklung notwendig ist. Nur auch da gibt es eben ganz viele Faktoren, wo es eben auch schief laufen kann, weil gerade in dem Bereich der hohen Sechs [bis zum sechsten Lebensjahr] ja fast nur in Pflegefamilie vermittelt wird. Der allergrößte Teil, weil ja auch so der Hintergrund, das auch wichtig ist, dass Kinder nicht in große soziale Bezüge kommen im Kleinkindalter, sondern in eine Familie und wieweit ist eben eine Familie, da eine Pflegefamilie, in der Lage, das aufzufangen und die Defizite im Grunde auszugleichen, die in der Ursprungs-

familie sind, und wie weit wird an dem Thema gearbeitet, dass das Kind trotzdem den Bezug zur Ursprungsfamilie hat. Das ist ja das, was in der aktuellen Debatte so ist, wo jetzt diese Pflegemutter da verurteilt wurde, wo sie das Kind umgebracht hat, quasi. [...]. Bei so einer Unterbringung in einer Fremdunterbringung ist nicht gleich das Glück da, und auch da sind wiederum Risiken“ (In_10-55).

„Solange bis sie [die Kinder] ihnen [den Eltern] weggenommen werden, dann interessieren sie sich schon dafür. Also das ist schon meine Erfahrung, dass, wenn Kinder fremduntergebracht werden, dass dann Eltern sehr sehr ins Rotieren kommen, oder ich kenne das auch, wenn Kinder weggenommen werden, gibt es dann ein neues“ (In_5-112).

6.2.2 Typische Fälle der Kindesvernachlässigung

[Der typische Fall Familie Jaina¹⁵⁵] „Der Papa hat viel Alkohol konsumiert, er war auch psychisch instabil, hatte auch schon mal eine Psychose, war aber bemüht, der liebt sein Kind, war aber auch spürbar, dass er sein Kind liebt, das [das zuständige Jugendamt] hat auch deutlich gemacht, wir wollen dem Vater eine Chance geben, dass er das schafft. Und so haben wir zwei Jahre zusammen gearbeitet und dennoch war [es] spürbar in der Art und Weise, wie das Kind Kontakt gestaltet hat, also ... teilweise sehr distanzlos, in der Kontaktgestaltung. Man merkt, es war wenig klare Bindung in dem Kind. [...]. Wir haben viele Hilfsinstrumente, um letztendlich eine Entscheidung treffen zu können, dass er da in eine Einrichtung geht, also wir sind ja teilstationär, die Kinder sind auch zu Hause und jetzt ist er in einer vollstationären Einrichtung. Das läuft nicht immer so, das ist ein Idealfall, dass man mit den Eltern zusammen da hinkommt, also der Kindesvater konnte ja selber sagen, er kümmert sich zu wenig, er kann sich nicht so viel um das Kind kümmern, wie er sich das wünscht“ (In_6-40).

Der Hergang des Geschehens lässt sich darüber hinaus anhand von typischen Fällen der Kindesvernachlässigung darstellen (vgl. Anhang 2). Diese prägnanten Fälle zeigen dabei, dass die Eltern im Zentrum der Kindesvernachlässigung stehen. Mit anderen Worten sind die Eltern nicht in der Lage, selbst ihr Leben vernünftig zu führen, auf eigenen

¹⁵⁵ Der Name wurde frei erfunden.

Beinen zu stehen oder ihr Leben im Griff zu haben. Zudem können die Eltern und Bezugspersonen nicht so ohne Weiteres einsehen, was da passiert, weil es im Wesentlichen von der Kultur abhängt, wie die Eltern mit ihren Kinder umgehen. In Hinsicht auf die Kinder lässt sich die Bedeutung der Rekonstruktion von Alltagserfahrungen aber nicht nur als schlechte Albträume, sondern auch als „die verschiedenen Arten von Unfreiheit“ erklären, die den Menschen nur wenig Entscheidungsspielraum und wenig Gelegenheit lassen (Sen 2007, S. 10). Die Familie ist gleichwohl immer noch ein Ort, wo Beziehung und Bindung zwischen Kindern und Eltern von großer Bedeutung für die Phase des Aufwachsens der Kinder ist. Bei Kindesvernachlässigung wird die Bedeutung bzw. der Sinn von Familien insofern in Frage gestellt, als die elterliche Versorgungs- und Erziehungsverantwortung, die mit alltäglichen Anforderungen an die Familie und mit den entsprechenden pädagogischen Normen verbunden sind, nicht angemessen erfüllt wird.

„... genau, weil ich finde das ganz schlimm, dass der ja Sozialhilfe [bekommt], ... die ja total vierte Generation, die nicht berufstätig ist, und da finde ich, das kann man so nicht lassen“ (In_3-27).

„Bei Vernachlässigung ist es ja auch so, sind es ärmliche Bedingungen, weil die Familie nicht anders kann oder ist es Vernachlässigung?“(In_5-116).

„Tatsächlich ist es auch so, dass viele Eltern unter sehr schwierigen Lebensbedingungen leben und....dass ...ein Beispiel wären sicherlich diese ... Arbeitsverhältnisse, die einfach schlecht bezahlt werden, im mittleren Bereich, dass Eltern insgesamt oder Familien insgesamt unter wirtschaftlich schlechten Bedingungen leben und das wirkt natürlich auch auf die kindliche Erziehung oder auf die Lebensqualität der Kinder ein. Ganz klar! Das merken wir auch in unserer Arbeit, aber ich denke, da kommen wir ja auch noch später dazu“ (In_7-12).

„Es ist ja auch eine Hilflosigkeit von Eltern, Müttern, Vätern und Erwachsenen, zu solchen Verhaltensweisen zu kommen“ (In_10-32).

„Ich glaube auch ganz grundsätzlich, ein gewisser Prozentsatz unserer Gesellschaft, das sage ich jetzt mal so ein bisschen provozierend, ist oder wird den Anschluss nicht finden. Ein bestimmter Prozentsatz, das bedauere ich sehr, aber das ist so, will vielleicht auch gar keinen Anschluss haben. Ich kenne eine Familie, die mit ihrer Situation überaus zufrieden und gar nicht gewillt ist, irgendwas zu ändern. [...] müssen sehen, dass immer mehr Kinder in Situationen geboren werden, die nicht gut sind, das ist einfach so. [...] Jetzt die Mutter, von der ich schon mal

sprach, die jetzt ihr 10. Kind bekommt, das ist für mich nicht nachvollziehbar, wo wir uns wirklich bemüht haben, dass diese Mutter nicht grundsätzlichen Erziehungsbeistand bekommt, diese Mutter kann das gar nicht alleine. Ich kann mich nicht alleine um 10 Kinder kümmern. Also sie hat zwar einen Mann dazu, aber der ist auch nur als Erzeuger anwesend“ (In_3-67).

„Häufig kommen diese Einflussfaktoren ja zusammen. Das bestimmt dann ja...oder macht die Lebensrealität des Kindes dann ja aus, oder die Wohnsituation oder die Situation in der Familie, schlecht gelüftete Räume, vielleicht sogar noch verraucht, zu eng, nicht aufgeräumt, unübersichtlich, kann man sich kaum orientieren, man merkt, das Kind lernt nicht viel, kann nicht Ordnung herstellen, z. B. solche Dinge, passieren mir schon häufiger auch und dazu noch, ich sag nur so ein paar Beispiele. Und das andere ist, wenig Anregung, Förderung, im Sinne von Beschäftigung miteinander, etwas ausprobieren, spielen, auch etwas zeigen, Modell sein für die Kinder, diese ganzen Dinge, wenn man das alles schon beisammen nimmt, sind das schon ...recht...problematische Konstellation oder Situationen, in denen die Kinder häufig sind, also wir haben schon häufig mit diesen Familien zu tun, wo diese verschiedenen Dinge, die ich jetzt beispielhaft genannt habe, zusammenmen“ (In_7-29).

Risikofamilien sind in erster Linie solche Familien, die auf einem niedrigen sozio-ökonomischen Status stehen. Dieser Status geht dabei mit Armut sowie Arbeitslosigkeit, beschränkter Bildung, sozialer Isolation, großer Anzahl von Kindern und der Geburt unehelicher Kinder bei Jugendlichen einher (vgl. Garbarino, 1982; Pelton, 1981; Russel & Trainor, 1984; Crittenden 1999, S. 48). Da die Ursachen für die Beeinträchtigung in der Gesellschaft liegen und nicht allein in einem Ausbleiben der elterlichen Fürsorge, kommt Crittenden (1999) zum Schluss, dass Armut die entscheidende Rolle für nicht effektive Vorbeugung vor Kindesvernachlässigung spielt: Mit dem Beispiel von einem unveränderten bzw. sich vermehrenden Anteil der armen Familien in den USA geht sie davon aus, dass bereits die verbreitete Armut Kinder aus armen Familien zu einem Leben in Armut vorbereitet (vgl. ebd.). Mit anderen Worten werden die Kinder in diesem Sinne „mit den nicht vorhandenen Möglichkeiten und der Ausgrenzung aus dem sozialen Leben durch die Gesellschaft gekennzeichnet“ (Gellert 2007, S. 30). Allerdings werden die Kinder in armen Familien nicht alle vernachlässigt, sondern nur ein Teil davon ist von Vernachlässigung betroffen.¹⁵⁶ Die Gefahr der Vernachlässigung wird noch größer in armen Familien,

¹⁵⁶ In Anlehnung an Garbarino und Gilliam (1980) stellt Wolf (2007) fest, dass Vernachlässigungsfamilien zu über 90 Prozent arme Familien (chronisch arme Familien seit Generationen und Neue Arme, die

in denen bereits die Eltern arbeitslos und abhängig von Sozialhilfe waren und unter Umständen mit Schulden belasten sind. In Bezug auf ungünstige soziale Verhältnisse stellt Trube-Becker (1982) in ihrem Untersuchungsergebnis¹⁵⁷ dar, dass die Familien in verschmutzter, beengter Umgebung lebten, und die Mütter in der Regel sehr jung waren und häufig eine hohe Zahl an Kindern hatten (vgl. Schone et al. 1997, S. 30). Soziale Isolation von Familien bezieht sich zudem sehr eng auf die Gefahr der Kindesvernachlässigung, weil ihnen die entsprechenden Ressourcen, um Kontakte mit Verwandtschaft und Nachbarschaft zu knüpfen und ein soziales Netzwerk aufzubauen, fehlen. Die vernachlässigten Familien werden sogar von der sozialen Umgebung aufgrund negativer Empfindungen gemieden, obwohl sie mehr Unterstützung von ihrer sozialen Umgebung brauchen würden (vgl. Gaudin & Polansky, 1986; Polansky & Gaudin, 1983; Kemp 1998, S. 98). Insbesondere bereitet soziale Isolation auch deshalb den jugendlichen Eltern bzw. jüngeren Eltern erschwerende Umstände, weil immer mehr junge Eltern aus allen Schichten heutzutage im Umgang und in der Erziehung ihrer Kinder verunsichert oder teilweise sogar überfordert sind (vgl. Ziegenhain 2007, S. 120). Darüber hinaus fehlen den Eltern oft in psychischen Krisen der Familie (z. B. Trennung und Scheidung, instabile und wechselnde Partnerbeziehungen usw.) ausreichende Kräfte, um auf ihre Kinder und deren Bedürfnisse zu achten, weil die Krise die Aufmerksamkeit der Eltern zu sehr auf sich zieht. Nicht zuletzt hängt das Alleinerziehen (überwiegend Mutter-Kind-Familie) in diesem Zusammenhang mit einer erhöhten Belastungssituation zusammen.

„Ich bin ja schon lange in der Arbeit und da haben mir oft in der Regel leider eben Entschuldigung Väter gesagt, „Ich wurde auch geschlagen, und hat es mir geschadet?“ [...] Das ist das, was sich schleichend entwickelt. Die Werte der Eltern in ihrem persönlichen Bereich. Kinder lernen immer, das ist schon in Urvölkern gewesen, immer am Modell. Und in erster Linie eben an denen, mit denen sie aufwachsen. Und das ist bis heute nicht anders geworden“ (In_10-20).

„Es ist so auch nicht unbedingt immer die böse Absicht der Eltern, sondern häufig ist es der geringe intellektuelle Horizont, der dazu führt, um wahrzunehmen, was braucht mein Kind und wie muss ich mein Kind unterstützen, welche Sorgeverhaltenpflicht habe ich auch, muss ich natürlich auch eine gewisse intellektuelle Leistung erbringen können“ (In_3-19).

nach Krankheiten und Unfällen und sich zuspitzenden ökonomischen Strukturkrisen ein Deklassierungsschicksal erlitten haben) sind (vgl. S. 80).

¹⁵⁷ Dabei wurden 57 Fälle von Vernachlässigung mit Todesfolge untersucht.

„Ja und wichtig ist zu sehen oder herauszufinden, welche Möglichkeiten haben die Eltern etwas zu verändern oder aktiv zu werden, aber auch wenn sie kognitiv nicht mehr in der Lage sind, vielleicht Dinge zu erfassen oder zu verstehen und umzusetzen oder interpretieren, erkennen“ (In_7-42).

„Erlebt man z. B. bei Wochenbettdepression, also wenn die Mutter nach der Geburt so genannten postnatale, postnatale Depressionen entwickeln, dass sie das Kind nicht annehmen können so. Oder kommt andere Störung, weil das Kind stammt von einem Vater, der die Mutter vorprügelt hat und die Mutter sieht, hat sich getrennt, aber sieht den Vater im Kind und deswegen kann sie das Kind nicht annehmen oder nur zum Teil also das... immer wieder so Situationen, mit der wir hier konfrontiert sind. Und für die Kind einfach schwierig sind, weil sie nicht, ja nicht die Form an Zuwendung, emotionale Zuwendung bekommen, die sie eigentlich benötigen“ (In_4-20).

„Elterliches Suchtverhalten, Nikotin...Sucht... die können da nichts dafür, die sind ja abhängig. Ist das vielleicht auch ein Suchtcharakter, ist das eine Disposition der Eltern. Psyche, Krankheiten ist ja auch ein ganz großes...Depressionen. Gerade wenn jemand auch langzeitarbeitslos ist, also das sind so Fragen, finde ich...ja.. es ist halt nicht fassbar“ (In_8-31).

„Natürlich können Eltern das nur leisten, wenn sie das auch selber erfahren haben und wissen, wie das geht, sag ich mal. Und wenn Eltern das selber nicht erfahren haben, dann ist das natürlich ganz schwierig, das an die Kinderben“ (In_5-104).

„Es gab auch noch so etwas wie eine fehlende Reife, das ist ja auch mal schwer das so fest zulegen, aber die in ihrer Konfliktsgestaltung sehr kindlich selber aufgetreten sind“ (In_6-44).

„Ja oder man vergisst, man schnallt es auch nicht an. Also solche Dinge sind eben schon auch in den Zusammenhang, aber also ich würde auch schon sagen...Vernachlässigung des Kindes, wenn die persönlichen Bedürfnisse der Eltern oder der zu Erziehenden, vor die auch oder höher gestellt werden als die des Kindes. Dann kann sich so ein Prozess entwickeln. Also nach meiner Meinung entsteht Vernachlässigung nicht von heute auf morgen, sondern das ist ein Prozess, der sich oft schleichend ...ja...der schleichend eindringt in ein soziales System auch“ (In_10-19).

„Ja, die wollen alles gerne besser machen, die kriegen mit 15/16 Kinder, damit sie zeigen, wir machen alles besser. Sie haben es nicht gelernt. Sie können es auch nicht besser machen, sie können es auf keinen Fall alleine besser machen und dieses, ich bin z. B. geschlagen worden und deswegen schlage ich meine Kinder nicht,

das funktioniert leider so nicht. Leider nicht, wenn man keine andern Konfliktlösungsmöglichkeiten gelernt hat, dann kann man das nicht ohne Hilfe, deswegen finde ich schon, dass auch diese Kinder, gerade auch diese früh traumatisierten, vernachlässigten, die brauchen therapeutische Hilfe, um einigermaßen klar zu kommen, dass glaube ich schon (In_5-164).

Im Vergleich mit anderen Eltern zeigen die vernachlässigenden Eltern darüber hinaus in der Regel¹⁵⁸ „altersunangemessene Erwartungen bezüglich der Fähigkeiten und der Selbstständigkeit des Kindes, Unterschätzung der Folgen mangelnder Fürsorge und emotionaler Wärme, ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen (Empathie) in die Bedürfnisse des Kindes, Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung und Deutung kindlicher Signale, Erwartungen und Hoffnungen, das Kind würde den Eltern Zuneigung und Geborgenheit geben, ein geringes Selbstvertrauen und dadurch rasch auszulösende Gefühle der Hilflosigkeit in der Fürsorge und Erziehung, leicht auszulösende Gefühle, vom Kind abgelehnt oder mißachtet zu werden“ (Polansky et al. 1992; Erickson/England 2002; Kindler et al. 2006; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 71). Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Erfahrungen bzw. instabilen Anlagen in der Kindheit und den Schwierigkeiten bzw. Problemen bei der späteren Elternschaft wird bereits von mehreren Untersuchungen¹⁵⁹ dargelegt (vgl. Ege-land 1988a; b; Fuller & Stevenson, 1983; Stevenson 2007, S. 47). Die frühen Erfahrungen von Zuwendung und Aufmerksamkeit oder von Deprivation und Gewalt prägen nämlich die Erwartung der Kinder im Umgang mit der Welt, mit sich selbst und in menschlichen Beziehungen und machen sie damit auch für alternative Beziehungserfahrungen mehr oder weniger beeinflussbar (vgl. Blum-Maurice 2007, S. 117). Einige Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen, sind in der eigenen Kindheit¹⁶⁰ auch vernachlässigt worden. Obwohl un-

¹⁵⁸ Mit Hilfe von mehr als 25 Studien kann man den Schluss ziehen, dass die Merkmale der vernachlässigenden Eltern zwar jeweils nicht auf alle vernachlässigenden Eltern zutreffen, aber die Mehrzahl von ihnen mehrere der Auffälligkeiten aufweist (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 70).

¹⁵⁹ Die neuen Langzeitstudien zeigen auch, dass Kinder, die selbst vergleichsweise wenig Zuwendung oder Anleitung erfahren hatten, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, sich im Vergleich zu anderen Eltern ihren eigenen Kindern gegenüber in dieser Weise zu verhalten (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 69).

¹⁶⁰ Strobel et al. (2008) stellt in ihrer Untersuchung an Kinderschutzfällen dar, dass 70 % der vernachlässigenden Eltern als Kind selbst vernachlässigt wurden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 70). Einige Langzeitstudien zeigen dagegen, dass nur knapp 20 % der Eltern ihre Misshandlungserfahrungen an ihre Kinder weitergeben. Diese Diskrepanz liegt wahrscheinlich an der grundsätzlich unterschiedlichen Erhebungsmethode der Studien und der Definition der Beteiligten von Misshandlung. Insbesondere bei den retrospektiven Studien, die auf den Erinnerungen der Eltern von eigenen Misshandlungserfahrungen ba-

klar ist, ob diese Erfahrungen direkt mit der Vernachlässigung ihrer Kinder verbunden sind oder diese die Kindesvernachlässigung verursachen, steigt das Risiko der Kindesvernachlässigung bei diesen Eltern demzufolge sehr stark unter dem stressigen und belastenden Umgang z. B. aufgrund eines häufigen Partnerwechsels und der Beziehungskonflikte mit anderen Menschen (vgl. Gellert 2007, S. 24ff). In Bezug auf die oben genannten Merkmale der vernachlässigenden Eltern wird dabei der Eindruck hinterlassen, „dass vernachlässigende Eltern ein insgesamt lückenhaftes oder verzerrtes inneres Bild der Bedürfnisse des Kindes ausbilden“ (Crittenden 2008, George/Solomon 2008; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 72). Aus einer Verbindung zwischen den eigenen Erfahrungen als Kind und dem späteren Fürsorgeverhalten als Eltern kann die Gefahr daher deutlich realisierbar werden, wie Kindesvernachlässigung entsteht und in die nächste Generation weiter gegeben wird. Darüber hinaus weisen überdurchschnittlich viele vernachlässigende Eltern Suchtprobleme auf,¹⁶¹ und zudem zeigen die Längsschnittstudien, „dass es bei Eltern mit Suchtproblemen im Verlauf mindestens dreimal häufiger zu Vernachlässigung kommt als bei anderen Eltern aus ähnlichen sozialen Umständen“ (Chaffin et al. 1996; Ondersma 2002; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 73). Während der Phasen des Suchtmittelgebrauchs entsteht eine chronische oder wiederholte Einschränkung der elterlichen Fähigkeiten, so dass die Eltern demgemäß ihren Kindern weder als feinfühlig Bindungsperson zur Verfügung stehen noch notwendige Regeln vermitteln oder die geistige Entwicklung fördern können (vgl. Gellert 2007, S. 29). „Dies kann in der frühen Kindheit die körperliche Versorgung und emotionale Zuwendung betreffen, bei älteren Kindern die Erziehung, Beaufsichtigung und Unterstützung“ (Stewart et al. 2006; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 73). Psychische Erkrankungen wie Depression, Apathie¹⁶² und andere Formen von psychischer Labilität stel-

sieren, ist die Gefahr sehr hoch, dass diese lückenhaft oder bagatellisiert sind und damit verfälscht werden (Gellert 2007, S. 24).

¹⁶¹ In a sample of about four and a half thousand women and nearly four thousand men, about 10 % suffered physical neglect and nearly 15 % suffered emotional neglect (Dube et al. 2001, S. 9; Stevenson 2007, S. 61).

¹⁶² Polansky expresses a particular interest in the apathetic-futile category because so many of the neglecting parents who were referred to him in Appalachia seemed to fit into this group. He expanded the category into what he has come to call the apathy-futility syndrome (Polansky et al., 1981). Similar to depression, the apathy-futility syndrome is a kind of adaptation that, in the long run, isn't really adaptive at all. It includes eight components, as follows: (1) a pervasive conviction that nothing is worth doing, (2) emotional numbness (sometimes mistaken for depression), (3) interpersonal relationships that can be characterized as desperate and "clingy," (4) lack of competence in many areas of living (partially caused by fear of trying and failing), (5) passive aggression or reluctant and hostile compliance, (6) negativism or non-commitment to positive stands, (7) verbal inaccessibility to others, and (8) an uncanny ability in making others feel the same sense of futility (Kemp 1998, S. 99).

len also einen Risikofaktor für Vernachlässigung dar (vgl. Gellert 2007, S. 26). Da ein psychisch schwer erkrankter Elternteil seine verzerrte Wahrnehmung der Wirklichkeit und des Kindes¹⁶³ nur schwer kontrollieren kann, fällt es ihm schwer, die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen. Eine deutsche Untersuchung an Fällen von Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht zeigt aber, dass eine psychische Erkrankung lediglich in 15 % der Vernachlässigungsfälle eine große oder sehr große Rolle spielt (vgl. Münder et al. 2000; Mutke 2009; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 75). Bei Vorliegen einer solchen Erkrankung sind eine genaue Diagnostik der Erziehungsfähigkeit und eine ständige Begleitung bzw. psychiatrische Behandlung jedoch erforderlich, weil eine tatsächliche Gefahr der Vernachlässigung für die im Haushalt lebenden Kinder immer noch bleibt. Eine physische Erkrankung ist ebenfalls als ein Risiko für Kindesvernachlässigung anzusehen, insbesondere, „wenn die Krankheit mit immer wiederkehrenden Krankenhausaufenthalten verbunden ist. Der damit ständige wiederholte Verlust der Bezugsperson kann zu einer Bindungsstörung oder zu dessen komplettem Verlust führen. Das Kind würde somit auf emotionaler Ebene allein gelassen werden, sollte es keine neue und verlässlichere Bezugsperson finden“ (Gellert 2007, S. 27). Andere Studien beschreiben außerdem, dass die vernachlässigenden Eltern bzw. Mütter Mangel an Kenntnissen über altersangemessene Bedürfnisse der Kinder haben und mehr negative Erwartungen bzw. negative Gefühle als andere Eltern aufweisen (vgl. Jones & McNeely, 1980; Stevenson 2007, S. 48). „Gründe dafür können beispielsweise sein, dass das Kind aus einer Vergewaltigung hervorgegangen ist oder Anlass einer Trennung war. [...]. Es kann dann vorkommen, dass der Elternteil es vermeidet, sich um das Kind zu kümmern oder sich die Versorgung schleichend verschlechtert“¹⁶⁴ (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 76). Nicht zuletzt ist die Vernachlässigung eines Kindes Folge einer generell erheblich eingeschränkten Belastbarkeit und Bewältigungsfähigkeit der Eltern. Eine intellektuelle Beeinträchtigung wie eine Lernbehinderung bereitet den betreffenden Eltern Schwierigkeiten, genügend Übersicht und innere Ordnung zu wahren, um

¹⁶³ In manchen Fällen wird das Kind dabei in eine wahnhaftige Symptomatik einbezogen und es wird beispielsweise angenommen, das Kind könne sich von Licht ernähren (körperliche Vernachlässigung) oder Meldungen der Schule über Verhaltensauffälligkeiten werden in paranoider Form als Ausdruck einer Verschwörung gedeutet und daher nicht erzieherisch beantwortet (erzieherische Vernachlässigung) (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 74).

¹⁶⁴ In manchen Fällen kommt es auch zu einer Spaltung zwischen einer annehmbaren körperlichen Versorgung des Kindes bei gleichzeitiger emotionaler Vernachlässigung. Bilden Kinder dann Verhaltensauffälligkeiten aus, werden etwa aggressiv, sieht sich der Elternteil in seiner Ablehnung des Kindes bestätigt (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 75).

die verschiedenen Bedürfnisse ihres Kindes angemessen zu befriedigen (vgl. Kindler 2006; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 76). Die Verknüpfung von Fähigkeiten zur Lebensbewältigung, ökonomischen Einschränkungen und gegenwärtigen Enttäuschungen bewirkt häufig eine allgemeine Passivität und Ohnmacht, durch die es an Kraft und an Motivation fehlt, die aktuellen Probleme zu lösen (vgl. Ziegenhain et al. 2004, S. 111f.). In dieser Hinsicht kann man davon ausgehen, „dass das Ausmaß der Schwierigkeiten, die sie [die Erziehenden] zu bewältigen haben, wesentlich zum Entstehen von Vernachlässigung beiträgt“ (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 77). Vor allem lässt sich längsschnittlich zeigen, „dass eine hohe Stressbelastung der Eltern das spätere Auftreten von Vernachlässigung wahrscheinlicher macht“ (Egeland et al. 1980; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 78).

„[das Alter des Kindes spielt] eine sehr wichtige Rolle, weil je jünger das Kind ist, desto hilfebedürftiger ist das Kind auch und desto mehr bedarf es auch der Liebe, der Zuwendung der Eltern. Und wenn ich sehe, Baby kann noch nicht sagen, dass Papa ihn geschüttelt hat, oder dass Mama es nicht vernünftig anzieht und dass es ihm kalt ist. Das kann schreien“ (In_2-32).

„Medizinische Versorgung erst auf Anraten der Erzieherin ist sie zum Kinderarzt gegangen, so dass dann eben auch nicht Dinge angenommen werden, mit einer Hebamme, die kommt erst, ist es dann verordnet. Wenn es dann aufgefallen ist, dass dann die Hebamme kommt und nach dem Kind guckt und sieht, es ist gar nicht richtig versorgt oder was kann eine Mutter oder was können Eltern tun, mit diesem Schreikind umzugehen, natürlich es gibt, das hat man ja durch viele Untersuchungen festgestellt, es gibt eben viele Kinder, die ganz viel schreien und eben andere, die ruhiger sind, das ist eben ein genetisch angelegtes. Kann natürlich durch äußere Impulse verstärkt werden, weil es immer laut ist. Durch laute Musik usw.“(In_8-35).

In Betrachtung der familiären Beziehungen ist das Kind immer abhängig von den Eltern, aber das bedeutet nicht, dass ein Kind dadurch ein Verursacher seiner Vernachlässigung sein kann.¹⁶⁵ Vielmehr kann die Gefährdung seines Wohls daraus entstehen und erhöht werden, dass die „Kinder aufgrund von Merkmalen wie etwa Behinderung oder Verhal-

¹⁶⁵ Galm, Hees und Kindler werfen in Bezug auf Merkmale und Verhaltensweisen von Kindern einen Blick darauf, warum es Kindern so schwer fällt, wenn ihre Eltern sich von ihnen abwenden. Denn es ist oft auffällig, dass manche Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie misshandelt worden waren, in einer Pflegefamilie erneut misshandelt wurden. Ebenso gibt es sexuell missbrauchte Kinder, die in verschiedenen Umgebungen und von verschiedenen Personen unabhängig voneinander wiederholt missbraucht wurden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 79).

tenstörungen erhöhter Fürsorge bedürfen und gleichzeitig die Eltern in ihren Erziehungs- und Fürsorgefähigkeiten eingeschränkt sind“ (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 80). Nach Mänder et al. (2000) sind Minderjährige aller Altersgruppen von Vernachlässigung betroffen, die meisten Fällen finden sich dennoch bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen (vgl. S. 101ff).¹⁶⁶ Speziell bei Fällen von Vernachlässigung mit Todesfolge sind Säuglinge und Kleinkinder überwiegend die Opfer, mehr als die Hälfte bis zwei Drittel der Opfer (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 80).¹⁶⁷ „Durch diese Altersverteilung wird deutlich, dass von Vernachlässigung vor allem jüngere Kinder betroffen sind, die aufgrund ihres Alters noch nicht über die notwendige Autonomie verfügen, eine Mangelversorgung durch die Eltern auf den verschiedensten Gebieten durch eigene Aktivitäten zu ren“ (Mänder et al. 2000, S. 101). Auch bei behinderten Kindern wird ein erhöhtes Risiko der Vernachlässigung beobachtet (vgl. Sullivan/Knutson 2000; Engfer 2005, S. 10). Damit stimmen die Statistiken der Jugendhilfe über eingehende Gefährdungsmeldungen, belegbare Gefährdungen und Eingriffe in elterliche Rechte überein, wobei die Kinder mit Entwicklungsrückständen und körperlichen, sensorischen, sprachlichen oder geistigen Behinderungen überrepräsentiert sind (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 81). Aufgrund dieser und ähnlicher Beobachtungen werden kindliche Merkmale wie geringes Geburtsgewicht, Unreife durch Frühgeburt oder angeborene geistige und körperliche Behinderung mit Vernachlässigung in Beziehung gebracht, „da diese Kinder häufiger schreien, sich schlechter beruhigen lassen, unrhythmische biologische Bedürfnisse zeigen und physisch oft weniger attraktiv sind“ (Bender/Lösel 2005, S. 95). In Hinsicht auf Eltern-Kind-Interaktionen können kindliche Behinderungen oder Geburtskomplikationen also negative Auswirkungen auf ihr Wohl haben, wenn sie gleichsam als Entschuldigung für Verhaltensprobleme interpretiert werden (vgl. Laucht 1990; Bender/Lösel 2005, S. 95). Als weiteren möglichen Vernachlässigungsindikator werden frühkindliche Regulations- und Verhaltensstörungen wie ein schwieriges Temperament angeführt. Kinder mit einem so genannten schwierigen Temperament sind leicht irritierbar, in ihren biologischen Funktionen sehr unregelmäßig

¹⁶⁶ Unter allen Arten der Kindeswohlgefährdung findet sich dieser Alterstrend am deutlichsten bei vernachlässigten Kindern: Bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen wird in 70,9% der Fälle Vernachlässigung als Hauptgefährdungsmerkmal angegeben. Dieser Anteil sinkt mit steigendem Alter der Minderjährigen und beträgt bei den 15 bis 18-Jährigen nur noch 15,4%. (Mänder et al. 2000, S. 101).

¹⁶⁷ Das Geschlecht scheint bei der Vernachlässigung keine Rolle zu spielen: Nationale und internationale Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe und weitere Informationsquellen legen den Schluss nahe, dass Mädchen und Jungen annähernd gleich häufig Opfer von Vernachlässigung werden (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 80f.).

schwer zu beruhigen und sie reagieren stark auf neue Reize (vgl. Tomas u. Chess 1977; 1989; Bender/Lösel 2005, S. 95f.). Diese Verhaltensauffälligkeiten werden von den Eltern folglich als ein Infragestellen ihrer elterlichen Erziehungskompetenzen angesehen, insbesondere wenn die Eltern geringe Kontrollüberzeugungen im Umgang mit ihren Kindern haben. Sie können mithin Hilflosigkeit, Überforderung, Angst und manchmal auch Ärger bei den Eltern bewirken mit der Folge, dass sich die Eltern schließlich von ihren Kindern abwenden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 81). „Hierbei entwickeln sich manchmal schwer zu durchbrechende Ketteneffekte: Die Störungen des Kindes bewirken, dass die Eltern ein negatives Bild des Kindes entwickeln und sich von ihm zurückziehen, was sich wiederum negativ auf das Verhalten des Kindes auswirkt“ (ebd.).

Die Risikofaktoren der Vernachlässigung von Kindern lassen sich nun im Folgenden in Stichpunkten zusammenfassen:

Abbildung 16: Risikofaktoren der Vernachlässigung von Kindern

Kind	Eltern	Familie
<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Entwicklungsstörungen • Körperliche, sensorische, sprachliche oder geistige Behinderung • Niedriges Geburtsgewicht und daraus resultierende körperliche und geistige Schwächen • Abweichendes und unerwartetes Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernachlässigung in der eigenen Vorgeschichte • Mangel an erzieherischer Kompetenz • Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung der Kinder • Suchtkrankheiten • Bestimmte Persönlichkeitszüge wie mangelnde Impulssteuerung, Sensitivität, Isolationstendenz oder ein hoher Angstpegel • Depressivität • Unerwünschte Schwangerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Niedriges Einkommen • Arbeitslosigkeit • Mangelnde Strukturen sozialer Unterstützung und Entlastung • Kinderreichtum • Schlechte Wohnverhältnisse • Isolation • Eheliche Auseinandersetzungen • Minderjährige Eltern

6.3 Hilfe und Kontrolle in der Arbeit

6.3.1 Hilfeverlauf bei Kindesvernachlässigung

„[§ 8a SGBVIII] die, das was ich Ihnen vorgelesen habe, wie gesagt, das ist abgeleitet, das ist unser sozusagen unser Arbeitsgrundlage, das ist unser Arbeitsstandard, nach dem wir uns orientieren und leitet sich natürlich von diesen gesetzlichen Grundlagen ab“ (In_4-18)

„Ja...ja die Jugendämter haben ja welche! Die Jugendämter haben ja bestimmte Kataloge, wonach sie abarbeiten. [...] es so Kataloge gibt, wo man so...gucken kann: was liegt vor, was nicht. Und grade in Bezug auf Paragraph 8a ist da ja eine ganze Menge entwickelt worden“(In_5-68).

„Wir wenden uns ja nicht nur ans Jugendamt. Die wenden sich auch an uns. Das sind Klienten, die bei uns gut aufgehoben sein könnten oder die vielleicht da weitergehende Beratung benötigen und die auch abrufen möchten. Da wird dann Kontakt hergestellt. Das geht dann in beide Richtungen“(In_8-62).

„Mit unserer Hilfe? Das Grundziel, also gesetzlicher Auftrag ist ja im Grunde genommen definiert, im SGB 8, dass der Verbleib des Kindes in der Familie sichergestellt wird. Maßnahmen, Erziehungshilfemaßnahmen letztendlich, die greifen, flankierende Maßnahmen, dass das Kind eben in diesem bestehenden Lebenskontext bleiben kann, das ist erstmal der gesetzlicher Auftrag“ (In_6-48).

„Als ambulante Hilfen haben wir den Auftrag, die Eltern dazu zu befähigen, also ihren Kindern angemessene Bedingung zur Verfügung zu stellen. [...] So eine Haltung muss man den Eltern gegenüber noch mal bewahren, so dass sie eigentlich Experten für ihre Kinder sind. Und dass wir Fachleute, die dabei also sozusagen nur begleiten können. [...] den Adressanten sind die Eltern dort gesetzt, nicht die, nicht die Kinder in erster Linie, sondern die Eltern“ (In_4-30).

Hilfsangebote sind meistens am Bedarf der hilfsbedürftigen Adressaten ausgerichtet und dabei sind die Eltern in erster Linie die Adressaten der Hilfen. Dahinter steht die Idee, dass Kinder sich nicht selber helfen können, sondern dass die Hilfe über die Eltern an

die Kinder weitergegeben werden muss. Im Vergleich dazu sind Kinder bei Kindesmisshandlung in erster Linie die Adressaten der Hilfen, weil die Hilfe vor allem auf den Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen zielt. Daher muss das Verhältnis mit den Eltern nicht unbedingt in Konflikt geraten, wenn der Täter irgendeine Drittperson ist und die Eltern ihre Kinder schützen und dabei unterstützen wollen. Darüber hinaus stehen den Eltern vielfältige Hilfs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die Eltern können diese in der Regel freiwillig annehmen, solange sie bereit für die Zusammenarbeit sind und es keine akute Gefährdung der Kinder gibt. Trotz der verschiedenen Hilfeangebote kommt es oft vor, dass die Hilfen für die betroffenen Kinder bzw. Kinder in der Gefahr der Vernachlässigung relativ spät kommen, wie geschehen im Fall 'Prenzlauer Berg'.¹⁶⁸ Insbesondere ist die Gefahr der Vernachlässigung hoch bei Kleinkindern, weil sie von der elterlichen Versorgung abhängig sind. „Frühe Hilfen“¹⁶⁹ ist daher ein sinnvolles Unterstützungssystem, das Hilfeangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres ihres Kindes anbietet. Somit können die Familien, die vor allem ein deutlich erhöhtes Vernachlässigungs- bzw. Misshandlungsrisiko aufweisen, sich frühzeitig und nachhaltig an Hilfeeinrichtungen wenden (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 132f.).

„Da brauchen Familien, glaub ich schon, Unterstützung. Was ich gut finde, sind die ganzen Hilfen, die ganz früh ansetzen, die so unter die frühe Hilfe fallen. Familienhebammen, niedrigschwellige Angebote. Das finde ich gut, z. B. gibt es ja einige Stellen und in anderen Stellen werden alle Familien mit Neugeborenen besucht. Alle! Ob es nun Frau Doktor ist oder wer auch immer. Alle! Es gibt keine Diskriminierung. Alle kriegen Besuch!“ (In_5-104).

„... diese Hebamme, die das eine Familie Jahr über begleiten, finde ich gar nicht verkehrt, da lernen die Mütter ganz normal so, so machst du, so kannst du es machen, nimm doch mal dein Kind in den Arm“ (In_2-6).

„Das wird, glaub ich, noch dauern und das geht, glaub ich, eher durch diese kon-

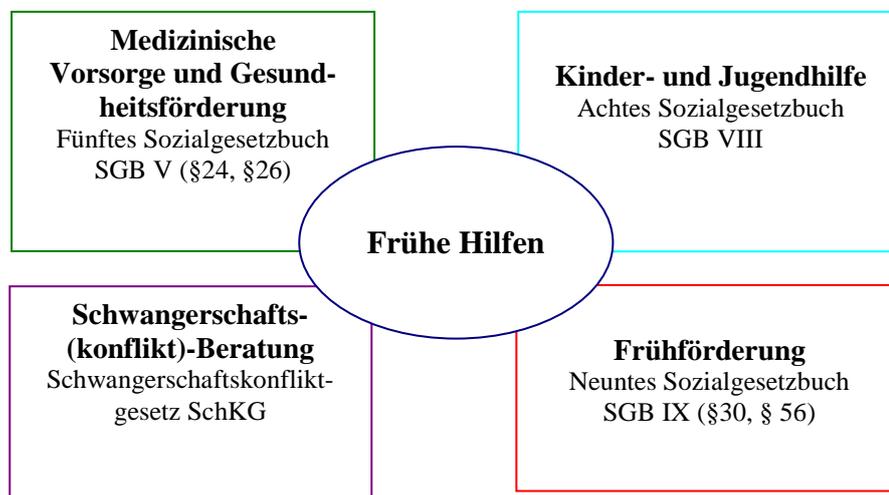
¹⁶⁸ Siehe das Kapitel 5.4.

¹⁶⁹ Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) ist eine von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) getragene Einrichtung, die für die Evaluation und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und Auf- und Ausbau von Unterstützungssystemen bundesweit sorgen will. Im Rahmen des NZFH werden 10 Modellversuchsprojekte mittlerweile in jedem Bundesland durchgeführt, die auf Basis des Programms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ stattfinden. Über diese aktuellen Projekte siehe die Internetseite von NZFH. <http://www.fruehehilfen.de/projekte/>

krete, praktische Hilfe ohne bestrafen, ohne diesen erhobenen Zeigefinger, sondern zu sagen, es geht um Unterstützung, z. B. das was früher z.B. Großfamilie gemacht hat, noch mal gezeigt haben, so kannst du das mit dem Kind nicht machen, mach das mal so und so. Da war im Grunde Wissen weitergegeben“ (In_5-176).

Mit anderen Worten zielt „Frühe Hilfen“ darauf hin, dass die aus belastenden Lebenslagen resultierenden Risiken für ein gesundes Aufwachsen der Kinder frühzeitig erkannt werden (Früherkennung) und die Eltern zur Inanspruchnahme passender Angebote zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz motiviert werden sollen. Zentral für das Erreichen dieser Ziele ist eine enge Vernetzung und Kooperation insbesondere von Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitssystem, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung sowie der Schwangerschaftsbegleitung und Schwangerschaftsberatung (vgl. Sann/Landau 2010, S. 47).

Abbildung 17: Anhaltspunkte „Frühe Hilfen“



vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, S. 134

Werden Hilfen dadurch rechtzeitig angesetzt, bevor sich ungünstige Entwicklungsverläufe stabilisiert haben, erhöht sich die Chance, nicht erst zum Zeitpunkt der akuten Krise zu

reagieren (vgl. Galm 2005, S. 3). Zur praktischen Umsetzung umfasst „Frühe Hilfen“ somit vielfältige Angebote und Maßnahmen, die durch das Gesundheitssystem, die Kinder- und Jugendhilfe, die Schwangerschaftsberatungen und die Frühförderung unterstützt werden. Die Angebote lassen sich wie folgt darstellen¹⁷⁰:

Abbildung 18: Die Hilfeangebote im Rahmen „Frühe Hilfen“

<p>Schwangerschafts- (konflikt)- beratungsstelle</p>	<p>Unterstützung der Schwangeren bei der Entscheidung für oder gegen das Austragen der Schwangerschaft</p> <p>Beratung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung - Familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien - Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft - soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere - Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien - Schwangerschaftsabbruch und damit verbundene physische und psychische Folgen - Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft - Unterstützung bei Wohnungssuche, Betreuungsmöglichkeiten des Kindes
<p>im Gesundheitssystem</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gynäkologie (Schwangerschaftsvorsorge) - Geburtskliniken - (Familien-)Hebammen - Kinderkliniken - Sozialpädiatrische Zentren - Niedergelassene Pädiatrie (Früherkennungsuntersuchungen) - Öffentlicher Gesundheitsdienst

¹⁷⁰ Die Darstellung dieser Angebote basiert auf die Präsentation „Interdisziplinäre Frühförderung im System der Frühen Hilfen“ von Alexandra Sann, die bei der Fachtagung der Lebenshilfe in Kooperation mit dem NZFH am 22. März 2010 in Kassel vorgestellt wurde.
http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/A.Sann_Fruehfoerderung_aus_Sicht_der_Fruehen_Hilfen.pdf

<p>im Bereich der Frühförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten unter ärztlicher Aufsicht (Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen)
<p>in der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Förderung der Erziehung: z. B. kommunale Begrüßungspakete, Erstbesuchsdienste, zielgruppenspezifische Formen der Familienbildung (z. B. Elterntrainingsprogramme wie „Starke Eltern – starke Kinder¹⁷¹“, „Das Baby verstehen¹⁷²“, Opstapje¹⁷³“, Mutter-Kind und Eltern-Kind-Gruppen) - Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder: z. B. Mutter-Kind-Einrichtungen für jugendliche Mütter - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen: z. B. Familienpflege - Kindertagesbetreuung: z. B. Entlastungstagespflege, Kontingenzplätze in Krippen - Erziehungsberatung¹⁷⁴: z. B. entwicklungspsychologische Beratung, Schreibabyambulanzen - Hilfe zur Erziehung: z. B. ambulante Erziehungshilfen rund um die Geburt - Erziehung in einer (heilpädagogischen) Tagesgruppe¹⁷⁵

¹⁷¹ Das Programm wird bundesweit vom Deutschen Kinderschutzbund durchgeführt.

¹⁷² Solche Kurse, die ganz allgemein die Erziehungsfähigkeiten von Eltern fördern wollen, finden vor allem in Familienbildungsstätten und Beratungsstellen statt. Sie werden in der Regel jedoch nur von Eltern besucht, die sich aus eigenem Antrieb weiterbilden wollen – oftmals haben sie eine gute schulische und berufliche Ausbildung und sind Bildungsangeboten gegenüber aufgeschlossen. Eltern jedoch, die aufgrund ihrer belastenden Lebensumstände einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, nehmen diese Programme seltener an (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 136).

¹⁷³ Das Programm wird vor allem für sozial benachteiligte Eltern mit Kindern ab 18 Monaten durchgeführt. Die Hausbesucherin kommt zur Familie, leitet Eltern zu einer adäquaten Kommunikation mit ihrem Kind an und unterstützt die Kleinkinder in ihrer kognitiven, motorischen und sozio-emotionalen Entwicklung (Sann/Thrum 2005; Sann 2007; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 136).

¹⁷⁴ Bei spezifischen Problemlagen in der Versorgung und Erziehung der Kinder finden Eltern Rat und Unterstützung in Familien-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen. Auch hier kann man Ausdifferenzierungen beobachten. Unter Begriffen wie „Schreibabyambulanz“ oder „Entwicklungspsychologische Beratung“ hat sich ein neues Angebot an Beratungsstellen mit Ausrichtung auf Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern etabliert, in dem unterschiedlichste Berufsgruppen tätig sind (Cierpka et al. 2007; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 137).

Durch diese vielfältigen und spezifischen Hilfeangebote verschiedener Institutionen und Professionen ist ein breites Hilfespektrum entstanden, aber an dieser Stelle ist auf ein grundsätzliches Problem hinzuweisen: Ein funktionierendes Hilfenetz und verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen unterschiedlichen beteiligten Arbeitsfeldern und Berufsgruppen im Rahmen „Frühe Hilfen“ müssen noch aufgebaut werden (vgl. Bastian et. al 2008; Sann 2010, S. 6). In Bezug auf die Ergebnisse einer Teiluntersuchung¹⁷⁶ lässt sich die aktuelle Entwicklung der kommunalen Praxis im Bereich „Frühe Hilfen“ immerhin beobachten. In der Untersuchung waren vor allem die zwei sozialen Systeme, die bislang weitgehend getrennt sind, nämlich das Gesundheitssystem und die Kinder- und Jugendhilfe die Adressaten der Befragung. Denn die beiden Systeme haben zwar jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten, aber sie nehmen bei der Planung und Sicherung der Versorgung sowie der Koordination der beteiligten Systeme im Bereich „Frühe Hilfen“ eine zentrale Rolle ein. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sind im Folgenden aufgeführt (vgl. Sann 2010, S. 6ff.).

- *Frühe Hilfen – Ein breites Spektrum zwischen Früher Förderung und präventivem Kinderschutz:* Frühe Hilfen werden von den Fachkräften in den kommunalen Behörden übereinstimmend als biografisch früh einsetzende Angebote an Familien mit Säuglingen und Kleinkindern verstanden.
- *Hohes Aktivitätsniveau der kommunalen Behörden im Bereich „Frühe Hilfen“:* Beinahe alle Jugendämter und die überwiegende Mehrheit der Gesundheitsämter in Deutschland sind aktiv im Bereich „Frühe Hilfen“. Die Beteiligung von Gesundheitsämtern beim Auf- und Ausbau „Frühe Hilfen“ ist trotz fehlender allgemeiner gesetzlicher Grundlage¹⁷⁷ unerwartet hoch ausgefallen. Welche Aufgaben vor Ort konkret in welche Zuständigkeit fallen und wie sie personell hinterlegt sind, ist jedoch noch unklar.

¹⁷⁵ Haben Kinder einen besonderen Betreuungs- und Förderbedarf, der auch durch Vernachlässigung verursacht sein kann, eignen sich möglicherweise Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) (Galm/Hees/Kindler 2010, S. 138).

¹⁷⁶ Die Untersuchung wurde in zwei Teiluntersuchungen aufgeteilt. Den Schwerpunkt der ersten Teiluntersuchung bildete die Frage nach den Kooperationsformen und Netzwerken im Bereich „Frühe Hilfen“. Die Auswertung der zweiten Teiluntersuchung zu den kommunalen Angebotsstrukturen ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

¹⁷⁷ Bei den Gesundheitsämtern gibt es keinen einheitlichen bundesgesetzlichen Auftrag zur Gesundheitsprävention in den jeweiligen Landesgesetzen zum öffentlichen Gesundheitsdienst, und die kommunale Ausstattung der Gesundheitsämter ist sehr variabel (vgl. Sann 2010, S. 7).

- *Kooperation über Systemgrenzen hinweg – deutliche Diskrepanzen zwischen Wunsch und Wirklichkeit:* Quantität und Qualität der Kooperationen der kommunalen Steuerungsbehörden mit den verschiedenen Einrichtungen und Berufsgruppen, die im Feld „Frühe Hilfen“ relevante Beiträge leisten (können), stellen sich äußerst heterogen dar.
 - Verbindliche bzw. vertraglich abgesicherte Kooperationen der Ämter mit den unterschiedlichen Partnern im Bereich „Frühe Hilfen“ finden sich eher selten und wenn, dann vorwiegend zwischen dem Jugendamt und Akteuren aus dem Jugendhilfesektor.
 - Beide Behörden schätzen die Kooperation mit Schwangerschaftsberatungsstellen und stationären Geburtshilfeeinrichtungen als hoch bedeutsam ein, haben jedoch nur mittelmäßig häufig tatsächlichen Kontakt mit diesen Einrichtungen.
 - Eine Diskrepanz zwischen hoher Bedeutung und vergleichsweise niedriger Qualität der Kooperation wird von beiden Behörden ebenfalls im Bereich der Geburtshilfe (Kliniken und niedergelassene Hebammen) und seitens der Jugendämter hauptsächlich mit niedergelassenen Kinderärzten erlebt. Dagegen wird von beiden Ämtern die gute Zusammenarbeit mit Familienberatungsstellen und Kindertageseinrichtungen hervorgehoben.
 - Die Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitsamt selbst weist eine starke Asymmetrie auf: Das Jugendamt ist der wichtigste Partner für die Gesundheitsämter, wenn es um „Frühe Hilfen“ geht, umgekehrt jedoch wird der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) von der Jugendhilfe kaum als relevanter Partner angesehen.
- *Verbindliches »Netzwerken« lohnt sich:* Im Netzwerk der „Frühen Hilfen“ stehen die kommunikativen Aspekte der Zusammenarbeit überwiegend im Vordergrund. Die Netzwerkarbeit verbessert aus Sicht der Behörden vor allem das wechselseitige Verständnis der Akteure und wirkt sich zudem positiv aus sowohl auf die Zusammenarbeit im Einzelfall als auch auf die fallübergreifende Kooperation. Damit verbessert sich auch die Möglichkeit, zeitnah bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Die Auswirkungen eines verbindlich organisierten Netzwerks auf die Zielerreichung „Frühe Hilfen“ werden deutlich positiver erlebt als

die eines unverbindlichen Netzwerks. Dies betrifft gerade auch die Akzeptanz von „Frühe Hilfen“ seitens der Familien. Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, ausreichende zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung zu stellen.

- *Hoher Unterstützungsbedarf bei der Verstetigung der Hilfen und Qualifizierung der Arbeit:* Unterstützungsbedarf für den Auf- und Ausbau von „Frühe Hilfen“ wurde von den Behörden vor allem zur nachhaltigen Finanzierung, zum Datenschutz, zur Weiterqualifizierung des Personals und zur Bereitstellung von Einschätzungshilfen für das Erkennen von familiären Belastungen und Risikolagen signalisiert. Gesundheitsämter melden dabei durchgehend einen höheren Unterstützungsbedarf an.

Im Rahmen von „Frühe Hilfen“ wird infolge dieser Ergebnisse besonders Gewicht darauf gelegt, bestehende Qualifizierungsangebote unterschiedlicher Arbeitsfelder zu diesem sowie zu anderen relevanten Themen weiterzuentwickeln und dabei auch Konzepte für interdisziplinäre Angebote zu erarbeiten (vgl. Sann 2010, S. 30). Zudem zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass die zuverlässige Einschätzung von familiären Belastungen und Risiken für das Kindeswohl mittels erprobter Instrumente von den kommunalen Behörden als zunehmend wichtiger angesehen wird (vgl. ebd.).

„Also entweder übernimmt Paragraph §8a, kann man das ja festhalten, im gewissen Prozedur oder es kommt in der Regel eher vor, in der Sprache von schwerer Vernachlässigung, oder unter Umständen direkt Kontakt zum Jugendamt, genau...und das wäre eine akute, eine schwere Kindesvernachlässigung, dann würden wir uns nicht mehr beschränken, auf irgendwelche Verwaltungsdinge, die wir festhalten, Fachkraft hinzuziehen, wie §8a. Dann ist die Frage, wie viel Zeit hat man, um diesem Kind zu helfen. Und um nicht weiter Zeit zu verschenken, wäre direkter Draht zum Jugendamt oder zum Familiengericht. Wir können ja auch direkt das Familiengericht anrufen, ohne den Umweg durch das Jugendamt. Aber in der Regel läuft das schon mit dem Jugendamt“ (In_8-61).

Nach Schone (2010) ergeben sich zwei unterschiedliche Richtungen in Hinsicht auf Kinderschutz: „Frühe Hilfen“ sind nun ein Bestandteil des Kinderschutzsystems, weil sie eng mit der präventiven Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdung verbunden sind. Auf

der einen Seite schaffen „Frühe Hilfen“ Aufmerksamkeit für Kinderschutz, indem sie die Lebenslagen von Kindern und Eltern überblicken und damit einhergehend frühzeitig Hilfsangebote anbieten und vermitteln. Auf der anderen Seite spielt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Rolle für den Kinderschutz (vgl. S. 5). Darin geht es im Grunde genommen um das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle, das der Jugendhilfe nach wie vor immanent ist. „Frühzeitige Hilfe bedeutet schließlich Hilfe zu einem Zeitpunkt, zu dem (noch) kein Anlass zu staatlichem Eingriff oder gar zu Zwangsmaßnahmen besteht. Hier geht es darum, den Dienstleistungscharakter der Jugendhilfe deutlich zu machen und Eltern vom Nutzen frühzeitiger Hilfsangebote zu überzeugen, was voraussetzen würde, dass diese hinreichend, rechtzeitig und in hoher Qualität auch zur Verfügung stehen (vgl. Hensen/Schone 2010). Gezwungen werden können sie unterhalb einer Gefährdung des Kindeswohls hierzu nicht. Dieser Gedanke von Prävention lebt von einer weitgehenden Zurückdrängung des Kontrollaspekts, der allerdings vor dem Hintergrund gesetzlich fixierter staatlicher Wächterpflichten nicht aufgelöst werden kann“ (Schone 2010, S. 7). Der folgende Überblick zeigt darüber hinaus zwar die Möglichkeit der Kooperation zwischen beiden Seiten, aber auch die unterschiedlichen Gesichtspunkte je nach Handlungsauftrag.

Abbildung 19: "Frühe Hilfe" und "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung"

Quelle: Schone 2010, S. 6

	Auftrag zur Gewährleistung von „Frühe Hilfen“	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Zielsetzung	Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern/Verhinderung negativer Entwicklungen/ Vermeidung von Kindesvernachlässigung und -misshandlung	Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen)/Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen
AdressatInnen / Bezugsgruppen	Alle Familien mit Kindern in belasteten Lebenssituationen, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern	Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahren durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Risikobegriff	Screening von Lebenslagen als theoriebasierte Risikozuschreibung	Kontrolle von konkreten gewichtigen Anhaltspunkten/ ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung

Handlungsauslöser	Erste Signale, schwache Hinweise auf misslingende Erziehungsprozesse	»Gewichtige Anhaltspunkte« (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	Vor oder bei der Entstehung von Problemen/ Als Einstieg in Hilfeprozesse	Bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle/ bei Verweigerung von Hilfen
Problemzugang	Indikatorengestützte Wahrnehmung belasteter Lebenslagen von Familien (z. B. Krankheit, Sucht, Armut) in Alltagszusammenhängen	Indikatorengestützte Identifizierung und Einschätzung konkreter Gefährdungen aufgrund von Misshandlung, Vernachlässigung und anderen schädigenden Einflüssen
Fachliche Ansatzpunkte	Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur/ Angebot von alltagsorientierten Hilfen	Gewährleistung von geeigneten Analyseverfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung/ Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall
Rechtlicher Handlungsrahmen	Sozialstaatliche Leistungserbringung: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Leistungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens • Ggf. Rechtsanspruch der Eltern/Kinder auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 und 35a SGB VIII 	Hoheitliche Aufgabe im Rahmen des »staatlichen Wächteramtes« <ul style="list-style-type: none"> • Interventionspflicht des Jugendamts nach §§ 8a, 42 SGB VIII und § 1666 BGB
Zentrale Akteure / Hilfesysteme	Alle, die mit Familien und Kindern intensiveren Kontakt haben, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt/ASD • Ehrenamtliche • Freie Träger • Akteure des Gesundheitswesens • Arbeitsagentur • Schulen • u.a.m. 	Zum Kinderschutz verpflichtete Instanzen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt/ASD • Freie Träger der Jugendhilfe (im Rahmen von Vereinbarungen) • Familiengerichte • Verfahrenspfleger • Vormund/Pfleger • Ggf. Gutachter
Handlungsprinzipien	Vertrauen als Handlungsgrundlage/ Freiwilligkeit als Grundprinzip	Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes/ Ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Hilfe und Kontrolle in der Arbeit mit den vernachlässigten Kindern bzw. deren Familien. Die Arbeit bzw. die Hilfeangebote orientieren sich im Grunde genommen an der Hilfe für die Eltern, und in diesem Zusammenhang könnte Kontrolle vielmehr der Arbeit Hindernisse in den Weg stellen, obwohl sie das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt. Da die Zusammenarbeit mit den Eltern durchaus von großer Bedeutung ist, soll die Beziehung zu den Eltern vorsichtig und vertraulich gepflegt werden. Im Verhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle wird somit Wert darauf gelegt, Vertrauen bei den Eltern aufzubauen bzw. nicht zu verlieren, um einen Zugang zu den Eltern zu finden und mit ihnen zusammen arbeiten zu können, damit letztendlich das Ziel, dem Kind Hilfe zukommen lassen zu können, realisiert wird. Im Rahmen „Frühe Hilfen“ kann das Risiko einer Kindeswohlgefährdung zwar durch Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern relativ früh eingeschätzt werden,¹⁷⁸ aber damit ist man immer noch nicht in der Lage, alle relevanten Informationen zu erhalten, und den tatsächlichen Unterstützungsbedarf der Familien zu schätzen (vgl. Holger/Derr/Sann/Gerber 2010, S. 17). Zudem ist Kontrolle bei Kindesvernachlässigung mit Schwierigkeiten verbunden. Denn auf der einen Seite haben Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder Anspruch auf Hilfe, wenn sie nicht in der Lage sind elterliche Aufgaben zu leisten. Auf der anderen Seite kann die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung noch strittig sein, wenn man als Drittperson eingreifen soll, um den Kindern zu helfen. Daher wird der Begriff der Kontrolle bei Kindesvernachlässigung undeutlich und sogar verwirrend. Man sollte zunächst fragen, woran sich Kontrolle orientieren soll. Wenn man den Blick auf die Kinder richtet und zum Schutz von Kindern eingreift, müssen die Eltern zur Verhaltensänderung gezwungen werden. Auf diese Weise verstößt Hilfe gegen Kontrolle hinsichtlich des Umgangs mit den Eltern. Außerdem kann ein Kontrollauftrag, z. B. in Form eines Belastungsscreenings einen negativen Eindruck schaffen, wenn Eltern unter einem Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung stehen. Daraus folgt, dass der Institution, die eigentlich Eltern unterstützen will, der Zugang zu den Eltern nunmehr entgleitet (vgl. ebd.). Die Niedrigschwelligkeit der „Frühen Hilfen“ ist zwar daher notwendig, aber diese Tatsache ist mit Schwierigkeiten verbunden: Sie hinterlässt nämlich den Eindruck, dass es eine niedrigschwellige staatli-

¹⁷⁸ Nach den Studien zu Hausbesuchsprogrammen führt der Hausbesuch zu einer erhöhten Anzahl an entdeckten und berichteten Kindeswohlgefährdungen (Vgl. Lengning/Zimmermann 2009, S. 23f).

che Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche gäbe und sie daher missbraucht werden könnte (vgl. Schone 2010, S. 7). Mit anderen Worten beruhen Misstrauen bzw. mangelnde Offenheit von den Eltern grundlegend auf der Angst, dass man ihnen ihre Kinder wegnimmt, wenn sie sich nicht ausreichen kümmern können. Zudem wird die Situation noch komplizierter, wenn die Eltern schon eine eigene Geschichte oder Erfahrung mit Behörden hatten. Um Eltern zu erreichen ist es folgerichtig notwendig, dass man das Image, das dem Jugendamt als Kontrollinstanz¹⁷⁹ anhaftet, los wird. Kontrolle bei Kindesvernachlässigung bedeutet in diesem Sinne zunächst keinen Kinderschutz, sondern Selbstkontrolle über die Arbeitsprozesse, wobei die Fachkräfte selbst auf den Prüfstand kommen sollten. Aus der Notwendigkeit der Berücksichtigung auf Hilfsbedürftigkeit der Eltern kann es jedoch vorkommen, dass man die Nöte der Kinder aus den Augen verliert.

„Ich find auch ganz wichtig, die eigene Haltung, die man hat. [...] Das sind ja eher Bereiche, wo wir sagen, die eigene Haltung, welchen Hintergrund habe ich, welche Sozialisation habe ich erlebt und wie schätze ich gewisse Dinge ein. Das muss ja noch lange nicht, das hatten wir am Anfang gesagt, kompatibel übertragbar auf die Klienten Familien sein“ (In_8-44).

„[...] dieses subtile Kindeswohl, diese Kindesvernachlässigung], also dem kann ich Anzeige Indikatoren, kann ich nachgehen und mir ein Bild machen. Es ist natürlich auch defizitorientiert. Und dann kommt das spannendste unserer Arbeit, das wichtigste, und das aufwändigste, und das, was am wichtigsten gelingt, dann die Beziehung der Mutter wiederherstellen, die so hinbekommen, dass man den Kindern helfen kann. Also die Mutter stärken. Ja und dann... dass ist das, weshalb wir eigentlich, manchmal Dinge mit nach Hause nehmen, weil man dann nicht weiß, wie packt man an die heiße Kartoffel an? Wie geht man damit um? (In_8-45).

„ Das ist so ein Rollenspat, der natürlich für Familien auch schwierig zu verstehen ist. Und also man verbindet Jugendamt auch noch damit, dass es die Kinder rausnehmen kann, mit dem wollen wir eigentlich nichts zu tun haben, das macht es schwierig für uns, weil wir eigentlich, natürlich vor der Rausnahme der Kinder immer der letzte Schritt ist, eigentlich von uns aus alles vermeiden wollen, diesen Schritt zu tun. Und da erst man also so eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und eine tragfähige Arbeit in Beziehung zu entwickeln. Das ist, glaube ich, das ist so die große Kunst in unserer Arbeit, noch die große Schwierigkeit. Insbesondere mit Familien, die vielleicht auf Grund ihrer..., also die Eltern haben schon eigene Ge-

¹⁷⁹ Das negative Image des Jugendamts wirkt nämlich auf Institutionen, die mit dem Jugendamt verbunden sind.

schichte haben mit Jugendamt und Jugendhilfe, gerade bei denen ist es schwer“ (In_4-40).

„‘Kontrolle‘ würde ich nicht so sagen, das sind Beobachtungen, weil wir haben bestimmte Voraussetzung, das ist auch noch so ein Punkt, dass manchmal auch was für mich z. B. schon eine Vernachlässigung ist, das ist sehr subjektiv. Und dazu ist eben auch kollegiale Beratung da, um mich objektiv zu halten, weil ich eine Beziehung zu dem Kind habe“ (In_2-50).

„Wir kriegen ganz viele Fälle vom Jugendamt geschickt. Das heißt da ist die Kontrolle ganz klar da. Dann kontrolliert das Jugendamt, die kontrollieren, ob die Familien angekommen sind, aber das ist dann, wie soll ich sagen, eine offene Kontrolle, die Familien wissen ja dass das Jugendamt geschickt hat. Die wissen ja, dass wir mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen“ (In_5-88).

„Der andre ganz wichtige Teil ist, der auch mittlerweile mehr im Fokus steht, ist wirklich auch die Stärkung der Eltern, in ihrer Verantwortungsrolle, durchaus wird das auch [...], das sehen wir am Ende wieder unterschiedlich, da haben Eltern einen anderen Bedarf und gibt’s einen ganz andren...unterschiedliche Zugänge“ (In_6-50).

„Anlass ist vielleicht z. B. eine anonyme Meldung von irgendjemandem im Haus oder wo auch immer. So dann brauche ich auch ein Anliegen. Das Anliegen der Klienten. Die wollen ja gar nicht, dass ich komme und schon gar nicht nach Hause. Die wollen in Ruhe gelassen werden und das ist ihr Ziel. [...] Welche Hilfen gibt es, welche Instrumente gibt es, um der Familie zu helfen? Dafür muss ich aber erst mal ein Problembewusstsein schaffen und auch das Bewusstsein, dass das die richtige Hilfe ist, die wir bieten und dass die Familie das annehmen kann. So. Und dann hat die eine Hilfe und wechselt permanent die Bezugsperson. Diese Woche hat sie Frau Y und nächste Woche hat sie Herrn Schmidt. Und die Helfer wollen ja auch möglichst, dass ihre Stunden hoch sind, weil die leben da ja von. Also um wen geht’s letztendlich? Geht es noch um die Familie? Geht es um das Kind? Das ist ja ein riesen [...] letztendlich. Und da verliert man oft, finde ich, das geht mir auch so, oft das Kind. Und das Kind ist wohl aus den Augen manchmal. Schwierigkeiten gibt es genug (In_8-67).

6.3.2 Handlungsmöglichkeiten in der Arbeit

„Ich glaube schon, dass im Bereich der Sicherung des Kindes, wo was auch einiges auf den Weg gekommen ist. Das passiert auch häufig, in den Medien aufgetragene Fälle, wenn irgendwie eine Gefährdungssituation ist, dass da mehr Bewegung ankommt. Da gab es ja auch eine neue Gesetzgebung auch [...]. Aber es ist weiterhin so, dass die Alleinerziehenden, dass die finanziell sehr belastet sind und das spüren die Kinder ja ganz konkret in der Lebenssituation, weil die Familien in bestimmte Bezirke ziehen müssen, wo dann auch entsprechend, möglicherweise, die Einflüsse nicht so gut sind, für die Kinder. Es ist schon auch, denke ich, manchmal in der allgemeinen Situation vernachlässigt, weil die Menschen das ja auch nicht so genau mitkriegen, wie es Familien so geht“ (In_6-22).

„Gegen Kindeswohlgefährdung zu wirken, wenn irgendwas passiert ist ... eigentlich muss die Mutter mit dem Kind zum Arzt, wenn sie aber kein Euro mehr hat, um überhaupt ein Ticket kaufen, ja dann kann sie gar nicht zum Arzt“ (In_10-43).

„So und dann ist die Frage: was für Spielsachen hat das Kind? Man muss ja dem Kind Möglichkeiten anbieten zur Entwicklung. Wenn man diese verweigert, kann das Kind sich ja nicht entwickeln. Wenn z. B. das Kind nicht das entsprechende Spielzeug hat. Nicht die altersentsprechende Möglichkeit halt hat, in seinen eigenen Räumen zu spielen, sprich, sagen wir mal, da ist ein Glastisch. So das ist ja, wenn Kinder da sind, ist es ja sehr ungeeignet, ein Glastisch zu haben mit Kanten, sagen wir mal. Oder das Kind mit 2 Jahren hat keine Stifte, keine Bücher. Also dem Kind wird gar nicht vorgelesen, ...das Kind kann nicht malen, weil es keine Stifte bekommt, in die Hand. Aber das hängt alles von den Eltern ab, weil sie es einfach nicht wissen. [...] Man muss als Eltern...man muss sich als Eltern erst mal auch Gedanken machen, in welchem Alter kann ich mein Kind, wie kann ich es zu einer richtigen Entwicklung an der Hand führen. Aber wenn sie´s vorher nicht wissen, dann machen sie es nicht und warten bis zum 3. Lebensjahr, bis sie in den Kindergarten kommen. So und dann ist natürlich...hat man schon vieles verpasst“ (In_1-56).

Mit Blick auf Vernachlässigung liegt der Schwerpunkt nicht nur darauf, wie viel Versorgung den Kindern fehlt, sondern auch ob die emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder altersgemäß verläuft. Bei vernachlässigten Kindern ist daher frühzeitige Hilfe im Hinblick auf die Lebensphase entscheidend, weil sie Möglichkeiten und Chancen für ihre gesunde Entwicklung bieten. Außer dass Vernachlässigung insbesondere allein-

erziehende Mütter mit Kindern betrifft, lässt sich auf das geschlechtsspezifische Verhältnis in der Familie und den sozialen familiären Status der Frauen in der Gesellschaft zurückführen. Daraus wird ersichtlich, dass solche Handlungsstrategien von den Eltern nicht auf Einzelaspekte familiärer Lebenslagen beschränkt werden. Im Gegensatz dazu wird die Wahrscheinlichkeit für die Kinder, in Vernachlässigungssituationen zu geraten immens höher, wenn es zu einer Verschränkung von materiellen und sozialen Belastungen mit familiären und persönlichen Belastungen der Mütter bzw. Eltern kommt. Die Kinder haben also bessere Chancen, wenn man die Gefährdung frühzeitig erkennt und dann Hilfestellung anbietet. Zu Kindern, die zu Hause bleiben, sollen Kontaktmöglichkeiten, die in Grenzen erlaubt sind, in Betracht kommen, erst bei Kindern, die sich in einem Kindergarten bzw. bei einer Tagesmutter, also in einem öffentlichen Bereich außerhalb der Familie als dem privaten Bereich, befinden, sind Kontakte und Hilfen erleichtert. Öffentliche Bereiche bedeuten in diesem Sinne eben eine Voraussetzung für die Sicherung der Kinder.

„Handlungsmöglichkeit von dem, was ich so erlebe, äh von Seiten Schule, Jugendamt, sonstigen Institutionen, die mit Kindern eben arbeiten, sind häufig, wie soll ich sagen, zu wenig, also mein Eindruck, wird viel zu häufig abgewartet, mit Methoden noch versucht, in dieser Familie zu arbeiten und glaube, vieles musste man deutlich, wie sage ich das, hier könnte man vielleicht oder andersrum, manche Dinge finde ich, wird zu lang abgewartet, wird zu lange zugesehen so. Ich meine in der Hoffnung natürlich dass da Einsicht von Seiten der Eltern kommt, es ist auch von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich“ (In_3-41).

„Ich kenne das auch, dass es andere Jugendämter gibt, wo es schwieriger ist. Aber das ist natürlich immer personenabhängig wie immer, in allen Institutionen. Es gibt engagierte LehrerInnen, engagierte ErzieherInnen, es gibt auch welche, die nicht so engagiert sind und das ist sicherlich beim Jugendamt auch so“ (In_5-254).

„Chancen haben Kinder schon, aber, also ich glaube, unser System, unser Sozialsystem ist schon darauf ausgerichtet und schon sehr professionell. [...] Aber... das funktioniert nicht bei jedem, also hat damit zu tun, wie stark die Beschädigung gewesen ist und sag mal, gerade wenn Kinder in den ersten Lebensjahren nicht gebunden wurden, dann ist es einfach schwierig. [...] Und da hätte man vielleicht früher ansetzen müssen“ (In_4-52).

Die Auswirkung der Vernachlässigung auf die Entwicklung der Kinder ist jedoch zeitlich verzögert oder unterschwellig und weniger offensichtlich, so dass die Schädigungen und

Belastungen vorschnelle oder ungerechtfertigte staatliche Kinderschutzeingriffe bei Kindern und Eltern bewirken können, wenn man sich insbesondere auf tödlich verlaufene Fälle bei der Kindesvernachlässigung konzentriert (vgl. Schmidt 1999; Galm/Hees/Kindler 2010, S. 109f.). Der Kinderschutz vor Vernachlässigung soll dennoch sensibler sein, weil der schleichende, weniger offensichtliche Prozess emotionaler und kognitiver Vernachlässigung die Entwicklung von Kindern oft von Geburt an erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. In diesem Sinne soll der Kinderschutz eher ein Wächter für das Wohl des Kindes sein. Damit Schutzfaktoren bzw. Risikofaktoren zum Wohlergehen des Kindes bzw. seiner Familien herausgearbeitet werden können, wird eine generalisierbare Vorstellung des Kindeswohls unvermeidbar sein. Außerdem fällt immer ein Generalverdacht auf Eltern, es sei denn, dass ein lückenloser Kinderschutz ermöglicht wird.

„Ich glaube, was erfolgreich wäre, wär mehr Stadtteil bezogen zu arbeiten, also wirklich in eine Siedlung und gucken, dass man offene Kinder- und Jugendarbeiter hat und dass die verschiedenen Fachkräfte auch gut vernetzt sind. Das ist auch zu wenig. Das ist sicherlich auch eine Herausforderung für die Träger zum Teil, sich besser zu vernetzen und Übergaben besser zu gestalten. wenn ein Kind von einer Einrichtung in die andere Hilfsmaßnahme kommt, dass man gut kooperiert. Das ist auch eine Aufgabe, die wir auch besser angehen können, zum Teil...die Träger. Natürlich haben wir auch Rahmenbedingungen, wenn wir die entsprechende personelle Ausstattung nicht kriegen oder im Erziehungshilfeberater Leute gekürzt wird, dann können wir auch nicht qualitativ arbeiten und möglicherweise das Kindeswohl nicht so sichern, wie wir selbst können“ (In_6-26).

Um über die Eltern oder durch das Einwirken auf die Eltern eine Wendung zu erzielen, sollten Möglichkeiten und Chancen dafür vorhanden sein, dass sich die Eltern Gedanken über das Wohlergehen für ihre Kinder machen können. Dabei geht es nicht nur um individuelle Grundlagen im Sinne der emotionalen, kognitiven und körperlichen Leistungen, sondern auch um gesellschaftliche Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben. Vor diesem Hintergrund ist es nötig, den Familien die erforderlichen Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen und Netzwerke bereit zu stellen, damit die Eltern die Versorgung, Pflege und Begleitung ihrer Kinder unter elterlicher Verantwortung übernehmen und tragen können. Das geht vor allem damit einher, dass die Eltern sowie die Kinder innere und äußere positive Erfahrungen machen können und dadurch schließlich Veränderungen in der Familie sichtbar werden. So muss davon ausgegangen

werden, dass Kindesvernachlässigung nicht allein nur das Problem der betroffenen Familie ist. Damit den Kindern und Eltern gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden kann, sollte gemeinsame und solidarische Verantwortung und das Bewusstsein dafür in der Gesellschaft geschaffen werden. Das familiäre Leben wird es jedoch nach wie vor damit konfrontiert, dass in erster Linie die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, gerechtere Zustände zu schaffen sowie die Erreichbarkeit bestehender Unterstützungsangebote zu verbessern, um die Eltern zu einem selbstbewusst geführten Leben zu befähigen.

6.3.3 Möglichkeiten und Chancen für die Kinder

„Die Kinder sind teilweise wirklich zu bedauern, weil wenn ich immer wieder höre, ich spiele mit ihm nicht, der stinkt oder sonst was, sie können sich nicht vernünftig weiter entwickeln. Da muss was geschehen oder einer läuft immer mit seiner Schmuddelnase um, wo immer alles rausläuft oder klebt vielleicht bis hier oben hin, weil Mama nicht gewaschen hat am Abend oder so. Die sind am Rande der Gesellschaft, diese Kinder“ (In_2-58).

Eltern gehören zum Leben der Kinder, das heißt, Kinder müssen in der Familie bzw. mit den Eltern leben. Während die Eltern im Grunde genommen zumindest die eigene Entscheidung treffen können, Kinder zu bekommen, haben die Kinder keine Wahl, mit welchen Eltern sie leben wollen. Aus Sicht der Kinder bedeuten die vernachlässigenden Eltern in diesem Sinne grundsätzliche Unsicherheit für das Leben, dadurch kann sich auch eine lebensbedrohliche Situation für Säuglinge und Kleinkinder entwickeln. Mit anderen Worten lässt sich das Kinderleben als ein Familienleben auffassen, weil das Wohlergehen der Kinder von dem Wohlergehen der Familie bzw. der Eltern nicht getrennt werden kann. Zwar spielt die traditionelle Familie im Sinne ‚Vater-Mutter und Kind‘ keine Rolle mehr als Vorbild, aber die verbindenden Verhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen in der

Familie haben noch immer großen Einfluss auf das Kinderleben, weil die Familie sowohl Interaktionssystem als auch Lebens-, Versorgungs- und Haushaltsgemeinschaft ist. In dieser Hinsicht stößt die Verhinderung der Kindesvernachlässigung unter anderem auf die Schwierigkeit, die mit dem Ausbalancieren des Widerspruchs zwischen den Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen der Existenzsicherung durch den Arbeitsmarkt und dem Wunsch der Eltern auf ein eigenes Leben verbunden ist. Daraus resultierende Unsicherheiten und Belastungen für die Familie bzw. die Eltern erfahren die Kinder nämlich mittelbar in einer Form der Vernachlässigung. Über Kindesvernachlässigung in dieser Korrelation mit den strukturellen Rücksichtslosigkeiten gegenüber Kindern und deren Familien haben auch Schone et. al. (1997) in ihrer Untersuchung bereits festgestellt, dass „die Wahrscheinlichkeit für Kinder, in Vernachlässigungssituationen zu geraten, dann erheblich ansteigt, wenn es zu einer Verschränkung von materiellen und sozialen Belastungen mit familiären und persönlichen Belastungen der Erziehungspersonen kommt“ (S. 110). Nicht zuletzt haben sich die leitenden Orientierungen und Erziehungswerte in den letzten Jahrzehnten so stark verändert, dass sie die elterliche Versorgungs- und Erziehungsverantwortung erschweren. Heutzutage legt man immer mehr Wert auf die elterliche Unterstützung für kindliche Aktivitäten, damit die Kinder die für sie verfügbaren Orte und Räume nutzen können. Auf diese Weise bringt die Kindesvernachlässigung in erster Linie die betroffenen Kinder in eine außerordentlich schwierige Situation. Das heißt, Vernachlässigung ist schon allein schädlich für die betroffenen Kinder. Dazu zeigt sich das Schädigungspotenzial infolge des Zusammenspiels mit anderen Gefährdungen und Belastungen noch größer als nur allein bei der Vernachlässigung. In diesem Zusammenhang umfasst Kindesvernachlässigung die Voraussetzungen für die Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, die der Grund für den öffentlichen Eingriff sind. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) übernimmt dabei die speziellen Handlungs- und Einschätzungsaufgaben, wenn dem Jugendamt oder einer Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden.

Über die bereits oben dargestellten Probleme – die Bedeutung der Familie für Kinder und die öffentlichen Aufgaben bei Kindesvernachlässigung – bleibt die Frage der Legitimation zurück. Abgesehen vom Kinderschutz mithilfe einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Kinder das Recht auf ihre Entwicklung und Erziehung, das sich grundlegend

auf Chancen für das Aufwachsen mit Kompetenz und Verantwortung in geeigneten äußeren Realisierungsbedingungen bezieht. Bei der Betrachtung des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung verstößt der äußere Schein von Wohlergehen gegen Verwirklichungschancen für Kinder zu einem gedeihenden Leben. Mit anderen Worten lenkt Kindesvernachlässigung als ein Gegenbild des Kindeswohls zwar in erster Linie aufgrund sichtbarer oder äußerlicher Mängel bzw. Defizite beim Kind Aufmerksamkeit auf sich. Sie erscheint dabei nicht als eine Notlage des Kindes angesehen zu werden, falls dieser Mangelzustand nach kurzer Zeit wieder beseitigt wird. Die Auswirkung der erzieherischen Vernachlässigung auf das Kind ist eben nicht vorher definierbar und vielmehr schleichend und lang anhaltend. Daraus ergibt sich, dass sie gewissermaßen schwer eingrenzbar ist, wie der Begriff des Kindeswohls an sich. Die emotionale Vernachlässigung ist dazu noch schwerer festzustellen, obwohl sie wie die emotionale Misshandlung eine sich verbreitende Form der Vernachlässigung ist. Das könnte eine Erklärung dafür sein, dass eine öffentliche Intervention oft zu spät ergriffen wird, meistens erst dann, wenn sich das betroffene Kind in einer akuten feststellbaren Gefahr befindet oder in seinem Verhalten auffällig ist.

„Schwierigste Form finde ich, wenn also Kind, wenn die Eltern zum Kind keine emotionale Bindung aufbauen können, so‘ne sozusagen emotionale Vernachlässigung gibt, weil dann also eigentlich das zu seelischen, psychischen Störungen führen kann und die so tiefen Wurzeln sind, die kann man schlecht nachholen. Das kann man schlecht kompensieren“ (In_4-20)

„Schwierig ist es, sind es rigide Erziehungsmaßnahmen oder Misshandlung? Ja, das finde ich, ist so eine Gratwanderung bei Misshandlung. Da kann man ja auch drüber diskutieren, wie gut man das findet oder nicht. Oder ist es Misshandlung? Bei Vernachlässigung ist es ja auch so, sind es ärmliche Bedingungen, weil die Familie nicht anders kann oder ist es Vernachlässigung?“(In_5-116).

“Wo es um Struktur und Disziplin und Konsequenzen geht, [...] Also ruhig die elterlichen Bedürfnisse nicht immer hinten, hinter den kindlichen anstellen, da ist ja noch keine Kindesvernachlässigung mit gemeint, das finde ich wichtig, nur noch mal zu unterscheiden, auch die elterlichen Bedürfnisse sind wichtig. Die Frage ist, wann geht eine Gefahr für das Kind einher?“ (In_8-30).

Bemerkenswert ist, dass die Formen der Kindesvernachlässigung so verschieden sind¹⁸⁰ und es daher schwierig ist, die Gefährdung bei der Vernachlässigung einzuschätzen, weil unterschiedliche Erziehungsstile der Eltern in der Familie mehr oder weniger als privat anerkannt werden. In Bezug auf die Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern nach Fürsorge und Anleitung ist die öffentliche Wahrnehmung außerdem auf geschlechtsspezifische Rollenerwartungen zurückzuführen, die überwiegend den Frauen Fürsorgeaufgaben für Kinder innerhalb und außerhalb von Familien zuschreiben. Die Mutter ist also immer noch in erster Linie für ihre Kinder verantwortlich, z. B. sich um saubere Kleidung und das Pausenbrot zu kümmern. Diese gesellschaftliche Wahrheit weist immerhin darauf hin, dass trotz der Veränderungsphase von Erziehungswerten die Gesellschaft immer noch auf eine gelingende weibliche Fürsorge für Kinder angewiesen ist und darauf großen Wert legt. Dabei werden die von außen kommenden Belastungen im Leben vieler Mütter bzw. Frauen, z. B. eine geringe Vereinbarkeit von Arbeit und Kinderbetreuung im Niedriglohnssektor und Partnerkonflikte nicht besonders in Betracht gezogen. Die Konzentration auf die Mutter bei der Kindesvernachlässigung kann sogar den Vater bzw. die Männer in der Familie außer Acht lassen; nach Strobel et al. (2008) können im Haushalt lebende Väter oder Partner oft nicht in das Hilfskonzept des Jugendamtes einbezogen werden, weil sie als zu aktivierende Ressource für eine bessere Versorgung der Kinder übersehen werden (vgl. S. 71ff.).

„... ist der Druck auch einfach, ich sag mal auf die Eltern, auf die Mütter, was ja auch viele Mütter beschreiben in Spielgruppen und so ... dass der Druck so groß ist. Selbst wenn eine Mutter sagen will, ich will quantitative...ne so einteilen, dass ich die und die Zeit mit Kind selbst verbringe, musikalische Früherziehung etc., nicht alles in der Kita inklusive sondern gezielt Angebote nutzen gemeinsam mit dem Kind, um die Beziehung zu fördern. Da sind sie absolut schon wie Dinosaurierfrauen, wenn sie das heutzutage machen. [...] Das ist teilweise, wirklich, zieht sich das quer durch. Und da haben wir auch, ob, ich sag mal, eine Mutter, die berufstätig ist, die allein erziehend ist, die verheiratet ist, Hart IV-Empfängerin, ergänzend oder ergänzlich ist, wie auch Gottesliebe immer. Das zieht sich teilweise überall durch, weil das aber auch teilweise wirklich so[...] fehlt“ (In_8-23).

„Ich glaube, dass ...also viele Kinder sind ja in öffentlichen Institutionen untergebracht. Ich glaube, dass da noch viel zu gemacht werden muss, dass man sich dazu noch viele Gedanken zu machen kann, was gut ist, wie Institutionen gut arbeiten,

¹⁸⁰ Vgl. Anhang 1.

mit Kindern, welche Bedingungen es dafür geben muss. [...] Ich glaube, was keinem gut tut, ist diese öffentliche Diskussion darüber: ‚Sollen Kinder die ersten drei Jahre bei ihrer Mama sein? Sollen sie in Institutionen untergebracht werden?‘ Ich glaube diese Diskussionen tun keinem gut, weder den Müttern noch den Kindern, noch den Institutionen. Ich glaube, wenn Mütter...viele Mütter haben gar keine Alternative. Die müssen arbeiten, die müssen ihre Kinder unterbringen“ (In_5-39).

Die Annahme, dass das Kindeswohl in erster Linie das Familienwohl ist, begründet sich darin, dass auch die Eltern bei der Kindesvernachlässigung im Zentrum stehen. Wie das Dilemma zwischen Hilfebedürftigkeit von Eltern und Hilflosigkeit der Kinder bei Vernachlässigung zeigt, ist es daher erforderlich, dass an die Eltern die sogenannten niedrigschwelligen Hilfsangebote weiter gegeben werden, damit sie, ohne sich gehemmt fühlen zu müssen, in die Lage versetzt werden, die elterliche Versorgungs- und Erziehungsverantwortung zu tragen, die mit alltäglichen Anforderungen an die Familie und mit den entsprechenden pädagogischen Normen verbunden sind. Denn in der Regel haben die Eltern nicht die Absicht, ihre Kinder zu vernachlässigen, vielmehr wissen sie gar nicht, dass ihre Kinder von ihnen vernachlässigt worden sind. Aus verschiedenen Gründen sind sie nicht in der Lage, sich für ihre Kinder zu interessieren oder was anderes für ihre Kinder zu tun. Wartet man jedoch darauf, bis das Kind in seinem Wohlergehen gefährdet wird, kann man davon ausgehen, dass das Kindeswohl schon vernachlässigt worden ist. Mit anderen Worten bedeutet die Hilfebedürftigkeit von Eltern ein aktuelles und akutes Problem, das im Rahmen der Hilfen bzw. Unterstützungen womöglich behandelt werden muss, während „vernachlässigt werden“ aus Sicht der Kinder nicht nur eine akute Gefährdung ihres Wohlergehens ist sondern auch auf diese Art und Weise als eine latent wirksam bleibende Strömung für ihr ganzes Leben angesehen und sogar durch Generationen weitergegeben werden kann. Somit soll das Kindeswohl auch darauf zurückgeführt werden, dass Kinder sowie ihre Eltern „ein soziales Minimum an Chancen bekommen, ihr Wohlergehen zu verwirklichen“ (vgl. auch Schrödter 2007; Oelkers/Schrödter 2008, S. 158). In dieser Hinsicht zeigt „die Konzeption des Guten“ von Nussbaum somit eine längerfristige Perspektive auf, weil sie mehr als die Bereitstellung von ausreichend materiellen Gütern ist.

7. Ausblick

Wir hören oft davon: wenn ich in einer anderen Familie geboren worden wäre oder andere Eltern gehabt hätte, dann wäre ich ein anderer Mensch. Allerdings ist eine solche Aussage nicht immer negativ, aber es ist bedauerlich, wenn dieser unerfüllte Wunsch die verpassten Chancen einer gelingenden Kindheit offenbart. Für die vernachlässigten Kinder bedeutet das durchaus viel in ihrem Leben, weil ihr Wohlergehen nicht nur mit dem aus der Vernachlässigung verursachten Schaden, z. B. einer Entwicklungsverzögerung als auch mit der angemessenen Entwicklungsförderung zusammenhängt: Kinder müssen also die Möglichkeit haben, in ihrer Lebenswelt vielfältige Wahrnehmungen und Aktivitäten realisieren zu können. Vor dem Hintergrund der Erosion des ‚Normalentwurfs‘ in der Familienkindheit, bei erhöhten Scheidungszahlen, und dem Anstieg der Zahl alleinerziehender Eltern, einer niedriger Geburtenrate und der wachsenden Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften steht Familie heute auf schwankendem Boden und diese gesellschaftlichen Wandlungen üben großen Einfluss auch auf das Leben der Kinder aus. Es war damit sinnvoll, in erster Linie zu erfahren, was „Gutes“ für das Kinderleben bedeutet. Als Fazit aus der vorgelegten Arbeit lässt sich damit feststellen, dass Familie vor allem auf der Ebene der Generationsbeziehungen ein soziales Grundgut für Kinder ist: Trotz allem ist eine systematische Übernahme familiärer Aufgaben durch andere Lebensgemeinschaften kaum zu erwarten, so dass die Familie als Ressource in Bezug auf ein gutes Leben der Kinder eine verstärkte sozialstaatliche und sozialpolitische Aufmerksamkeit gewinnt. Darüber hinaus erfasst der Befähigungsansatz die Familie als eine soziale und politische Institution, die zur Grundstruktur unserer Gesellschaft gehört und berücksichtigt dabei, wie Ressourcen und Chancen innerhalb der Familie verteilt werden können (vgl. Nussbaum 2000a; Nussbaum 2010, S. 294f). Aus diesem Grund wird dieser Abschnitt auf Ressourcen und Chancen für Kinder in der Familie aus der Perspektive des Capabilities-Ansatzes noch näher eingehen.

Sphäre der Öffentlichkeit vs. Sphäre des Privaten

Man will gern daran glauben, dass es Kindern im Zweifelsfall oder gar grundsätzlich bei ihren Eltern besser als an anderer Stelle geht und dementsprechend hat Familie oder Blutsverwandtschaft als private Sphäre einen hohen Rang. Im erweiterten Sinne kann Familienleben vom Staat nicht einfach vorgeschrieben werden, z. B., wie Familienmitglieder ihre familiären Beschäftigungen unter sich aufteilen sollten, weil zwischenmenschliche Beziehungen auf der Freiheit des Einzelnen beruhen. In der Wirklichkeit gibt es jedoch erhebliche Abweichungen von dieser Auffassung. Es ist nicht selten der Fall, dass Sorgerecht oder Blutverwandtschaft leider in keiner Weise eine ausreichende Fürsorge und Behandlung sowie gute Erziehung und Entwicklungsförderung garantieren.

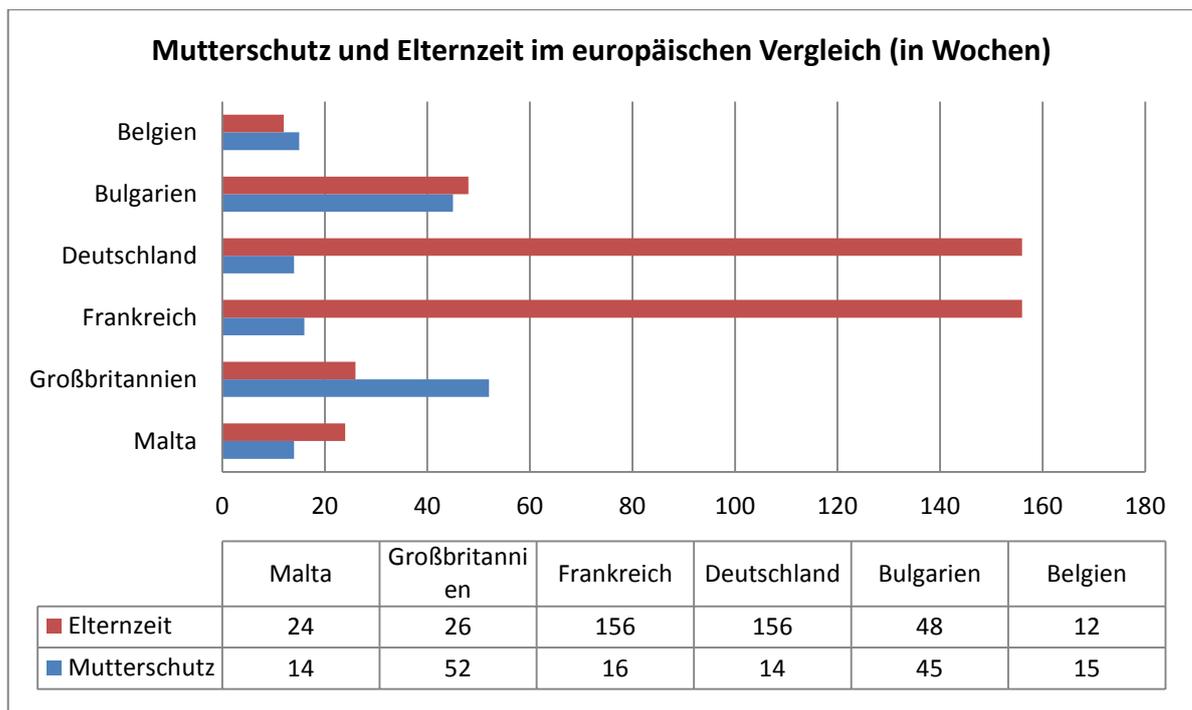
Die traditionelle Unterscheidung zwischen der vom Staat regulierten Öffentlichkeit und der von ihm nicht anzutastenden Privatsphäre ist außerdem nach Nussbaum (2010) auf „die Vorstellung eines vordringlichen gerechtigkeitsbasierten Anspruchs“ zurückzuführen: „Wenn wir sagen, daß Menschen ein Recht auf etwas haben, sagen wir damit, daß sie einen vordringlichen Anspruch darauf haben“ (S. 398). Abgesehen von anderen damit verbundenen Problemen versteht der Befähigungsansatz darunter, dass die wesentlichen menschlichen Befähigungen als vordringliche gerechtigkeitsbasierte Ansprüche gelten sollen (vgl. ebd.). Der Schutz der menschlichen Befähigungen der Familienangehörigen hat in diesem Sinne immer Vorrang. Aber da Familie bislang als unverletzliche Sphäre persönlicher Entscheidungsfreiheit verstanden worden ist, wird das Problem der diskriminierenden Behandlung von Kindern weltweit nur sehr langsam angesprochen (vgl. a.a.O., S. 438).

In Bezug auf die gerechtigkeitsbasierten Beziehungen zwischen Familienmitgliedern ist die Familie hingegen in ganz anderer Weise die Sphäre einer nur im Kampf zu behauptenden Freiheit. Das ist das politische Element, in dem sich der Charakter der Öffentlichkeit gegenüber der privaten Sphäre vollendet: Daran anschließend kommen die Fragen auf, welche Gesetze zu den gegenwärtigen Problemen beitragen und wie das Recht seine Aufgabe besser erfüllen könnte. Aus der Perspektive des Befähigungsansatzes wird die Familie somit nicht als die private Sphäre sondern als eine politische Einrichtung behandelt, die

auf grundlegende Weise von Gesetzen und gesellschaftlichen Institutionen bestimmt und geformt wird (vgl. Nussbaum 2010, S. 295 und S. 438). Die Familie gehört also zur Grundstruktur der Gesellschaft und bestimmt von Beginn des Lebens an umfassend die Lebenschancen der Menschen.

Da das Bedürfnis nach Fürsorge ganz wesentlich zur politischen Konzeption der Person gehört, legt der Befähigungsansatz demnach großen Wert auf die öffentliche Bildung, die die Versorgungsarbeit als Teil des Lebens von Männern und Frauen für wichtig hält. Unter dem Hinweis der gegenwärtigen Rechtslage lässt sich außerdem die Versorgungsarbeit als prekäre Situation der Frauen ansehen, während Familie als ein Ort der öffentlichen Meinungsbildung und der ästhetischen Diskussion über die Aufgaben des Hauses, also über Haushaltsführung, Erziehung aufgefasst wird: Anderen Menschen auf diese Weise zu helfen ist für die Männer nicht üblich und die Männer wollen solche Arbeiten ungern übernehmen. Als ein Grund dafür sieht Nussbaum (2010) in Anlehnung an Eva Kittay (1999), dass die Arbeit von Frauen in der Familie nicht als Arbeit anerkannt wird (vgl. S. 295). Um diese Situation zu verbessern, sollen gesellschaftliche Achtung und Anerkennung für die Versorgungsarbeit bzw. die Arbeit der Frauen in der Familie in erster Linie geschaffen werden, indem man die Familienmitglieder, die diese Arbeit leisten, einfach direkt bezahlt, beispielsweise im Rahmen von bezahlten Elternzeiten (vgl. ebd., S. 295f). Insbesondere können Männer dann durch Erfahrungen mit der Arbeit, die mit der Versorgung von Menschen verbunden ist, ihre Vorstellungen von Männlichkeit und Erfolg ändern, und diese geänderte Einstellung würde politische Debatte und das Familienleben prägen. Diesbezüglich ergibt sich in Deutschland, dass sich die Zahl der Väter, die eine Auszeit für ihr Kind nehmen, seit der Einführung einer bezahlten Elternzeit (des Elternurlaubs) vervielfacht hat: Das BEEG (das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) gewährt einen Zeitraum von maximal drei Jahren Elternzeit pro Elternteil ohne Zustimmung des Arbeitsgebers. Ein Anreiz für Väter besteht nämlich darin, dass sie einen Anspruch auf Elterngeld für höchstens 14 Monate haben (vgl. BDA 2012).

Abbildung 20: Mutterschutz und Elternzeit im europäischen Vergleich¹⁸¹



Quelle: COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES, 2008

Aus Sicht des Befähigungsansatzes lässt sich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie „Transformation des Arbeitsplatzes durch größere Flexibilität und neue ethische Normen“ letztendlich als ein Ziel der praktischen Politik ansehen: „Wenn junge Arbeitnehmer lernen, das Sorgen für andere als Teil ihres Lebens zu begreifen, dann werden sie weniger bereit sein, Arbeitsplätze mit starren Vorgaben zu akzeptieren, so daß Arbeitgeber, die flexible Arbeitszeiten und Teilzeitoptionen anbieten, die bestqualifizierten Arbeitnehmer anziehen werden“ (Nussbaum 2010, S. 299). Mit anderen Worten hat Bildung „eine Schlüsselfunktion für alle menschlichen Fähigkeiten, (...) Dabei sollte Bildung nicht

¹⁸¹ In den EU-Mitgliedstaaten gibt es eine Fülle von ganz unterschiedlichen Modellen, wie Mütter bezüglich des Gesundheitsschutzes und Eltern beim Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt werden. In Bulgarien mit 45 Wochen (19 davon bezahlt) und Großbritannien mit 52 Wochen (in den ersten 6 Wochen 90 % des Gehalts, dann Pauschale von ca. 151 €, ist der Mutterschutz besonders lang. In den beiden Ländern gibt es indes keine bezahlte Elternzeit. In Frankreich gibt es 16 Wochen Mutterschutz mit 100 % Gehaltszahlung und 156 Wochen Elternzeit (System von Pauschalen). Den kürzesten Mutterschutz in der EU mit 14 Wochen und 100 % des Gehalts haben Deutschland und Malta. Bezahlte Elternzeit gibt es in Malta jedoch nicht. In Deutschland gibt es eine bezahlte Elternzeit (67 % des Nettoeinkommens mit Obergrenze von 1800 €) von 12 plus 2 Monaten für den Partner und einen Elternzeitananspruch von bis zu drei Jahren. Belgien hat mit 12 Wochen die kürzeste Elternzeit (nur Sozialhilfe) (Stand: BDA Juni. 2012; www.arbeitgeber.de).

allein als Bereitstellung nützlicher technischer Fertigkeiten verstanden werden, sondern auch und vor allem als allgemeine Ermächtigung der Person durch Wissen, kritisches Denken und Einbildungskraft“ (ebd., S. 439f). In diesem Zusammenhang kann man davon ausgehen, dass es umso wichtiger ist, dass Kinder aller Altersstufen weiterhin unterrichtet werden sollten, damit jene Männlichkeitsvorstellungen auf subtile Weise verändert werden, „die bei Männern oft zu einem instinktiven Widerstand gegenüber der Versorgungsarbeit führen und sie sogar davon abhalten, ernsthaft darüber nachzudenken“ (a. a. O., S. 297).

Zusammenfassend kann ein erster Schritt bereits sein, wenn die Familie nicht mehr als „privat“ sondern als eine politische Institution anerkannt wird, um eine neue Einstellung zur Familie zu finden. Von da an steht die Familie im Blickpunkt der Öffentlichkeit, und dabei wird in Betracht gezogen, Verwirklichungschancen bei Kindern bzw. allen Familienmitgliedern zu fördern, indem die Familie ihre vorrangige Aufgabe, sowohl die Vereinigungsfreiheit zu respektieren als auch die Befähigung der Kinder zu schützen, gewährleistet.

Konstruktion der Liebe, des Begehrens und der Fürsorge¹⁸²

Nach Nussbaum (2010) ist jede Person grundlegend ein Zweck, und jeder einzelnen Person sollen die zentralen Befähigungen auf der Liste zugesprochen werden. Sie hält dem entgegen, dass sich die Gesellschaft im Zusammenhang mit Befähigungen der Menschen im Wesentlichen auf die soziale Produktivität richtet (vgl. Nussbaum 2010, S. 300ff.). Denn es ist besser für das Individuum, ihm die freie Verfügung über alle relevanten Befähigungen zu geben. Alle Menschen sollten daher „die Möglichkeit haben, in dem Maße,

¹⁸² Die Überschrift wurde von dem Titel des Buches von Nussbaum (2002) übernommen.

wie ihr Zustand es erlaubt, das volle Spektrum der menschlichen Vermögen auszubilden und die Ihnen mögliche Art der Freiheit und Unabhängigkeit zu genießen“(Nussbaum 2010, S. 303). Eine bessere Unterstützung der Eltern bei ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben kann mithin ein wichtiges politisches Ziel sein, damit Kinder mehr Verwirklichungschancen für ihr Leben bekommen. Dieses Ziel setzt doch voraus, geeignete Organisationsformen für Fürsorge und pädagogische angemessene Formen des Umgangs mit kultureller Heterogenität zu finden. Die Organisation der Fürsorge befindet sich heutzutage in einer unbefriedigenden Situation. Insbesondere betrifft die Frauen die Auswirkung dieser erheblichen Lücke, denn die Frauen sollen in der Regel den größten Teil des Bedarfs an Pflege übernehmen, obwohl dadurch ihr Wohlergehen und ihre Ansprüche eingeschränkt werden müssen.

Mit anderen Worten spiegelt sich die soziale Konstruktion der Familie, die mit der Struktur des sozialen Geschlechts zusammenhängt, in Bereichen der symbolischen, kulturgebundenen Interpretation wider: Solche Vorstellungen, die manchmal als natürlich aufgefasst werden, z. B., „Familien sind Heimstätten der Liebe und Fürsorge“, prägen vielmehr die Rolle der Geschlechter, den sexuellen Reiz und die Ziele des sexuellen Handelns (vgl. Nussbaum 2002, S. 168ff.). „In Anbetracht der Rolle, welche die Kultur bei der Konstruktion dessen spielt, was es heißt, ein männliches Wesen zu sein, was es heißt, ein weibliches Wesen zu sein, was es heißt, zu lieben, zu leiden und zu fürchten, was es heißt, zu begehren, und sogar: was es heißt, einen Körper zu haben, kann die Konsequenz gar nicht ausbleiben, daß das, was wir naiv als »die Familie« bezeichnen, eine überaus vielfältige Gruppe sozialer Konstrukte ist“ (ebd. S. 206). Damit einhergehend hat die Familie eine Funktion, eine Form der intimen Zuneigung und Fürsorge für Kinder bereitzustellen und soll darauf vorbereiten, diesen jungen Menschen künftig zu ermöglichen, ihren Beitrag als Staatsbürger für die Gesellschaft zu leisten. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird weiterhin als eine kultur- und gesellschaftsgebundene Frage wie die Frage der Anerkennung und Verantwortung erfasst (vgl. a.a.O. S. 210f). Diesbezüglich trägt Nussbaum (2002) unter anderem vor, dass „Kinder wirklich der intimen und ununterbrochenen Fürsorge von Seiten einer kleinen Zahl von Erwachsenen bedürfen, die sich ständig um das Wohlergehen des Kindes kümmern, mit den Eigenarten des Kindes vertraut sind und dem Kind eine Umgebung mit materieller Sicherheit und emotionaler Stabilität gewährleisten“ (S. 210). Mit dieser Einstellung kann man außerdem einen wesentlichen pädagogi-

schen Gedanken einbeziehen. Denn auch Ellen Key (1902) stellt ihre Reformideen so dar: „Ein Kind erziehen - das bedeutet seine Seele in seinen Händen tragen, seinen Fuss auf einen schmalen Pfad setzen. (...) Wie selten erinnert sich der Erzieher, daß das Kind schon im Alter von vier, fünf Jahren die Erwachsenen erforscht und durchschaut, mit einem wunderbaren Scharfsinn seine bewussten Wertungen anstellt, mit bebender Sensitivität auf jeden Eindruck reagiert! Das leiseste Misstrauen, die geringste Unzartheit, die kleinste Ungerechtigkeit, der flüchtigste Spott können lebenslängliche Brandwunden in der feinbesaiteten Seele des Kindes zurücklassen, während andererseits die unerwartete Freundlichkeit, das edle Entgegenkommen, der gerechte Zorn sich ebenso tief in diese Sinne einprägen, die man weich wie Wachs nennt, aber behandelt, als wären sie aus Ochsenleder“ (S. 117).

Bei der Befähigungsliste von Nussbaum handelt sich um eine Basiskonzeption des Guten, die allgemein verständlich darzulegen versucht, welches die wichtigen Tätigkeiten im menschlichen Leben sind und welche Unterstützung sie zu ihrer Entfaltung benötigen. Trotz Vorliegens dieser Erfordernisse kommen nachfolgende Änderungen jedoch nicht rasch auf, weil dies im Hinblick auf die Geschlechtsverhältnisse und die Erziehung der nächsten Generation erst dann möglich ist, wenn die Institutionen und das Rechtswesen durch solche Veränderungen umgestaltet werden. Die als Naturgesetz verstandenen bzw. von der Tradition vorgegebenen Werte besitzen zwar immer noch große Bedeutung für das menschliche Leben, aber Nussbaum weist darauf hin: „Es fällt nicht einmal leicht, über die geeignete Richtung des Wandels Einigkeit zu erzielen, denn unsere Ausführungen besagen, daß es keinen archimedischen Punkt gibt, auf den man sich bedingungslos verlassen kann, und daß die Zwänge nicht von unwandelbarer »Natur« mag zwar einengend wirken, aber immerhin stehen wir dann nicht mehr unter Zugzwang, ohne daß wir ein solides Argument vorbringen müssen und ohne daß es uns obliegt, die von der Tradition vorgegebenen Werte ihrerseits zu bewerten“ (S. 212).

Literaturverzeichnis

- Albus, Stefanie (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach [Para][Para] 78a ff SGB VIII". Münster: Waxmann.
- Alexander, John M. (2008): *Capabilities and social justice. The political philosophy of Amartya Sen and Martha Nussbaum*. Aldershot: Ashgate. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/toc/ecip0714/2007013124.html>.
- Alicke, Tina (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. In: *Sozialmagazin* 33 (9), S. 59–61.
- Alt, Christian (Hg.) (2007): *Kinderleben - Start in die Grundschule. Ergebnisse aus der zweiten Welle*: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Anand, Sudhir; Sen, Amartya (1997): Concepts of human development and poverty. A multidimensional perspective. In: *Poverty and human development*, S. 1–19.
- Anand, Sudhir; Sen, Amartya (2005): Human development index. Methodology and measurement. In: *Readings in human development*, S. 138–151.
- Andresen, Sabine (2007): *Erziehung - Ethik - Erinnerung. Pädagogische Aufklärung als intellektuelle Herausforderung* ; Micha Brumlik zum 60. Geburtstag. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Andresen, Sabine; Albus, Stefanie (2009): *Bedürfnisse von Kindern. Befunden und Schlussfolgerungen aus der Kindheitsforschung*.
- Andresen, Sabine; Diehm, Isabell (Hg.) (2006): *Kinder, Kindheiten, Konstruktionen. Erziehungswissenschaftliche Perspektiven und sozialpädagogische Verortungen*. 1. Aufl.: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ariès, Philippe (1978): *Geschichte der Kindheit*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv).
- Armbruster, Meinrad Matthäus (2000): *Misshandeltes Kind - Hilfe durch Kooperation*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Arndt, Chrisian; Volkert Jürgen (2006): Amartya Sens Capability-Approach - Ein neues Konzept der deutschen Armuts- und Reichtumsberichterstattung. In: Peter Krause: *Armut und Reichtum*. Hg. v. Friedrich Breyer. Berlin: Duncker & Humblot (Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 75,1), S. 7–29.
- Audeoud, Mireille; Aumüller, Doris; Beer, Silke; Bohl, Saskia; Ebert, Monika; Gutjahr, Anja et al. (2008): *Wege zu Empowerment und Ressourcenorientierung in der Zusammenarbeit mit hörgeschädigten Menschen*: Median.
- Baacke, Dieter (1999): *Die 0- bis 5jährigen. Einführung in die Probleme der frühen Kindheit*. 2. Aufl. Weinheim u.a: Beltz (Beltz-Taschenbuch, 7).
- Baader, Meike S. (1996): *Die romantische Idee des Kindes und der Kindheit. Auf der Suche nach der verlorenen Unschuld; Geschichte der Pädagogik*: Luchterhand, Hermann, Verlag GmbH.
- Balloff, Rainer (2002): *Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen*.

- Basarab-Horwath, Janet Anne (2007): Child neglect. Identification and assessment. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände). Online verfügbar unter www.arbeitgeber.de.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Erstausg., 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 1365 = N.F., 365).
- Beck, Ulrich; Sopp, Peter (Hg.) (1997): Individualisierung und Integration. Neue Konfliktlinien und neuer Integrationsmodus? Workshop. Opladen: Leske + Budrich.
- Beck, Ulrich (1988): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 5. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck-Gernheim, Elisabeth (1997): Stabilität der Familie oder Stabilität des Wandels? Zur Dynamik der Familienentwicklung. In: Ulrich Beck und Peter Sopp (Hg.): Individualisierung und Integration. Neue Konfliktlinien und neuer Integrationsmodus? Opladen: Leske + Budrich, S. 65–80.
- Bender, Doris; Lösel, Friedrich (2005): Risikofaktoren, Scutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung. In: Ulrich T. Egle und Sotoodeh G. Abhary (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen ; mit 81 Tabellen. 3., vollst. aktualisierte und erw. Stuttgart: Schattauer, S. 85–104.
- Bentham, Jeremy (1780): An introduction to the principles of morals and legislation. Online verfügbar unter <http://www.constitution.org/jb/pml.txt>, zuletzt geprüft am 06.07.2010.
- Berend Patrik: Strategische Analyse von Kundenbedürfnissen: Die Maslowsche Bedürfnispyramide (Maslow-Pyramide). Online verfügbar unter <http://www.experto.de/b2b/marketing/strategische-analyse-von-kundenbeduerfnissen-die-maslow-pyramide.html>.
- Bergheim Winfried Kösters (2007): Demografischer Wandel - Wenn Kinder zur begehrten Mangelware werden... In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hg.): Kinderreport Deutschland 2007. Daten, Fakten, Hintergründe. Freiburg: Family Media GmbH & Co.KG, S. 19–29.
- Bericht der Enquetekommission (Hg.) (2008): Chancen für Kinder. Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten für ein optimales Betreuungs- und Bildungsangebot in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: DruckVerlag Kettler GmbH.
- Berkan, William A. (1993): Child abuse and neglect prevention. A resource and planning guide. Madison, Wis.: Wisconsin Dep. of Public Instruction.
- Berndt, Christin (2007): Resilienzorientierte Prävention im Kindes- und Jugendalter. Modelle, Studien, Programme. Saarbrücken: VDM Verl. Dr. Müller. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=2942336&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm / <http://www.gbv.de/dms/bsz/toc/bsz272284203inh.pdf>.
- Bertram, Hans (Hg.) (2008): Mittelmaß für Kinder. Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland: Beck, C H.
- Bertram, Hans; Fthenakis, Wassilios E.; Hurrelmann, Klaus (Hg.) (1993): Familien. Lebensformen für Kinder. Weinheim: Beltz.
- Betz, Tanja (2008): Ungleiche Kindheiten. Theoretische und empirische Analysen zur Sozialberichterstattung über Kinder: Juventa.

- Blum-Maurice, Renate (2007): Die Wirkungen von Vernachlässigung auf Kinder und der »Kreislauflauf der Gewalt«. In: Winfried M. Zenz, Korinna Bächer und Renate Blum-Maurice (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. Aufl. Köln: PapyRossa, S. 112–128.
- Bogner, A.; Littig, B.; Menz, W. (Hg.) (2009a): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Bogner, Alexander (Hg.) (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen: Leske + Budrich.
- Bogner, Alexander (2009): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarb. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang (2009a): Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. In: A. Bogner, B. Littig und W. Menz (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss, S. 7–31.
- Bohnsack, Ralf (2007): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. 6., durchges. und aktualisierte Aufl. Opladen: Budrich (UTB Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaft, 8242). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/180747037.pdf>.
- Bohnsack, Ralf; Marotzki, Winfried; Meuser, Michael (Hg.) (2003): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen: Leske -Budrich.
- Boss, Pauline (2008): Verlust, Trauma und Resilienz. Die therapeutische Arbeit mit dem "uneindeutigen Verlust". Cotta'sche, J. G., Buchhandlung Nachfolger GmbH.
- BPtK: Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. BundesPsychotherapeutenKammer. Online verfügbar unter http://www.bptk.de/psychotherapie/themen_von_a_z/kinder_und_jugendliche/336342.html#Kindesmisshandlung, zuletzt geprüft am 30.08.2007.
- BPtK (2006): Positionspapier - Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Bundes Psychotherapeuten Kammer. Online verfügbar unter <http://www.bptk.de/show/148834.html?searchshow=kindesmisshandlung>, zuletzt aktualisiert am 01.03.2011.
- Browne, Elizabeth W. (1973): Child neglect and dependency. A digest of case law. Reno, Nev.: National Council of Juvenile Court Judges.
- Brumlik, Micha (2004): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe: Philo.
- Büchner, Peter (2002): Kindheit und Familie. In: Heinz-Hermann Krüger und Cathleen Grunert (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Opladen: Leske + Budrich (Handbücher), S. 475–496.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2000): Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch. Berlin.
- Bürgin, Dieter; Rost, Barbara (2005): Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. In: Ulrich T. Egle und Sotoodeh G. Abhary (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen ; mit 81 Tabellen. 3., vollst. aktualisierte und erw. Stuttgart: Schattauer, S. 247–266.

- Chaffin, M.; Kelleher, K.; Hollenberg, J.: Onset of Physical Abuse and Neglect. Psychiatric, Substance Abuse, and Social Risk Factors from Prospective Community Data. In: *Child Abuse and Neglect* 20, S. 191–203.
- Children's Research Center 2003: Interim Report on the Effectiveness of California's Child Welfare Structured Decision Making (SDM) Project. Chadbourne Residential College: Madson.
- Cicchetti, D.; Carlson, V. (Hg.) (1989): *Child maltreatment. Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect*. 1. publ. Cambridge: Cambridge Univ. Pr.
- Cicchetti, D.; Manly, J.T.; Lynch, M. (2008): An ecological developmental perspective on the consequences of child maltreatment (1995-1996). NDACAN (national data archive on child abuse and neglect). Online verfügbar unter <http://www.ndacan.cornell.edu/ndacan/Datasets/UserGuidePDFs/096user.pdf>, zuletzt aktualisiert am 27.02.2011.
- Clarke, Ann M. (2003): *Human resilience. A fifty year quest*. London: Kingsley.
- Cohen, G. A. (1993): Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities. In: Martha Craven Nussbaum und Amartya Sen (Hg.): *The quality of life. Oxford: Clarendon Press (WIDER studies in development economics)*, S. 9–29.
- Comim, Flavio; Qizilbash, Mozaffar; Alkire, Sabina (2008): *The capability approach. Concepts, measures and applications*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Conrad (1962): *Deutsche Rechtsgeschichte. Frühzeit und Mittelalter*. 2. Aufl. 2 Bände (1).
- Courtney, Mark; Iwaniec, Dorota (Hg.) (2009): *Residential Care of Children: Comparative Perspectives*: Oxford University Press.
- Crittenden, Patricia Mckinsey (1999): *Child Neglect. Causes and Contributors*. In: Howard Dubowitz (Hg.): *Neglected children. Research, practice, and policy*. Thousand Oaks, Calif: Sage Publications, S. 47–68.
- Czarniawska, Barbara (2004): *Narratives in social science research*. London: SAGE (Introducing qualitative methods). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/toc/fy046/2003109257.html> / <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0657/2003109257-d.html>.
- Dabrock, Peter (2008): *Befähigungsgerechtigkeit als Ermöglichung gesellschaftlicher Inklusion*. In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17–53.
- Dabrowski, Martin (2003): *Das Insolvenzrecht für Staaten. Philosophische Begründung - ökonomische Beurteilung - sozialethische Bewertung*. Münster u.a: LIT (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 46).
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (1896): § 1666. Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. BGB, vom 18.08.1896. Fundstelle: Bürgerliches Gesetzbuch, S. 914.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch: Buch 4. Familienrecht (§§ 1297 - 1921). BGB, vom 18.08.1896. Fundstelle: Bürgerliches Gesetzbuch, S. 780–974.
- Deegener, Günther (2007): *Themenheft Resilienz, Ressourcen, Schutzfaktoren - Kinder, Eltern und Familien stärken*. Lengerich: Pabst (Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 10, H. 1).

- Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (2008): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. 2. Aufl. Lengerich: Pabst. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=2850506&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Department for Education and Skills (2006): Working Together to Safeguard Children. London: Stationery Office.
- Dettenborn, Harry (2007): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte: Reinhardt, Ernst.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal (Hg.) (2006): Kindesvernachlässigung. Erkennen, Beurteilen, Handeln. 2. Aufl. Münster/Wuppertal: Fuldaer Verlagsanstalt, Fulda.
- Deutsches Jugendinstitut; Helming, Elisabeth; Schattner, Heinz; Blüml, Herbert (2005): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. ; 182: Nomos.
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hg.) (2007): Kinderreport Deutschland 2007. Daten, Fakten, Hintergründe. Freiburg: Family Media GmbH & Co.KG.
- Diehm, Isabell (2008): Pädagogik der frühen Kindheit in der Einwanderungsgesellschaft. In: *Bildung und Kindheit*, S. 203–211.
- DJI (Deutsches Jugendinstitut: Thema 2006/03: Kindesvernachlässigung: früh erkennen - früh helfen! Online verfügbar unter <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=556&Jump1=LINKS&Jump2=20>.
- DJI (Deutsches Jugendinstitut) (Hg.) (1994): Handbuch Medienerziehung im Kindergarten. Teil I: Pädagogische Grundlagen. Opladen: Leske + Budrich.
- DKSB NRW (2006): Kindesvernachlässigung Erkennen – Beurteilen – Handeln. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Online verfügbar unter http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/Kindesvernachlaessigung_2.pdf, zuletzt aktualisiert am 01.03.2011.
- Dörr, Monika (2008): KIRA macht Kinder stark. Bühne frei für Kinderrechte: Auer Donauwörth.
- Dubois, Brenda L.; Miley, Karla (2006): Social Work: An Empowering Profession: (with MyHelpingLab): Pearson Education (US).
- Dubowitz, Howard (Hg.) (1999): Neglected children. Research, practice, and policy. Thousand Oaks, Calif: Sage Publications. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/40267991>.
- Dubowitz, Howard (2000): What is child neglected? In: Howard Dubowitz und Diane DePanfilis (Hg.): Handbook for child protection practice. Thousand Oaks: Sage Publications, S. 10–17.
- Dubowitz, Howard; DePanfilis, Diane (Hg.) (2000): Handbook for child protection practice. Thousand Oaks: Sage Publications. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/42454110>.
- Ebel, Friedrich; Thielmann, Georg (2003): Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. 3. Aufl. Heidelberg: C.F.Müller.
- Ecarius, Jutta (2007): Handbuch Familie. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/112498566.pdf>.

- Eckert-Schirmer, Jutta (Hg.) (1995): Das Kindeswohl im Wandel sozialwissenschaftlicher Interpretation. Zur Bedeutung psychologischer Konzepte im Prozeß der Politikberatung Mai 1995 (15): Universität Konstanz Sozialwissenschaftliche Fakultät.
- Egle, Ulrich T.; Abhary, Sotoodeh G. (Hg.) (2005): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen ; mit 81 Tabellen. 3., vollst. aktualisierte und erw. Stuttgart: Schattauer. Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7945-2314-6>.
- Eickhoff, Catarina; Zinnecker, Jürgen (2000): Schutz oder Risiko? Familienumwelten im Spiegel der Kommunikation zwischen Eltern und ihren Kindern; 11: Bundeszentrale f. gesundheitl. Aufklärung.
- Eisenhardt, Ulirich (2004): Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. München: C.H.Beck oHG (Grundrisse des Rechts).
- Elisabeth Helming, Gunda Sandmeier Alexandra Sann Michael Walter (2006): Kurzevaluation von Programmen der Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. Deutsches Jugendinstitut e.V. Abteilung Projekt Kurzevaluation Frühe Hilfen. Online verfügbar unter [www](http://www.dji.de).
- Engelbert, Angelika; Mansel, Jürgen (2000): Spannungsfeld Familienkindheit. Neue Anforderungen, Risiken und Chancen. Hg. v. Alois Herlth. Opladen: Leske + Budrich (Reihe Kindheitsforschung, 14).
- Engfer, Anette (1986): Kindesmisshandlung. Ursachen, Auswirkungen, Hilfen. Stuttgart.
- Engfer, Anette (2005): Formen der Misshandlung von Kindern. Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Ulrich T. Egle und Sotoodeh G. Abhary (Hg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen ; mit 81 Tabellen. 3., vollst. aktualisierte und erw. Stuttgart: Schattauer, S. 3–19.
- Esser, G./ Weinel H. (1990): Vernachlässigende und ablehnende Mütter in Interaktion mit ihren Kindern. In: J. Frank R. Martinius (Hg.): Vernachlässigung, Missbrauch und Mißhandlung von Kindern. Bern: Huber.
- Esser, Günter (2007): Ablehnung und Vernachlässigung von Säuglingen. In: Winfried M. Zenz (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2., durchges. Köln: PapyRossa-Verl., S. 103–111.
- Faller, Bianca; Leißner, Katja (2007): Kindesvernachlässigung. Individuelle und strukturelle Aspekte eines gesamtgesellschaftlichen Problems: VDM Verlag Dr. Müller.
- Feerick, Margaret Mary (2006): Child abuse and neglect. Definitions, classifications, and a framework for research. Baltimore: Paul H. Brookes Pub. Co.
- Fegeler, Susanne (2000): Der Maßstab des Wohls des Kindes, des Mündels, des Pfleglings und des Betreuten bei der gerichtlichen Kontrolle ihrer Interessenvertreter. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute (Hg.) (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München [u.a.]: Reinhardt.
- Fegert, Jörg M.; Zitelmann Maud (2002): Theoretische Konzepte und Kriterien zur Bestimmung von Kindeswohl und Kindeswillen. In: Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg; Bauer, Axel:

- Weber, Corina; Zitelmann, Maud (Hg.): *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Bundesanzeiger, S. 96–105.
- Fehr, Hans (1952): *Deutsche Rechtsgeschichte*. 5. Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10).
- Fetterman, David M. (2001): *Foundations of empowerment evaluation*. Thousand Oaks Calif.: SAGE.
- Fischer, Wolfram (2004): *Fallrekonstruktion und Intervention in der Sozialen Arbeit. Narrativ-biographische Diagnostik im professionellen Handeln*.
- Fischer-Rosenthal, Wolfram (1997): *Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentation*. In: Ronald Hitzler (Hg.): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung*: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 133–164.
- Fischer-Rosenthal, Wolfram (2000): *Was bringt die Biografieforschung der Transformationsforschung?* In: *Politische Biografien und sozialer Wandel*, S. 27–39.
- Flick, Uwe (Hg.) (2006): *Qualitative Evaluationsforschung. Konzepte - Methoden - Umsetzung*. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl (Rowohlts Enzyklopädie, 55674). Online verfügbar unter http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?id=2633417&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Flick, Uwe (2006): *Qualitative Evaluationsforschung zwischen Methodik und Pragmatik*. In: Uwe Flick (Hg.): *Qualitative Evaluationsforschung. Konzepte - Methoden - Umsetzung*. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl (Rowohlts Enzyklopädie, 55674), S. 9–29.
- Flick, Uwe; Kardorff, Ernst v.; Keupp, Heiner; Rosenstiel, Lutz v.; Wolff, Stephan (Hg.) (1995): *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. 2. Aufl. Weinhelm: Psychologie Verlags Union.
- Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (2008): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Orig.-Ausg., 6., durchges. und aktualisierte Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rowohlts Enzyklopädie, 55628). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-499-55628-9>.
- Friebertshäuser, Barbara; Boller, Heike; Richter, Sophia (Hg.) (2010): *Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. 3., vollst. überarb. Aufl., (Neuausg.). Weinheim: Juventa-Verl (Juventa-Handbuch). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-0793-0>.
- Friebertshäuser, Barbara; Prengel, Annedore (Hg.) (2003): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. Studienausgabe 2003: Juventa.
- Fried, Lilian; Roux, Susanna (Hg.) (2006): *Pädagogik der frühen Kindheit. Handbuch und Nachschlagewerk*: Beltz, J. Online verfügbar unter <http://www.lob.de/cgi-bin/work/suche2?titnr=242855349&flag=citavi>.
- Friedrich von Schulte, Joh. (1876): *deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte*. 4. Aufl. Stuttgart: Verlag von Wilhelm Nitzschke.
- Fuhs, Burkhard (2000): *Qualitative Interviews mit Kindern. Überlegungen zu einer schwierigen Methode*. In: *Methoden der Kindheitsforschung*, S. 87–103.

- Galm, Beate (2005): Frühprävention als entscheidender Schritt, Kinder vor Gewalt zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. In: IKK (Hg.): Gewalt gegen Kinder. Früh erkennen - früh helfen. München: IKK, S. 3–4.
- Galm, Beate; Hees, Katja; Kindler, Heinz (2010): Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen, helfen. 1. Aufl. München: Reinhardt, Ernst. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/635283120>.
- Garbarino, James; Collins, Cyleste C. (1999): Child Neglect. The Family With a Hole in the Middle. In: Howard Dubowitz (Hg.): Neglected children. Research, practice, and policy. Thousand Oaks, Calif: Sage Publications, S. 1–23.
- Garbarino, James; Gilliam, Gwen (1980): Understanding abusive families. Lexington, Mass: Lexington Books. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/6249836>.
- Gaudin, James M. (1993): Child neglect. A guide for intervention. Washington, DC: National Center on Child Abuse and Neglect [u.a.].
- Gellert, Karin (2007): Vernachlässigte Kinder. Entstehung, Verlauf und Intervention. VDM, Müller: Saarbrücken. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/637247537>.
- Gernett, Wolfgang (Hg.) (1992): Über die Rechte des Kindes. Impulse für die Jugendhilfe zum Schutz des Kindes durch Familie, Gesellschaft und Staat. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar: Richard Boorberg.
- Giardino, Angelo P.; Alexander, Randell; Hudson, Mark (2008): Physical Abuse and Neglect: A Training Curriculum: GW Medical.
- Giebeler, Cornelia; Fischer, Wolfram; Goblirsch, Martina (2008): Fallverstehen und Fallstudien. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung: Budrich.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Lehrbuch).
- Göppel, Rolf (2007): Aufwachsen heute. Veränderungen der Kindheit - Probleme des Jugendalters. Stuttgart: Kohlhammer. Online verfügbar unter <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz260862207inh.pdf> / <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz260862207vlg.pdf>.
- Greeff, Annie (2008): Resilienz. Widerstandsfähigkeit stärken-Leistung steigern.Praktische Materialien für die Grundschule.Mit Kopiervorlagen: Auer Donauwörth.
- Grundmann, Matthias; Dravenau, Daniel; Bittlingmayer, Uwe H.; Edelstein, Wolfgang (2006): Handlungsbefähigung und Milieu. Zur Analyse milieuspezifischer Alltagspraktiken und ihrer Ungleichheitsrelevanz: LIT.
- Gutschmidt, Gunhild (1992): Lebensformen ändern sich. In: Gunhild Gutschmidt und Angela-Paula Schmitz-Heider (Hg.): Handbuch Alleinerziehen. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (Rororo, 8896), S. 7–27.
- Gutschmidt, Gunhild; Schmitz-Heider, Angela-Paula (Hg.) (1992): Handbuch Alleinerziehen. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (Rororo, 8896).
- Happe, Günter (1992): Das Kindeswohl als Rechtsbegriff in der Praxis. In: Wolfgang Gernett (Hg.): Über die Rechte des Kindes. Impulse für die Jugendhilfe zum Schutz des Kindes durch Familie, Gesellschaft und Staat. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar: Richard Boorberg, S. 25–30.

- Harwood, Elliot of (1963): Prevention of neglect of children. Edinburgh: H.M. Stationery Off (Papers by command / Great Britain, Parliament, cmd, 1966).
- Heinig, Hans Michael (2008): Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit. Zur Formel vom "sozialen" Staat in Art. 20 Abs. 1 GG. Habil.-Schrift Univ. Heidelberg, 2007/2008. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus publicum, Band 175).
- Heinrichs, Jan H. (2006): Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie: mentis.
- Heinrichs, Jan-Hendrik (2008): Capabilities: Egalitarische Vorgaben einer Maßeinheit. In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 54–68.
- Heinzel, Friederike (Hg.) (2000): Methoden der Kindheitsforschung. Ein Überblick über Forschungszugänge zur kindlichen Perspektive: Juventa.
- Hensen, Gregor (01.03.06): Blick von außen. Institut für soziale Arbeit e. V., Münster. DJI (Deutsches Jugendinstitut). Online verfügbar unter http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/inklude.php?inklude=9_themen/thema0603/blickvonaussen.htm, zuletzt aktualisiert am 01.03.06, zuletzt geprüft am 14.08.07.
- Hering, Sabine; Schröer, Wolfgang (Hg.) (2008): Sorge um die Kinder. Beiträge zur Geschichte von Kindheit, Kindergarten und Kinderfürsorge: Juventa.
- Herriger, Norbert (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3., erw. und aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hetzler, Hildegard (1929): Kindheit und Armut. Psychologische Methoden in Armutsforschung und Armutsbekämpfung. 2. Aufl. Leipzig: Hirzel.
- Heymann, Jessica (2003): "Wer hilft Brüderchen und Schwestern?". Kindesvernachlässigung und soziale Arbeit: Diplomarbeit (unveröffentlicht).
- Hildenbrand, Bruno (2003/2004): Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Über: Klaus Kraimer (Hg.): Die Fallkonstruktion - Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung.
- Hitzler, Ronald (Hg.) (1997): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Höffe, Otfried (2006): John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. 2., bearb. Aufl. Berlin: Akad.-Verl. (Klassiker auslegen, 15). Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/4232233> / http://digitool.hbz-nrw.de:1801/webclient/DeliveryManager?pid=1860214&custom_att_2=simple_viewer.
- Höhn, Charlotte; Ete, Andreas; Ruckdeschel, Kerstin (2006): Kinderwünsche in Deutschland. Konsequenzen für eine nachhaltige Familienpolitik. Hg. v. Robert Bosch Stiftung GmbH. Online verfügbar unter www.bosch-stiftung.de/demographischer_wandel.
- Honig, Michael-Sebastian; Lange, Andreas; Leu, Hans Rudolf (1999): Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung. Weinheim: Juventa (Kindheiten, Bd. 16).
- Hopf, Christel (1995): Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick. In: Uwe Flick, Ernst v. Kardorff, Keupp, Heiner, Lutz v. Rosenstiel und Stephan Wolff (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. 2. Aufl. Weinheim: Psychologie Verlags Union, S. 177–182.

- Hopf, Christel (2005): Frühe Bindungen und Sozialisation. Eine Einführung: Juventa.
- Hornstein, Walter (1994): Das schutzbedürftige das schützbedürftige Kind. Zur historischen Entwicklung des Kindheitsbildes und der Praxis des Kinderschutzes. In: DJI (Deutsches Jugendinstitut) (Hg.): Handbuch Medienerziehung im Kindergarten. Teil I: Pädagogische Grundlagen. Opladen: Leske + Budrich, S. 573–586.
- Hurrelmann, Klaus (1993): Familien: Lebensformen für Kinder. In: Hans Bertram, Wassilios E. Fthenakis und Klaus Hurrelmann (Hg.): Familien. Lebensformen für Kinder. Weinheim: Beltz, S. 60–79.
- Hurrelmann, Klaus; Bründel, Heidrun (2003): Einführung in die Kindheitsforschung. 2., vollst. überarb. Weinheim: Beltz (Beltz Studium). Online verfügbar unter http://haw-hamburg.ciando.com/shop/book/short/index.cfm/fuseaction/short/bok_id/11996.
- Hurrelmann, Klaus; Grundmann, Matthias; Walper, Sabine (Hg.) (2008): Handbuch Sozialisationsforschung: Beltz, J.
- Husi, Gregor; Meier Kressig, Marcel (1995): Alleinertern und Einelter. Forschungsergebnisse zu den Lebenslagen "Alleinerziehender". Zürich: Seismo. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/35665303>.
- Insittut für soziale Arbeit e. V. Münster (Hg.) (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Insittut für soziale Arbeit e. V. Münster. München: Reinhardt. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=2952071&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Iwaniec, Dorota (Hg.) (2006): The Childs Journey Through Care: Placement Stability, Care-planning, and Achieving Permanency: John Wiley and Sons Ltd.
- Iwaniec, Dorota (2006): The Emotionally Abused and Neglected Child: Identification, Assessment and Intervention - A Practice Handbook: John Wiley and Sons Ltd.
- Jaede, Wolfgang (2008): Kinder für die Krise stärken. Selbstvertrauen und Resilienz fördern. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder (Herder Spektrum, 5791).
- James, Allison; Jenks, Chris; Prout, Alan (2007): Theorizing childhood. Reprinted. Cambridge: Polity Press.
- Jang, Ju Ri (2006): Allein mit Kind(ern). Zur Lebenssituation allein erziehender Mütter: unveröffentlichte Diplomarbeit.
- Jarass, Hans D.; Piero, Bodo (2004): GG. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 7. Aufl. München: C.H.Beck oHG.
- Jeanty, Richard (2005): Neglected Souls: RJ Publications.
- Jestaedt, Mattias (2008): Staatlicher Kinderschutz unter dem Grundgesetz. Aktuelle Kinderschutzmaßnahmen auf dem Prüfstand der Verfassung. In: Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit (Hg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung - neue Mittel und Wege? Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- John, Susanne (01.03.06): Thema 2006/03: Kindesvernachlässigung: früh erkennen - früh helfen. DJI (Deutsches Jugendinstitut). Online verfügbar unter http://cgi.dji.de/cgi-bin/inklunde.php?inklunde=9_themen/thema0506/editorial.htm, zuletzt aktualisiert am 01.03.06, zuletzt geprüft am 09.08.07.

- Joos, Madalena (2006): De-Familialisierung und Sozialpädagogisierung. Eine Rekonstruktion der Kindheitsbilder und politischen Leitideen des Zehnten und Elften Kinder- und Jugendberichts. In: Sabine Andresen und Isabell Diehm (Hg.): Kinder, Kindheiten, Konstruktionen. Erziehungswissenschaftliche Perspektiven und sozialpädagogische Verortungen. 1. Aufl.: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109–134.
- Jordan, Erwin; Sengling, Dieter (2000): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen: Juventa.
- Kallhoff, Angela (2001): Martha C. Nussbaums Theorie des guten Lebens. In: Philosophie, Ethik. Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik; ZDPE. Hannover, Hannover, Frankfurt, M: Siebert; Schroedel; Diesterweg, S. 13–19.
- Kalscheuer, Mareile; Schone, Reinhold (2007): Kindesvernachlässigung. Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendhilfe und anderen Disziplinen. In: Winfried M. Zenz (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2., durchges. Köln: PapyRossa-Verl., S. 158–171.
- Kaufmann, Ekkehard (1984): Deutsches Recht. Die Grundlagen. Berlin: Erich Schmidt.
- Kemp, Alan R. (1998): Abuse in the family. An introduction. Pacific Grove, CA: Brooks/Cole. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/36954497>.
- Kersting, Wolfgang (Hg.) (2000): Politische Philosophie des Sozialstaats. 1. Aufl. Weilerwist: Velbrück Wiss.
- Key, Ellen Karolina Sofia; Franzos, Marie (1902): Das Jahrhundert des Kindes. Studien. Berlin: S. Fischer.
- Kindler; Lillig; Blüml; Meysen; Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.
- Kindler, Heinz (2006): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? (1.1.3). In: Kindler, Lillig, Blüml, Meysen und Werner (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, Heinz (2007): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In: Ute Ziegenhain und Jörg M. Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: Reinhardt (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 15), S. 94–108.
- Kipker, Marion (2008): Kinder, die nicht aufgeben. Förderung der Resilienz in der pädagogischen Praxis. 1. Aufl. Marburg: Tectum-Verl. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=3083066&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm / <http://www.gbv.de/dms/bsz/toc/bsz279187947inh.pdf>.
- Klemenz, Bodo (2003): Ressourcenorientierte Diagnostik und Intervention bei Kindern und Jugendlichen. 1. Aufl. Tübingen: Dgvt (KiJu - Psychologie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter).
- Kluge, Norbert (2003): Anthropologie der Kindheit. Zugänge zu einem modernen Verständnis von Kindsein in pädagogischer Betrachtungsweise: Klinkhardt, Julius.
- Kluge, Norbert (2006): Das Bild des Kindes in der Pädagogik der frühen Kindheit. In: Lilian Fried und Susanna Roux (Hg.): Pädagogik der frühen Kindheit. Handbuch und Nachschlagewerk: Beltz, J, S. 22–33.

- Köbler, Gerhard (1978): Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriß der geschichtlichen Grundlagen des deutschen rechts. 2. Aufl. München: Franz Valen (Valen-Studienreihe Jura).
- Konrad, Franz M. (Hg.) (2002): Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht: Waxmann.
- Konrad, Franz-Michael; Liegle, Ludwig (2001): Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht ; [Ludwig Liegle zum 60. Geburtstag]. Münster: Waxmann. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/102098603.pdf>.
- Korn, Christoph; Wiedemann, Michael; Wolzogen, Wolf von; Köttig, Michaela; Heuer, Klaus; Schmitt, Rudolf (2006): Persönliche Erinnerung und kulturelles Gedächtnis. Einblicke in das lebensgeschichtliche Archiv der hessischen Erwachsenenbildung: Budrich, Barbara.
- Kösters, Winfried (2007): Weniger, bunter, älter. [wie der demographische Wandel Deutschland verändert - den Weg zur Multiminoritätengesellschaft aktiv gestalten]. akt. Sonderausg. für die Landeszentralen für polit. Bildung. München: Olzog.
- Kotthaus, Jochem (2006): Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe. Zur Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in den erzieherischen Hilfen am Beispiel von Fremdunterbringungen entsprechend § 33 SGB VIII. Online verfügbar unter <http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=983037434> / <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:468-20070055>.
- Köttig, Michaela; Rätz-Heinisch, Regina (2005): "Potenziale unterstützen, Selbstverstehen fördern". Dialogische Biografiearbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Sozial extra* 29 (11), S. 16–20.
- Kraimer, Klaus; Neubert, Daniela; Köttig, Michaela; Stopp, Joachim; Müller, Monika; Müller, Jutta et al. (2006): Fallverstehen und Fallstudien. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung: Budrich, Barbara.
- Krappmann, Lothar (1988): Über die Verschiedenheit der Familien allein Erziehender Eltern. Ansätze zu einer Typologie. In: Kurt Luscher, Franz Schultheis und Michael Wehrspaun (Hg.): Die "postmoderne" Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanz: Univ.-Verl (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 3), S. 131–142.
- Krappmann, Lothar (2001): Wie leben Kinder und Jugendliche heute und was brauchen sie? In: Leben gestalten - Innovation wagen - Zukunft fordern. Leben gestalten - Innovation wagen - Zukunft fordern: Beiträge vom 11. Deutschen Jugendhilfetag in Bonn, S. 70–78.
- Krause, Peter (2006): Armut und Reichtum. Hg. v. Friedrich Breyer. Berlin: Duncker & Humblot (Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 75,1). Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/4179333>.
- Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Aufl. Weidheim und München: Juventa.
- Kropholler, Jan (2007): Bürgerliches Gesetzbuch. Studienkommentar. 10. Aufl. München: C.H.Beck oHG.
- Krüger, Heinz H.; Grunert, Cathleen (Hg.) (2002): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Krüger, Heinz-Hermann (Hg.) (2010): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. 2., aktualisierte und erw. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- Krüger, Heinz-Hermann; Marotzki, Winfried (1999): Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. Opladen: Leske + Budrich.
- KSZB (Kinderschutz-Zentrum Berlin) (2000): Kindesmißhandlung - Erkennen und Helfen. 9. Aufl., 370.-420. Tsd. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.
- KSZB (Kinderschutz-Zentrum Berlin) (2009): Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. 10., überarb. und erw. Aufl., (420. - 470. Tsd.). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.
- Kunkel, Peter-Christian (2010): Schutzauftrag-Teil 2. Online verfügbar unter <http://www.verwaltungmodern.de/wp-content/uploads/2011/01/Schutzauftrag-Teil-2.pdf>.
- Kunterding, Tanja (2007): Frühförderung: Was Kinder stark macht. Bindung - Risiko - Resilienz: VDM Verlag Dr. Müller.
- Kunterding, Tanja; Wieland, Axel Jan (2002): Frühförderung. Was Kinder stark macht! ; Bindung, Risiko, Resilienz.
- Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 5., überarb. Weinheim, Basel: Beltz.
- Landesjugendamt (2005): Kinder- und Jugendhilfe weiterentwicklungsgesetz (KICK). Online verfügbar unter www.lwl.org/lja-download/pdf/8a_KICK_2005.pdf, zuletzt aktualisiert am 2005, zuletzt geprüft am 30.12.2008.
- Lareau, Annette (2007): Unequal childhoods. Class, race, and family life. [Nachdr.]. Berkeley: Univ. of California Press.
- LBS-Initiative Junge Familie (Hg.) (2007): LBS-Kinderbarometer Deutschland 2007. Stimmungen, Meinungen, Trends von Kindern in sieben Bundesländern. Ergebnisse des Erhebungsjahres 2006/07. PROSOZ Hertens Prokids-Institut. Berlin. Online verfügbar unter www.kinderbarometer.de.
- Lengning, Anke; Zimmermann, Peter (2009): Materialien zu frühen Hilfen. Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bereich Früher Hilfen. Internationaler Forschungsstand, Evaluationsstandards und Empfehlungen für die Umsetzung in Deutschland.
- Lenz, Albert; Stark, Wolfgang (Hg.) (2002): Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation: DGVT Deutsche Gesellschaft f. Verhaltenstherapie.
- Leßmann, Ortrud (2007): Konzeption und Erfassung von Armut. Vergleich des Lebenslage-Ansatzes mit Sens "Capability"-Ansatz. Berlin: Duncker & Humblot. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/bs/toc/526074108.pdf>.
- Lester, Barry M.; Masten, Ann S.; McEwen, Bruce S. (2006): Resilience in children. [... result of a Conference Entitled Resilience in Children ..., held on February 26 - 28, 2006 in Arlington, Virginia]. Boston, Mass.: Blackwell Publ. (Annals of the New York Academy of Sciences, 1094). Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/toc/ecip075/2006038320.html> / <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0829/2006038320-d.html>.
- Liegle, Ludwig (2006): Bildung und Erziehung in früher Kindheit. Stuttgart: Kohlhammer. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/bsz/toc/bsz254181937inh.pdf>.

- Liegle, Ludwig (2008): Ein guter Start ins Leben. Bildung und Erziehung in den ersten Lebensjahren. In: Heinz Sünker (Hg.): Basiswissen soziale Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren, S. 47–58.
- Linnemann, Astrid (2007): Vernachlässigung eines Kindes. Ursachen und Handlungsmöglichkeiten: VDM Verlag Dr. Müller.
- Lipp, Volker; Schumann, Eva; Veit, Barbara (Hg.) (2008): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung - neue Mittel und Wege? Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Lounds, J.; Borkowski, J.; Whitman, T. (2006): The potential for Child neglect. The Case of Adolescent Mothers and Their children. In: Child Maltreatment 11, S. 281–294.
- Luscher, Kurt; Schultheis, Franz; Wehrspaun, Michalel (Hg.) (1988): Die "postmoderne" Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanz: Univ.-Verl (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 3).
- Luxburg, Harro von (1998): Das neue Kindschaftsrecht. 1. Aufl. München u.a: Jehle-Rehm (Praxis kompetent).
- Markefka, Manfred; Nauck, Bernhard (1993): Handbuch der Kindheitsforschung: Luchterhand (Hermann).
- Marthaler, Thomas (2009): Erziehungsrecht und Familie. Der Wandel familialer Leitbilder im privaten und öffentlichen Recht seit 1900: Juventa.
- Martinius, J. Frank R. (Hg.) (1990): Vernachlässigung, Missbrauch und Mißhandlung von Kindern. Bern: Huber.
- Maslow, Abraham H. (1977): Motivation und Persönlichkeit. Reinbeck/Hamburg: Rowohlt (RoRoRo : Sachbuch, 7395).
- Mayall, Berry (1994): Children's childhoods. Observed and experienced. London: Falmer Press. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0652/94036526-d.html>.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5., neu ausgestattete Aufl. Weinheim: Beltz.
- Maywald, Jörg (2009): Die UN-Kinderrechtskonvention. Ihr Umsetzungsstan in Deutschland um Bereich des Kinderschutzes. In: *IzKK-Nachrichten* 2009 (1), S. 4–9.
- McRae, Riley E. (2002): The treatment of child neglect through a comprehensive service strategy including home-based therapy, play therapy, parent education, and parent-child interaction therapy.
- Melanie, Fabel (2003): Rekonstruktion biographischer und professioneller Sinnstrukturen. methodische Schritte einer fallinternen Zusammenhangsanalyse. In: *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 2003, S. 145–151.
- Merkle, Tanja; Wippermann, Carsten (2008): Eltern unter Druck. Selbstverständnisse, Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Eltern in verschiedenen Lebenswelten: Lucius & Lucius.
- Meumann, Markus (1995): Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. München: Oldenbourg (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution).

- Meuser, Michael (2003): Rekonstruktive Sozialforschung. In: Ralf Bohnsack, Winfried Marotzki und Michael Meuser (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen: Leske - Budrich, S. 149-142.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2002): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Alexander Bogner (Hg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen: Leske + Budrich, S. 71–93.
- Mey, Günter; Höwing, Peter (2003): Zugänge zur kindlichen Perspektive. Methoden der Kindheitsforschung. Berlin: Techn. Univ. Berlin Psychologie im Inst. für Sozialwiss. (Forschungsbericht aus der Abteilung Psychologie im Institut für Sozialwissenschaften, 2003,1).
- Meysen, Thomas (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Insittut für soziale Arbeit e. V. Münster (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München: Reinhardt, S. 15–55.
- Meysen, Thomas; Schönecker, Lydia; Kindler, Heinz (2008): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe: Juventa.
- Mierendorff, Johanna; Olk, Thomas (2010): Gesellschaftstheoretische Ansätze. In: Heinz-Hermann Krüger (Hg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. 2., aktualisierte und erw. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss, S. 125–152.
- Miley, Karla Krogsrud; O'Melia, Michael; DuBois, Brenda (2007): Generalist social work practice. An empowering approach. 5. ed. Boston: Pearson/Allyn and Bacon.
- Mill, John Stuart (2000): Der Utilitarismus. Durchges. Ausg. 1985, [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam (Universal-Bibliothek, Nr. 9821). Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/4077608>.
- MMCS. Online verfügbar unter <http://www.iprc.unc.edu/longscan/pages/maltx/mmcs/LONGSCAN%20MMCS%20Coding.pdf>.
- Mörsberger, Thomas (2007): Helfen, Kinderschutz und das strafrechtliche Haftungsrisiko. Zur Diskussion um die Garantenpflicht in der Jugendhilfe. In: Winfried M. Zenz (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2., durchges. Köln: PapyRossa-Verl., S. 143–157.
- Mörsberger, Thomas; Restemeier, Jürgen (Hg.) (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück: Luchterhand in Wolters Kluwer Deutschland.
- Münder, Johannes (1993): Familien- und Jugendrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des Rechts der Sozialisation. Familienrecht. 3. Aufl. 2 Bände. Weihheim/ Basel: Beltz (1).
- Münder, Johannes (2004): Familien- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 5. Aufl. München/Unterschleißheim: Luchterhand.
- Münder, Johannes (2005): Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII). In: Dieter Kreft und Ingrid Mielenz (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Aufl. Weihheim und München: Juventa, S. 517–521.

- Münder, Johannes (2005): Kindesrecht. In: Dieter Kreft und Ingrid Mielenz (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Aufl. Weihheim und München: Juventa, S. 528–529.
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum. Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-933158-49-9>.
- Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard (Hg.) (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Münnig, Matthias (1992): Die Rechte der Kinder in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. In: Wolfgang Gernett (Hg.): Über die Rechte des Kindes. Impulse für die Jugendhilfe zum Schutz des Kindes durch Familie, Gesellschaft und Staat. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar: Richard Boorberg, S. 233–245.
- Nauck, Bernhard; Bertram, Hans (Hg.) (1995): Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- NDACAN (national data archive on child abuse and neglect) (2008). Online verfügbar unter : <http://www.ndacan.cornell.edu/ndacan/Datasets/UserGuidePDFs/096user.pdf>.
- Nestmann, Frank und Projektgruppe DNS (2002): Beratung als Ressourcenförderung. Präventive Studentenberatung im Dresdner Netzwerk Studienbegleitender Hilfen (DNS): Juventa.
- Neu, Kerstin (2008): Kindesvernachlässigung in Risikofamilien. Möglichkeiten zur Verbesserung des Kindesschutzes: Mensch & Buch.
- New York; Legislature; Senate; Majority Task Force on Children's Health and Safety; Rath, Mary Lou; Spano, Nicholas A. (2004): Preventing child abuse and neglect. Protecting New York's children. Albany N.Y.: The Task Force.
- NICHHD Early Child Care Research Network; Hartup, William W.; Friedman, Sarah L. (Hg.) (2005): Child Care and Child Development: Guilford Publications.
- Niepel, Gabriele (1994): Soziale Netze und soziale Unterstützung alleinerziehender Frauen. Univ, Opladen, Bielefeld.
- Nozick, Robert (1976): Anarchie, Staat, Utopia. München: MVG. Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/0812377>.
- Nussbaum, Martha Craven (Hg.) (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. 1. Aufl., dt. Erstausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp). Online verfügbar unter <http://www.bs-bw.de/cgi-bin/ekz.cgi?SWB5977549>.
- Nussbaum, Martha (1999): In Defense of Universal Values. The Joan B. Kroc Institute for International Peace Studies. University of Notre Dame. Online verfügbar unter <http://philosophy.uchicago.edu/faculty/files/nussbaum/In%20Defense%20of%20Universal%20Values.pdf>.
- Nussbaum, Martha C. (2000): Women and Human Development: The Capabilities Approach: Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha C. (2001): Women and Human Development: The Capabilities Approach: Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha C. (2002): Konstruktionen der Liebe, des Begehrens und der Fürsorge. Drei philosophische Aufsätze: Reclam, Philipp.

- Nussbaum, Martha C. (2006): *Frontiers of justice. Disability, nationality, species membership.* Cambridge Mass.: Belknap Press of Harvard University Press (The Tanner lectures on human values).
- Nussbaum, Martha C. (2007): *Gerechtigkeit oder Das gute Leben.* Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha Craven (2011): *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit.* 2. Dr. Berlin: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha Craven; Sen, Amartya (Hg.) (1993): *The quality of life.* Oxford: Clarendon Press (WIDER studies in development economics).
- Oelkers, Nina; Otto, Hans-Uwe; Holger, Ziegler (2008): *Handlungsbefähigung und Wohlergehen - Der Capabilities-Ansatz als alternatives Fundament der Bildungs- und Wohlfahrtsforschung.* In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft.* 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 85–89.
- Oelkers, Nina; Schrödter, Mark (2008): *Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approach.* In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft.* 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 143–161.
- Olsen, Richard; Wates, Michael (2003): *Disabled parents. Examining research assumptions.* Totnes: Research in Practice. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/55108104>.
- Opp, Günther; Fingerle, Michael (Hg.) (2008): *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz.* Reinhardt, Ernst.
- Otto, Hans-Uwe; Oelerich, Gertrud; Micheel, Hein-Günter (2003): *Empirische Forschung und soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch.* Neuwied: Luchterhand. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/bsz/toc/bsz107092395inh.pdf>.
- Otto, Hans-Uwe; Ziegler, Holger (Hg.) (2008): *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft.* 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Parr, Katharina (2006): *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB.* Online verfügbar unter <http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus/volltexte/2006/1783/index.html> / <http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980587883> / <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:20-opus-17836>.
- Pauer-Studer, Herlinde (1999): *Einleitung.* In: Martha Craven Nussbaum (Hg.): *Gerechtigkeit oder Das gute Leben.* 1. Aufl., dt. Erstausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp), S. 7–223.
- Petermann, B. (1991): *Gewalt in Familien und Institutionen.* In: *Jugendwohl* 1991 (12).
- Peters, Ray DeV (2005): *Resilience in children, families, and communities. Linking context to practice and policy.* New York, NY: Kluwer Academic/Plenum Publishers. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0663/2004048556-d.html> / <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0814/2004048556-t.html>.
- Petzold, Matthias (2006): *Zur Bedeutung der Familie.* In: Lilian Fried und Susanna Roux (Hg.): *Pädagogik der frühen Kindheit. Handbuch und Nachschlagewerk.* Beltz, J, S. 55–65.
- Peuckert, Rüdiger (2005): *Familienformen im sozialen Wandel.* 6. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. Online verfügbar unter <http://deposit.ddb.de/cgi->

bin/dokserv?id=2671654&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm /
<http://www.gbv.de/dms/hebis-mainz/toc/133345297.pdf>.

- Pianta, R.; Egeland, B.; Erickson, M.F (1989): The antecedents of maltreatment. Results of the mother-child interaction research project. In: D. Cicchetti und V. Carlson (Hg.): Child maltreatment. Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect. 1. publ. Cambridge: Cambridge Univ. Pr, S. 203–253.
- Polansky, N. A. Chalmers M. A. Butterenwieser E. Williams D.P. (1981): Damaged Parents. An Anatomy of Child Neglect. Chicago: University of Chicago Press.
- Polansky, N. A.; Hally, C.; Polansky, N. F. (1975): Profile of neglect. Wachington, D.C.: Public Services Administration, Department of H.E.W.
- Polansky, Norman A. (1981): Damaged parents, an anatomy of child neglect. Chicago: University of Chicago Press.
- Postman, Neil; Kaiser, Reinhard (2000): Das Verschwinden der Kindheit. 13. Aufl., Lizenzausg. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. (Fischer-Taschenbücher, 3855).
- Prenzel, Annedore (2003): Im Interesse von Kindern? Forschungs- und Handlungsperspektiven in Pädagogik und Kinderpolitik. Weinheim: Juventa-Verl.
- Prof. Dr. R. Merten: §8a SGB VIII: Neue rechtliche Regelungen. Seminar: Kindesmisshandlung und sozialpädagogisches Handeln. Online verfügbar unter http://www.lwl.org/lja-download/pdf/8a_KICK_2005.pdf, (Zugriff am 29.01.08).
- Rätz-Heinisch, Regina (2007): Die Praxis Dialogischer Biografiearbeit. Rekonstruktives Fallverstehen und Unterstützung von Selbstverstehensprozessen.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/1040469>.
- Rawls, John (1977): Gerechtigkeit als Fairneß. 1. Aufl. Freiburg [u.a.]: Alber (Reihe: Praktische Philosophie, 6). Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/1096331>.
- Reichert, Elisabeth (Hg.) (2007): Challenges in Human Rights: A Social Work Perspective: University Presses of California, Columbia and Princeto.
- Richter, Ingo (2008): Transnationale Menschenrechte. Schritte zu einer weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte. Opladen: Budrich. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=2951418&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Rietmann, Stephan (2007): Aushandlungen bei Kindeswohlgefährdung. Entscheidungsrationalitäten, Risikokommunikation, Interventionsstrategien: VDM Verlag Dr. Müller.
- Rittelmeyer, Christian (2007): Kindheit in Bedrängnis. Zwischen Kulturindustrie und technokratischer Bildungsreform: Kohlhammer.
- Rosenthal, Gabriele (2006): Biographisch-narrative Gespräche mit Jugendlichen. Chancen für das Selbst- und Fremdverstehen. Opladen: Budrich. Online verfügbar unter http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?id=2827518&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm / <http://www.loc.gov/catdir/toc/fy0716/2007398113.html>.
- Rosenthal, Gabriele (2008): Analyse narrativ-biographischer Interviews.
- Salgo, Ludwig: § 8a SGB VIII - Anmerkungen und Übrelegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzänderung. In: Ute Ziegenhain und Jörg M. Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, S. 9–29.

- Salgo, Ludwig (Hg.) (1995): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen: Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes. Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren Tagungsdokumentation. Unter Mitarbeit von Corina Weber. Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchterhand (Familie und Recht, 13).
- Salgo, Ludwig (1996): Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Ein vergleichende Studie. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg; Bauer, Axel; Weber, Corina; Zitelmann, Maud (Hg.) (2002): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger.
- Sann, Alexandra (2010): Kooperationsformen. Kommunale Praxis Früher Hilfen im Deutschland. Köln: NZFH.
- Sann, Alexandra; Landua, Günter (2010): Konturen eines vielschichtigen Begriffs: Wir Fachkräfte Frühe Hilfen definieren und gestalten. In: Kinderschutz und frühe Hilfen. Themenschwerpunkte: Standpunkte, Zugänge, Zielgruppen, Netzwerke, Schnittstellen. München: IzKK, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, S. 47–52.
- Schäfer, Gerd E. (Hg.) (2003): Bildung beginnt mit der Geburt. Förderung von Bildungsprozessen in den ersten sechs Lebensjahren. 1. Aufl. Weinheim u.a: Beltz.
- Schemmel, Heike; Schaller, Johannes (Hg.) (2003): Ressourcen. Ein Hand- und Lesebuch zur therapeutischen Arbeit: DGVT Deutsche Gesellschaft f. Verhaltenstherapie.
- Schmidhuber, Martina (2009): Warum ist Armut weiblich? Philosophische Reflexionen auf Basis des Fähigkeitsansatzes nach Amartya Sen und Martha Nussbaum/ Martina Schmidhuber. Saarbrücken: VDM.
- Schmidt, Christiane (2010): Auswertungstechniken für Leitfadeninterviews. In: Barbara Friebertshäuser, Heike Boller und Sophia Richter (Hg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 3., vollst. überarb. Aufl., (Neuausg.). Weinheim: Juventa-Verl (Juventa-Handbuch), S. 473–486.
- Schneider, Norbert F.; Krüger, Dorothea; Lasch, Vera; Limmer, Ruth; Matthias-Bleck, Heike (2001): Alleinerziehen. Vielfalt und Dynamik einer Lebensform. Stuttgart u.a: Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 199).
- Schone, Reinhold (2010): Hilfe und Schutz für alle von Anfang an - Keine Trennung zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: Kinderschutz und frühe Hilfen. Themenschwerpunkte: Standpunkte, Zugänge, Zielgruppen, Netzwerke, Schnittstellen. München: IzKK, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, S. 4–7.
- Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin; Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum. Online verfügbar unter <http://www.worldcat.org/oclc/243855785>.
- Schrappner, Christian (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Insitut für soziale Arbeit e. V. Münster (Hg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München: Reinhardt, S. 56–88.
- Schultebrucks, Meinolf (2004): Biographisches Wissen an den Grenzen von Normalität und Behinderung. Online verfügbar unter <http://eldorado.uni-dortmund.de:8080/FB14/lg7/forschung/2004/Schultebrucks/Schultebrucksunt.pdf> /

[http://eldorado.uni-dortmund.de:8080/0x81d98002ö0x0007bba7 /](http://eldorado.uni-dortmund.de:8080/0x81d98002ö0x0007bba7/)
[http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=970212801.](http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=970212801)

- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview.
- Sen, Amartya (2008a): Senconomics. Seoul: Galapagos Publishing Co.
- Sen, Amartya (1979): Equality of What? (The Tanner lectures on human values). Online verfügbar unter <http://www.tannerlectures.utah.edu/lectures/documents/sen80.pdf>, zuletzt aktualisiert am 18.09.2010.
- Sen, Amartya (1993): Capability and Well-Being. In: Martha Craven Nussbaum und Amartya Sen (Hg.): The quality of life. Oxford: Clarendon Press (WIDER studies in development economics), S. 30–53.
- Sen, Amartya (1995): Inequality reexamined. [2. Aufl.] /// 3th ed. New York, NY: Harvard Univ. Press. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hbz/toc/ht004384579.PDF> /// <http://www.gbv.de/dms/bowker/toc/9780674452558.pdf>.
- Sen, Amartya Kumar (1997): Resources, values, and development. Cambridge Mass.: Harvard University Press.
- Sen, Amartya Kumar (1998): Resources, values and development. 1. paperback ed., 3. printing. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Sen, Amartya Kumar (1998): Soziale Gerechtigkeit und ökonomische Effizienz. In: *Philosophie und Politik*, S. 14–26.
- Sen, Amartya Kumar (1998): The standard of living. The Tanner lectures, Clare Hall, Cambridge, 1985. Reprinted. Cambridge: Univ. Press.
- Sen, Amartya Kumar (1998): Welfare economics and the quality of life. Amartya Kumar.
- Sen, Amartya Kumar (1999): Development as freedom. Oxford: Oxford University Press.
- Sen, Amartya (1999): On Ethics and Economics. Seoul: Hanul Publishing Company.
- Sen, Amartya Kumar (2000): Der Lebensstandard. Hamburg: Rotbuch Verl.
- Sen, Amartya (2003): Rationality and freedom. 2. printing. Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard Univ. Press.
- Sen, Amartya (2005): Development as capability expansion. In: *Readings in human development*, S. 3–16.
- Sen, Amartya (2005): How does development happen? In: *The Cato journal* 25 (3), S. 455–459.
- Sen, Amartya (2005): Human capital and human capability. In: *Readings in human development*, S. 35–37.
- Sen, Amartya (2007): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. Development as Freedom (im englischen Original, OXford 1999). 4. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl. (dtv, 36264). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FR120001016624935.pdf>.
- Sen, Amartya (a 2007): Poverty and famines. An essay on entitlement and deprivation. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Sen, Amartya (2008): Commodities and capabilities. 12. impr. New Delhi: Oxford Univ. Press.

- Sen, Amartya (2008): Perspectives on the economic development of India and China. In: *The development economics reader*, S. 34–41.
- Sen, Amartya (2008): The concept of development. In: *Development economics*, S. 51–68.
- Sen, Amartya Kumar (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. München: Beck. Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/4321876> / http://digitool.hbz-nrw.de:1801/webclient/DeliveryManager?pid=3913095&custom_att_2=simple_viewer / <http://d-nb.info/1000878090/04> / http://digitool.hbz-nrw.de:1801/webclient/DeliveryManager?pid=3913096&custom_att_2=simple_viewer.
- Sen, Amartya; Nutzinger, Hans G. (2008): Ökonomische Ungleichheit. veränd. Aufl. Marburg: Metropolis. Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=3150031&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Simitis, S.; Rosenkötter, L.; Vogel, R.; Boost-Muss, B.; Frommann, M.; Hopp, J. et al. (Hg.) (1979): Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis. Frankfurt/ M.
- Smith, Margaret (2003): *The Children of Neglect*: Brunner-Routledge.
- Sperlich, Christel (2001): Kindeswohl zwischen Hilfe und Kontrolle. München: Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf.
- Spies, Anke; Tredop, Dietmar (2006): "Risikobiografien". Benachteiligte Jugendliche zwischen Ausgrenzung und Förderprojekten. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Steckmann, Ulrich (2008): Autonomie, Adaptivität und das Paternalismusproblem. Perspektiven des Capability Approach. In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): *Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 90–115.
- Stevenson, Olive (1989): *Age and Vulnerability. A Guide to Better Care*: Hodder Arnold.
- Stevenson, Olive (1996): Changing practice. Professional attitudes, consumerism and empowerment. In: *Developing services for older people and their families*, S. 204–214.
- Stevenson, Olive (2007): *Neglected children and their families*. 2nd. Oxford, Malden, MA: Blackwell Pub. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0802/2006102873-d.html>.
- Stevenson, Olive (2007): *Neglected Children and Their Families*: John Wiley and Sons Ltd.
- Stillman, Larry; Johanson, Graeme (2007): *Constructing and sharing memory. Community informatics, identity and empowerment*. Newcastle UK: Cambridge Scholars Pub.
- Strobel, Bettina; Liel, Christoph; Kindler, Heinz (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Online verfügbar unter http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_evaluation.pdf.
- Sturma, Dieter (2000): Universalismus und Neoaristotelismus. Amartya Sen und Martha C. Nussbaum über Ethik und soziale Gerechtigkeit. In: Wolfgang Kersting (Hg.): *Politische Philosophie des Sozialstaats*. 1. Aufl. Weilerwist: Velbrück Wiss.
- Sünker, Heinz (Hg.) (2008): *Basiswissen soziale Arbeit*. Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren.

- Tait, Colette (2006): Emotionales Wohlbefinden und Resilienz des Kindes die Bedeutung von Chuffedness.
- Taylor, Julie; Daniel, Brigid (2005): Child neglect. Practice issues for health and social care. London, Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- Teresa Ostler, Ute Ziegenhain: Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ute Ziegenhain und Jörg M. Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung.
- Trainor, Cynthia Mohr (1983): The Dilemma of child neglect. Identification and treatment. Hg. v. American Humane Association. Denver Colo. (9725 E. Hampden Ave. Denver 80231): American Humane Association Children's Division.
- Trube-Becker, Elisabeth (1982): Gewalt gegen das Kind. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von Kindern. Heidelberg: Kriminalistik Verlag (Kriminalistik, Wissenschaft & Praxis, 14).
- Ungar, Michael (2005): Handbook for working with children and youth. Pathways to resilience across cultures and contexts. Thousand Oaks: Sage Publications. Online verfügbar unter <http://www.loc.gov/catdir/toc/ecip054/2004028633.html> / <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0658/2004028633-d.html> / <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0734/2004028633-b.html>.
- Völter, Bettina; Dausien, Bettina; Lutz, Helma; Rosenthal, Gabriele (Hg.) (2005): Biographieforschung im Diskurs: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wabnitz, Reinhard Joachim (Hg.) (2004): Kinder- und Jugendhilferecht. SGB VIII - KJHG. Handwörterbuch. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wabnitz, Reinhard Joachim (2007): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wabnitz, Reinhard Joachim (2009): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die soziale Arbeit. Mit 62 Übersichten, 3 Tabellen, 14 Fallbeispielen und Musterlösungen. 2., überarb. Aufl. München: Reinhardt (UTB Soziale Arbeit, 2878). Online verfügbar unter http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?id=2895496&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Walker, Melanie (2008): The capability approach as a framework for reimagining education an justice. In: Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (Hg.): Capabilities. Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 116–130.
- Walsh, Gianfranco; Klee, Alexander; Kilian, Thomas (2009): Marketing. Eine Einführung auf der Grundlage von Case Studies. 1. Aufl. Berlin: Springer Berlin (Springer-Lehrbuch).
- Weiss, Hans (Hg.) (2000): Frühförderung mit Kindern und Familien in Armutslagen: Reinhardt, Ernst.
- Weiß, Wilma (2008): Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. 4., überarb. Weinheim: Juventa-Verl (Basistexte Erziehungshilfen).
- Wernet, Andreas (2006): Einführung in die Interpretationstechnik der objektiven Hermeneutik. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. (Qualitative Sozialforschung, 11). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/133683109.pdf>.
- Wichmann, Claudia (2000): Resilienz im frühen Jugendalter. Zusammenhänge mit der frühen Mutter- Kind- Beziehung.

- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3., völlig überarb. Aufl. München: Beck. Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-406-51969-7>.
- Wilk, Liselotte (1994): Kindliche Lebenswelten. Eine sozialwissenschaftliche Annäherung. Opladen: Leske und Budrich (Reihe Kindheitsforschung, 4).
- Wilk, Liselotte (2000): Veränderte Familienformen. postmoderne kindliche Lebenswelten? In: Angelika Engelbert und Jürgen Mansel: Spannungsfeld Familienkindheit. Neue Anforderungen, Risiken und Chancen. Hg. v. Alois Herlth. Opladen: Leske + Budrich (Reihe Kindheitsforschung, 14), S. 23–45.
- Wolf, Reinhart (2007): Die strategische Herausforderung. ökonomisch-systemische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In: Ute Ziegenhain und Jörg M. Fegert (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: Reinhardt (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 15), S. 37–51.
- Wolf, Reinhart (2007): Kindesvernachlässigung. Entwicklungsbedürfnisse und die fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe. In: Winfried M. Zenz (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2., durchges. Köln: PapyRossa-Verl., S. 70–87.
- Wolff, Jonathan (1991): Robert Nozick. Property justice and the minimal state. Cambridge: Polity Pr. (Key contemporary thinkers). Online verfügbar unter <http://katalog.ub.uni-bielefeld.de/barcode/3070605>.
- Wolff, Reinhart (2007): Kindesvernachlässigung - Entwicklungsbedürfnisse und die fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe. In: Winfried M. Zenz, Korinna Bäcker und Renate Blum-Maurice (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. Aufl. Köln: PapyRossa, S. 70–102.
- Wolock, Isabel; Horowitz Bernard (1984): Child maltreatment as a social problem: The neglect of neglect. In: *American Journal of Orthopsychiatry* (54), S. 175–194.
- Wustmann, Corina (2006): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. 1. Aufl., [Nachdr.]. Weinheim, Basel: Beltz. Online verfügbar unter <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz254745334inh.htm>.
- Zeiber, Hartmut J.; Zeiber, Helga (1994): Orte und Zeiten der Kinder. Soziales Leben im Alltag von Grossstadtkindern. Weinheim: Juventa (Kindheiten, Bd. 3).
- Zelizer, Viviana A. (1994): Pricing the priceless child. The changing social value of children. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- Zentralinstitut für seelische Gesundheit: Projekt: Eltern-Kind-Beziehung und Störungen der kindlichen Entwicklung. Das jüngste Projekt in diesem Kontext stellt die Rolle des Vaters bei der Genese und Ätiologie psychischer Störungen von Kindern in den Mittelpunkt. Unter Mitarbeit von Laucht Schmit M.H. Gschwendt M. Trautmann-Villalba(Wiesloch) P. M. Online verfügbar unter www.zi-mannheim.de/259.98.html.
- Zenz, Winfried M. (2007): Zwischen Macht und Ohnmacht. Die Beziehungsdynamik von Helfer und Familie bei Kindesvernachlässigung und ihre Folgen für lösungsorientiertes Arbeiten. In: Winfried M. Zenz, Korinna Bäcker und Renate Blum-Maurice (Hg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. Aufl. Köln: PapyRossa, S. 131–142.

- Zenz, Winfried M.; Bächer, Korinna; Blum-Maurice, Renate (Hg.) (2007): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. Aufl. Köln: PapyRossa.
- Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M. (Hg.) (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: Reinhardt (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 15).
- Ziegler, Holger; Derr, Regine; Sann, Alexandra; Gerber, Christine (2010): Erreichen die Frühen Hilfen ihre Zielgruppe? Diskussion erster Ergebnisse der Evaluation Sozialer Frühwarnsysteme in NRW und des Programms Schutzengel Schleswig-Holstein. In: Kinderschutz und frühe Hilfen. Themenschwerpunkte: Standpunkte, Zugänge, Zielgruppen, Netzwerke, Schnittstellen. München: IzKK, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung, S. 12–17.
- Zimmer, Renate (2003): Was Kinder stark macht. Fähigkeiten wecken - Entwicklung fördern. Orig.-Ausg., 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Herder (Herder-Spektrum, 4976).
- Zinnecker, J. (1999): "Kinder-Kultur". In: *ZSE*, S. Vol. 19, No. 4 (1999), 441.
- Zinnecker, Jürgen; Silbereisen, Rainer K.; Georg, Werner (1998): Kindheit in Deutschland. Aktueller Survey über Kinder und ihre Eltern. 2. Aufl. Weinheim: Juventa (Kindheiten, 8).
- Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille. Im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Beltz.
- Zuravin, Susan J. (1999): Child Neglect: A Review of Definitions and Measurement Research. In: Howard Dubowitz (Hg.): *Neglected children. Research, Practice, and Policy*. Thousand Oaks Calif.: SAGE, S. 24–46.

Anhang

A1. Beispiele

- Die Eltern sind 30 und 25 Jahre alt und haben einen kleinen Sohn, der 2 Jahre alt ist. Dieses Kind hat ein Kinderzimmer, aber in diesem Kinderzimmer ist nur ein Bett für das Kind und sonst nicht als eine Kiste mit Spielsachen, die sich eher als Schrott bezeichnen lassen. Die Wände des Zimmers sind komplett weiß und es gibt noch zwei große Sofas im Zimmer, so dass das Kind auf dem Boden überhaupt keinen Platz zu spielen hat. Die Eltern behaupten, dass das Kind keinen Platz drin braucht, weil es so aktiv ist, dass es die ganze Zeit nur rumrennt und nur Fußball spielen möchte.

- Das Kind trug eine Sommerkleidung im Winter. Die Mutter sagte jedoch, dass es doch warm ist. Das ist auch von Kultur zu Kultur manchmal sehr unterschiedlich.

- Die Eltern haben ein „schönes“ Wohnzimmer im größten Raum der Wohnung und ihre vier Kinder sind jeweils zu zweit in einem Bett und haben dabei das kleinste Zimmer. Die Eltern verstehen gar nicht, warum jedes Kind ein eigenes Zimmer und vor allem einen Schreibtisch braucht.

- Die Eltern fragen abends ihre Kinder nie, ob sie Zähne geputzt haben. Sie haben ja gar keine Zahnbürste zu Hause.

- Das Kind kommt ständig zu spät in die Schule. Auf den ersten Blick scheint es, dass das keine Vernachlässigung ist, aber in der Summe mag das schon mit dazugehören. Die Mutter steht morgens nicht auf und trägt einfach nie Sorge dafür, dass das Kind zur angemessenen Zeit in der Schule ist. Das zeigt schon gewisses Desinteresse.

- Die Mutter spricht kein Deutsch, der Vater ist schwerer Alkoholiker. Da geht es nicht um mangelnde Liebe, sondern einfach um die juristische Betreuung der Kinder. Die

Frau, die nicht lesen und nicht schreiben kann, kann natürlich auch für ihre Kinder in diesem Sinne nicht sorgen.

- Eine Familie, die mit ihrer Situation – angewiesen auf Hartz IV, ohne Schulabschluss usw.- überaus zufrieden und gar nicht gewillt ist, irgendwas zu ändern. In solchen Situationen werden immer mehr Kinder hineingeboren.

- Der Vater war berufstätig und alleinerziehend, die Mutter ist verstorben. Er hatte kleine Kinder, eins und drei Jahre alt, wenn er zur Arbeit ging, in der Wohnung eingeschlossen. Und wenn er dann um vier nach Hause kam, hat er wieder aufgeschlossen. Und von halb acht bis 16 Uhr waren die Kinder allein in der Wohnung.

- Der Vater hatte eine Kneipe. Er hatte in den ersten drei Jahren seine Tochter unter die Theke geschoben. Da hat dieses Kind drei Jahre seines Lebens verbracht. Der Vater hat für sich keine andere Möglichkeit gesehen. Das Kind ist ganz schwer gestört und ist intellektuell ganz schwach.

- Die Eltern geben den Kindern fette ungesunde Nahrung im Übermaß.

- Das Kind sieht nur, wie der Papa die Mama schlägt. Es ist schwer traumatisiert und fühlt sich hilflos, weil es seiner Mama nicht helfen konnte. Es fühlt sich auch schuldig.

A2. Typische Fälle der Kindesvernachlässigung in der Praxis

1. Familie Volt

Die Familie kam aus dem Ausland, lebte hier in Deutschland über ein Jahr. Das Kind war gerade ein Jahr geworden. Zuerst war seiner Tagesmutter aufgefallen, dass das Kind im Gesicht ganz rote Flecken hatte. Durch das Elterngespräch erfuhr die Tagesmutter, dass die Familie mit dem Kind immer zu einem Krankenhaus ging, in dem sie die Muttersprache sprechen, aber es keinen Facharzt gibt. Trotz allem hatte das Kind immer noch Juckreiz im Gesicht und es zerkratzte sich und dadurch blutete es. Es wurde immer schlimmer, bis das Kind hinter den Ohren offene Stellen bekam. Die Tagesmutter empfahl endlich den Eltern einen neuen Kinderarzt und begleitete die Eltern zum Kinderarzt. Der neue Kinderarzt diagnostizierte, dass das Kind Neurodermitis hatte und dringend eine spezielle Creme und Medikamente brauchte. Es kam auch dazu, dass das Kind eine Entwicklungsverzögerung hatte. Die Familie ging mit dem Kind noch einmal zum Krankenhaus, aber da sagte der Arzt immer wieder, dass es verginge. Die Eltern konnten sich nicht entscheiden, auf welchen Rat sie hören sollten, weil sie es nicht besser wussten. Solange fand keine einzige U-Untersuchung für das Kind statt, aber die Creme und die Medikamente, die der neue Kinderarzt verschrieben hatte, halfen dem Kind, dass es ihm besser ging. Seit es ihm gut geht, fing es an zu krabbeln.

2. Paul

Wenn Paul nachmittags in der Einrichtung ankommt, hat er einfach Hunger, weil er mittags nichts zu essen bekommen hat. Die Mutter sagt, wir essen heute Abend. Das kommt jedoch fast täglich vor.

3. Familie Beis

Die Familie hat drei Kinder, die nur mit dem Löffel essen können, also Messer und Gabel kennen sie gar nicht. Die Eltern geben ihnen nur Löffel, weil der Löffel einfacher ist, als dass sie den Kindern zeigen bzw. beibringen müssten, wie man Messer und Ga-

bel benützt. Die Kinder haben auch ständig Läuse, aber die Mutter kümmert sich nicht wirklich darum.

4. Familie Stein

Der Vater ist berufstätig und die Mutter ist Hausfrau. Die Eltern interessieren sich für ihre drei Kinder – Luisa, Leo und Lenz - überhaupt nicht. Die Kinder haben grundsätzlich jede zweite Woche Lausprobleme, und die Wohnung ist auch dementsprechend nachlässig. Die Kinder bekommen unregelmäßig zu Essen zu Hause, so dass sie froh sind, dass sie im Kindergarten essen können. Luisa geht mit einer Helferin einmal in der Woche zum Reiten. Wenn sie vom Reiten dann mal später nach Hause kommt, interessiert es da überhaupt niemanden, warum sie so spät nach Hause kommt. Das ist den Eltern total egal. Luisa wird zu Hause sehr wenig angesprochen. Sie fühlt sich isoliert. Ihre jüngeren Brüder Leo und Lenz haben eine schlechte Sprachentwicklung.

5. Willi

Willi verreiste mit den Pflegepersonen und anderen Kindern für eine Woche und hatte eine Hose, eine Unterhose und ein Hemd mit. Es gab keine Zahnbürste usw. Willi war auch schon vom Verhalten her auffällig. Er suchte ständig Streit. Bei der Rücksprache mit den Eltern sagten sie, dass er keine Wechselsachen mitnehmen wollte. Aber die Pflegeperson stellte die Eltern unter Verdacht der Kindesvernachlässigung. Die Pflegeperson führte ein weiteres Gespräch mit der Klassenlehrerin von Willi. Die Lehrerin hatte auch einen ähnlichen Eindruck. Mithilfe der gesammelten Eindrücke ist eine Hilfe vom Jugendamt für Willi eingerichtet.

6. Familie König

Die Familie hat drei Kinder, die von zwei Müttern und einem Vater stammen. Dazu gibt es noch drei Hunde, zwei Katzen, zwei Spinnen und eine Schlange. Die Eltern müssen sich auch viel um andere Tiere kümmern und haben so für die Kinder weniger Zeit. Das älteste Kind Arnold ist sieben und die anderen sind zwei Jahre und sechs Monate alt. Der siebenjährige ist auffällig, er braucht viel Zuwendung und das holt er sich einfach durch negatives Verhalten. Der kleine Heinrich muss gepflegt werden, weil er sich noch nicht um sich selbst kümmern kann, bekommt er auch genug Zuwendung.

Aber der mittlere Thomas fällt raus, weil der Ältere stärker und der Jüngere noch ein Baby ist und der mittlere zu wenig Aufmerksamkeit bekommt. Thomas nuckelt die ganze Zeit am Schnuller und kann noch nicht sprechen. Er lernt es aus diesem Grund nicht. Thomas kann sich nur durch extrem negatives Verhalten Aufmerksamkeit verschaffen, wenn er mal Zuwendung braucht. Im Endeffekt bekommt er Zuwendung, aber er lernt das durch die unerwünschte Verhaltensweise, z. B. durch lautes Schreien. Er bekommt sie dann auch nur in der Form von negativer Zuwendung. Die Eltern hatten auch beide eine schwierige Kindheit und Jugend. Sie haben also nie eigene Erfahrungen mit positiver Familie und Erziehung gemacht, auf die sie zurückgreifen können. Sie sind einfach mit dem Haushalt und mit der Tierversorgung überfordert, und außerdem sind einfach zu viele Kinder da. Hier herrscht riesiges Chaos und es kommen Verwahrlosungserscheinungen dazu.

7. Adela

Adela wurde immer vollständig angezogen, sogar mit Schuhen, ins Bett gelegt, damit es morgens schneller ging. Sie wurde selten gewaschen und hatte eingewachsene Fußnägel.

8. Familie Jaina

Die Stiefmutter und der Vater haben selber eine Karriere auf der Straße hinter sich. Der Familienvater lebt seit seinem 13. Lebensjahr auf der Straße, hat viele Wohnungs- und Ortwechsel hinter sich, hat viele Drogen konsumiert. Er war eine Zeit lang inhaftiert und hat dann sein erstes Kind bekommen, das erst mal bei der Mutter war. Das Kind musste jedoch viele Wechsel in jungen Jahren erleben, also Wechsel der Bezugspersonen und räumliche Wechsel. Dann hat es bei seinem Vater und seiner Stiefmutter gelebt, mit Halbgeschwistern. In der Wohnung roch es unangenehm, weil nicht besonders für die Hygiene gesorgt wurde. Der Vater hat viel Alkohol konsumiert, er war auch psychisch instabil, hatte auch schon mal eine Psychose, wollte aber mit seinen Kindern leben, weil er sie liebte. Als das erste Kind in eine Einrichtung kam, merkte man, dass es teilweise sehr distanzlos in der Kontaktgestaltung war und keine klare Bindung hatte. Auch die jüngeren Kinder waren häufig krank, weil sie wenig nach draußen gingen und Tiere da zu Hause waren. Zudem wurde wenig gelüftet.

9. Okko

Okko ist sieben Jahre alt. Er fragt immer, wenn er von der Schule nach Hause kommt, ob es dem Papa gut geht. Er verhält sich wie ein Erwachsener und meint, für seinen Papa sorgen zu müssen. Seine kleinen Geschwister sind immer bei ihm. Er ist nicht in der Lage, sie fernzuhalten. Dazu kommt, dass zu Hause immer etwas los ist, irgendwelche Menschen zu Besuch, sind neue Tiere, dann wieder neue Menschen. Es gibt so viele Menschen, dass die Tür fast immer offen steht. Es ist sehr unruhig, sodass Okko keine Bindungs- und Beziehungswahl entwickeln kann. Er spricht schnell fremde Menschen an, weil sie ihn kennen. Auch kommt er überall gut an. Okko weiß also nicht, wann er einem Menschen vertrauen kann, weil er die Steuerung von Distanz und Nähe im Endeffekt nicht gelernt hat.

10. Niko

Der vierjährige Junge Niko spielt gern mit seiner ein Jahr älteren Schwester in der Küche, wo die Putzmittel nicht genug gesichert sind. Die Mutter ist immer müde, weil sie nachts lange im Internet gechattet hat. An einem Vormittag haben die Kinder Hunger, machen selbst die Schränke auf und holen sich etwas zu essen. Mutter schläft noch. Vater ist weg. Niko holt sich einen Glasspüler raus und versucht, den zu trinken. Die Schwester nimmt den Glasspüler weg, daraufhin wird was verschüttet. Niko reibt sich damit die Arme und das Gesicht ein. Ein Tag später bringt die Mutter die Schwester in den Kindergarten und nimmt Niko im verhangenen Kinderwagen mit. Niemand sieht, dass das Kind beschädigt ist.

A3. Prüf- und Ergebnisbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, 15.11.2011,

Prüf- und Ergebnisbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Name des betroffenen Kindes:
Datum des Kontaktes:
Angetroffene Personen:

Eindruck zur Situation des Kindes/der Kinder:

(bei mehreren Kindern und unterschiedlichen Einschätzungen bitte mehrere Bögen benutzen)

Allgemeines zur Situation des Kindes (z.B. Behinderung, Krankheit, Auffälligkeiten):

A = gute bis befriedigende Situation
 B = ausreichende Situation
 C = mangelhafte Situation
 D = ungenügende/gefährdende Situation
 O = es liegen keine Beobachtungen vor

Grundversorgung und Schutz des Kindes/Jugendlichen	A	B	C	D	O
Altersangemessene Ernährungssituation	<input type="checkbox"/>				
Ausreichende Körperpflege	<input type="checkbox"/>				
Angemessene Schlafmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>				
Witterungsangemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>				
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren	<input type="checkbox"/>				
Gesicherte Betreuung und Aufsicht	<input type="checkbox"/>				
Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge	<input type="checkbox"/>				
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes	<input type="checkbox"/>				
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen	<input type="checkbox"/>				
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson	<input type="checkbox"/>				
Gewährung altersangemessener Freiräume	<input type="checkbox"/>				

Erläuterungen zu den Sachverhalten:

Aus meiner Sicht ist die Grundversorgung des Kindes in der Beziehung zu seinen Eltern (noch) sicher gestellt: trifft zu trifft nicht zu

Lebensumstände der Familie	A	B	C	D	O
Finanzielle/materielle Situation	<input type="checkbox"/>				
Wohnsituation	<input type="checkbox"/>				
Familiäre Beziehungssituation	<input type="checkbox"/>				
Soziale Situation der Familie	<input type="checkbox"/>				
Kommunikation mit dem Kind	<input type="checkbox"/>				
Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen	<input type="checkbox"/>				
Intellektuelle Fähigkeiten der Erziehungspersonen	<input type="checkbox"/>				

Erläuterungen zu den Sachverhalten:

Derzeit sind keine Anzeichen ersichtlich, warum die Eltern die Grundbedürfnisse ihres Kindes nicht befriedigen können: trifft zu trifft nicht zu

Kompetenzen der Eltern/Bezugspersonen	A	B	C	D	O
Aggressionen und Wut kontrollieren können	<input type="checkbox"/>				
Enttäuschungen verkraften können	<input type="checkbox"/>				
Eigene Bedürfnisse/Gefühle wahrnehmen und ausdrücken können	<input type="checkbox"/>				
Sich anderen zuwenden können	<input type="checkbox"/>				
Zeit u. Tätigkeiten planen u. Planung ausführen können	<input type="checkbox"/>				
Pünktlich sein, Verabredungen einhalten können	<input type="checkbox"/>				
Eigene Ernährung, Körperpflege, Hygiene	<input type="checkbox"/>				
Haushaltsführung	<input type="checkbox"/>				
Erläuterungen zu den Sachverhalten:					
Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen: <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu					

1 = erkennbar vorhanden, 2 = ambivalent/unsicher, 3 = nicht vorhanden/nicht erkennbar						
Kooperationsbereitschaft der Eltern	Bereitschaft			Fähigkeit		
	1	2	3	1	2	3
1. Bezugsperson	<input type="checkbox"/>					
2. Bezugsperson	<input type="checkbox"/>					
Ggf. weitere Bezugsperson	<input type="checkbox"/>					
Kurze Begründung für die Einschätzung:						

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter des Kindes halte ich es für

- nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf
- nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf (Beratung der Familie)
- nicht gefährdet, aber Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen ist erforderlich
- gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden
- akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:

Weitere Veranlassungen:

- Der Fall wird/wurde am _____ mit _____ in einer Fachkonferenz beraten.
- Kopie des Bogens an die Teamleitung
- Wiedervorlage am: _____
- z.d.A.

_____, den

Unterschrift der Fachkraft